

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N. 1.

(Ausgegeben den 1sten Februar 1853.)

1. Gesetzliche Verordnung,
eine Modification der im Gesetz vom 21sten December 1846 wegen Be-
setzung der Gerichtsbank im Untersuchungsverfahren enthaltenen
Vorschrift betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer
Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu
Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u. u.

fügen hiermit zu wissen:

Da die §. 1. des Gesetzes vom 21sten December 1846 enthaltene Vorschrift we-
gen Besetzung der Gerichtsbank in Untersuchungsachen bei Unseren Justizstellen die Thä-
tigkeit des Beamtenpersonals häufig zum Nachtheil für andere dienstliche Geschäfte in
Anspruch genommen hat, eine demnach wünschenswerthe Erleichterung in Handhabung
der Criminaljustiz aber ohne Beeinträchtigung derselben wenigstens zum Theil möglich er-
scheint, so verordnen Wir an durch nach vorgehabtem Ritter- und Landschaftlichen Be-
rath folgende:

§. 1.

Bei Unseren Justizstellen soll es künftig in allen nicht in das Bereich der Criminal-
obergerichtsbarkeit gehörigen Untersuchungen der Anziehung eines besonderen Protokoll-
führers nicht bedürfen, vielmehr Unseren Justizbeamten oder von ihnen beauftragten
Actuarien gestattet sein, sich der Leitung der in diesem Gebiete vorkommenden Verhand-
lungen allein unter gleichzeitiger Beforgung der Protokollführung zu unterziehen.

§. 2.

In Untersuchungen, welche der Criminalobergerichtsbarkeit gefesselt zugewiesen sind,
soll es zwar bei der Bestimmung des §. 1. des Gesetzes vom 21sten December 1846
wegen der Gegenwart eines beidigten Protokollführers bei den Verhandlungen in der
Regel bewenden. Es bleibe jedoch den Beamten Unserer Justizstellen Ausnahmeweise
nachgelassen, die in diesem Bereiche vorkommenden Untersuchungsverhandlungen eben-

falls allein, ohne besondere Protokollführer, vorzunehmen oder mit Leitung der Verhandlung und Protokollirung einen Actus zu beauftragen, wenn wegen Abwesenheit einer Amtsperson oder wegen außerordentlichen Geschäftesdranges das Festhalten an der vorgeschriebenen Geschäftsform unthunlich oder von erheblich störendem Einfluß auf andere Amtsgeschäfte werden würde; nur ist in diesem Falle die Abwesenheit eines besonderen Protokollführers durch Zuziehung zweier vereideter Schöppen zu ersetzen.

Unkundlich haben Wir diese Verordnung, nach welcher sich Unsere Justizbehörden gebührend zu achten haben, eigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Insignel versehen lassen.

Greiz, den 29. December 1852.

(L. S.)

Heinrich XX.

Dito.

2. Nachtrag

zu dem, dem gemischten Handwerk der Schlosser, Schmiedte und Wagner allhier unterm 21sten October 1817, sowie zu dem, dem vereinigten Handwerk der Uhrmacher, Huf- und Waffenschmiedte, Schlosser, Dächsenmacher, Wagner und Stellmacher zu Zeulenroda unterm 20sten September 1756 Landesherrlich verliehenen Innungsbriefe.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Einke souverainer Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic. ic.

beurkunden hiermit:

In dem der vereinigten Innung der Uhrmacher, Huf- und Waffenschmiedte, Schlosser, Dächsenmacher, Wagner und Stellmacher zu Zeulenroda unterm 20sten September 1756 Landesherrlich verliehenen Innungsbrief Artikel III. ist zwar verordnet:

Es sollen auch alle diesem vereinten Handwerk zugehörne, die sich in Unserer Herrschaft Dörlau niederlassen und das Handwerk auf dem Lande treiben wollen, verbunden sein, das Meisterecht in Zeulenroda zu suchen.

Es waren aber bereits im Jahr 1850 wegen Verletzung dieser Bestimmung zwischen dem gedachten Handwerk und der gemischten Innung der Schlosser, Schmiedte und Wagner allhier Zerungen entstanden, welche durch einen, am 20sten September 1850 vor Unserer Regierung geschlossenen Vergleich ihre Erledigung gefunden.

In Folge einer von dem vereinigten Handwerk zu Zeulenroda wider das hiesige Handwerk unterm 11ten Juni d. J. eingereichten, auf gedachten Vergleich gegründeten Beschwerde haben vor Unserer Regierung abermalige Verhandlungen Statt gefunden, in welchen rücksichtlich der Innungsangehörigkeit der einzelnen Orläuischen Dörfschaften, so wie des zum Amtsbezirk Obergrätz gehörigen Dorfes Pöllwitz eine Vereinbarung auf Grundlage des obgedachten Vergleichs erfolgte und um Auswirkung eines dem entsprechenden Nachtrags zu den beiderseitigen Innungsartikeln gebeten wurde.

Nachdem Uns Solches von Unserer Regierung unterthänigst vertragen worden, so haben Wir auf Grund der gepflogenen Verhandlungen Folgendes zu bestimmen Uns bemogen gefunden:

1. Der gemischten Innung der Schlosser, Schmiedte und Wagner allhier werden folgende, dem Innungsprenkel des gemischten Handwerks zu Zeulenroda in Vermäßheit des Art. III. des Innungsbelegs vom 20. September 1756 zugehörige Dörfschaften Unserer Herrschaft Orlau, als:

Casemitz, Orlau, Wildenraube, Sachsenh und Leiningen hiermit überwiesen und treten zu jenem Handwerk in das gleiche Verhältnis, wie die dessen Innungswang artikelmäßig unterworfenen Dörfschaften Unserer Amtsbezirke Ober- und Untergrätz.

2. Dagegen bleiben dem Innungsverband des vereinigten Handwerks der Uhrmacher, Huf- und Waffenschmiedte, Schlosser, Büchsenmacher, Wagner und Stellmacher zu Zeulenroda die übrigen Orläuischen Dörfschaften, als:

Kensgrün, Büma, Brückla, Kavern, Dobia, Fröbersgrün, Oablaun, Hain, Lunzig, Mehla, Rühdorf und Halsberg wie jeither, angehörig und wird demselben das dem Innungsbezirk des gemischten Handwerks zu Grätz artikelmäßig zugehörige Obergrätz Dorf Pöllwitz hiermit zugewiesen.

Zu dessen Ukund hißig haben Wir gegenwärtigen Nachtrag zu den Innungsbelegen des gemischten Handwerks der Schmiedte, Schlosser und Wagner zu Grätz d. d. 21. October 1817 und des vereinigten Handwerks der Uhrmacher, Huf- und Waffenschmiedte zc. zu Zeulenroda d. d. 20. September 1756 ausfertigen und mit Unserem Fürstlichen Insignel versehen lassen.

Gegeben Grätz, den 31. December 1852.

(L. S.)

Steinrich XX.

Dito.

3. Landesherrliche Verordnung, die Erhebung der Forder- und Schließgebühren bei den Handwerks- Innungen betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie
souverainer Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Rrannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein zc. zc. zc.

fügen hiermit zu wissen:

Obwohl bei den Handwerksinnungen theils auf Grund artikelmäßiger Bestimmungen, theils herkommengemäß — nur in dem Fall, wenn außer der Quartalsversammlung ein Geselle das Meisterrecht ererbt oder ein Lehrling ausgedient oder losgesprochen wird, von denselben für das Zusammenfordern der Handwerksversammlung und das Schließen der Innungsliste eine Abgabe unter den Namen Forder- und Schließgebühren zu erheben ist; so ist gleichwohl bei manchen Innungen seit längerer Zeit diese Abgabe auch in dem Falle, wenn die Meisterrechtsvertheilung, bezüglich des Aufdingen und Vossprechen auf der Quartalsversammlung stattfindet, mißbräuchlich in Anspruch gebracht und erhoben worden.

Nachdem Uns Solches von Unserer Regierung in Folge der aus Veranlassung einer darüber angebrachten Beschwerde angestellten Erörterungen unterthänig vorgegetragen worden, so haben Wir, um derartigen ferneren Mißbräuchen zu begegnen, Folgendes zu verordnen uns bewogen gefunden:

Die sogenannten Forder- und Schließgebühren dürfen nur bei denjenigen Innungen, welchen die Erhebung derselben artikelmäßig oder herkömmlich zusteht, und nur in dem Falle, wenn das Meisterrecht außer der Quartalsversammlung gewonnen wird, beziehungsweise das Aufdingen und Vossprechen stattfindet, in Anspruch gebracht und erhoben werden.

Im Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung verfällt der Obermeister der betreffenden Innung, oder wer sonst an dessen Stelle die unerlaubte Weibühr in Anspruch gebracht und erhoben hat, in eine — im Wiederholungsfalle zu verdoppelnde — Geldstrafe von fünf bis zu zehn Thalern zu Unserer betreffenden Reucasse, bei steter Wiederholung in eine entsprechende Gefängnißstrafe, und ist außerdem der Betrag der unrechtmäßig geforderten Weibühr dem Einzahler aus der Innungscasse zu erstatten.

Eine Zurückforderung der bis zum Erlaß gegenwärtiger Verordnung bei den resp. Innungen eingezahlten Forder- und Schließgebühren beim Meisterwerden, bezüglich Aufdingen und Vossprechen auf der Quartalsversammlung soll jedoch nicht stattfinden.

Zu dessen Uekund haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem größeren Regierungssiegel bedrucken lassen.

Gegeben Greiz, den 3. Januar 1853.

(L. S.)

Heinrich XX.

D 110.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N^o. 2.

(Ausgegeben den 8ten Februar 1853.)

4. Regierungsbekanntmachung,

betreffend die, in Folge des Vertrags wegen Uebernahme der Ausgewiesenen d. d. Gotha den 15ten Juli 1851 künftig zu beobachtende Form der Heimathscheine.

In Folge des Vertrags wegen Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 16ten Juli 1851 haben die, denselben beigetretenen Regierungen sich dahin einverstanden erklärt:

1. daß für die Heimathscheine von Untertanen der contrahirenden Staaten keine andere Anforderung gestellt werde, als daß darin die Untertanschaft des Inhabers bescheinigt sei,
2. daß diese Heimathscheine auf einen bestimmten Termin der Gültigkeit nicht beschränkt werden sollen.

Die Behörden des hiesigen Fürstenthums haben daher bei Aufenthaltsgestattung für Untertanen der contrahirenden Staaten nur darauf zu sehen, daß die von denselben beigebrachten Heimathscheine dem unter 1. bemerkten Erforderniß entsprechen.

Anlangend die Heimathscheine für hiesige Untertanen, so sind dieselben nach dem unter A. beigefügten Schema auszufertigen.

Die nöthigen Druckformulare werden von Unserer Kanzlei auf Verlangen an die Behörden abgegeben werden.

Zugleich werden sämtliche Unterbehörden hiermit angewiesen, bei Aufnahme von Untertanen der contrahirenden Staaten in den hiesigen Untertanenverband denselben die

von Ihrer früheren Obrigkeit ausgestellten Heimatscheine abzufordern, und solche anher einzusenden.

Greiz, den 31. Januar 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dire.

D. Weidem - Gräfenhof.

A.
Schem a
für Heimathsscheine.

D.. unterzeichnete (Name der Behörde) bescheinigt hierdurch, daß N. aus N., welcher sich in N. aufzuhalten beabsichtigt, in N. heimathsberechtigt ist und so lange nicht anderwärts ein Heimathsberechtigt ausdrücklich erworben, die Rückkehr nach N. vorbehalten bleibt.

Der gegenwärtige Heimathsschein verliert seine Gültigkeit, wenn der Inhaber in den Untertanenverband eines andern Staates aufgenommen wird, oder ohne diesseitige Erlaubniß in auswärtige Staats- (Civil- oder Militär-) oder in Communalstellen tritt.

N. am

(Name der Behörde.)

Geehört und beglaubigt, und wird zugleich bezeugt, daß der Inhaber dieses Heimathsscheines N. N. Untertan und Staatsangehöriger des Fürstenthums Neuß älterer Linie ist.

Ort |, den

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.



Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 3.

(Ausgegeben den 1sten Februar 1853.)

5. Landesherrliche Verordnung,

die Publication eines Gesetzes über den unbestimmten summarischen Prozeß und das Rechnungsverfahren nebst dazu gegebener Gebührentaxe, ingleichen die bei Einführung dieses Gesetzes zu befolgenden Grundsätze betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kraunichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. d. r.

fügen hiermit zu wissen:

Das Gebiet für den abgekürzten summarischen Prozeß hatte nach der bisherigen Justizverfassung einen so geringen Umfang und das Verfahren selbst war in Ermangelung genügender gesetzlicher Normen so wenig zu einer festen und zweckmäßigen Ausbildung gelangt, daß die Rechtspflege dadurch nothwendig gehemmt und erschwert werden mußte, und ein unverhältnißmäßiger Aufwand an Zeit und Kosten in vielen Fällen zum großen Nachtheile der Parteien erforderlich wurde.

Wie haben es daher für sachgemäß erachtet, zu Hebung dieses Uebelstandes dem summarischen Prozeß durch dessen Anwendung auf alle, zu kürzerer und einfacherer Verhandlung sich eignende bürgerliche Rechtsstreitigkeiten eine größere Ausdehnung zu geben, die Scheidungslinie zwischen Ordinar- und geringfügigen Sachen sowohl als das Verfahren im summarischen Prozeß und in Rechnungssachen genauer festzustellen, und vorzuziehen nun, nachdem das nachfolgende, von Unserer Landesregierung ausgearbeitete

Gesetz über den unbestimmten summarischen Prozeß und das Rechnungsverfahren von Uns genehmigt worden, nach vernommenem Landständischen Gutachten, wie folgt:

Das neue Gesetz findet auf alle, nach dessen Erlaß anhängig werden den Rechtsfachen, so weit sie in dessen Bereich fallen, unbedingt Anwendung.

Die bereits anhängig gewordenen Prozesse dagegen sollen zu Vermeidung besorglicher Störungen im Geschäftsgange noch nach den bisher bestandenen Normen fort und zu Ende geführt werden; jedoch soll es nicht blos

- a. den Parteien nachgelassen bleiben, compromissweise auf Umleitung der Sache in die neue Prozessform anzutragen, sondern es ist auch
- b. wenn die Ladung auf eingegangene Klage zwar erlassen worden, der Termin zu Güte und Recht aber noch nicht anstanden hat, Amteswegen — Contumazfälle ausgenommen — in letzterem wegen Umleitung des Processes das Nöthige zu verhandeln und anzuordnen — und
- c. falls die Klage eingereicht, eine Ladung aber noch nicht erlassen worden, der Kläger zuvörderst zu Angabe seiner Beweismittel zu veranlassen, sodann aber wegen der weiteren Verhandlungen nach Massgabe des neuen Gesetzes zu verfahren.

Alle diesem Gesetze entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die Landesherliche Ober-Oetzler Justizverordnung vom 8. December 1752, werden hiermit aufgehoben und, soweit nicht noch zum Theil das bisherige Verfahren in der Uebergangsperiode Anwendung findet, außer Kraft gesetzt.

Zugleich haben Wir eine Gerichts- und Sachwaltergebührenart zu beschließen lassen, nach welcher in allen nach Vorschrift gegenwärtigen Gesetzes zu verhandelnden Rechtsfachen Abgebildet werden soll.

Urkundlich haben Wir diese gesetzliche Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser größeres Regierungssiegel beibruden lassen.

Wien, den 24. December 1852.

(L. S.)

Steinrich XX.

Etto.

Gesetz

über den unbestimmten summarischen Prozeß und das Rechnungsverfahren.

Erste Abtheilung.

Ueber den Umfang minder wichtiger Rechtsfachen und das bei deren Verhandlung zu beobachtende Verfahren.

Tit. I.

Von dem Begriffe minder wichtiger Rechtsfachen und den bezüglich derselben geltenden allgemeinen Grundregeln.

§. 1.

Dem durch dieses Gesetz für die Verhandlung minder wichtiger Rechtsfachen vorgeschriebenen beschleunigten und abgekürzten Verfahren sollen künftig unterliegen Gegenstände des Verfahrens.

1. alle Rechtsfachen, deren Gegenstand über Zwanzig Thaler N. C. und nicht mehr als Einhundert Thaler N. C. Hauptwerth oder über Zwölf Silbergroschen und nicht mehr als Vier Thaler jährlichen Nutzungswerth beträgt, so weit sie nicht im Wechsel- oder Executionsprozeße zu verhandeln sind,
2. alle Streitigkeiten über den jüngsten Wirth, auch wenn deren Gegenstand einen Werth von mehr als Einhundert Thaler N. C. erreicht,
3. Gesuche um Sequestration irgend eines Streitgegenstandes, jedoch mit Vorbehalt der förmlichen Ausführung der Hauptsache im geeigneten Rechtswege,
4. Streitigkeiten wegen gehöriger Herstellung und Gewährung verpachteter Gegenstände, so weit der Anspruch des Pächters aus einem anerkannten oder der Recognition nicht bedürftigen Pachtcontract hervorgeht,
5. Gesuche um Aufhebung von Pachtverträgen jeder Art wegen nicht berechtigten Pachtgeldes oder wegen übler Bewirthschaftung des Pächters, sofern für diese Fälle in dem schriftlich abgefaßten Pachtcontract die Auflösung des Pachtvertrags und die Ermiffion des Pächters bedungen worden ist,
6. Wausstreitigkeiten,
7. Provacationsprozeße,
8. Dotations- und Alimentationsfachen, ingleichen bloße Alimentenfachen, Werlöbniß- und solche Ehefachen, welche nicht eine gänzliche Trennung der Ehe betreffen.

§. 2.

Begriff minder-
wichtiger Rechts-
sachen.

Unter den Begriff der minder wichtigen Rechtsachen sind nicht blos Geldforderungen, sondern auch alle andere schätzungsfähigen Gegenstände zu stellen. Solche Gegenstände also, welche weder eine Würdigung zulassen, noch, in einen landüblichen Anschlag gebracht werden können, sind davon ausgeschlossen und, dafern nicht das gegenwärtige Gesetz etwas anderes ausdrücklich vorschreibt, im Wege des ordentlichen Processes zu verhandeln. Dapin gehören namentlich Befugnisse, welche zwar Nuzungen, aber nicht in bestimmten Zeiträumen abwerfen.

§. 3.

Zusmittlung
des Wertes des
Streitgegenstan-
de.

Bei der Berechnung des Wertes eines Streitgegenstandes kommen die Nebenforderungen an Zinsen, Nuzungen, Schäden und Kosten, wenn sie nicht neben dem Hauptanspruch allein und besonders eingeklagt werden, nicht in Ansaß.

§. 4.

Der Werth des streitigen Gegenstandes, derselbe mag beweglich oder unbeweglich sein, ist in der Regel nach dem lezten Kaufpreise desselben zu bestimmen.

Ist dieß nach Ueberzeugung des Richters wegen inmittelst eingetretener Veränderung des Wertes oder in Ermangelung eines zum Anhalte dienlichen Kaufpreises nicht thunlich und eine Einigung der Ansichten der Parteyen darüber, ob der Streitgegenstand für einen minderwichtigen zu achten sei oder nicht, nicht zu ermitteln, so ist Gerichts wegen eine kürzliche Würdigung derselben zu verfügen.

§. 5.

Ist das Recht auf fortbauernde Nuzungen und Leistungen streitig, so entscheidet der entsprechende, nach dem Ertrage eines Jahres mit Vierem vom Hundert zu veranschlagende Kapitalwerth, bei unbestrittenem Rechte die Summe des Rückstandes für die zu wählende Prozeßgattung.

§. 6.

Klagenhäufung.

Der Betrag von mehr als Zwanzig bis zu Einhundert Thalern Hauptwerth ist bei der Häufung mehrerer Ansprüche in einer Klage, gleichviel ob dieselben auf einem gemeinschaftlichen Grunde oder auf verschiedenen Klaggründen beruhe, dergestalt für den Begriff der Wichtigkeit oder Minderwichtigkeit entscheidend, daß es darauf ankommt, ob sämtliche Forderungen zusammengenommen jenen Werthbetrag bilden oder nicht.

Der Richter hat den Kläger, welcher eine, auf mehrere einzelne, die Summe von Einhundert Thalern übersteigende Forderungen gerichtete, Klage zu Protokoll anbringen will, auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen und es seiner Wahl anheim zu geben, ob er dieselben successiv im summarischen Prozesse oder in einer Klage zusammengefaßt im ordentlichen Prozesse verfolgen will.

§. 7.

Subjective Klagenhäufung ist auch in minder wichtigen Rechtsachen unstatthaft.

§. 8.

Bei Streitgegenständen, deren Werth nicht über Einhundert Thaler beträgt, ist zwar das *possessorium summarissimum* als selbständiges Rechtsmittel an sich nicht ausgeschlossen. Es geht jedoch sofort in das *petitorium* über, wenn der Beklagte petitorische Einreden vorbringt: denn in diesem Falle ist ohne weiteres über Zuständigkeit des Richters selbst nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu verhandeln und zu entscheiden.

Beifügigkeit.
tm.

§. 9.

Streitigkeiten über den jüngsten Besiz bei Gegenständen über Einhundert Thaler Hauptwerth sind zwar selbständig zu verhandeln, unterliegen aber sowohl rücksichtlich des Verfahrens als der Beweismittel und Entscheidung den Vorschriften dieses Gesetzes.

Tit. II.

Von dem Verfahren im Allgemeinen.

§. 10.

Das Verfahren in minderwichtigen Rechtsfällen unterscheidet sich von dem Ordinarprozeß hauptsächlich durch Weglassung aller außerwesentlichen Förmlichkeiten und Fristenabkürzung.

Verfahren im
II., cmeien.

Die erste Entscheidung ist in der Regel eine definitive.

Inländer sind ohne Ausnahme von der Verbindlichkeit zur Bestellung eines Kostenvorstandes befreit. Ausländer, dasern sie nicht das Armenrecht erlangen, haben einen solchen nach richterlicher Abwägung mit Zehn bis Zwanzig Thalern N. E. zu bestellen.

§. 11.

An Stelle der im ordentlichen Prozeße bisher bestandenen Sächsischen Fristen treten, mit gleichen für Versäumniß dieser angeordneten Rechtsnachtheilen auf den Fall der Nichtbeobachtung, vierzehntägige Fristen.

Fristen.

Alle Fristen und Termine sind peremptorisch und dürfen von jedem Streittheile nach genauer Angabe und ausreichender Bescheinigung triftiger Gründe nur einmal ausgenommen und bezüglicly verlängert werden.

§. 12.

Der Richter ist für die formelle Wesetzungsmäßigkeit des Verfahrens verantwortlich. Er hat die ohne Rechtsbeistand verhandelnden Parteien über die zu Begründung ihrer Anträge vorgeschriebenen Erfordernisse und über die angeordneten Rechtsnachtheile in jedem Abschnitte des Verfahrens zu belehren, auch bei vorkommenden unstatthafien Anträgen die nöthige Verständigung zu bewirken.

Richterliche Ple
in Sitzung und
Beantwortlich-
keit.

§. 13.

Bei lückenhaften undeutlichen Vorträgen hat der Richter in jeder Lage des Prozeßes das Recht und die Obliegenheit, zweckdienliche Fragen mündlich oder schriftlich an die betreffenden Streittheile zu richten, mit der Androhung, daß bei unterbleibender Antwort

innerhalb der zu bestimmenden Frist dasjenige für wahr angenommen werden solle, was dem Interesse der zur Erklärung aufgeforderten Partei entgegengegesetzt ist.

§. 14.

Nichtig ist der Ver-
fahren.

Wenn im Laufe eines Prozesses der nach der Klagebezeichnung wichtigere Gegenstand sich in einen minder wichtigen verändert, so teilt auch das in diesem Besetze vorgeschriebene Verfahren ein.

Eine solche Veränderung kann eintreten,

1. wenn der Kläger einen Theil seiner Ansprüche wieder fallen läßt und nur ein den Hauptwerth von Einhundert Thalern nicht übersteigender Betrag streitig bleibt;
2. wenn derselbe von der durch Beklagten vorgeschützten Einrede zwar nicht Alles, jedoch so viel unbedingt zugestehet, daß die zur Erörterung verbleibende Differenz in das Gebiet der minder wichtigen Rechtsfachen gehört;
3. wenn der Beklagte von der geklagten Forderung so viel unbedingt, ohne Vorbehaltung einer Einrede zugestehet, daß der noch übrig bleibende Streitgegenstand die Summe von Einhundert Thalern nicht übersteigt.

Wenn aus einem als unstreitig vorausgesetztem Befugnisse rückständige nach ihrem Betrage den minder wichtigen Rechtsfachen angehörige Aufzählungen und Leistungen eingeklagt werden, der Beklagte aber die Zuständigkeit des Rechts läugnet und dieses unter den Begriff einer wichtigeren Rechtsfache fällt, so ist der Kläger in den ordentlichen Prozeß zu verweisen.

§. 15.

Ursachen und
Widerklage.

Wenn der, wegen eines minderwichtigen Gegenstandes gerichtlich belangte Beklagte eine Einrede vorschützt, deren Object zu den bedeutenden gehört, so kann diese zwar nur bis zur Klagesumme zu dem Behufe, dadurch die Einbindung vor dem Anspruche des Klägers herbeizuführen, geltend gemacht werden, auch kommen dabei namentlich rückfichtlich der Beweisführung nur die Vorschriften dieses Besetzes in Anwendung; es steht aber dem Beklagten frei, die Widerklage wegen des ganzen Gegenstandes der Einrede bei demselben Richter zu erheben und durchzuführen.

§. 16.

Widerklagen.

Ueber alle Verhandlungen ist ein genaues und ausführliches Protokoll zu führen, welches die Parteien nach geschehener verständlicher Vorlesung und von ihnen bewirkter Genehmigung zu unterschreiben haben.

§. 17.

Substantielle Pro-
zeduren.

Uebrigens sind die Normen des ordentlichen Prozesses, so weit sie nicht durch gegenwärtiges Besetz aufgehoben worden sind, zu beobachten; auch soll, bei eintretenden Zweifeln darüber, ob eine Sache zu den wichtigen oder minderwichtigen zu rechnen sei, die Vermuthung für die Wichtigkeit streiten.

Tit. III.

Von den einzelnen Theilen des Verfahrens.

I. A b s c h n i t t.

Von der Klage.

§. 18.

Die Klage kann schriftlich oder mündlich angebracht werden. Im letzteren Falle ist der Richter verbunden, das Anbringen deutlich und umfassend niederzuschreiben. Förmlichkeiten werden dabei nicht erfordert, vielmehr genügt jedes klare Vorbringen mit einem schlüssigen Gesuche.

Anbringen der Klage.

§. 19.

Der Richter hat jede schriftlich eingereichte oder mündlich angebrachte Klage genau zu prüfen und wenn er sie undeutlich oder unschlüssig findet, den Kläger darüber zu belehren und den Mängeln durch Stellung geeigneter Fragen abzuhefen.

Richterliche Prüfung.

Auf eine, durch einen rechtirren Sachwalter abgefasste fehlerhafte Klage ist mittelst schriftlicher Resolution zu eröffnen, was zu deren Vervollständigung noch fehle, bevor darauf verfügt werden könne.

§. 20.

Bei jeder Klage sind die Beweismittel, deren sich der Kläger bedienen will, und zwar, wenn deren verschiedene gebraucht werden sollen, mit genauer Bezeichnung des Punktes, welcher durch ein jedes derselben dargehan werden soll, bei Verlust des bezüglichen Beweismittels, gehörig anzugeben.

Angabe der Beweismittel.

§. 21.

Zeugen sind zu diesem Behufe sofort namhaft zu machen, Urkunden aber in Urschrift oder Abschrift, und wenn deren Inhalt nur theilweise den Streitgegenstand betrifft, z. B. Handelsbücher, im Auszuge der Klage beizufügen.

§. 22.

Bestehen sich die zum Beweise des Klagenbringens dienenden Urkunden im Besitze des Beklagten oder eines dritten, so hat der Kläger bei Verlust des Rechts, auf diese Urkunden später zurückkommen zu dürfen, das geeignete Edicionsgesuch sogleich mit der Klage zu verbinden.

Edicionsantrag.

Für den Fall, daß durch Abkistung des Edicionsseides die gehoffte Herausgabe der Urkunde unmöglich gemacht wird, steht dem Kläger frei, zum Zeugenbeweise oder zum Edicionsantrage zu greifen; doch braucht er sich darüber erst nach erfolgter Abkistung des Edicionsseides zu erklären.

§. 23.

Ueber die Vorschriften wegen sofortiger Anzeige und bezugsentlich Weibringung der Beweismittel hat der Richter den ohne Rechtsbeistand auftretenden Kläger zu verständigen und demselben insbesondere, wenn er eine Urkunde nur abschriftlich übergibt, zu

Richterliche Weibringung wegen der Beweismittel.

bedeuten, daß er sie in dem anzuberaumenden Verhörstermin in der Urschrift vorlegen müsse.

II. A b s c h n i t t. V o n d e r V o r l a d u n g.

§. 24.

Vorladung des
Beklagten.

Der Beklagte ist unter abschriftlicher Mittheilung des Klagenbringens und dessen Beilage, zum persönlichen Erscheinen und zur Pflege der Eide bei Einem Thaler Strafe und für den Fall, daß ein Vergleich nicht zu Stande käme, zur Vernehmung in Bezug auf die Klage unter der Warnung, daß er außerdem derselben für gefährlich und überführt geachtet werden sollte, vorzuladen. Sind der Klage Urkunden beigelegt, so ist der Beklagte zu deren Rekognition bei Vernehmung der Anerkennung, und wenn die Edition bei ihm gesucht worden ist, zu deren Herausgabe und Anerkennung im Termine oder zur Ableistung des Edictionseides unter der Warnung vorzuladen, daß die beigelegte Abschrift außerdem für das rekognoscirte Original geachtet oder der tatsächliche Umstand, zu dessen Beweise sich auf die Urkunde berufen worden ist, für eingeräumt angenommen werden sollte.

Zugleich ist ihm aufzugeben, seine Einreden und die zu deren Bescheinigung zu gebrauchenden Beweismittel bei Verlußt derselben im Termin anzugehen und wenn die letzteren in Urkunden bestehen sollten, diese mit zur Stelle zu bringen.

§. 25.

Vorladung des
Klägers.

Der Kläger wird, dies mittelst Bestellszettels ebenfalls bei Einem Thaler Strafe geladen.

Der Bestellszettel muß Namen, Stand und Wohnort der Parteien, Gegenstand des Anspruchs und den zur Verhandlung bestimmten Termin enthalten.

Ist der Kläger einer andern in- oder ausländischen Behörde als dem Prozessgericht unterworfen, so soll zu Umgehung förmlicher Requisition der Bestellszettel in doppeltem Exemplare ausgefertigt und dem zuständigen Gericht mit der unter das eine Exemplar zu setzenden Bemerkung zugesendet werden, daß dasselbe als Inquisitionsdokument vollzogen jurisdiktionell geschickt werden möge.

§. 26.

Üblich der Ur-
kunden.

Ist mit dem Klagenbringen ein Edictionsgesuch gegen Dritte verbunden, so hat der Richter den bezeichneten Besitzer der Urkunde auf den Verhörstermin zu deren Herausgabe oder zur Ableistung des Edictionseides mit vorzuladen.

Es braucht zur Begründung des Antrags auf Edition einer Urkunde oder auf Ableistung des Edictionseides weder unter den Parteien noch gegen Dritte die Vermuthung des Besitzes derselben nachgewiesen zu werden. Auch sollen Beklagter und Kläger wechselseitig zur Edition der Urkunden ohne Unterschied verbunden sein.

III. Abschnitt.

Von dem Verhörstermin und der Aufnahme des Beweises und Gegenbeweises.

§. 27.

Parteien, welche nicht über vier Stunden im Umkreise von dem Gerichtsorte entfernt wohnen, sind verpflichtet, sich in Person zum Verhörstermin einzufinden. Müssen sich gleichwohl für sie Bevollmächtigte zur Terminabwartung, so sind diese zwar bei gehöriger Legitimation zu diesem Behufe zuzulassen, es hat jedoch die ausgebliebene Partei wegen der Salarklung ihres Sachwalters für dessen Vernüpfung nur dann einen Anspruch auf Restitution, wenn das im 4ten Abschnitte beschriebene schriftliche Verfahren nachgelassen wird.

Erscheint bei
Parteien.

Auch muß sie, wenn wegen ungenügender Instruction die Anberaumung eines anderweitigen Termins nöthig werden sollte, die desfalligen Kosten aus eigenen Mitteln übertragen.

Uebrigens ist es unter allen Umständen gestattet, sich des Bestandes eines Anwaltes im Termin zu bedienen; doch kann dem Vaguer bei dessen Verurtheilung in die Prozesskosten die Erstattung der desfalligen Sachwaltergebühr ebenfalls nur dann auferlegt werden, wenn es zu dem vorgedachten schriftlichen Verfahren über die Klage kommt.

Die nämlichen Grundsätze über Vertretung und Assistenz finden auch auf die übrigen Termine Anwendung.

§. 28.

Erscheint der Beklagte in dem anberaumtem Verhörstermin weder persönlich noch durch einen gehörig legitimierten Bevollmächtigten, so ist derselbe in Gemäßheit der in der Vorladung angedrohten Rechtsnachtheile zu verurtheilen.

Ungehört.

bleibt der Kläger aus, so hat derselbe nebst der verwickelten Strafe die erwachsenen Kosten allein zu bezahlen, auch auf Beklagens Verlangen dessen nach richterlicher Abwägung festzusetzende Wege- und Zehrungsgebühren zu erstatten. Die Einziehung erfolgt auf Grund dieser Bestimmung ohne vorgängige Bescheidserstellung. Eine weitere Fortsetzung der Sache findet nur auf ausdrückliches Verlangen einer Partei Statt.

In diesem Falle ist anderweitiger Verhörstermin anzusetzen, der Beklagte dabel auf die frühere Ladung zu verweisen, der Kläger aber nunmehr bei Vermeidung des Verlusts seines Klagerchtes zum Erscheinen im Termin und, dafern er sich zum Beweise seiner Klage auf Urkunden bezogen hat, zu deren urschriftlicher Vorlegung in demselben vorzuladen und im Falle nochmaligen Ungehorsams ein den angedrohten Rechtsnachtheilen entsprechender Bescheid zu ertheilen.

Einer besonderen Ungehorsamsbescheidung bedarf es weder hier noch in irgend einem andern Falle.



§. 29.

Während beide Parteien im Verhörstermin aus, so bleibt die Sache bis auf weitere Anregung auf sich beruhen, doch sind die entstehenden gerichtlichen Kosten vom Kläger einzuzahlen.

Termins-
verhandlungen.

§. 30.

Sind beide Theile gehörig erschienen, so hat das Gericht zuvörderst mit aller Mühe die Herstellung einer gütlichen Einigung zu versuchen und zu diesem Besufe sachgemäße Vergleichsvorschläge zu thun. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so hat das Gericht, ohne daß es einer Provokation Seiten des Klägers bedarf, mit dem Beklagten, dessen dieser nicht eine schriftliche Antwort auf die Klage überlegt oder überhaupt das im 4ten Abschnitte beschriebene Verfahren Platz greift, die letztere Punkt vor Punkt durchzugehen, dessen Antworten sorgfältig niederzuschreiben und die von ihm vorgefügten Einreden mit der erforderlichen Deutlichkeit zu protokollieren.

Einer förmlichen Einlassung bedarf es nicht; jede Antwort genügt, wenn dieselbe nur deutlich und bestimmt ist.

§. 31.

Mit derselben Genauigkeit ist der Kläger wegen seiner Replik auf die Antwort und Einwendungen des Beklagten zu befragen, sowie letzterer wieder umständlich über die Replik zu hören und überhaupt über die Terminsverhandlungen ein ausführliches Protokoll zu halten ist. Diese wechselseitigen Erklärungen und Antworten der Parteien müssen, ohne daß es einer besonderen Androhung bedarf, bei Strafe des Zugeständnisses be-
merkt werden, worüber das Gericht die Parteien gehörig zu belehren hat.

Nahme der
Beweismittel.

§. 32.

Nach diesem wechselseitigen Gehör der Parteien hat das Gericht, dafern es dasselbe nicht für angemessen achtet, zuvor nochmals die Güte zu pflegen, die Streittheile aufzufordern, über die von ihnen angeführten, vom Gegner nicht eingeräumten Thatsachen, welche auf die Entscheidung von Einfluß sein können, ihre Beweismittel, so weit dieselbe nicht bereits vom Kläger bei dem Klagenbringen geschehen mußte, vollständig anzugeben; zugleich ist damit die Eröffnung zu verbinden, daß die Parteien mit einer späteren Anzeige von Beweismitteln nicht gehört werden können, sie vielmehr derselben, so weit solche nicht im Verhörstermin gehörig angegeben worden, für verlustig gerachtet werden sollen.

Zeugeneid.

§. 33.

Wenn eine Partei sich des Zeugnisses bedienen will, so hat sie, soweit dieselbe nicht vom Kläger schon beim Klagenbringen geschehen mußte, die abzusprechenden Zeugen mit Angabe deren Wohnorts namhaft zu machen, der Gegner aber seine Einwendungen gegen deren Persönlichkeit und Zulässigkeit anzubringen.

Besondere Fragstücke finden nicht Statt; doch kann der Prokurator den Richter auf diejenigen Punkte, worüber er die Zeugen mit befragen zu sehen wünschet, noch besonders zu Protokoll aufmerksam machen.

§. 34.

Hieruächst hat das Gericht mit mündlicher Vorladung und Abhörnung der Zeugen, und, sofern dieselben dem Auslande angehören, mit desfallsiger Ersuchung an das zuständige Gericht zu verfahren; doch soll es dem Beweisführer in Ansehung der letzteren Zeugen nachgelassen sein, selbige an einem vom Prozeßgerichte zu bestimmenden Tage zu Vermeidung der Kosten der requiritorischen Abhörnung Verhufs der Abhörnung mit an Gerichtsstelle zu bringen.

Bestattung und
Abführung der
Zeugen.

Behörden des Inlandes sind verpflichtet, ihre Gerichtsunterthanen sich wechselseitig zur Vernehmung zu stellen; dem Ermessen des Prozeßgerichtes bleibt es jedoch anbelangt, die zuständige Behörde des zu vernehmenden Zeugen zur Abhörnung zu requiriren, wenn dieser in beträchtlicher Entfernung vom Orte der Prozeßbehörde wohnt.

Dem requirirten Gerichte sind die Punkte, worüber die Zeugen zu vernehmen sind und, falls das Gericht ein ausländisches ist, auch die Förmlichkeiten, die gegenwärtiges Gesetz vorschreibt, zur Nachachtung mitzutheilen.

§. 35.

Die Vernehmung erfolgt ohne Weisheit der Parteien in folgender Art:

Zuvörderst legt der Richter dem Zeugen mit dem Vorhalte, daß er seine Aussagen eidlich zu bekräftigen, also sein Gewissen wohl zu bedenken habe, folgende Generalfragen vor:

1. wie er heiße, wie alt er sei, wo er wohne, welchem Stande er angehöre und wovon er sich nähre?
 2. ob er mit einer der Parteien blutsverwandt oder verschwägert sei und in welchem Grade?
 3. ob der Ausgang des anhängigen Rechtsstreites ihm Nutzen oder Schaden bringen könne oder ob er sonst ein Interesse bei diesem Prozeß habe und welches?
 4. ob ihn Jemand darüber, wie er seine Aussagen einrichten solle, unterrichtet oder ihn sonst zur Erstattung seines Zeugnisses Anleitung gegeben habe?
 5. ob ihn Jemand durch Versprechungen und Geschenke zu Ablegung eines günstigen Zeugnisses für den einen oder den andern Streittheil zu vermögen gesucht habe?
 6. ob er einem der Streittheile in der Sache, worin er Zeugniß geben sollte, beizuhilflich gewesen, und in welcher Maaße?
- und wenn mehrere Zeugen von dem Beweisführer aufgerufen worden sind:
7. ob er sich wegen des abzulegenden Zeugnisses mit seinen Nebenzeugen besprochen habe und in welcher Maaße?

Sodann legt das Gericht dem Zeugen die einzelnen Thatsachenangaben, zu deren Bestätigung er vom Beweisführer aufgerufen worden ist, Punkt vor Punkt zur Beantwortung vor und schreibt die Angaben des Zeugen mit dessen eigenen Worten in direkter Rede nieder.

Hierauf wird das Protokoll vorgelesen und der Zeuge, wenn er solches durchgängig genehmigt, auf die Wahrheit seiner Aussage auf die, am Schlusse dieses Befehles unter A. beigefügte Formel vereidigt, das Protokoll aber von dem Zeugen unterschreiben. Einer wörtlichen Aufnahme der Eidesformel in das Protokoll bedarf es nicht, sondern es genügt die Bezugnahme auf die desfallsige gesetzliche Vorschrift. Ein Zeugenprotokoll wird nicht ausgefertigt, vielmehr das Vernehmungprotokoll zu den Acten genommen und von den requirirten auswärtigen Behörden eine beglaubigte Abschrift davon erbeten.

§. 36.

Einwendungen
gegen die Zeu-
gen.

Wenn der Prokureur gegen die Zeugen Einwendungen macht, aus welchen die gänzliche Unzulässigkeit derselben nicht unbezweifelt hervorgeht, so ist mit deren Abhebung zu verfahren, ihnen jedoch dabei über die gegen ihre Zulässigkeit und Glaubwürdigkeit gemachten Einreden Befuß der Erklärung darüber Amtswegen Eröffnung zu machen und die Wählung ihrer Beweismittel dem Endbescheide vorzubehalten.

Erscheint aber der Zeuge als offenbar unzulässig, so ist der Beweismittelbesitzer dessen zu bedeuten und die Vernehmung zu unterlassen.

§. 37.

Urkundenverweigerung.

Soll der Beweis durch Urkunden geführt werden, so muß Kläger die schon in der Klage angezogenen Urkunden im Termin in Urschrift vorlegen und der Beklagte bei Vermeidung des in der Vorladung angedrohten Rechtsnachtheils sich über deren Recognition erklären.

Die Urkunden, auf welche sich der Beklagte bei seiner Antwort oder zur Begründung seiner Einreden beziehen will, müssen ebenfalls im Verhörstermin urschriftlich vorgelegt werden und der Prokureur hat sich sofort über deren Anerkennung oder über deren eidliche Ablehnung, wo diese zulässig ist, zu erklaren, indem sie außerdem ohne weiteres für anerkannt zu achten sind.

Sollte Kläger oder Beklagter der nach Maßgabe der §§. 23. und 24. an sie ergangenen Aufforderung ungeachtet verabsäumt, die bezüglichen Urkunden mit zur Stelle zu bringen, so ist auf Kosten der säthliffigen Partei sofort ein besonderer Termin zur Production und Recognition mündlich zu bestimmen und sind dazu die stehenden Theile gleich im Verhörstermin unter den gehörigen Verwarnungen, die zur Vorlegung verpflichtete Partei insbesondere bei Vermeidung des Verlusts der betreffenden Urkunde, vorzubehalten. Die Bemerkung darüber, daß und wie diese geschehen, ist gehörig im Protokoll aufzunehmen.

§. 38.

Wenn der Kläger zur Begründung seiner Replik oder Beklagter zum Beweise seiner Duplik, was unbenommen ist, gleich im Verhörstermin Urkunden vorlegt, so muß sich der Gegner über deren Recognition oder Dissension bei Vermeidung des Rechtsnachtheils der Anerkennung sofort erklären und das Verdict hat hierüber die nöthige Verständigung zu geben.

scheiden und, sobald die erhobenen Einwendungen für unerblich oder unbegründet befunden worden, ohne weiteres mit der Abhörng zu verfahren hat.

Ist der Sachverständige nicht bereits durch einen allgemeinen Amtsbefehl zu gewissenhafter Abgabe seines Gutachtens verpflichtet, so muß derselbe in gleicher Weise wie ein abgehörter Zeuge (vergl. §. 35.) vereidigt werden.

Die Abhörng erfolgt an einem hierzu nach angefallenem Verhörstermin anzusehender Tage in Anwesenheit der Parteien; doch sind letztere, sofern dieselbe nicht schon im Verhörstermin geschähen, von der Wahl des Gerichts zuvor in Kenntniß zu setzen, dafern sie Gelegenheit haben, ihre etwaigen Einwendungen geltend zu machen.

Darüber, ob nur ein oder mehrere Sachverständige — deren Zahl bis zu Dreien erhöht werden kann — zu Abgabe ihres Gutachtens zu veranlassen seien, hat das Prozeßgericht mit Berücksichtigung der Verschiedenheit des Falles, insbesondere der mehrern oder mindern Schwierigkeit der zu beantwortenden Fragen und des höhern oder geringeren Wertes des Streitgegenstandes, Bestimmung zu treffen; doch genügt auch das Gutachten eines einzigen, von dem Gericht für den gegebenen Fall für ausreichend erachteten Sachverständigen, um über den Gegenstand der ihm vorgelegten Fragen die zur Entscheidung erforderliche Gewißheit herzustellen.

§. 43.

Oberichtlich
Berichtigung.

Berichtliche Berichtigung ist, sofern ein Parteiantrag nicht gestellt worden, geelneten Falles Amtswegen zu verfügen. Die Parteien sind dazu mündlich oder mittelst Bestallzettels monitorisch vorzuladen. Rücksichtlich des Verfahrens sind die im Ordinarprozeße geltenden Grundsätze anzuwenden.

§. 44.

Veränderung der
Beweismittel.

Veränderung der Beweismittel findet nur bis zum Verhörstermin unbedingt Statt. Nach Ablauf desselben ist sie als Klageänderung zu betrachten, daher Kläger stammliche Kosten zu erstatten und einen neuen Verhörstermin auszubringen hat. Der Eidesantrag kann jedoch, auch vom Gesichtspunkte der Klageänderung aus nur so lange zurückgenommen werden, als er vom Beklagten nicht bereits angenommen oder zurückgegeben worden ist.

IV. A b s c h n i t t.

Von ausnahmeweißer Bestattung eines schriftlichen Verfahrens über die Klage.

§. 45.

Schriftliche
Verhandlung über
die Klage und deren
Zulässigkeit.

Das mündliche Verfahren über die Klage bildet nach den hierüber aufgestellten Vorschriften die Regel; es ist jedoch dem Beklagten in jedem Falle unbenommen, eine schriftliche Beantwortung der Klage bei seinem Erscheinen im Verhörstermin zu übergeben.

Es kann aber auch überdies von dem Gericht, sowohl von Amtswegen, als auf Antrag der Parteien, ein schriftliches Verfahren angeordnet und bezügentlich nachgelaf-

sen werden, wenn es sich ergibt, daß die Partelen die ihnen vorgelegten Fragen nicht sofort genügend zu beantworten und die zu vollständiger und genauer Darlegung des Verhältnisses erforderliche Auskunft nicht sogleich zu geben vermögen oder wenn die Befragung schriftlicher Kuelnandersehung aus anderen erheblichen, im Terminprotokoll zu bezeichnenden, Gründen nöthig oder rätzlich erscheint.

46.

Dieses ausnahmsweise zu bewilligende schriftliche Verfahren ist ein kommunikatorisches.

Zuvörderst wird dem Beklagten zu Einreichung seiner Einlassungs- und Einredeschrift, sofern er solche nicht bereits im Verhörestermin übergeben hat, in diesem eine sieben- bis höchstens vierzehntägige Frist bewilligt.

Zu Einbringung der Replik des Klägers und der Duplik des Beklagten sind je sieben-tägige Fristen anzuordnen.

Mehrere Schreien dürfen nicht zugelassen werden, eine Verlängerung der vom Gericht angeordneten Fristen ist nur ausnahmsweise und lediglich einmal aus erheblichen aktenkundig zu machenden Gründen zulässig.

§. 47.

Die Einlassungs- und Replikenschrift werden dem Gegner mittelst Dekrets zur Beantwortung, die Duplik zur Nachschick in Abschrift mitgetheilt.

Die Frist zur Beantwortung läuft von dem auf die Verhängung der Abschrift folgenden Tage.

Bei unterlassener rechtzeitiger Beantwortung tritt der Rechtsnachtheil der Verhängung bezüglich der in Frage kommenden gegnerischen Thatsangabe auch ohne vorgängige Androhung und Ungehorsamsbeschuldigung ein.

§. 48.

In den schriftlichen Sätzen sind für jede darin enthaltene thatsächliche Behauptung einer Partel die Beweismittel bei deren Verlust sofort vollständig anzugeben, Zeugen gehörig namhaft zu machen, Urkunden aber in Abschrift beizufügen. Befinden sich letztere in dem Besitze des Beklagten oder eines Dritten, so muß mit der betreffenden Schrift, bei Verlust des Rechts, sich später auf jene Urkunden beziehen zu können, der nöthige Ediktionsantrag verbunden werden,

Bei Beantwortung einer Schrift, in welcher der Eid angetragen ist, muß sich eben so wie bei der Einlassung auf die Klage, bei welcher Eidestelation zur Hand genommen worden ist, über Annahme oder Rückgabe des Eides bei Verlust des Rechts der Zurück-schiebung erklärt werden.

Wäre der Eid über einen erst in der Duplik vorgetragenen Thatsumstand angetragen, so hat das Gericht den Kläger vorzubeseiden und ihn, dafern er die betreffende factische Angabe nicht zugestehet, zur sofortigen Erklärung darüber, ob er den Eid annehmen oder zurückgeben wolle, zu veranlassen. Vermelgereit Kläger diese Erklärung, so ist der Eid für angenommen zu achten.

Sind Zeugen Verfuß der Beweiführung benannt worden, fo kann der Gegner in feiner Schrift diejenigen Punkte bezeichnen, worüber er die Zeugen bei der Abhörung mit befragt zu fehen wünfcht. Uebrigens gelten die im §. 33. und §. 36. aufgestellten Grundfäße.

§. 49.

Nach Schluß dieses fchriftlichen Verfahrens ift zu urfchriftlicher Vorlegung, Recognition, beziehentlich Edektion der angezogenen Urkunden ein kurzer Termin anzuberaumen und übrigen vorgem Abhörung der Zeugen und Sachverftändigen oder der zu haltenden Befichtigung in Gemäßheit der hierüber im vorigen Abfchnitte aufgestellten Regeln zu verfahren.

§. 50.

Ift den Parteien ein fchriftliches Verfahren nachgelaffen worden, fo hat das Gericht auch, mit Ausnahme des Falles, wenn lediglich der Eid als Beweismittel gebraucht worden ift oder der Streit nur Rechtsfragen, nicht Thaumftände betrifft, jeder Partei die Einreichung einer Deduction über die Refultate der Befcheinigung und Gegenbefcheinigung nachzulaffen. Zu deren Vorbringung ift eine, nicht über vierzehn Tage faffende, für beide Streittheile gemeinfchaftliche unerftredliche Friß in fchriftlicher Zufertigung zu beftimmen.

Hat nur das vorgefelebene mündliche Verfahren über die Klage Statt gehabt, fo kann eine Schlußdeduction nur aus befonderen durch die Actenlage gebotenen erfehlichen Gründen bewilligt werden.

Schlußdeduction.

V. A b f c h n i t t.

Von der Entfcheidung.

§. 51.

Die Entfcheidung ift zwar in der Regel von der Proceßbehörde felbft mit möglichft kurzer Einfchaltung oder Anfügung der Entfcheidungsgründe abzufaffen; doch bleibt auch die Verfendung der Acten nach auswärtigem Erkenniffe aus erfehlichen zu den Acten zu bemerkenden Gründen nachgelaffen.

Faffung der Entfcheidung.

§. 52.

Die Entfcheidung muß fofort definitiv fein; doch kann fie von Ableiftung eines Schwereides oder eines richterlich zu beftimmenden Eides abhängig gemacht werden.

Der Vertheid muß fowohl die Hauptfache als den Koftpunkt umfaffen. Rückfichtlich der Verbindlichkeit zu Tragung der Koften bewendet es bei den im Ordinarproceffe zu beobachtenden Grundfäßen.

Erkenntniß der Entfcheidung.

Wird die Entfcheidung von Ableiftung eines Eides bedingt, fo ift der Eid feinem wefentlichen Inhalte nach gleich im Vertheid vorzufchreiben.

In der Regel ift auch im Vertheid die Folge mit auszufprechen, welche für den Fall verfaumter oder verweigeter Eidleiftung eintreten foll. Erfcheint dieß aber wegen Ver-

ücksichtigung verschiedener Eventualitäten schwierig und bedenklich, so muß die rechtliche Wirkung, welche der Versäumniß an einem Erbe oder der Verwöhlung desselben beizumessen ist, nachträglich ohne alle weitere Verhandlung entweder in dem Schwörungs-termin oder möglichst bald nach demselben durch Bescheid bestimmt werden.

§. 53.

Haben sich beide Parteien zu dem Verhörstermin persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte eingefunden und die Sache erlangt in demselben Spruchreife, so hat das Gericht, sofern es dasselbe nicht in schwierigen und bedenklichen Fällen für angemessen erachtet, die Entscheidung auszusprechen, sofort im Termin Bescheid abzufassen und zu eröffnen. Außerdem ist besonderer Publikationstermin anzuberaumen und es sind die Parteien dazu unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß der Bescheid dem ausbleibenden Theile solle für eröffnet geachtet werden, mittelst Bestellzettels vorzubehalten.

mit der Publikation.

§. 54.

Die Publikation geschieht durch Vorlesung des Bescheids. Die Parteien sind dabei über die zehnjährige Verjährung, die Folgen der Versäumniß derselben und die zulässigen Rechtsmittel zu belehren.

dem die Publikation.

VI. A b s c h n i t t.

Von den Rechtsmitteln.

§. 55.

In minderwichtigen Rechtsachen soll durchgehends eine zweifache Instanz Statt haben, wonach

- a. die vor den Untergewichten verhandelten und da zur ersten Entscheidung gebrachten Rechtsstreitigkeiten auf dagegen eingemendete Berufung zur letzten Entscheidung,
- b. die bei der Landesregierung oder dem Consistorium unmittelbar anhängig gewordenen Rechtsachen nach dort erfolgter erster Entscheidung auf dagegen eingemendete Reutung zu auswärtigem Erkenntniße in letzter Instanz gelangen sollen.

§. 56.

Bei Einwendung des Rechtsmittels sind sogleich sämtliche Beschwerden vollständig anzugeben und zu begründen; eine besondere Deduction derselben ist unzulässig.

§. 57.

Das Prozeßgericht hat die Einwendungsschrift dem Streitgegner unverzüglich zur Nachsicht in Abschrift mitzutheilen.

Unterböörden liegt es außerdem ob, binnen 14 Tagen längstens vom Eingange der Appellation an die Akten berichtlich an Fürstliche Landesregierung einzusenden; einer Notifikation vom Verichtsabgange für die Parteien bedarf es nicht.

Will der Appellat oder Reuterat eine Widerlegungsschrift beibringen, so ist solche binnen drei Wochen vom Ablauf der zehntägigen Einwendungsfrist, von ersterem bei Fürstlicher Regierung, von letzterem bei der betreffenden Oberbehörde bei Verlust derselben einzureichen.

Nach Ablauf der Rejurationsfrist ist in Reuterungsfällen die Einholung auswärtigen Erkenntnisses zu verfügen, bei eingewendeter Appellation von der Landesregierung zu entscheiden; doch bleibt es letzterer vorbehalten, in geeigneten Fällen die Akten Befuß der Decisur einer auswärtigen Spruchbehörde zu übersenden. Die Anderräumung eines Inrotulationstermins findet allenthalben nicht Statt.

Zweite Abtheilung.

Von dem Verfahren in geringfügigen Rechtsfällen.

§. 58.

Ein noch einfacheres und kürzeres als das in der ersten Abtheilung vorgeschriebene ^{Wegensatz des} Verfahren soll in geringfügigen Rechtsfällen beobachtet werden. ^{Verfahrens.}

Denselben sollen unterliegen:

1. alle Rechtsfälle, deren Gegenstand nicht mehr als Zwanzig Thaler N. E. Hauptwerth oder Zwölfs Silbergroschen jährlichen Nutzungswerth beträgt; mit alleiniger Ausnahme der Wechselfachen;
2. alle Hausmuthstreitigkeiten, sofern es dabei auf den Einzug oder Auszug oder auf vertragmäßige Herstellung der in dem Mietcontract begriffenen Gegenstände ankommt;
3. Zerungen zwischen Verinde und Dienstherrschaften, so weit dieselben nicht nach §. 46. der Verindeordnung vom 25. März 1828 einer bloß polizeilichen Verhandlung zu unterwerfen sind. Wegen Forderungen an rücksichtlichem Dienstlohn sind die Bestimmungen unter No. 1. dieses §. und No. 1. des §. 1. maßgebend;
4. Injurienfälle, so weit dieselben nicht nach §. 2. a. des Landesgesetzes vom 22. November 1841 dem Gebiete der Criminalobergerichtsbarkeit zugewiesen und daher von Amtswegen zu untersuchen sind;
5. Innungs- und Zunftstreitigkeiten, sofern dieselben zwischen einzelnen Meistern oder zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen derselben Zunft entstehen und nach einem zum Aufhalt dienenden Verfact oder nach Handwerksstatuten oder Gebräuchen zu entscheiden sind.

Differenzen einer ganzen Innung mit einer andern oder gewisser Klassen derselben Innung sind wie früher von kaiserlicher Landesregierung im Administrationswege zur Erledigung zu bringen;

6. Streitigkeiten, deren verzögerte Schlichtung einen unersehblichen Schaden besorglich macht, namentlich
 - a. Inhibitions- und Arrestfälle;
 - b. provisorische, durch die Sachlage erforderte, Verfügungen in Pacht- emissionsfällen und Baustreitigkeiten.

§. 59.

Die Vorladung beider Parteien erfolgt mittelst Bestellzettels, und zwar des Beklagten ohne abschließliche Mittheilung der gegen ihn angebrachten Klage; dagegen muß der Bestellsattel außer den Erfordernissen der Vorladung in minderwichtigen Rechtsfällen

^{Bestellung der} Parteien.



(§. 24.) den Gegenstand und Betrag des Anspruchs mit kurzer Bezeichnung des speciellen Grundes, worauf er beruht (z. B. 16 Thlr. Milchzins, 4 Thlr. Tagelohn) enthalten. Die Androhung einer Selbststrafe für den Fall des Ausbleibens im Termin findet nicht Statt.

Die Ladungsfrist des Bestelltzettels darf nicht mehr als acht und nicht weniger als drei Tage enthalten. Unter Einräumung einer noch kürzeren Frist kann der Beklagte nur dann mittelst Bestelltzettels peremptorisch geladen werden, wenn er am Gerichtsorte gegenwärtig ist und die Sache keinen längeren Aufschub duldet, oder wenn der Beklagte selbst in die Festsetzung einer kürzeren Frist willigt. Patrimonialrichtern ist es gestattet, Widersprüche auf ihren Privatpetitionen abzuhalten und die Parteien können zum Erscheinen daselbst durch Bestelltzettel bei Vermeidung der Rechtsnachtheile, welche ihr Ausbleiben in dem gleichen zur Abhaltung an ordentlicher Gerichtsstelle angeordneten Termin zur Folge haben müßte, vorgeladen werden.

Zum Nachweis der erfolgten Vorladung und Behändigung ist ein zweites Exemplar des an Beklagten ergangenen Bestelltzettels ausgefüllt und mit der nöthigen Bemerkung, daß auch der Kläger vorgeladen worden, als Concept zu den Akten zu nehmen und mit der Insinuationsregistrator zu versehen.

Mündliche Vorladung kann nur auf Klägers Antrag verfügt werden und darf nicht peremptorisch sein. Bleibt daher eine solche Bestellung unbesorgt, so sind die Parteien auf einen andern Termin durch Bestelltzettel vorzuladen und die Kosten der vergeblichen mündlichen Ladung und des angelegt gewesenen Termins vom Kläger einzuladen.

§. 60.

Kostenvorst. ab.

Zu Bestellung eines, nach Ermessen des Gerichts mit zwei bis fünf Thalern festzusetzenden, Kostenvorstandes können ausnahmsweise nur Ausländer nach Befinden der Umstände angehalten werden.

§. 61.

Zeugen.

Die Aussage eines einzigen vollgültigen nach den Vorschriften des §. 35. abgehörten und vereideten Zeugen genügt zur Beweisfeststellung.

§. 62.

Beschreibung des Sachverhaltes.

Auf geringfügige Rechtsachen finden die Formen des Executionsprocesses keine Anwendung; vielmehr geht letzterer in dem hier vorgeschriebenen Verfahren dergestalt unter, daß Beklagter auch gegen das lediglich auf Urkunden gestützte Klagenbringen mit illiquiden Einreden gehört und mit jedem im Allgemeinen statthaften Beweismittel zugelassen wird.

Dagegen kommt aber auch die Widerklage in Wegfall, es müßte denn das Object der Einrede den Anspruch des Klägers übersteigen, in welchem Falle es dem Beklagten freisteht, wegen des ganzen Gegenstandes der Ausflucht die Widerklage bei dem nämlichen Prozeßgerichte zu erheben und durchzuführen.



§. 63.

Ergäbe sich bei der Verhandlung der unter No. 6. des §. 58. bezeichneten Streitigkeiten, daß die definitive Entscheidung von einem Rechtsverhältnisse bedingt werde, dessen Erörterung nicht nach den Normen des Prozesses in geringfügigen Rechtsfachen geschehen kann, so ist wenigstens eine interimistische Verfügung für die Dauer der Rechtsverhandlung zu treffen, wodurch der Rechtsverfolg möglichst gesichert wird.

Verzicht provisorischer Verfügungen.

Insbesondere hat auch das Gericht bei einkommenden Partiantträgen dafür Sorge zu tragen, daß während der Dauer der nach §. 8. dieses Gesetzes zu verhandelnden Besäftreitigkeiten ein provisorischer Besäftand durch geeignete Anordnung festgestellt werde.

§. 64.

Die Parteien können sich in Terminen durch Bevollmächtigte vertreten lassen oder mit ihnen gleichzeitig erscheinen; doch ist die Gebühr für die Assens in keinem Falle, für die Vertretung im Termin aber, so fern überhaupt der Gegner in die Kosten verurtheilt wird, nur dann zur Erstattung zu ziehen, wenn die ausbleibende Partei über eine Meile vom Gerichtsorte entfernt wohnt. Reisekosten des Bevollmächtigten sind indess auch dann, wenn dessen Terminsgebühr sich zur Restitution eignet, von der Erstattung auszuschließen und vom Auftraggeber aus eigenen Mitteln zu übernehmen.

Vertretung und Assens im Termin.

Zur Prozesslegitimation bedarf es keiner soterlichen Vollmacht. Vielmehr genügt die Vernehmung einer von dem Auftraggeber eigenhändig unterzeichneten Schrift, in welcher der Gegenstand des Streites deutlich bezeichnet und die Bevollmächtigung, wenn auch nur in allgemeinen Ausdrücken, unzweifelhaft ausgesprochen wird.

Gemeinheiten und Privatgesellschaften werden durch ihre Vorsteher oder durch Abgeordnete aus ihrer Mitte gütig vertreten. Vorsteher haben sich, sofern sie nicht dem Gerichte schon in dieser Eigenschaft bekannte sind, nur als solche, Abgeordnete aber durch eine, von den Vorstehern unter Weidrückung des Gemeinde- oder Gesellschaftersiegels, oder von sämtlichen Mitgliedern der Genossenschaft ausgestellte Vollmacht zu legitimieren.

Befähigung zur juristischen Praxis wird nur zur Abfassung von Prozessschriften und zur Assens in Terminen erfordert.

Bevollmächtigte, welche Statt der Partei im Termin auftreten, müssen gehörig instruiert sein. Die von dem Bevollmächtigten mit Bezugnahme auf den Mangel der nöthigen Instruktion erfolgende Ablehnung bestimmter Erklärungen gilt für Zugeständniß des betreffenden tatsächlichen Umstandes.

§. 65.

Ein schriftliches Verfahren über die Klage ist unter keinerlei Umständen zulässig; eben so wenig dürfen ausführende Schriften (Deduktionen) angenommen werden; nur das Klagenbringen, die Einwendung und Widerlegung von Appellationen kann schriftlich bewirkt werden.

Schriftliches Verfahren.



§. 66.

Consistorium
ertheilt.

In geringfügigen Rechtsfachen, welche vor einer Oberbehörde in erster Instanz zu verhandeln wären, ist jedesmal sofort einem Unterrichter Auftrag zur Verhandlung und Entscheidung zu ertheilen.

§. 67.

Zeitungsausz.
-

Aktenversendung findet niemals Statt. Appellationen sind an die Landesregierung, und wenn die Sache im Auftrage des Consistorium von einem Untergerichte verhandelt worden ist, an diese Oberbehörde zu richten. Die berufene Oberbehörde entscheidet hierauf, es mag der angefochtene Bescheid in einer an sich zur Competenz des betreffenden Untergerichtes gehörigen oder demselben durch Auftrag zur Verhandlung übermiesenen Rechtsfache ertheilt worden sein, in letzter Instanz.

Das Rechtsmittel der Reutung bleibt demnach gänzlich ausgeschlossen.

Gegen provisorische Verfügungen der §. 63. gedachten Art ist zwar Appellation zulässig; es soll dieselbe jedoch keine Suspensiv-Wirkung haben.

§. 68.

Verfahren auf
eingewendete Ap-
pellation.

Untergerichte haben den Begier des Appellanten von der eingewendeten Berufung unter abschriftlicher Mittheilung des Appellationschreibens unverzüglich in Kenntniß zu setzen, dafern nicht die Appellation im Weisem des Appellaten eingewendet und protokolliert worden ist.

Die Berichterstattung an die Oberbehörde ist binnen acht Tagen zu bewirken.

Dem Appellaten steht es frei, eine Rejurationschrift binnen vierzehn Tagen von Ablauf der Einwendungsfrist an bei der Oberbehörde einzureichen.

§. 69.

Zusätzliche Ver-
ordnungen.

So weit nicht die in dieser Abtheilung gegenwärtigen Besizes enthaltenen Vorschriften den Bestimmungen über das Verfahren in minder wichtigen Rechtsfachen entgegenstehen, finden letztere auch auf den Prozeß in geringfügigen Rechtsfachen Anwendung.

Dritte Abtheilung.

Von dem Verfahren in Rechnungssachen.

§. 70.

Der Rechnungsprozeß besteht in der Verhandlung über eine wirklich gestellte und vorgelegte Rechnung zu dem Zwecke, daß deren Richtigkeit gerichtlich geprüft und darüber entschieden werde. Keinesweges geht es dahin die Erörterung und Entscheidung der Frage, ob Jemand zur Ablegung einer Rechnung überhaupt gezwungen sei. Diese ist vielmehr nach Maßgabe des jedesmaligen Rechtsverhältnisses und der bei diesem zur Anwendung kommenden rechtlichen Grundsätze zu beurtheilen und, je nachdem sie mit einem Streitgegenstande über oder unter 100 Thl. M. C. zusammensteift, nach den Vorschriften des Ordinarprozesses oder des gegenwärtigen Gesetzes zu behandeln.

*Ursprüngliche des
Rechnungspro-
zesses.*

Wegen aller Staats-, Communal- und Justizrechnungen, welche aus dem Gange der Administrativrevision und Nichtigstellung in den Rechnungsprozeß nicht gezogen werden dürfen, besonders es bei dem bisher beobachteten Beschäftigungsgange.

Auch rücksichtlich der gewöhnlichen, alljährlich oder sonst in geordneten Terminen zu legenden Vormundschaftsrechnungen besteht das bisherige Verfahren fort. Die vorstehenden Bestimmungen treten rücksichtlich ihrer nur dann ein, wenn nach beendigte Vormundschaft zwischen dem jetzigen Vormundeten und dem Vormunde Differenzen über die Schlußrechnung eintreten.

§. 71.

Jede Rechnung, welche zur gerichtlichen Erörterung kommen soll, ist mit den nöthigen Belegen bei Gericht zu übergeben. Wenn diese bei Ueberreichung der Rechnung fehlen, so hat das Gericht, ehe eine weitere Verfügung getroffen wird, den Rechnungsteller zur Vorbringung der Belege anzuweisen.

*Umschrift des
Rechnungspro-
zesses.*

§. 72.

Sind die Belege bei Gericht abgegeben, so fertigt das Gericht demjenigen, welcher die Defektur der Rechnung zuliegt (dem Eigenthümer, Revidenten, Defektanten), die Rechnung in Abschrift zu, mit der Bedeutung, seine Erinnerungen dazwischen unter fortlaufenden Nummern und nach Ordnung der Rechnung binnen gewisser Frist zu den Akten zu beliegen, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf derselben die Rechnung für anerkannt erachtet und als solche justifiziert werden solle.

Verfahren.

Zugleich ist ihm zu eröffnen, daß die Belege zur Einsicht an Gerichtsstelle, oder bei Patrimonialgerichten in der gewöhnlichen Expedition des Justiciars vorliegen.

§. 73.

Werden innerhalb der bestimmten Frist einige Erinnerungen nicht eingebracht, so ist die Rechnung ohne Weiteres für richtig anzuerkennen und auf Antrag des Rechnungsführers ein Justifikatorium auszufertigen.

Nicht minder sind in dem Falle, wenn der Revident Erinnerungen zeitig anbringt, alle diejenigen Ansätze, gegen welche er etwas nicht bemerkt hat, für anerkannt zu achten, und einer spätern Defekturung nicht weiter ausgesetzt.

§. 74.

Antwort des Rechnungsführers.

Die zeitig eingegangenen Erinnerungen sind dem Rechnungsführer zur Beantwortung innerhalb einer, ihm zu bestimmenden Frist mit der Bedeutung zuzufertigen, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die gezogenen Erinnerungen für anerkannt und die denselben unterliegenden Thatfachen für elagerdumt erachtet werden sollen.

§. 75.

Dieser angebrochne Rechtsnachtheil telt auch, wenn der Rechnungsführer die Erinnerungen innerhalb der bestimmten Frist gar nicht beantwortet, in Bezug auf sämtliche Monita, wenn er aber nur einzelne davon beantwortet, in Bezug auf die mit Stillschweigen übergegangenem sofort ein und ist dem gemäß mittelst kurzen Dekrets, welches den Partelen auf mündliche Vorladung eröffnet wird, zu erkennen.

§. 76.

Antw.

Die Fristen, welche nach §§. 72. und 74. zur Stellung der Erinnerungen und zur Einreichung der Beantwortung derselben dem Vertheiligten vorgeschrieben werden sollen, sind dann, wenn die Rechnung einen Gegenstand von Wichtigkeit im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes umfaßt, dreißigtägige, bei minderwichtigen Sachen vierzehntägige Fristen, und können auf der Partelen Ansuchen bei vorliegenden triftigen Gründen höchstens zweimal verlängert werden.

§. 77.

Ankündigung des Verhörs termin.

Wenn die Beantwortung des Rechnungsführers (§. 74.) zeitig eingegangen ist, so wird von dem Berichte ein Verhörs termin angesetzt, wobei dem Revidenten die Rectifizirung des Rechnungsführers abschließlich mitgetheilt und nachgelassen wird, dasjenige, was er etwa dagegen noch zu bemerken haben sollte, spätestens drei Tage vor Eintritt des Termins schriftlich zu den Akten einzureichen.

Die Strafe, unter welcher die Vertheiligten zu dem Verhörs terminen vorgeladen werden, besteht bei Rechnungsgegenständen über 100 Thlr. N. E. in Fünf Thalern, bei geringern in Einem Thaler, welche im Fall des ungehorsamen Außenbleibens unnachlässig beigetrieben und bei der anderweiten Vorladung erhöht werden.

§. 78.

Verhörs termin und Ankündigung an beide.

Zu dem Verhörs terminen wird, mit Berücksichtigung der etwa wechselseitig für elagerdumt zu haltenden Ansätze und Erinnerungen, die Güte möglichst gepflogen und, wenn diese nicht Platz greift, die Rechnung nebst den unbedingten Erinnerungen Punkt vor Punkt durchgegangen.



Ergibt sich hierbei, daß noch eine oder mehrere Posten streitig bleiben, welche zusammen nicht über 100 Thlr. R. C. betragen, so ist die Sache nach den Vorschriften des gegenwärtigen Oesetzes über den summarischen Prozeß zu erörtern und zur Entscheidung zu bringen.

Dabei ist derjenige Streittheil, welcher auf Ablegung der Rechnung angetragen hat, als Kläger, der Rechnungsführer als Beklagter zu behandeln und von dem instruirenden Richter den Theilhabenden in Bezug auf die streitig gebliebenen Punkte die sofortige Angabe ihrer Beweismittel für jeden einzelnen Differenzpunkt bei Verlust derselben aufzulegen, so wie sonst ganz nach Vorschriften des Oesetzes über den summarischen Prozeß zu verfahren.

§. 79.

Erscheint dagegen die verbleibende Differenz als wichtig im Sinne des gegenwärtigen Oesetzes, so ist dieselbe im Wege des Ordinarprozesses zur Entscheidung zu bringen und kann deshalb nach Befinden auf Beweis und Gegenbeweis interloquirt oder eine Verweisung zur besondern Ausführung dekretirt werden.

Verweisung in den Ordinarproz.
168.

§. 80.

Die Frage wegen Zulässigkeit der verschiedenen Rechtsmittel ist, je nach Verschlepptheit des streitig gebliebenen Objektes nach den Grundsätzen des Ordinarprozesses oder nach den Vorschriften des gegenwärtigen Oesetzes zu beurtheilen.

Rechtsmittel.

A.

Zeugeneid.

Ich schwöre hierdurch zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden mit Herzen und Mund diesen heuern selbstlichen Eid, daß Alles dasjenige, was ich in der zwischen N. N. und N. N. anhängigen Rechtsache als aufgerufener Zeuge ausgesagt habe, und was mir so eben wieder vorgelesen worden ist, die rechte, reine und unverfälschte Wahrheit sei, und daß ich weder aus Freundschaft, noch aus Feindschaft, noch aus einer andern Ursache wissentlich etwas gegen die Wahrheit angegeben oder verschwiegen habe.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort Jesus Christus.

Amen!

Tagordnung
der Gerichts- und Sachwaltergebühren
im summarischen Prozeß.

I. Gerichtsgesühren.

1. für Präsentation eingehender Particelschriften, Behördenaufsetzungen, Bescheid: n.
für Schlägen die Hälfte dieser Sätze.
2. das Anbringen der Klage zu registriren
3. schriftliche Ladung an eine Partei
4. für eine Curtenladung, von jeder Person
doch im Ganzen nicht weniger als die unter Nr. 3 vorgeschriebenen Taxen.
5. eine schriftliche Resolution
6. eine Inquisitionssignatur
7. eine Requisition anderer Behörden
8. Rückantwort
9. Anordnung einer mündlichen Ladung
10. Abhaltung eines Verhörsstermins,
a. wenn er protogirt oder in den dazu gesetzlich geeigneten Fällen nach geglopener Gütere-
handlung ein schriftliches Verfahren gestattet wird
b. wenn nach der Schließung über die Klage und Einreden weiter mündlich verhandelt,
oder ein lediglich die Notifikation eines Zugeländeltes betreffender Vergleich hergestellt
wird
c. wenn ein, wirklich vorhandene Streitpunkte erledigender Vergleich ermittelt wird
Alles mit Einschluß des Protokolls.
11. für Registrierung einer Bevollmächtigung oder eines andern Anbringens von ähnlichem Umfange
12. für Registrierung einer Einsubennulation, Intervention oder eines andern wesentlichen einseitigen
Anbringens
13. Abhaltung eines besondern Bescheidungs- und Requisitionstermins mit Einschluß des Pro-
tolls,
a. wenn die Sache einfach ist
b. wenn viele Defasimente oder sonst weitläufige Erörterungen vorkommen
Wied in diesem oder in irgend einem andern, nach angesandnem Verhörsstermin Statt
findenden Termin ein Vergleich, durch welchen der ganze Rechtsstreit seine Erledigung erhält,
hergestellt, so erhöht sich die betreffende Terminsgebühr um ein Drittheil.
14. für Abklärung und Vereidung eines Zeugen oder Sachverständigen
15. für Beglaubigung einer Abschrift
16. eine Besichtigung oder andere Vorkalorpetition zu halten,
a. wenn sie am Orte des Gerichts oder doch in dessen Nähe vorgenommen wird
b. wenn sie außer der Nähe des Gerichts vorgenommen wird
Dilren und Transportkosten sind dabei nach dem Betrage des wirklichen Verlags in Rech-
nung zu bringen.
Händliche Beamte, welchen Expeditionsgebühren als ein Besoldungsaccidens instructions-
mäßig zugewiesen sind, haben die Hälfte der nach a und b zu liquidirenden Sätze für sich zu
beanspruchen.
17. Abnahme eines Verzeites mit Einschluß des Entwurfs der Eidesformel und des Protokolls
18. Entwurf und Abnahme eines Haupteides
19. Abfassung und Publikation eines Bescheides
a. sofort im Termin zu Protokoll
b. besonders abgefaßt

I. Klasse in geringfügigen Reichthümern			II. Klasse in mitternächtigen Reichthümern			III. Klasse in Schwärm, die zwar vermögensreichere Ver- bündlung unterliegen, jedoch eines Obigen Nacht von über 100 \mathcal{F} an Werth betr. (§. 1. b. Obige Nr. 2 bis 8, beigl. §. 58. Nr. 6.)		
von	bis		von	bis		von	bis	
\mathcal{F}	\mathcal{R}	Δ	\mathcal{F}	\mathcal{R}	Δ	\mathcal{F}	\mathcal{R}	Δ
—	1	—	—	1	6	—	2	6
—	5	—	—	10	—	—	15	—
—	3	—	—	5	—	—	7	6
—	1	—	—	1	6	—	2	6
—	2	6	—	5	—	—	7	6
—	1	—	—	2	—	—	3	6
—	3	—	—	4	—	—	5	—
—	3	—	—	4	—	—	5	—
—	1	—	—	1	6	—	2	6
—	7	6	—	15	—	—	1	—
—	15	—	—	1	—	—	1	15
—	25	—	—	1	20	—	2	15
—	5	—	—	7	6	—	10	—
—	5	—	—	7	6	—	10	—
—	5	—	—	10	—	—	15	—
—	10	—	—	20	—	—	1	—
—	7	6	—	10	—	—	5	—
—	2	6	—	2	6	—	15	—
—	10	—	—	15	—	—	1	—
—	15	—	—	22	6	—	1	15
—	5	—	—	10	—	—	15	—
—	10	—	—	15	—	—	20	—
—	5	—	—	10	—	—	15	—
—	10	—	—	20	—	—	1	3

20. Bericht auf eingewandte Appellation
wenn das Verfahren angegriffen oder der Richter sonst zur Verantwortung genöthigt wird
21. Abfassung der obergerichtlichen Entscheidung und deren Zufertigung an die Unterbehörde **Verkauf**
der Eröffnung
Ist eine Entscheidung von einer auswärtigen Spruchbehörde eingeholt worden, so tritt
selbstverständlich der dafür berechnete Betrag an Stelle der Sätze unter 19. b. und 21. und
es findet dann nur noch der Spottelsatz unter 22. und 23. neben dem betreffenden Verlage
Statt.
22. Vorladung zur besonderen Publication
23. Publication einer obergerichtlichen oder auswärtig eingeholten Entscheidung incl. Protokoll
24. ein Hilfsgefeuch zu registriren
25. Hilfsauflage
26. Notiz an den Impetranten
27. den Berechnungs- und Hülftermin zu halten und das Liquidum zu konstituiren
28. die Hälfte in Immobilien für vollstreckt zu erklären
29. die Eintragung der Hypothek im Consensbuche und Ausfertigung des Hülfscheins
30. Ausföhnungsbefehl an die Gerichtspersonen und den Diener
31. für die Beschlagnahme und Aufzeichnung von Mobilien, wenn sie durch das Gericht selbst vor-
genommen wird
32. für die Auktionspatente
33. Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter
34. Rückfichtlich der Versteigerung abgepfändeter Mobilien gelten, wenn deren Schätzungswert
mehr als 100 Thlr. beträgt, die im Ordinarproceß bestehenden Gebührensätze. Bei der
Auktion von Mobilien, deren Gesamtwert die Summe von 100 Thlr. nicht übersteigt,
sind für jede volle oder angefangene Stunde — Thlr. 15 Egr. — mit Einschluß der Pro-
klamations- und Berechnungsgebühr zu liquidiren, und es haben davon die auf Expeditions-
gebühren angewiesenen fürstlichen Beamten die Hälfte für sich zur defalligen Abfindung
zu beanspruchen. Wäre eine solche Auktion geringerer Bedeutung in einem vom Sitze des
Gerichts entfernten Orte vorzunehmen, so ist den Ortsgeschichtspersonen zu deren Abhaltung
gegen eine ihnen zugubilligende Gebühr von 7 Egr. 6 Pf. für die Stunde Auftrag zu er-
theilen.
35. die Subhastation eines verholtenen Grundstückes nach verlaufener Hüfsfrist anzubringen
Die Verhandlungen, welche bei Subhastationen sonst noch vorkommen, werden nach den
für wichtige Rechtsfachen bestehenden Sätzen liquidirt.
36. Taxation eines Streitgegenstandes vornehmen zu lassen incl. Instruktion und Protokoll
- II. Gebühren für die Gerichtspersonen.**
1. für einen Verhörs- oder Schwörungstermin bei Ablegung eines Haupteides
wenn ein Vergleich über wirkliche Streitpunkte zu Stande kommt
2. für einen Negognitions-, Editions-, und Publicationstermin
3. einem Zeugenverhörs beizuwohnen
4. einer Besichtigung beizuwohnen
a. am Orte oder in der Flur des Gerichts
b. außerhalb der Flur
- Wegen der Auslösung kommen die für den Ordinarproceß geltenden Regeln in Anwendung.

5. einem Berechnungs- und Hülfsstermin beiwohnen
6. eine Auspflandung mit dem Gerichtsdienere vorzunehmen
7. einem Hülfsakte, welchen der Richter oder Aktuar vornimmt beiwohnen
8. eine Wertung auf Anordnung des Gerichts vorzunehmen
- Für die sonst etwa noch vorzunehmenden Bemühungen der Gerichtspersonen bei der Sub-
 hasiation, bei Auktionen und dergl. gelten bei den der 3. Klasse angehörigen Rechtsfachen die
 in wichtigen Rechtsfachen vorgeschriebenen Gebühren, für die bei den andern Klassen die
 Hälfte derselben, sofern nicht bei besonderem Beschlusse unter I. Nr. 34. nachzugeben ist.

III. Dienergebühren.

1. eine schriftliche Ladung, Befellzettel, Requisition oder sonst ein Schreiben zu behändigen oder
 zur Post zu befördern und darüber zu referiren
2. eine mündliche Vorladung
3. Anmelde- und Anwartsungsgebühre bei Terminen von jeder zum Erscheinen geladenen Person,
 gleichviel ob dieselbe kommt oder ausbleibt oder durch Bevollmächtigten vertreten wird .
 Für die Kanzleiboten ist das Doppelte der unter 1. 2. 3. angeführten Sätze zu liquidiren.
 4. einer Facalrepetition beiwohnen, nach Maßgabe für jeden halben Tag
5. eine Auspflandung oder sonstige Hülfsakte vorzunehmen und Relation abzuschließen
6. für die übrigen, ihnen auftragenden Berichtigungen, sind die für wichtige Rechtsfachen be-
 stehenden Sätze und zwar für die 3. Klasse voll, für die beiden andern Klassen zur Hälfte
 zu berechnen.

Vereteh und Zehrung wie im ordentlichen Prozesse.

IV. Advokatengebühren.

1. für Entweijung einer Klage mit Einschluß vorgängiger Instanz
2. die Vollmacht aufzugeben
3. einem Verhörsstermin abzuwarten
- Kommt in dem Verhöre oder in einem spätem Termin unter Mitwirkung des Sachwal-
 ters ein Vergleich zu Stande, welcher nicht diese Advokaten des Inzessändnisses betrifft,
 sondern einen mündlichen Streit erledigt, so paßet das Doppelte des betreffenden Termins-
 satzes.
4. für schriftliche Einlassung und andere Eingaben im schriftlichen Verfahren über die Klage von
 jeder Seite
 Angefangene Zeilen sind dabei eben so wie volle zu berücksichtigen; bloße Aufschriften
 dagegen dürfen nicht eingerechnet werden. Dief gilt auch von allen andern Arbeiten, bei
 welchen sich der Vorteil nach der Zeilenzahl richtet.
5. für Eingaben und schriftliche Anträge, die nach dem Verichte für unzulässig nicht erachtet, in
 dieser Art aber mit einem besondern Antrage nicht bedacht sind, inwiefern für Compromis-
 se, insofern letztere von den Parteien selbst veranlaßt werden, von jeder Seite
6. Intervention, Pürerkennung, wie die Klage
7. Abwartung eines Erlöses, oder Relegationsstermins
8. Abwartung einer Besichtigung
 Kommt dabei ein, mündliche Streitpunkte erledigender Vergleich zu Stande, so paßiren auf-
 serdem noch
9. Deputation nach geschlossener Divortredierung wird wie bei Nr. 4. liquidirt.

I. Stufe					II. Stufe					III. Stufe				
in geringfügigen Wertesätzen					in mäßigem Wertesätzen					in Größen, die zwar bei summarischen Erhebungen unterliegen, jedoch einen Gegenstand von über 100 ₣ an Wert betreffen.				
von		bis			von		bis			von		bis		
₣	fl.	₣	fl.	₣	₣	fl.	₣	fl.	₣	₣	fl.	₣	fl.	₣
1	0				3					4				
5					7	0				10				
2					4					5				
5					7	0				10				
	0				1					1	0			
	0				1					1	0			
	0				1					1	0			
5					7	0				10				
7	0				10					12				
7	0			15	15			1		20			1	10
2	0				7	0				10				
15					25					1			1	15
					4					5				
2					4					5				
10					15					20				
15				20	25			1	10	1			1	15
5					10					15				

No.

10. Abmahnung eines Publikationstermin
11. Appellationschrift, für jede Seite des ersten Bogens
für jede folgende Seite noch
12. Refutationschrift von jeder Seite
13. Hilfsgeuch, Antrag auf Subhastation und vergl.
das Liquidum anzustellen
14. jedoch passiert dieser Antrag nur, wenn die Sache nicht leicht zu übersehen und die Not-
nung nicht leidet dem Hilfsgeuche einzuerzählen ist;
15. einen Berechnungs- und Hilfsternin abzurufen
Bei nothwendigen Reisen ausser den Gebühren für das Geschäft und den nothwendigen
Transportverlegen
a. Diliten für jeden halben Tag
b. Reitengeshühren für jede Stunde der Hineicife
jedoch für den ganzen Tag nicht mehr als

I. Klasse						II. Klasse						III. Klasse					
in geringfügigen Reichthümern						in mäßigem Reichthümern						in hohen, bis zur der Summen der Einkünfte unterliegenden, jedoch einem Gesamthab von über 1000 an Wert bestehend.					
von			bis			von			bis			von			bis		
φ	ψ	χ	φ	ψ	χ	φ	ψ	χ	φ	ψ	χ	φ	ψ	χ	φ	ψ	χ
—	7	0	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—
—	2	0	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	7	0	—	—	—
—	2	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—
—	2	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—
—	5	—	—	—	—	—	7	0	—	—	—	—	10	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	5	—	7	0	—	—	7	0	—	10	—
—	10	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—
—	15	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	22	0	—	—	—
—	7	0	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—
1	15	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 4.

(Ausgegeben den 25ten Februar 1853.)

6. Verordnung,

die Wiederherstellung einiger durch den Erlaß vom 3ten April 1849 aufgehobenen Befreiungen von der Verbindlichkeit zum Militärdienst betreffend.

Wir **Heinrich der Zwanzigste** von Gottes Gnaden, älterer Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kraunichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u. u.

fügen hiermit zu wissen:

Da die zufolge der einschlagenden Bestimmungen Unserer Verordnung vom 3. April 1849 verfügte Aufhebung verschiedener, bis dahin gesetzlich bestandener Befreiungen von der Verbindlichkeit zum Militärdienst, zunächst durch die Vorschrift der „Heinbrechte des deutschen Volks“ bezüglich der allgemeinen Wehrpflicht veranlaßt wurde, die letztern aber inzwischen auf Grund eines beschlagnigten Bundesbeschlusses durch Unseren Erlaß vom 3. November 1851 für ungültig erklärt worden sind, und es daher angemessen erscheint, diejenigen Classen der Staatsangehörigen, mit deren Berufspflichten die Leistung von Militärdiensten nicht wohl vereinbar erscheint, von dieser Verbindlichkeit wiederum freizusprechen, so verordnen Wir hiermit Folgendes:

1.

Die im §. 3. der obengedachten Verordnung vom 3. April 1849 aufgehobene Befreiung

aller solcher Staats- und Hofdiener, welche über ihre Anstellung förmliche Decrete ausgefertigt erhalten haben, ingleichen aller im Dienste befindlichen Geistlichen und Schullehrer, aller wirklichen Mitglieder der Stadträthe, der Patrimonialgerichtsvorwalter, Advokaten, Doktoren der Medicin und zur Praxis zugelassenen Ärzte

wird hiermit und kraft dieses wieder hergestellt.

2.

Die nurgedachte Befreiung erstreckt sich auch auf die etwa bereits zum Dienst eingestellten, einer oder der anderen der betreffenden Kategorien beluzählenden Individuen.

3.

Dagegen behält es bei der durch die mehrerwähnte Verordnung verfügten, auch jetzt noch als hinreichend gerechtfertigt erscheinenden Aufhebung der Besrelung der von höhern medicinisch-chirurgischen Lehranstalten geprüften und für tüchtig erkannten Wundärzte, der Apothekenbesitzer, welche ihre Apotheke selbst verwalten, der examinierten Candidaten der Theologie und Rechtsgelehrsamkeit, sowie derjenigen, welche in allen andern eigentlich akademischen Wissenschaften ihren Kursus beendigt und bei bestandener Prüfung das Zeugniß genügender Kenntnisse erlangt haben

auch für die Zukunft sein Bewenden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm größern Fürstlichen Insignel versehen lassen.

Wresl, den 2. Februar 1853.

(L. S.)

Heinrich XX.

D 11 a.

7. V e r o r d n u n g,

das Maaß der Mauer- und Dachziegel betreffend.

Um für die Zukunft den Nachtheilen zu begegnen, welche für die Bauunternehmer und die Gewerke im hiesigen Fürstenthume durch die zu Unserer Kenntniß gekommene Verschiedenheit der Größe der Mauer- und Dachziegel früher herbeigeführt worden sind, wird mit Serenissimi höchster Genehmigung auf den Grund sachverständigen Gutachtens hiermit Folgendes verordnet:

§. 1.

Das Maaß der Mauerziegel wird festgesetzt auf

12 Zoll Länge Leipziger Maaß,

6 Zoll Breite " "

3 Zoll Dicke " "

das Maaß der Dachziegel auf

16 Zoll Länge Leipziger Maaß,

7 Zoll Breite " "

4 Zoll Dicke " "

Hierbei wird natürlich vorausgesetzt, daß das betreffende Material sich bei der Ablieferung in gehörig ausgebranntem Zustande befindet.

§. 2.

Besitzer und Pächter von Ziegeleien im hiesigen Fürstenthume, welche dieser Vorschrift nicht unbedingt nachkommen, unterliegen für jeden Kontrventionsfall einer Geldstrafe

von fünf Thalern, und haben sich der Konfiskation des betreffenden Materials zu gemächtig.

§. 3.

Die Maassverhältnisse aller andern Arten von Ziegeln als der im §. 1. genannten, bleiben gegenfetziger Privatbereinfunft vorbehalten.

§. 4.

Oegenwärtige Verordnung tritt mit dem ersten Mal des laufenden Jahres in Kraft, und sind daher etwaige Vorräthe von Mauer- und Dachziegeln, welche das im §. 1. vorgeschriebene Maass nicht halten, bis dahin zu verwerthen.

Preis, den 3. Februar 1853.

Fürstl. Neuf-Plauische Landesregierung das.

Dito.

v. Seltzen - Gröpsendorf.

8. Bekanntmachung

Fürstlicher Landesregierung, den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu der Konvention wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisen, d. d. Gotha den 15. Juli 1851

betreffend.

Zufolge einer von dem Königlich Preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anher gemachten Mittheilung ist die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung mittelst Erklärung vom 9. Januar l. J. dem zwischen der hiesigen Regierung und mehreren deutschen Bundesstaaten am 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossenen, in der Verordnung vom 2. December 1851 gebachten Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisen mit der Maassgabe belgetreten, daß für dieselbe die Wirksamkeit des Vertrages mit dem 1. März d. J. beginnt.

Solches wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß von letztgedachtem Tage an die in dem erwähnten Vertrage vereinbarten Grundsätze und Bestimmungen auch rücksichtlich der Staatsangehörigen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin Anwendung finden.

Preis, den 9. Februar 1853.

Fürstl. Neuf-Plauische Landesregierung das.

Dito.

v. Seltzen - Gröpsendorf.

9. Erläuternde Consistorialverordnung,
 die Landesherrliche Verordnung vom 20. November 1852 wegen Zuge-
 hung der Patzen bei den Taufhandlungen betreffend.

Um besorglichen Mißverständnissen bezüglich der Landesherrlichen Verordnung vom 20. November vorigen Jahres, die Zugehung der Patzen bei den Taufhandlungen betreffend, zu begegnen, findet Fürstliches Consistorium sich bewogen, mit Höchster Genehmigung Folgendes erläuterungsweise zu verordnen:

1.

Nach ledige Personen verschiedenen Geschlechts sind bei Taufen ehehch geborne Kinder als Patzen wählbar; die entgegenstehende, ohnehin fast gänzlich außer Anwendung gekommene, Bestimmung in No. 8. der Landesherrlichen Verordnung vom 21. Mai 1770 wird hiermit völlig außer Kraft gesetzt.

2.

Verehelichten Personen sind rücksichtlich der Befähigung zur Wahl als Patzen bei den Taufen unehelicher Kinder vermittelte und geschiedene Personen gleich zu achten.

Wreß, am 16. Februar 1853.

Fürstl. Neuh. Mauisches Consistorium das.

D i e.

v. Böben-Orispostel.

Gesetzsammlung des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 5.

(Ausgegeben den 1sten März 1853.)

10. Geschliche Verordnung,
einige Abänderungen im Verfahren in den, nicht nach dem Gesetze über
unbestimmten summarischen Prozeß zu behandelnden, bürgerlichen
Rechtsstreitigkeiten betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer
Linie souveräner Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu
Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic. ic.

haben in Ermögung, daß das bisherige Verfahren in wichtigeren bürgerlichen Rechts-
streitigkeiten an mehrere hemmende und den Prozeßgang erschwerende Formen gebunden
war, die im Fortgange der Zeit das Bedürfniß einer zweckmäßigen Abhilfe mehr und
mehr fühlbar gemacht haben, für nöthig erachtet, rüchlich des Prozeßes in solchen
Rechtsfachen, welche nicht dem in dem Gesetze vom 24. dies. Monats vorgeschriebenen
summarischen Verfahren unterliegen, einige Abänderungen eintreten zu lassen, und be-
stimmen zu diesem Behufe nach vernommenem Landständischem Gutachten Folgendes:

§ 1.

Der bisher, namentlich im Klage-, Pro- und Reproduktionsverfahren, gebräuch-
lich gewesene Provokationsfaß fällt durchgehends weg; es soll vielmehr bei vorkommender
Versäumniß einer Prozeßhandlung der dafür in der Ladung angedrohte Rechtsnachtheil
von selbst und ohne daß es einer vorgängigen Provokation oder einer nachfolgenden Unge-
hörfamebschuldigung bedarf, eintreten und diese Regel auch auf den Concurs- und Ediv-
talprozeß Anwendung leiden.

Wegfall der Pro-
vokation und Un-
gehörfamebschul-
digung.

§ 2.

Das rechtliche Verfahren wird auf drei Sätze beschränkt.
Zuvörderst hat

Verklagter seinen Einreden- und Einlassungsfaß binnen der dem Termin folgen-
den sieben Tage; dann

Kläger seine Replik binnen fernerer vierzehn Tage; endlich

Verklagter die Duplik binnen weiterer sieben Tage

je bis Nachmittag vier Uhr des betreffenden letzten Fristtages bei Vernehmung des Ver-
laufs des einzubringenden Sasses beim Prozeßgericht einzureichen.

Einfallende Sonn- und Festtage sind in diese Fristen nicht mit einzurechnen.

Bestimmung der
Edr im Verlaufe
des über die Klage
geht.

Jeder rechtzeitig eingebrachte Satz ist zuvörderst zu den Akten zu schreiben und sodann dem gegnerischen Sachwalter mit darauf zu bringender Bemerkung über die Zeit der Abgabe Befußs der Beantwortung, die Duplik zur Notiznahme, unverzüglich zuzustellen.

Von dem, auf die Zustellung folgenden Tage beginnt dann die Frist für den folgenden Satz.

§. 3.

Verlängerung
der Fristen für die
eingereichten
Sätze.

Eine Verlängerung der Fristen für Absetzung des rechtlichen Verfahrens kann für jeden Satz nur einmal und gegen Anführung und genügende Bescheinigung triftiger Gründe von der Prozeßbehörde gestattet werden.

Die prorogirte Frist beginnt sofort mit Ablauf der gesetzlichen, auch wenn die richterliche Resolution auf das Fristgesuch — mit welcher zugleich die entsprechende Hinausrückung des Inrotulationstermins zu verbinden ist — später erfolgt, und darf in der Regel nicht mehr Zeit in sich fassen als die betreffende gesetzliche Frist.

Für Fristgesuche, welche durch eine Verhinderung des Sachwalters an Besorgung der fraglichen Arbeit veranlaßt werden, dürfen von letzterem keine Gebühren angefordert werden.

§. 4.

Wom Pro. und
Reproduktions-
verfahren u. vom
Verfahren
in terminis
executivis.

Die Bestimmungen des §. 2. und §. 3. sollen auch für das Pro. und Reproduktionsverfahren, wobei jedoch der Produzent und Reproduzent die Stelle des Klägers, der Gegner die Stelle des Beklagten einnimmt, ingleichen für das Verfahren in terminis executivis, so weit dasselbe überhaupt notwendig und ausnahmsweise zugelassen wird, Anwendung finden.

§. 5.

Inrotulations-
termin.

Der Inrotulationstermin ist, beziehentlich eventuell, gleich in der Ladung zu dem ihm unmittelbar vorangehenden Haupttermin unter entsprechender Berücksichtigung der zu Absetzung des Verfahrens bestimmten Frist mit anjuberäumen.

§. 6.

Ausnahmsweise
Erstreckung des
rechtlichen Ver-
fahrens.

Ausnahmsweise soll es den Parteien im Verfahren über die Klage gestattet seyn, außer den ihnen nach §. 2 zustehenden Sätzen noch zwei, Kläger eine Triplicat, Beklagter eine Quadruplicat zu den Akten zu bringen, wenn in des letzteren Duplik neue Thatangaben enthalten sind.

In diesem Falle hat das Prozeßgericht den anberaumten Inrotulationstermin von Amts wegen wieder aufzunehmen und unter gleichzeitiger Bestimmung angemessener Fristen für die noch einzubringenden Sätze in entsprechender Weise zu verlegen.

§. 7.

Eidesantrag und
Erklärung dar-
über und über die
im Verfahren
gebrachten That-
umstände.

Will sich der Kläger bezüglich der in der Klage angeführten Thatumstände des Eidesantrags bedienen, so hat er dieß bei Verlust dieses Erweismittels sogleich im Klageschreiben zu thun.

Bei gleichem Rechtsnachtheile sind auch die Parteien verpflichtet, von der Eidesbetonung über Thatumstände, welche von ihnen in dem Verfahren über die Klage vorge-



bracht werden, sogleich in dem betreffenden Sacheinbringen Gebrauch zu machen. Der Delat aber hat sich in seinem darauf folgenden Satze auf die, außerdem für zugelassen zu achtenden, bezüglichen Angaben seines Gegners deutlich und bestimmt einzulassen und sich zugleich darüber, ob er dem ihm angetragenen Eid annehmen, zurückgeben oder sein Beweisen mit Beweis vertreten wolle, zu erklären; unterbleibt diese Erklärung, so wird er dieses Wahlrechts verlustig und der Eid ist für angenommen zu achten.

Der in der Klage angetragene Eid ist dann für angenommen zu achten, wenn es der Delat unterläßt, sich darüber in dem Einlassungssatze zu erklären.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des §. 1. und 4. Tit. 18. und des §. 1. Tit. 19. der alten Churfürstlichen Prozeßordnung werden hiermit aufgehoben.

§. 8.

Alle bisher für Ladungen zu Terminen und für Einreichung von Beweisen und Gegenbeweisen bestimmte gewesenen Sächsischen Fristen werden, unbeschadet jedoch der im Hilfsverfahren bestehenden Fristen, hierdurch auf dreißigtägige beschränkt; die entgegenstehenden Verordnungen im §. 2. des Justizmandats vom 8. Januar 1825 und des §. 1. Tit. 4. §. 4. Tit. 10. §. 1. Tit. 20. der alten Churf. Prozeßordnung werden aufser Kraft gesetzt.

Zurücklegung der Ladungs- u. Beweisenfristen.

§. 9.

Die §. 3. Tit. 7. der Alten Churf. Proz. Ordnung vorgeschriebene Untersiegelung der Vollmachten soll künftig wegfallen.

Wegfäll der Untersiegelung der Vollmachten.

§. 10.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen von dem Tage, an welchem gegenmärtiges Gesetz in Kraft tritt, auch auf alle bereits anhängigen Prozesse Anwendung leiden.

Uebergangbestimmungen.

Dabei ist jedoch folgendes zu beobachten:

- a. So weit bereits in bisheriger Weise Introcalationstermine anberaumt worden sind, hat es dabei und bei den rüchlichlich der einzubringenden Sätze in den betreffenden Ladungen enthaltenen richterlichen Verfügungen sein Verwenden auch ist, wenn zwar Güte und Rechts-Pro- oder Reproduktionstermin schon angeschlossen hat, die Ausfertigung zum Introcalationstermin aber noch nicht erfolgt ist, letztere noch nach bisheriger Prozedur zu bewirken.
- b. Wäre dagegen die Verladung zu einem der gedachten Haupttermine erlassen, der Termin selbst aber noch nicht vorüber, so ist zwar besonderer Introcalationstermin anzubereamen, es kommen jedoch übrigens die Bestimmungen der §§. 1. bis 4. dieses Gesetzes in Anwendung.
- c. In den unter a. gedachten Fällen finden die §. 7. enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung; in dem Falle unter b. soll der Kläger, welcher über seine Klage den Eid antragen will, dieß aber noch nicht gethan hat, gehalten sein, seine desfallsige Erklärung bei Verlust dieses Beweismittels im bevorstehenden Güte- und Rechtsstermin zu Protokoll zu geben; für den Beklagten aber hat diese Eidesdelation die nämliche Wirkung, als ob sie in der Klage selbst gebraucht worden wäre.

d. In allen Processen, in welchen bereits die Beweisfrist eingetreten ist, soll es noch bei den selbster bestandenem Sächsischen Fristen und zwar auch dann sein Bewenden haben, wenn erst die Beweis- nicht die Gegenbeweisfrist ihren Lauf begonnen hat.

Urkundlich haben Wir diese gesetzliche Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem größeren Regierunge- Insegel versehen lassen.

Greiz, den 30. December 1852.

(L. S.)

Heinrich XX.

Dtto.

11. Bekanntmachung, die hinsichtlich der Beförderung mit der Briefpost oder mit der Fahrpost geltenden Bestimmungen betreffend.

Für die im Fürstlich Thurn- und Laris'schen Postgebiet, — mithin auch für die bei den Poststellen des hiesigen Fürstenthums aufgegebenen Sendungen treten in Gemäßheit dessfalls getroffener Vereinbarung vom 1sten März dieses Jahres an, hinsichtlich der Beförderung mit der Briefpost oder mit der Fahrpost, die nachstehenden Bestimmungen in Kraft:

1) Briefe, Briefpackete und Aktensendungen ohne angegebenen Werth bis 4 Loth Postgewicht ausschließlich unterliegen durchweg der Behandlung als Briefpostsendungen, schwerere dagegen werden als Fahrpostsendungen behandelt, sofern nicht der Absender deren Beförderung mit der Briefpost ausdrücklich verlangt. Pakete, welche aus zusammengepackten Briefen bestehen, werden dagegen stets mit der Briefpost befördert, und nach dem Briefposttarif tarirt. In dergleichen Pakete dürfen vom Absender der Briefe überhaupt nur die eigenen Briefe und die Briefe solcher Personen, welche zu dem eigenen Hausstande des Absenders gehören, zusammengepackt werden. Das Sammeln und Zusammenpacken anderer Briefe ist nicht gestattet.

1) Briefe, Briefschaften und Aktensendungen ohne Werthangabe, welche in die Briefkästen eingelegt werden, werden mit der Briefpost befördert und nach dem Briefposttarif tarirt.

3) Briefe, Briefschaften und Aktensendungen, auf denen ein Werth angegeben ist, oder die mit Gold oder Sachen von Werth beschwert sind, werden zur Beförderung mit der Briefpost nicht angenommen, und es wird, wenn heimlich dergleichen den Briefen beigelegt sein sollte, im Falle eines Verlustes kein Ersatz dafür geleistet.

Solches wird zur Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Greiz, den 21. Februar 1853.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Dtto.

v. Werben • Gröpsendorf.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 6.

(Ausgegeben den 8ten März 1853.)

12. Gesetzliche Verordnung,

die Abkürzung des Verfahrens bei Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse in Civilsachen und den Ebdictalprozeß betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

haben die Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens bei Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse und der im Ebdictalprozeße vorgeschriebenen Formlichkeiten als ein wesentliches Erforderniß für zweckmäßigere Handhabung der Rechtspflege erkannt und verordnen nach vorgehabtem Ritter- und Landschaflichen Beirathe daher Folgendes:

T i t. I.

Von dem Verfahren bei der Hülfsvollstreckung.

§. 1.

Zu dem Antrage auf Vollstreckung der Hülfе ist jede Partei berechtigt, welche aus einer rechtskräftigen Entscheidung oder aus einem vor dem Prozeßgericht formgerecht abgeschlossenen oder recognoscirten Vergleich Rechte, die zur Verwirklichung durch Zwangsmittel geeignet sind, erlangt hat. Hülfsgesuch.

Die Rechtskraft eines Erkenntnisses tritt mit Ablauf der gesetzlichen Nothfrist ein; doch ist die Einleitung des Hülfsverfahrens auch sofort nach Publikation eines Erkenntnisses dann zulässig, wenn gegen dasselbe ein suspensives Rechtsmittel nicht mehr zuliegt.

§. 2.

Mit dem Gesuche um Hülfsvollstreckung ist eine vollständige Berechnung über Hauptforderung, Zinsen, Früchte und Kosten zu verbinden und in minderwichtigen Rechtsfachen, Berechnung.

dafern nicht auch dabel in einzelnen Fällen eine besondere Liquidation wegen Umfanglichkeit rüchlich wird, dem Antrage sofort einzuverleiben.

Sämmtliche, in die Berechnung aufgenommene Posten, müssen, dafern sie berücksichtigt werden sollen, aus den erganzenen gerichtlichen oder Privatakten hervorgehen oder durch andere glaubhafte Belege nachgewiesen werden.

Die bei dem Besuche nicht in Ansaß gebrachten Posten gehen zwar dem Impetranten deshalb nicht verloren; doch fallen ihm die durch ein nachträgliches Hülfsverfahren entstehenden Kosten ausschließlich zur Last.

§. 3.

Nichterliche Ber-
fügung auf das
Gesuch.

Das Gericht hat die mit Hülfsgesuche verbundene Berechnung der gericht- und aufergerichtlichen Kosten von Amtswegen festzustellen und dem Pflichtigen unter abschriftlicher Mittheilung des Gesuchs sammt Beilagen aufzugeben, seinen Gegner binnen vierzehntägiger unerstrecklicher Frist vollständig zu befriedigen.

Diese Frist ist auch dann in Anwendung zu bringen, wenn die Verbindlichkeit in Herausgabe einer Sache oder Leistung einer Handlung besteht.

Es bleibt jedoch in diesen Fällen dem Richter unbenommen, die vierzehntägige Frist mit einer kürzeren oder längeren zu vertauschen, wenn Gefahr im Verzuge ist oder die Leistung des Schuldners ihrer Natur nach einen längeren Zeitraum erfordert.

Besteht die Verbindlichkeit in einer Zahlung, so ist zugleich mit der gerichtlichen Bedeutung für den Fall, daß diese unbeachtet bleibt, die Anberaumung eines, auf die nächsten Tage nach Ablauf der bestimmten Hülfisfrist anzusetzenden, Termins zur Feststellung des Liquidum und Vollstreckung der Hülfe zu verbinden, dem Schuldner aber aufzugeben, etwaige Einwendungen gegen die Berechnung seines Gegners bei deren Verlust längstens drei Tage vor dem Termin beizubringen.

§. 4.

Berechnungs-
termin.

In dem Berechnungstermin haben sich die Parteien bis spätestens Mittags zwölf Uhr anzumelden. Das Gericht hat die Feststellung der Berechnung zwischen den Parteien zu ermitteln und wenn der Liquidat gar nicht oder unberatzen erscheint, von Amtswegen sämmtliche Ansätze zu prüfen und diejenigen, welche ganz oder theilweise keine Berücksichtigung finden können, abzustreichen oder zu ermäßigen.

§. 5.

Einwendungen
gegen die Hülfis-
vollstreckung.

Die Vollstreckung eines rechtskräftigen Erkenntnisses kann nur dann von der verurtheilten Partel abgewendet werden, wenn dieselbe sofort vollständig liquid nachweist, daß sie den Gegner bereits vollständig befriedigt habe; oder daß dessen Forderung in der Zwischenzeit zwischen dem Erkenntnisse und der Zeit, zu welcher mit der Hülfsvollstreckung vorgeschritten werden soll, durch einen mit Jenem errichteten Vergleich oder einen ihm vom Gläubiger zugestandenem Erlaß erledigt worden sey, oder daß er eine in dieser Zwi-

Rechtszeit erwachsene völlig liquide und zur Kompensation mit dem Klagenobjekte geeignete Gegenforderung erlangt habe. Alle andern Einwendungen gegen die Hilfsvollstreckung, sofern sie sich nicht auf einen Mangel in den Voraussetzungen zum Hilfsverfahren oder in diesem Verfahren selbst beziehen, sind unstatthaft und das Gericht hat, ohne sie zu berücksichtigen, mit der Hilfsvollstreckung ordnungsmäßig vorzuschreiten und den Schuldner lediglich zur beforderlichen Ausführung gegen seinen Gläubiger zu verweisen.

Ergibt sich, daß in die Verrechnung Anlässe aufgenommen worden sind, die wegen Mangels an der erforderlichen Klarheit einer weiteren Prüfung und Erörterung unterworfen werden müssen, so kann dadurch die Execution wegen der prozesslosen Posten nicht aufgehalten werden.

§. 6.

Nach erfolgter Feststellung der Verrechnung hat der Gläubiger die Gegenstände anzugeben, in welche die Hilfe vollstreckt werden soll; doch kann er diese Wahl auch dem Richter überlassen.

*Angabe des
Hilfsgegenstands
be.*

Uebrigens steht es zwar im Belieben des Gläubigers, ob er die Hilfe in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Schuldners zuerst vollstrecken lassen will; doch darf die Hilfe in die Substanz eines Lehngutes nur wegen eigentlicher Lehnschulden und bloß Ausnahmeweise unter den Tit. 31. der alten Churf. Prey. Ordnung angegebenen Voraussetzungen auch wegen Allobodialschulden vollzogen werden.

Dergleichen soll wegen unbeträchtlicher Forderungen die Vollstreckung der Hilfe in die Substanz der dem Schuldner überhaupt zugehörigen Grundstücke so weit als möglich vermieden werden.

Dem Gläubiger ist zwar im Allgemeinen auf den kürzesten Wege zu seiner Befriedigung zu verhelfen, zugleich aber, soweit dieß hiermit vereinbar ist, das Verdrüßniß des Schuldners zu berücksichtigen und die möglichste Schonung zu beobachten.

In dieser Beziehung liegt es dem Richter ob, wenn mehrere Gegenstände vorhanden sind, aus deren Erlöse der Betrag der Schuld gewonnen werden könnte, selbst bei entgegenstehenden Anträgen des Gläubigers, die entscheidendsten auszuwählen und dafür zu sorgen, daß der Werth der zu Hilfegegenständen auszuhebenden Sachen nicht außer Verhältnis zum Betrage der Schuld stehe.

§. 7.

Rücksichtlich solcher Klagenobjekte, die nach §. 58. des Gesetzes über unbestimmten summarischen Prozeß vom 24. December vorigen Jahres in die Klasse der geringfügigen Rechtsfachen gehören, bedarf es einer Vernehmung Seiten des Impetranten nicht; vielmehr genügt der einfache Antrag auf Einleitung des Hilfsverfahrens. Dieser kann sowohl mündlich als schriftlich gestellt werden, doch dürfen die Kosten für ein schriftliches Gesuch nicht zur Erstattung gezogen werden.

*Abwählende Be-
stimmungen für
geringfügige
Rechtsfachen.*

Der Betrag der Schuld ist von Amteswegen auf Grund der Akten festzusetzen, dem Schuldner die Erfüllung seiner Verbindlichkeit binnen unersetzlicher achtzägiger, oder wenn die Forderung nicht in einer Verpfändung besteht, nach Befinden in einer andern derselben angemessenen Frist, schriftlich unter Androhung exekutorischer Zwangsmaßregeln aufzugeben und dem Gläubiger eine Abschrift der Bedeutung zur Nachricht mitzutheilen.

Die Anderräumung eines Berechnungstermins ist gänzlich zu unterlassen, vielmehr hat das Gericht nach Ablauf der Bedeutungsfrist auf Ansuchen des Gläubigers die Berechnung von Amteswegen zu ergänzen und unter geeigneter Berücksichtigung etwaiger Bezeichnung von Exekutionsobjecten von Seiten des Impetranten das Weitere zu verfügen.

§. 8.

Hilfsvollstreckung in bewegliche Gegenstände.

Sind Mobilien als Gegenstände der Hilfsvollstreckung angegeben worden, so hat das Gericht in der Regel den Gerichtsdienster mit der Auspfändung zu beauftragen.

Nur in besonders erheblichen Fällen soll der Richter die Leitung des Hilfsaktes selbst übernehmen oder dazu dem Aktuar Auftrag erteilen. Zugleich muß dann dem Gläubiger nachgelassen werden, entweder in Person oder durch Bevollmächtigten der Exekutionshandlung beizuwohnen.

Auch steht es dem Richter frei, einen Sachverständigen zuzuziehen, um die abzuföndenden Gegenstände würdigen zu lassen und darnach zu bestimmen, wie viel davon zur Deckung der Schuld in Beschlag zu nehmen sei.

Mit erfolgter Abpfändung wird für den Gläubiger ein Pfandrecht an den abgepfändeten Gegenständen begründet.

Nach vollzogener Auspfändung ist dem Schuldner zu eröffnen, daß zu dem Verkauf der abgepfändeten Mobilien verschritten werde, wenn er nicht binnen acht Tagen deren Einlösung durch Erlegung des Betrags des liquidi bewirke.

Verzöht der Schuldner während dieser Frist nicht, so ist ein Termin mit mindestens dreiwöchentlicher Frist zur öffentlichen Versteigerung der Mobilien anzuveräumen.

Dieser Termin, bis zu welchem dem Schuldner die Einlösung der ihm abgepfändeten Gegenstände formwährend nachgelassen bleibt, wird in der Regel durch Anschlag an Gerichtsstelle unter Beifügung eines Verzeichnisses der zu versteigerten Gegenstände und außerdem durch mindestens zweimalige Veröffentlichung durch das Amts- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Es bleibt jedoch dem richterlichen Ermessen anheim gestellt, bei Auktionen von größerer Bedeutung und Erheblichkeit die Bekanntmachung in angemessener Weise zu vervielfältigen und nach Befinden zugleich die Versteigerungsfrist zu verlängern.

Dagegen ist es dem Richter auch gestattet, eine kürzere Terminfrist anzusetzen, wenn sich unter den Pfandstücken Vieh befindet.

Ist der Werth der Pfandstücke sehr unbedeutend, so kann von besonderer Terminanberaumung abgesehen und die Versteigerung bei Gelegenheit einer andern Auktion vorgenommen werden.

Befinden sich die abgepfändeten Mobilien nicht am Orte des Gerichts, so sind, dafern es sich nicht um Versteigerung von wesentlicherer Bedeutung handelt, die Dorfgerichtspersonen zur Abhaltung der Auktion zu beauftragen.

§. 9.

Sind unbewegliche Besitzungen des Schuldners als Hülfgegenstand angegeben, so hat der Prozeßrichter dieselben, wenn sie seiner Gerichtsbarkeit unterliegen, sofort im Hülfstermin, in geringfügigen Rechtsfachen unverzüglich nach erfolgtem Antrage des Imperatorantranten mittelst Dekrets, dem Gläubiger für verholten zu erklären und ihm auf den Gesamtbetrag der Forderung ein Unterpandrecht zuzusprechen. Die volkliche Vollziehung des gerichtlichen Hülfsaakts und die Erklärung des Schuldners, die Hülfse und Einweisung für vollstreckt annehmen zu wollen, kommen daher gänglich in Wegfall. Auf Grund der gerichtlichen Erklärung ist dem Pfandgläubiger ein Hülfsscheine urkundlich auszufertigen und zuzustellen, das Concept aber dem Consensbuche gehörigen Orts einzuverleiben.

Hülfsvollstreckung in unbewegliche Gegenstände.

Ist das als Hülfgegenstand bezeichnete Grundstück außerhalb des Gerichtsbezirks der Prozeßbehörde gelegen, so hat der Richter unverzüglich, längstens binnen drei Tagen an das Gericht der gelegenen Sache Requisition wegen unverzüglicher Ausfertigung eines Hülfsscheins für den Gläubiger und wegen Eintrags in dem Consensbuche, bei ausländischen Behörden wegen möglichstster Beschleunigung der Einweisung des Gläubigers nach den dort üblichen Formen zu erlassen.

Das Pandrecht des Gläubigers entsteht bezüglich der im Gerichtsbezirk der Prozeßbehörde gelegenen Grundstücke von dem Augenblick an, in welchem dasselbe zu Protokoll, beziehentlich durch Dekret, für verholten erklärt worden ist, an Immobilien, die einem andern inländischen Gerichte unterworfen sind, von der Zeit an, zu welcher das Requisitionsschreiben an letzteres gelangt ist.

Der requirirte Richter hat daher neben dem Tage auch die Stunde des Eingangs des Requisitionsschreibens genau anzumerken.

Für den aus einer verschuldeten Saumselligkeit bei Erlassung der Requisition entstehenden Schaden hat der Richter zu haften.

Die Bestellung eines Hülfspfandrechts an der Substanz von Lehnsgütern erfolgt ebenfalls lediglich durch richterlichen, von Fürstlicher Landesregierung als Lehnurkunde zu ertheilenden Auspruch; doch hängt es von dem Ermessen der letzteren ab, ob sie wegen einer Mobilialschuld ein solches Pfandrecht einzuräumen wolle.

§. 10.

Wiederholungs-
ung des Schuld-
urs von der
Hülfsvollstref-
fung.

Nach erfolgter Hülfsvollstreckung ist dem Schuldner, sobald der Gläubiger um Veräußerung nachgesucht, hiervon Nachricht zu geben und ihm zu eröffnen, daß mit der Versteigerung des Hülfsgegenstandes ohne Weiteres werde verfahren werden, wenn er nicht seinen Gläubiger binnen vierzehn Tagen befriedige.

§. 11.

Möglichkeit des An-
bietungstermins
u. Anberaumung
des Gestaltungs-
termins.

Die bisher bestandene Anberaumung eines vorgängigen Anbietungstermins fällt künftig weg; vielmehr ist, wenn der Gläubiger nach Ablauf der vorgedachten vierzehntägigen Frist angezeigt, daß er nicht befriedigt worden sei, die mündliche Subpostation in folgender Maße ohne Anstand einzuleiten.

Es wird eine gerichtliche Bekanntmachung der öffentlichen Zellbletung entworfen, in welcher eine möglichst genaue Bezeichnung der zu versteigernden Immobilien, der hauptsächlichsten dem Verichte bekannten darauf ruhenden Berechtigungen und Oblasten, Angabe des Ortes und der Zeit der Versteigerung enthalten seyn müssen.

Diese Bekanntmachung, in welche übrigens das Vericht noch jede weitere Bemerkung von besonderem Interesse für den Kaufteuhaber aufnehmen kann, wird am Verichtstische öffentlich angeschlagen und deren wesentlicher, möglichst kurz zu fassender, Inhalt zwei Male im Amtes- und Verordnungsblatte, zwei Male in einem benachbarten Provinzialblatte, und wenn es sich um eine bedeutendere Veräußerung oder ein Auktionen handelt, außerdem noch

zwei Male in der Leipziger Zeitung
eingedruckt.

Hat das Vericht seinen Sitz nicht an dem Orte, in dessen Flur das zu versteigernde Grundstück liegt, so ist außerdem noch ein Exemplar der Bekanntmachung an der Wohnung des Richters oder an einem sonst geeigneten Plage des betreffenden Ortes, und bei Subpostationen städtischer Grundstücke am Rathhause anzuschlagen.

Auch bleibt es dem richterlichen Ermessen anheim gestellt, nach Beschaffenheit der Umstände eine anderweitige Veroleihaltung der Bekanntmachung durch den Abdruck in noch anderen als den oben bemerkten öffentlichen Blättern oder in sonstiger zweckdienlicher Weise zu verfügen.

Die bisher üblich gewesenen Subhastationspatente dagegen fallen ganz weg und in der durch die öffentlichen Blätter zu erlassenden Bekanntmachung ist auf das bei Gericht angehängene Patent und die Akten zu verweisen.

§. 12.

Der anjuberaumende Versteigerungstermin muß wenigstens eine Frist von acht Wochen von dem Tage an gerechnet enthalten, an welchem das Versteigerungspatent angehängt worden und die erste Veröffentlichung durch das Amts- und Verordnungsblatt erfolgt ist. Festsetzung.

Es kann jedoch nach Ermessen des Richters auch eine längere Frist angenommen werden, so wie es umgekehrt den sämmtlichen Vertheiligten in einer Sache freistehet, sich compromißweise über eine kürzere Subhastationsfrist zu einigen.

Der Schuldner und der Mißbürger müssen von dem Termin besonders in Kenntniß gesetzt werden. In Concursen fällt jedoch diese besondere Notifikation weg.

§. 13.

Im Versteigerungstermin, welcher Mittags zwölf Uhr zu Ende geht, haben sich die Vicarianten anzugeben und über ihre Dispositions- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen, auch, wenn sie für einen Abwesenden erscheinen, besondere Vollmacht beizubringen. Versteigerungstermin.

Darauf wird nach vorgängiger Verlesung der Subhastationsbedingungen mit der Ausbietung verfahren, jedes Gebot registriert, das höchste Gebot zu drei Malen ausgerufen und damit so lange, bis auf das geschehene dreimalige Ausrufen sich Niemand weiter meldet, fortgesetzt, sodann aber dem, der das Meiste geboten hat, das Grundstück zugeschlagen.

Zum Weiter werden nur diejenigen zugelassen, welche sich bis vor zwölf Uhr zum Termin angegeben haben.

Mit dem Zuschlage gehen die Lasten und Nutzungen des Grundstücks so wie die Befahr auf den Ersther über.

§. 14.

Der Ersther hat im Subhastationstermin den zehnten Theil der Kaufsumme spätestens bis Nachmittags vier Uhr baar zu erlegen oder Sicherheit durch vollständig genügenden Bürgen oder ausreichendes Pfand zu bestellen. Verbindlichkeit des Ersther.

Genügt er dieser Verbindlichkeit nicht, so wird das Grundstück auf seine Kosten und Gefahr anderweit subhastiert und, wenn bei dieser Versteigerung das höchste Gebot hinter dem feindlichen zurückbleibt, so ist er verbunden, den Fehlbetrag zu ersetzen.

§. 15.

Abjudicationstermin.

Kommt dagegen der Ersteher seiner Obliegenheit gehörig nach, so ist ein Termin zu förmlicher Ueberweisung des Grundstücks auf längstens drei Wochen anzusetzen.

In diesem Abjudicationstermin wird dem Ersteher das Eigenthum an den erstandenen Immobilien zugesprochen und ihm die Besitznahme anheimgegeben oder da nöthig der Besitz Gerichtswegen verschafft. Zur Befundung ist Abjudicationschein für den neuen Eigenthümer auszufertigen und das Conzept in das Gerichtshandelsbuch einzutragen.

§. 16.

Vom Abjudicationstermin an läuft dem Ersteher zu Verichtigung des Rückstandes der Erstehungssumme eine dreimonatliche Frist.

Erspricht er dieser Verbindlichkeit, so wird er durch richterliches Dekret des bereits angezählten zehnten Theils der Erstehungssumme für verlässlich erklärt und zwar in Concursen zu Gunsten der Masse, in andern Fällen halb zu Gunsten der Gerichtskasse halb zu Gunsten der Discretamentkasse.

Ueberdies wird auf seine Kosten und Gefahr anderwelts Versteigerung des adjudicirten Grundstücks verfügt und ihm die Verbindlichkeit auferlegt, den etwa hierbei im Vergleich mit der vorigen Licitation sich ergebenden Fehlbetrag zu ersetzen.

§. 17.

Verlängerung der Subjurationsfrist.

Eine Verlängerung der vorstehends geordneten Zahlungsfrist kann nur mit Zustimmung der Interessenten Gerichtswegen bewilligt werden.

§. 18.

Verfahren, wenn sich gar kein Bieter eingefunden hat.

Wenn sich in dem Versteigerungstermin gar kein Bieter findet, so hängt von dem Gläubiger ab, ob er auf Anberaumung eines andernwelts Subjurationsstermins oder darauf, daß das Gut gerichtlich gemiedert und ihm gegen die Taxe überlassen werde, oder endlich auf einstweilige Sequestration des Grundstücks auf so lange, bis sich ein annehmlicher Käufer findet, oder er durch die Ausfungen völlig befriedigt seyn werde, antworten will.

Will der Gläubiger das Grundstück gegen eine Taxe übernehmen, so ist solche durch jmei vom Gericht zu verpflichtende Sachverständige herzustellen.

An einem auf diese Weise vom Gläubiger übernommenen Grundstück soll dem Schuldner das §§. 12. und 13. Tit. 39. der A. Ch. S. Dr. D. bewilligte Wiederlösungrecht nicht zustehn.

§. 19.

Hat sich im Versteigerungstermin nur ein einziger Bieter gefunden, so sind der Gläubiger und der Schuldner darüber zu befragen, ob sie ihm das Gut für sein Gebot überlassen wollen oder eine anderweite Ausbietung wünschen.

Verfahren, wenn sich nur ein Bieter eingefunden hat.

Entscheiden sie sich für das letztere oder können sie sich nicht einigen, so hat das Gericht unverzüglich eine anderweite Subhastation einzuleiten. In diesem anderweiten Erststufungstermin, welcher mit dem im ersten Termine erfolgten Gebote zu eröffnen ist, wird das Grundstück jugeschlagen, auch wenn sich nur ein Bieter eingefände.

§. 20.

Die in gegenwärtigem Besetze vorgeschriebenen Formen sind nicht bloß bei nachwendigen Subhastationen überhaupt, sondern auch bei Veräußerung von Grundstücken Minderjähriger und anderer ihnen in den Rechten gleichstehender physischer oder moralischer Personen zu beobachten.

Anwendung des Obiges auf Veräußerung von Grundstücken Minderjähriger

§. 21.

Ist eine ausstehende Forderung des Schuldners als Hilfsgegenstand bezeichnet worden, so ist deren Beschlagnahme vom Gerichte unverzüglich zu bemerken. Durch die desfallige gerichtliche Verfügung erlangt der Gläubiger an der in Beschlag genommenen Forderung das nämliche Recht, welches er durch freiwillige Abtretung seines Schuldners daran erhalten haben würde.

Ausstehende Forderungen und Binnenghälte.

Auf Befolgungen öffentlicher weltlicher und geistlicher Beamteter kann sich nur mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde die Execution erstrecken. Darüber, welcher Theilbetrag des Gehalts der Execution zu unterwerfen sey, hat, sofern sich nicht die Parteien selbst deshalb verständigen, Unsere Landesregierung, und zwar, wenn sie nicht selbst die vorgesetzte Dienstbehörde des Schuldners ist, auf Grund gutachtlicher, communicationsweise zu veranlassender Aeußerung der letzteren, Verfügung zu treffen. Es darf dabei jedoch in keinem Falle und auch bei der Concurrenz mehrerer Gläubiger mehr als ein Drittheil der Befolgung mit Beschlag belegt werden.

§. 22.

Ist der Beklagte nicht in Bezahlung einer Geldschuld, sondern zu irgend einer anderen Leistung oder Unterlassung rechtskräftig verurtheilt worden, so wird die Modalität der Hilfsvollstreckung von der Verschiedenheit der in Frage kommenden Leistung bedingt. Der Richter ist daher für solche Fälle selbstverständlich an die in diesem Besetze vorgeschriebenen Formen nicht gebunden, es liegt ihm aber ob, sein Verfahren mit der Eigenthümlichkeit der betreffenden Zwangsvorbindlichkeit und den dabei in Betracht zu stehenden Rechtsvorschriften in vollständigen Einklang zu setzen.

Hilfsverfahren bei Urtheilen, die nicht in Geldzahlung bestehen.

T i t e l II.

Von dem Verfahren bei Ediktalladungen.

§. 23.

Sachkenntnis
der Ladung.

In allen Fällen, in denen Ediktalladungen zu erlassen sind, namentlich in Concursproceffen, bei Ausrufung abwesender oder verstorbenen Personen, im Erbsuccessionsproceß, bei Amortisation verlorener gegangener Urkunden, bei Cassation von Hypotheken, bei Erörterung des Bestandes einer mit der Rechtswohlthat des Inventors angetretenen Erbschaft und wo sonst den Rechten nach der Ediktalproceß Platz greift, ist die schriftliche Ladung nur in einem Exemplar und zwar bei der betreffenden Gerichtsstelle anzuschlagen.

§. 24.

Kandemite
Veröffentlichung.

Um aber dennoch eine hinreichende Verlautbarung zu bewirken, muß der wesentliche Inhalt der Ladung in öffentlichen Blättern, und zwar, wenn der in Rede stehende Gegenstand den Werth von 200 Rthlr. N. E. nicht übersteigt, zwei Male in dem Amts- und Verordnungsblatte und zwei Male in einer der gelesesten Zeitungen; bei höher ansteigenden Werthbeträgen und unschätzbaren Gegenständen, drei Male in dem Amts- und Verordnungsblatte, und drei Male in zweien der gelesesten Zeitungen eingedruckt werden.

§. 25.

Terminfrist.

Von dem Tage, an welchem der erste Abdruck in öffentlichen Blättern erscheint, bis zum Ediktaltermin muß eine volle dreifache Sächsischc Frist inne liegen, weshalb die Behörden den betreffenden Zeitungsexpeditionen den Tag, an welchem die Insertion spätestens vorzunehmen ist, anzugeben haben.

Erfolgt in einer Zeitung der erste Abdruck zu spät, so soll diese, falls nur das Patent rechtzeitig angeschlagen worden und der erste Abdruck im Amts- und Verordnungsblatte ordnungsmäßig erfolgt ist, zwar den Fortgang des Termins nicht hindern, die Frist aber noch bis zu dem Tage offen bleiben, an welchem die dritte Sächsischc Frist vom Tage des verpublizierten ersten Abdrucks angedreht, abläuft.

T i t e l III.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 26.

Alle diesem Gesetze, namentlich in der Substitutionsordnung vom 7. October 1768, Tit. 39. §. 3. der X. Sächsl. Prozeß-Ordnung, im Mandat vom 20. Juli 1804 über Bevormundung und Todeserklärung Abwesender und in den §§. 7. und 8. des Landesgesetzes vom 24. Dezember 1845 entgegenstehenden Bestimmungen und Gerichts-Observanzen werden hierdurch aufgehoben; dagegen hat es bei den im 4ten Abschnitte der Wechselordnung vom 2. Juni 1820 sub. Nr. IX. enthaltenen Anordnungen jedoch in der Weise, daß bei dem Hilfsverfahren in das Vermögen des Wechselschuldners die, §. 7. dieses Gesetzes gegebenen Bestimmungen, Anwendung finden sollen, unverändert sein Bewenden.

Anwendung des
Gesetzes.

Auf Ediktalsachen, in welchen zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes eine richterliche Verfügung getroffen worden ist, soll dasselbe keine Anwendung leiden; auch ist das Hilfsverfahren in allen Rechtsachen, in welchen dasselbe bereits eingeleitet worden ist, noch nach den bisher in Geltung gewesenen Vorschriften durchzuführen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige gesetzliche Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser größeres Regierungssiegel bedrucken lassen.

Wreiz, den 10. Januar 1853.

(L. S.)

Heinrich XX.

Ditto.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 7.

(Ausgegeben den 11ten März 1853.)

13. Landesherrliche Verordnung, daß Tapezieren von Zimmern betreffend.

Wir Heinrich der **Zwanzigste** von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic. ic. haben, auf unterthänigstes Ansuchen der hiesigen Sattlerinnung, Uns bemogen gefunden, über das Tapezieren von Zimmern und andern Gemächern Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Das Tapezieren von Zimmern und andern Gemächern ist außer den Mitgliedern der dazu artikelmäßig befugten Innungen, Niemand gestattet, der nicht ausdrückliche Landesherrliche Concession erhalten hat.

§. 2.

Wer, ohne Mitglied einer solchen Innung zu sein, oder eine solche Concession ausgeleht zu haben, Tapezierarbeit unternimmt, ist mit einer, im Wiederholungsfall zu erhöhenden, Geldstrafe von fünf Thalern, oder im Fall der Zahlungsunfähigkeit, mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 3.

Auf den Bezirk Unseres Amtes Burgk finden obige Bestimmungen keine Anwendung. Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen, und Unser größeres Neglerungssiegel beizügen lassen.

Gegeben Greiz, den 18. Februar 1853.

(L. S.)

Heinrich XX.

Dr. 10.

14. Geseßliche Verordnung,
 die Caduzirung von Untersuchungskosten, welche von den Pflchtigen
 nicht einzubringen sind, betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie
 souverainer Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
 Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic. ic.

fügen hiermit zu wissen:

Die durch eine Reform im Kassenwesen gebotene Einrichtung, nach welcher die von den Pflchtigen nicht einzubringenden Kosten in den der Criminalobergerichtsbarkeit zugehörigen Untersuchungssachen auf Unsere allgemeine Landeskasse zur Auszahlung an die betreffenden Sporetelemnahmen anzuordnen waren, mußte bei der, gedachter Kasse obliegenden Verbindlichkeit Unserer Salarienkasse, zu Deckung ihrer Ausgaben jährlich die nöthigen Zuschüsse zu leisten, im Verlaufe der Zeit lebiglich noch als eine, den Beschäftigung erschwerende Förmlichkeit erscheinen.

Um nun eine sachgemäße Erleichterung und Vereinfachung eintreten zu lassen, bestimmen Wir hiermit nach vorgehabtem Rittler- und Landeshoflichen Beirath Folgendes:

1.

Die jeltzer in Gemäßheit des §. 12. des Landesgesetzes vom 22. November 1844 bestandene Verbindlichkeit Unserer allgemeinen Landeskasse zu Uebertragung uneinbringlicher Kosten in den, innerhalb des Verlechs der Criminalobergerichtsbarkeit zur Competenz Unserer Justizstellen gehörigen, so wie in allen, denselben commissariisch übertragenen Untersuchungssachen, kommt gänzlich in Wegfall, und es ist daher die Feststellung und Anordnung solcher Kosten auf die gedachte Kasse künftig zu unterlassen. Dagegen werden Unsere Justizbehörden hierdurch ermächtigt und verpflichtet, derartige Untersuchungskosten zu caduzieren.

2.

Zur wirklichen Auszahlung kommen in solchen Fällen lebiglich die baaren Beiläge, diejenigen Vergütungssätze, welche dem nicht fixirten Dienerpersonale instructionsmäßig zustehn und die einmaligen Expeditionsgebühren der darauf Anspruch habenden Beamten.

3.

Gegenwärtige Verordnung tritt sofort nach deren Erlaß in Kraft und ist wegen deren Ausführung die nöthige Anordnung an Unsere Justizstellen durch unsere Landesregierung ergangen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen in §§. 12. und 13. des Gesetzes vom 22. November 1841, die Abtretung der mit den Patrimonialgerichten verbundenen Criminalobergerichtsbarkeit an den Staat betreffend, werden hierdurch aufgehoben.

Wreiz, den 28. Februar 1853.

Heinrich XX.

Dtte.

15. Bekanntmachung Fürstl. Landesregierung,
die Aufhebung der bestehenden Tanzgeldverordnungen, sowie die Einschränkung der Verordnung im §. 8. der Regierungsverordnung vom 26. März 1852 betreffend.

Da die letzter mehreren Gast- und Schenkwirthschaften auf dem Lande wie in der Stadt Wreiz hinsichtlich ihrer Tanzabgaben bewilligten Fixationen zu mehrfachen Umgehungen der bezüglich des Tanzhaltens bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verleitet haben, so ist zur Herstellung einer genaueren Controle über deren Einhaltung die Wiederaufhebung sämtlicher derartiger Fixationen, welche übrigens auch in Verfolg der mittelhst. Bekanntmachung vom 20. December 1852 eingetretenen Erhöhung der Abgaben vom Tanz angemessen erschien, mit der Maßgabe verfügt worden, daß die einzelnen Fixationen von dem nächsten Tage an in Wegfall kommen.

Solches wird, insbesondere zur Nachricht und Nachsicht der betreffenden Fürstl. Justizämter und der Polizeimannschaft hierdurch bekannt gemacht, hierbei aber, um etwaigen ferneren Gesuchen um Fixation im Voraus zu begegnen, bemerkt, das inskünftige derartige Gesuche keine Berücksichtigung finden können.

Zugleich wird, da es erstatteter Anzeige zu Folge neuerdings mehrfach vorgekommen, daß die §. 8. der Regierungsverordnung vom 26. März 1852, die Einschränkung des Tanzhaltens betreffend, vorausschickende Lösung des Tanzerslaubnißscheins bei den nach Maßgabe dieser Verordnung sowohl, als zu Folge erlangter Landesherlicher Dispensation erlaubten Tänzen ganz unterlassen wurde oder auch erst nachträglich erfolgte, die im §. 8. erhaltene Vorschrift, daß jeder, welcher Tanz halten will, in der früheren Maasse einen Tanzerslaubnißschein bei Vermeidung einer Geldbuße von Zwei bis Fünf

Thaten zu lösen hat, hiermit eingeschärft, und zur Vermeidung jedes Mißverständnisses ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß hiernach die Erlegung der Abgabe jederzeit vor Abhaltung des Tages zu erfolgen hat.

Wien, den 1. März 1853.

Fürstl. Reichs-Oesterreichische Landesregierung das.

Ditto.

v. Weibern - Gräfenberg.

Verichtigung.

Im 6. Stück der Gesesammlung S. 60 Z. 9 von oben muß es statt:

„Entspricht er dieser Verbindlichkeit, so wird“ zc.

heißen:

„Entspricht er dieser Verbindlichkeit nicht, so wird“ zc.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 8.

(Ausgegeben den 22ten März 1853.)

10. Landesherrliche Verordnung,
die Publikation einer allgemeinen Gebührntaxe für gerichtliche Notariats- und Sachwaltergeschäfte und die bei Einführung derselben zu befolgenden Grundsätze betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem das Bedürfnis einer zeit- und sachgemäßen Umgestaltung und festen Regelung des bisher im Justiz- und Verwaltungsfache bestandenen Sportelwesens längst dringend fühlbar geworden ist, nunmehr aber die Anstände Veseitigung gefunden haben, welche Uns seither noch abhalten mußten, den Uns in dieser Beziehung schon mehrfach kund gewordenen Wünschen Unserer getreuen Unterthanen zu entsprechen, so haben Wir nachstehende

allgemeine Gebührntaxe für gerichtliche, Notariats- und Sachwaltergeschäfte entwerfen lassen, und bringen dieselbe, nach von Uns auf vorgängigen Ritter- und Landtschaftlichen Veirath erfolgter Landesherrlicher Genehmigung als ein für sämmtliche Landesbehörden und Unterthanen verbindliches Gesetz mit nachfolgenden Bestimmungen und Erläuterungen zur Veröffentlichung:

§. 1.

Die Sporteltaxe bestimmt die gerichtlichen und Sachwaltergebühren für den ordentlichen Eictloprozeß, Ingleichen für den Ehescheidungsprozeß, für Untersuchungs-, Vollzieh- und Demunziationsfachen, so weit letztere nicht der summarischen Verhandlung unterliegen, für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für Verwaltungs- und Gnadenfachen und für Notariatshandlungen.

In Erelutio-, Wechsel- und Ediktal-Sachen, Ingleichen im Concureprozeß, soll sie jedoch nur dann Anwendung finden, wenn der in Frage kommende Gegenstand mehr als Einhundert Thaler R. C. Hauptwerth beträgt; im entgegen gesetzten Falle ist nach

der, dem Besetze über unbestimmten summarischen Prozeß vom 24. Dezember vor. Jahres beigefügten Taxe, und, wenn sich in dieser ein entsprechender Ansat nicht findet, die Hälfte der in gegenwärtiger Taxe enthaltenen einschlagenden Sporettaxen zu liquidiren.

Bei Rechtsfachen, welche nach dem Besetze über unbestimmten summarischen Prozeß zu verhandeln sind, bleibt die dem nämlichen Besetze beigefügte Gebühren-taxe maassgebend und gegenwärtige Sporettaxe kann nur in so weit ausfüßlich zum Ansat dienen, als dort für den gegebenen Fall auf die im Ordnungprozeß bestehenden Sporettaxen vermießen wird. Die Gebührensätze für Klein- und Abschießen jedoch finden auch im Bereiche des summarischen Prozeßes unbedingte Anwendung.

Rückzüglich der Kosten, welche von Fürstlicher Lehnskanzlei in den vor der Fürstlichen Lehnskurie ressortirenden Lehnsfachen liquidirt werden und bezüglich der Epchoral-, Pfarramts-, Pflersfats- und Denunziationsgebühren bewendet es zur Zeit bei der selbsterigen Einrichtung; auch werden die grundsätzlichen Abgaben, Siegelgebühren und die Intenden, die bis jetzt bei gerichtlicher Verhandlung mancher Rechtsgeschäfte außer den Sporetteln von den Theilnehmern an allgemeine oder übrige Kassen zu entrichten waren, durch diese Gebühren-taxe in keiner Weise betroffen.

§. 2.

Alle Sporetteln, deren Verlichtigung gefordert wird, müssen sich, dafern sie nicht unberücksichtigt bleiben sollen, aus gerichtlichen Akten, beziehentlich Notariatsprotokollen, Notizbüchern und andern geeigneten Nachrichten, und was die Sechswaldergebühren betrifft, wenigstens aus gehörig geordneten Privatakten als sofort liquid darlegen.

§. 3.

Die in der Vorordnung auf einen einzigen Ansat fixirten Gebühren sind unter keiner Bedingung zu überschreiten.

Wo ein geringerer und höherer Ansat zugleich angegeben ist, bildet letzterer die Grenzlinie, über welche bei der Gebührenberechnung nicht hinausgegangen werden darf. Doch sollen auch Behörden, bei denen die Sporetteln nicht für Rechnung des Beamten, sondern einer öffentlichen Kasse verzinnaht werden, für die vollständige Liquidirung der Sporetteln verantwortlich und nicht bejagt sein, zu Gunsten einer Partei eigenmächtig unter die Ansätze der Taxe herabzugehen.

Die Wahl der Feststellung des Ansatzes bei Gebühren, für welche die Taxe eine Ueberberung bietet, wird für den in Frage kommenden Fall richterlichem Ermessen anheim gegeben.

Es soll aber dabei keineswegs die bloße Seitenzahl der Arbeit oder lediglich die darauf verwendete Zeit, sondern vorzugsweise

- a) der durch sie bedingte geringerer oder größerer Mühsaufwand und deren Zweckmäßigkeit und innerer Gehalt, sowie
- b) die höhere oder mindere Wichtigkeit des Geschäftsgegenstandes maassgebend sein.

Auch ist der Richter befugt und verpflichtet, die für Sachwalterarbeiten nach der Seitenzahl bestimmte feste Gebühr dann herabzusetzen, wenn solchen Schriften eine ungebührliche gehobene Ausdehnung gegeben wäre.

Für völlig zwecklose advocatorische Schritte und Bemühungen, sowie für gänzlich unnütze Expeditionen und Verhandlungen der Behörden und Notarien aber soll gar kein Gebührenanspruch stattfinden.

§. 4.

Verträge, durch welche sich Sachwalter ein gewisses von der Lage unabhängiges Honorar überhaupt, eine bestimmte Belohnung für den Fall der glücklichen Prozeßführung (palmarium) oder einen Theilbetrag des Prozeßgegenstandes (quota litis) bedingen oder sich Forderungen erdienen lassen, für deren Einbringung sie Aufträge erhalten, sind, soweit nicht die Gebührenroyale Ausnahmen ausdrücklich gestattet, unerlaubt und strafbar; dagegen sind Anwälte berechtigt, freiwillige Mehrzahlung anzunehmen, auch können freiwillig geleistete Geschenke an Naturalien und anderen Gegenständen, Geld ausgenommen, oder erwiesene Gefälligkeiten bei Bezahlung der Gebühren von Klienten nicht in Anrechnung gebracht werden.

§. 5.

In allen bürgerlichen Rechtsfachen ist derjenige, welcher eine Verfügung ausbringt, oder die Thätigkeit der Gerichte in Anspruch nimmt (Extrahent), die Kosten der dadurch veranlaßten Verfügungen, vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung durch den Wegner, zu bezahlen schuldig. Nur in der Exekutionsinstanz, sofern nicht vorgekommene Inklusivkostenpunkte eine Ausnahme bedingen, sind von Zeit des anstehenden Hilfs- und Berechnungstermins an, die Kosten ohne Unterschied sofort dem Leistungspflichtigen zu liquidiren; allgemeine Concursfachen aber werden aus der Concursmasse erhoben.

Verfügungen, welche von Amtswegen oder auf Antrag beider Theile erlassen werden, oder doch ein gemeinschaftliches Interesse betreffen, haben die Parteien zu gleichen Theilen zu erlegen; dasselbe gilt von den Terminskosten.

Die Sporteln für Urkunden, Ausfertigungen sind, soweit nicht an den einschlagenden Stellen der Sportellage oder unter den Verpflichteten selbst etwas anderes festgesetzt ist, von demjenigen, der sie ausbringt, und bei zweiseitigen Contracten von beiden Theilen gemeinschaftlich zu bezahlen.

In Untersuchungsfachen werden die Sporteln erst nach beendeter Untersuchung liquidirt.

§. 6.

Alle Gerichts sporteln zerfallen in Hauptgebühren (für die Arbeit der verhandelnden Behörde, sogen. Judizialien, S. Abschnitt A. der 1. Abthlg.) und Neben- oder Separatgebühren (für die erforderlichen Hilfsleistungen. S. die Abschnitte B. C. D. E. der 1. Abtheilung.)

Weiterlei Sporteln sind an die Sportelkasse der liquidirenden Behörde einzuzahlen und dieser liegt es ob, die Befriedigung derer, welche an die bezüglichen Nebensporteln

Ansprüche zu machen haben, je nach Verschiedenheit der bestehenden Einrichtung zu vermitteln oder zu bewirken.

Die in fester Besoldung stehenden Fürstl. Beamten haben zwar auf die für ihre Arbeiten angelegten Sporteln keinen Anspruch; doch sollen ihnen für jetzt und bis auf etwaige anderweitige geeignete Regelung die bei Lokalverhandlungen in Ansaß kommenden sogenannten Expeditionsgebühren, so weit nicht bereits etwas anderes instruktionsmäßig festgesetzt worden ist, als ein accidentieller Besoldungszuwachs verbleiben.

§. 7.

Jeder, welcher durch eine ihm zugestellte Liquidation über gerichtliche, Sachwalter- oder Notariats-Gebühren sich beschwert erachtet, ist berechtigt, die Prüfung und Feststellung bezüglich Ermäßigung derselben zu beantragen. Diese Prüfung erfolgt rücksichtlich der von Unterbehörden ausgegangenen Liquidationen durch Fürstliche Landesregierung, bezüglich der von Kanzleien der Oberbehörden ausgefertigten durch letztere, in Ansehung der Liquidationen der Sachwalter bei dem Prozeßgericht, oder, wenn es sich um außergerichtliche oder Notariats-Geschäfte handelt, bei Fürstlicher Regierung. Wird die Beschwerde ungegründet befunden, so hat der Antragsteller die dadurch erwachsenen Kosten zu tragen; im entgegengesetzten Falle kommen keine Kosten in Ansaß.

Der Antrag auf Prüfung einer Liquidation kann auch nach bereits erfolgter Berichtigung derselben gestellt werden, doch muß dieß binnen Jahresfrist nach der Bezahlung geschehn. Daher haben sowohl die mit der Sporteleinnahme beauftragten Gerichtsbeamten als die Sachwalter und Notare beim Aultreten der Liquidationen stets den Tag des Empfangs der Zahlung zu bemerken.

§. 8.

Die neue Gebührentaxe tritt sofort nach dem Erlaß dieses Sportelgesetzes in Kraft und gleichzeitig werden alle ihr entgegenstehenden allgemeinen und besondern gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Ober-Grelzer Taxordnung vom 26. August 1715 und der Zeulenrodaer Tax und Schied vom 24. Juli 1639 außer Geltung gesetzt.

Von da an dient für Liquidirung aller Gebühren innerhalb des §. 1. bestimmten Bereichs gegenwärtiger Taxe nur diese als Norm. Es kommen somit namentlich auch die vor den Behörden bisher neben der richterlichen Sportel berechneten Aktuariats- und Sekretariatsgebühren so wie die außer den wirklichen Reinschriftgebühren angelegten Copialen in Wegfall.

Die bisher verdienten Gebühren dagegen, sie mögen bereits liquidirt sein oder nicht, sind nach den zeither in Geltung gewesenen Taxen zu erheben.

Auch soll die gegenwärtige Gebührentaxe auf die bereits anhängig gewordenen Rechts-sachen, welche nach ihrem Gegenstande zwar in das Gebiet des unbestimmten summarischen Prozesses gehören, jedoch in Gemäßheit des darüber ergangenen Gesetzes vom 24. Dezember v. J. noch nach den bisherigen Prozeßformen zu Ende zu führen sind, keine Anwendung leiden, vielmehr in denselben in der bis jetzt üblich gewesenen Weise liquidirt werden.



Urkundlich haben Wir diese gefällige Veranordnung eigenhändig vollzogen und Unser größeres Regierungsiniegel bedrucken lassen.

Wien, den 1. Februar 1853.

(L. S.)

Heinrich XX.

Die.

Allgemeine Gebührentaxe
für gerichtliche, Notariats- und Sachwalter-Geschäfte.

Erste Abtheilung.

Gerichts-Porteln.

Abchnitt A. Judicialien.

		Rfl./M. : 2
Tit. I. in Civilprozeßsachen.		
1.	für Präsentation der eingehenden Parteilenschriften, Behördenzufertigungen, Erkenntnisse u. und für jede Beilage	2 6 — 1 —
2.	für eine schriftliche Ladung an Parteien, Anwälte, Zeugen u. s. w. zu Terminen jeder Art, jedoch ohne besonderen Ansaß für die, mit der Ausfertigung zu einem anderen Termin verbundene Ladung zum Inrol- tulationstermin, Ingleichen für Notifikationen bei den Oberbehörden	— 7 6 — 12 —
3.	für eine schriftliche Bedeurung zu Vornahme oder Unterlassung einer Handlung, Abgabe einer Erklärung und dergleichen bei den Oberbehörden	— 7 6 — 12 —
4.	für eine Kündigung oder Zahlungsaufgabe mit eventueller Ladung zum Chuz- und Rechsttermin oder zum Hüls- und Verrechnungstermin . bei den Oberbehörden	— 12 — — 20 —
5.	für ein Requisitionsschreiben	— 7 6 — 20 —
6.	für eine Registratur über die erstattete Relation des Dieners wegen Be- händigung einer Ausfertigung oder Beförderung eines Schreibens zur Post Ist ein Patent Mehrgerech insinuiert worden, für jede Person	— 3 6 — 2 — — 3 —
7.	für eine Affixionsregistratur	— 3 —
8.	für eine Revisionsregistratur	— 3 —
Alle übrigen in Civilprozeßsachen zu fertigenden Protokolle und Registraturen sind, mit alleiniger Ausnahme der Terminprotokolle, für welche der Ansaß in der Termingebühr begiffen ist, mit für jede volle oder angefangene Seite zu berechnen.		— 5 —
Wenn sich jedoch der Protokollant augenscheinlich eines weitern, als des für Reinschriften gesetzlich bestimmten Scheelbemaasses be- dient, so ist dieser Ansaß auf		— 4 —



	und nach Befinden bis auf	3 6
	zu ermäßigen.	
	Unter den auf diese Weise zu berechnenden Seiten sind nur gebrauchene Seiten zu verstehen; doch erhöht sich auch bei Ausdrückungen der Schrift der gegebene Ansatz nicht.	
9.	für eine Exkatalogation	1 10—
	für jede weitere Ausfertigung derselben	— 7 6
	Ein gleicher Ansatz findet für jede besondere Ladung zum Liquidationstermin an die bekannten Gläubiger im Concourse Statt.	
10.	für eine Currentladung von jeder Person	— 2 6
	doch überhaupt nicht unter	— 7 6
11.	für einen Circulations- oder Publikationstermin	— 15—
	bei den Oberbehörden	— 25—
12.	für jeden andern Termin, namentlich Termine zu Güte und Recht, zur Production oder Reproduction; Schwörungs-, Erhebungs-, Vernehmung-, Liquidations-, Distribution-, Termin und Vorbeschiede	1 —
	bei den Oberbehörden	1 20—
	Bei Erhebungsterminen sind außer der Terminsgebühr noch 2 Sgr. 6 pf. für jedes Verdictum in Ansatz zu bringen. Die Klarianten haben jedoch als solche keine Sporetel zu entrichten.	
13.	für Besichtigungs- und Verainungstermine	1 —
	bis	2 —
	Bei Verainungen werden wegen jedes Rainsteins noch	— 2 6
	liquidirt.	
	Außerdem kommen noch bei diesen Terminen, sowie überhaupt bei allen andern gerichtlichen Verhandlungen an Ort und Stelle die sogenannten Expeditionsgebühren in Ansatz. Das Nöthige hierüber siehe unten Nr. 35.	
	Wird in irgend einem Termin ein Vergleich zum Abschlusse gebracht, so erhöht sich der betreffende Sporetelssatz	
	a. um die Hälfte, wenn wirklich Streupunkte dadurch erledigt werden und der Prozeß vollständig Befriedigung findet;	
	b. um ein Drittel, wenn der Vergleich nur Zahlungsbefehlung oder sonstige Modification eines Zugeständnisses betrifft, oder der Streit dadurch nur zum Theil seine Erledigung erhält.	
14.	für Abhörnung eines Zeugen oder Sachverständigen, für jeden Artikel und jedes Fragstück, auf welches sich die Vernehmungsbefragung hat	— 2 —



	und überdies für Abnahme des Zeugnereides	10
	Sind jedoch mehrere Zeugen oder Sachverständige in einem Termin gleichzeitig zu vereidigen, so findet für jeden nur der halbe Satz Statt.	
	Für die Vernehmung über Artikel und Fragstücke, die für unzulässig erkannt worden sind, findet ein Ansatz nicht Statt, es müßte denn von einer Partei die Abhörung vor ergangener Entscheidung über das Pro- und Reproduktionsverfahren ausdrücklich angesprochen worden sein, in welchem Falle dem Antragsteller auch rücksichtlich der verworfenen Artikel und Fragstücke die obige Gebühr zujuzudiren ist.	
15.	für Entwerfung eines Zeugenrotul	25
	Ein Siegelgeld findet dabei nicht Statt.	
16.	für Aufsehung einer Eidesformel	10
	bis	20
17.	für einen Dillationschein	10
18.	für eine Urtheilsfrage	20
	bis	10
19.	für Erkenntnisse einschließlic der dazu gegebenen Entscheidungsgründe:	
	a. für ein Zwischenurteil	1
	b. für ein Definitverkenntniß	4
	bis	2
	bis	10
	Wird jedoch bei unbedingtem Klaggeständniß gleich im Güstertmin ein condemnatorischer Bescheid abgefaßt, so sind dafür mit Einschluß der Publikation nur	15
	Definitive Contumacialbescheide sind mit	1
	zu berechnen.	
	c. für einen Präklusivbescheid	1
	d. für ein Locationserkenntniß	2
	bis	20
	e. für einen Disturbationsbescheid	15
	bis	10
	Wird ein solches Erkenntniß von einer auswärtigen Spruchbehörde eingeholt oder vom Oberappellationsgericht zu Jena ertheilt, so kommen selbstverständlich die von diesen Instanzen dafür berechneten Taxen in Ansatz.	
20.	für Resolutionen, die nur einer Partei zu Erledigung eines von ihr gestellten Antrags bekannt zu machen sind:	



	Rfl	St	S
Derjenige aber, welcher die Auktionsgelber zu verrechnen hat, vom Zahler			6
Reiseverlag und Zehrungskosten sind als Baarverlag besonders zu verrechnen.			
30. für die gerichtliche Einräumung eines Hülfspfandrechts		7	6
		bis	10
31. für Eintragung der Hypothek im Consensbuche und Ausfertigung eines Hülfsscheins			10
32. Bei einer gerichtlichen Verhandlung in Wechsel Sachen in des Wechselschuldners Wohnung oder an einem dritten Orte, findet außer der Expeditionsgebühr die unter Nr. 12. bestimmte Zeemingsgebühr Statt.			
33. die Kosten zu den Akten zu liquidiren		1	
		bis	4
Bei Liquidationen, welche mehr als eine Seite füllen, sind für jede weitere halbe Seite noch			2
34. für Feststellung von Sachwaltergebühren, so weit dafür überhaupt nach §. 7. der allgemeinen Bestimmungen ein Ansatß Statt findet		2	6
		bis	10
35. Expeditionsgebühren.			
Die Beamten und Gerichtsdirenten haben bei den Nr. 13 und 29 gedachten und allen sonstigen von ihnen außerhalb der Gerichtsstelle vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen eine Expeditionsgebühr zu bezehlen.			
Dieselbe beträgt mit Ausnahme der Auktionen, für welche die Vorschrift bei Nr. 29 gilt, für jeden halben Tag der auf das Geschäft und die Zurücklegung des Wegs zu verwenden ist			
a) für Commissarien, welche aus dem Mittel einer Oberbehörde ernannt werden			2
b) für Diligenten Prozeßleitender Unterbehörden und Sekretarien der Oberhöfen			115
c) für Aktuarien, dessen sie mit selbstständiger Besorgung der Expedition beauftragt sind			1
und wenn sie der vorgesehene Beamte nur zu seiner Unterstützung zugezogen hat			20
Der halbe Tag ist mit fünf Stunden zu berechnen; doch ist auch für Expeditionen, die in kürzerer Zeitdauer beendet werden, die ge-			



dachte Gebühr zu berechnen und nicht minder werden bloß überschließende Stunden rüchtsföhllich der Expeditionsgöbühr halben Tagen gleich geachtet.

Das angewendete Koffi- und Fuhrlohn, Ingleichen der baare Verlag für Wegegeld, Zehrung, Pferdefütterung und das einmalige Nachquartier find besonders zu berechnen.

Den Verwaltern der Patrimonialgerichte werden, so fern sie Lokalexpeditionen bei Gelegenheit anderäumter Gerichtstage vornehmen, nur die Expeditionsgöbühren, entgegengefetzten Falles aber auch fömmlicher Reisekostenverlag und der nothwendige Zehrungsaufwand paßsirt.

Uebelgens haben Beamtete bei Lokalexpeditionen nur dann Aktauren zuzusehen, wenn deren Gegenwart zur Gültigkeit der vorzunehmenden Handlung erforderlich, oder durch Wichtigkeit und schwierige Ausführung des Geschöfts gerechtfertigt ist. Außerdem hat der Beamtete entweder selbst zur Ausführung zu verschreiten, oder damit einen Akteur zu beauftragen.

Tit. II. Bei Geschöften der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Notariats-handlungen.

1. Bei gerichtlicher Uebereignung unbeweglichen Eigenthums sind als Spotteln zu berechnen:

a. für die Verschreibung; bei einem Werthe des Gegenstandes

aa. von 25 Kthlr. und darunter	15
bb. von mehr als 25 Kthlr. bis zu 50 Kthlr.	25
cc. von mehr als 50 Kthlr. bis zu 75 Kthlr.	1 5
dd. von mehr als 75 Kthlr. bis zu 100 Kthlr.	1 15

Steigt der Werth des Gegenstandes über 100 Kthlr., so sind außerdem von jeden weiteren angefangenen oder vollen 25 Kthlr.

ee. über 100 Kthlr. bis zu 1000 Kthlr.	7 6
ff. von jeden angefangenen oder vollen 50 Kthlr. über 1000 Kthlr. bis zu 5000 Kthlr.	7 6
gg. von jedem angefangenen oder vollen 100 Kthlr. über 5000 Kthlr.	7 6

in Zuschlag zu bringen.

Für Bestimmung der Werthstape dient in der Regel der volle und wahre Kauf- oder Ueberlassungspreis zum Anhalt.

Sollte jedoch diese Grundlage wegen naher Verwandtschaft der Contrahenten, wegen Uebernahme von Naturalleistungen und sonstigen nicht pecuniären Bewöhrungen Selten des Erwerbbers oder aus



andern Gründen unzureichend oder bedenklich erscheinen, so ist dem in Ansehung kommenden Lehnsgebe und, dafern solches nicht besteht, dem vorigen Kaufpreise oder inmittelst erörterten Taxwerthe nachzugehen.

Wird ein Bauplatz ohne Bestimmung eines Kaufpreises übergeben, so beträgt die Verschreibungsgelübde 15

h. für die Lehnsrechnung 1

Wenn mehrere, eine zusammengehörige Verschreibung bildende Lehnsstücke gleichzeitig in Lehn gereicht werden, so ist nur das eine Lehnstück mit 1 Kthle., jedes weitere mit 10 Sgr. anzusetzen.

Rückfichtlich der Pfarr- und Superintendentur-Lehnen verbleibe es jedoch zur Zeit bei den bestehenden Lehnsporteln.

Diese unter a. und h. aufgeführten Sporteln sind ohne Unterschied, ob der Rechtstitel der Erwerbung oder Befreiung auf dem Befehle unmittelbar, auf Vertrag oder auf freiwilliger Anordnung beruht, Statt.

In Erbfällen jedoch, bei welchen sich die Erben alsbald in die Nachlassgrundstücke theilen, oder solche Einem der Miterben allein überlassen, bedarf es einer gemeinschaftlichen Erbschreibung (Befolgung der Gesamtlehn) nicht; es sei denn, daß die Erben unterließen, eine auf Aufhebung der Gemeinschaft gerichtete Vereinigung binnen zwei Monaten nach des Erblassers Tode gerichtlich anzuzeigen.

Diese zweimonatliche Frist kann aber auf darum geschäheenes, durch erhebliche Gründe unterstütztes Ansuchen der Vertheiligten von der Lehnsbehörde nach Befinden bis auf das Doppelte verlängert werden.

Dagegen bewendet es wegen der zum sonstigen Mildensfurter Kreise gehörig gewesenen Güter in Alt- und Neugensdorf und Allgomsau bei der beschriebenen Einrichtung, wonach in Erbfällen an diesen Immobilien die Gesamtlehn gegen Entrichtung der Verschreibungsporteln unter allen Umständen zuvörderst zu befolgen, hierzu sowohl als zu Bekennung der Lehn Seiten eines einzigen Erben aber nur eine vlemöchentliche Frist von Erblassers Tode an gestattet ist.

Bei gerichtlicher Versteigerung von Grundstücken wird die Sportel von jeder Zuschlagsumme besonders auch dann berechnet, wenn eine und dieselbe Person in einem und demselben Subhastationstermin mehrere einzelne Grundstücke ersteht.

Werden Immobilien den Gläubigern an Zahlungsstatt zugeschlagen, so wird der Sportelansehung nach dem in Ansehung kommenden Lehnsgebe



und, dafern solches nicht besteht, nach dem vorigen Kaufpreise oder dem Inzwischen ermittelten Taxwerthe bemessen.

Das Nämliche gilt bei der Schenkgebung von Grundstücken und in Erbfällen, sobald vom Erblasser, oder bei Erbforderungen von den berechtigten Erben ein Annahmepreis nicht bestimmt worden ist. Uebrigens kommen mit den unter 1. a. und b. aufgeführten Taxen, alle bisherigen Nebensätze insbesondere für Annahme überreicher Aussätze zu den Akten, Resolutionen, Eintragung, Auktionsgebühre und die außer der Gebühr für die Keinschreife berechneten Copialien in Wegfall.

Zur besondern Aufrechnung verbleiben lediglich die Kosten für Keinschreifen und Abschriften sowie die Gebühren für die Gerichtspersonen und Rechtsbedienter; auch sind für Verhandlungen, welche in dem einen oder anderen Falle vorausgehen müssen, bevor zur Lehnsrechnung verfahren werden kann, 1. B. Auslagen an Lehnspflichtige, Vormundschaftsbestellungen, Vergleichs- oder Veräußerungsdecrete, Diemembrationsverhandlungen, Quittungsleistungen Dritter, besondere Einträge oder Löschungen in den Gerichts- und Antragsbüchern, Ingeldien für Aufnahmen zu Unterthanen und Bestellung von Lehnsrägern noch überdies die dafür bestimmten Sporeten Statt.

Nicht minder bestehen die seither bei Verschreibungen in Anseh gekommenen Bezüge der Landstrassenbaukasse, Gerichts- und Lehns herrschaften nachweislich neben dem Lehnsgebüh zukommende Gerichts nütungen, und die, Stadtkassen und Kirchenarcaden zugewiesenen Intreden neben den Sporetenausfällen fort, sind in die Liquidationen der Behörden am Schlusse mit aufzunehmen, von ihnen einzubehalten und an die Bezugsberechtigten gegen Quittungen zu verabfolgen.

Der Stadtrat zu Zeulenroda erhält wegen seiner Vertheiligung bei Immobilienüberlegungen ein Drittel der nach 1 a. in Anseh zu bringenden Verschreibungsportel; dagegen verbleibe die Lehnsportel den dasigen Stadtvoigtgerichten allein. Auch kommen seine bisherigen Sporetenbezüge bei Immobilienbesitzveränderungen sammt Nebenansätzen für Versteher und Diener hiedurch gänzlich in Wegfall. Nur die, für unkündliche Ausfertigung der Käufe zu berechnende gesellschaftliche Gebühr der Keinschreife ist ihm noch besonders zu vergüten und er hat zu diesem Behufe seine Liquidationen den Stadtvoigtgerichten zustellig zu machen. Letztere aber sind verpflichtet, den Betrag dieser Keinschreibungsgebühr nebst dem, dem Stadtrat zukommenden

Dreitelle der Verschreibungsportel mit einzubringen und die ausfallenden Summe an die Kaufsportelkasse gegen Quittung abzuliefern.

Die Kosten der Verschreibung und Lehnsnahme trägt, wenn nicht etwas anderes durch Vertrag bestimmt worden, der Erwerber.

2. bei gerichtlicher Versteigerung von Immobilien kommen die Anfsätze unter A. Tit. 1. Nr. 12 und bei der Auktion von Mobilien die daselbst Nr. 29. aufgeführten Gebühren in Anwendung.
3. bei Schenkungen von beweglichem Vermögen, welche der gerichtlichen Confirmation bedürfen, Ein Drittel Prozent, als Aversional-Gebühr.
4. für Bestätigung einer Hypothek, Fertigung des darüber auszunehmenden Protokolls und Extension der Pfandurkunde
 - a. bei Kaufsummen von 25 Rthlr. und darunter 15 —
 - b. " " " von mehr als 25 Rthlr. bis 50 Rthlr. 20 —
 - c. " " " 50 Rthlr. bis 75 Rthlr. 25 —
 - d. " " " 75 Rthlr. bis 100 Rthlr. 1 —
 - e. bei höher stehenden Summen kommen außerdem von jeden angefangenen oder vollen 50 Rthlr. über 100 Rthlr. bis 1000 Rthlr. 7 6
und
 - f. von jeden angefangenen oder vollen 100 Rthlr. über 1000 Rthlr. 7 6
hinzu.
 - g. bei Hypotheken für unbestimmte Summen, unschätzbare oder doch nur mit großer Schwereigkeit zu schätzende Ansprüche 10 —
bis 2 —
 - h. bei einer Hypothek, welche sich der Verkäufer an dem verkauften Gute vorbehält
 - aa. wegen rückständiger Kaufgelder von jedem angefangenen oder vollen Hundert. 2 6
 - bb. wegen anderer vom Käufer übernommener Leistungen 10 —
bis 20 —
5. für Uebertragung einer Hypothek auf einen andern Gläubiger einschließ- lich des Protokolls und der Urkundenection ist die Hälfte der unter Nr. 4. bestimmten Bestätigungsporteln zu entrichten.
Mit obigen Anfsätzen sind alle das Hypothekengeschäfte betreffenden Verhandlungen, Niederschreiben, Ausfertigungen und Vormerkungen begahlt. Ausgenommen sind jedoch:

Rthlr. s



PA/K 2

a. die Gebühren für die zu fertizlegenden Keinschelten und Duplikate. Die rückfichtlich letzterer entgegenstehende Bestimmung in §. 9. der gesetzlichen Verordnung vom 24. December 1845, die größere Siderstellung der mit ausdrücklicher Hypothek auf Immobilien versehenen Forderungen betr., ist hiermit aufgehoben.

b. Die Gebühren der Gerichtsbeisitzer und Gerichtsdiener.

c. Auch unterliegt die Verhandlung über Punkte, die zur Hypothekenbestellung nicht wesentlich gehören und lediglich nach dem Willen der Contrahenten damit in Verbindung gebracht werden, z. B. über Bürgschafts-, Verzichts-, Rücktritts-erklärungen und zwar ohne Unterschied, ob darüber ein besonderes Protokoll aufgenommen oder das Nöthige im Hauptprotokolle niedergelegt worden, dem besondern dafür bestimmten Ansätze.

Werden für eine und dieselbe ungetheilte Forderung mehrere, unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten gelegene, inländische Immobilien verpfändet, so hat nur die Behörde, unter deren Jurisdiction das Hauptobjekt liegt, falls aber hierüber Zweifel obwaltete, diejenige, welche zuerst angegangen worden ist, die volle Executionalprozel anzusehen, jede der übrigen Behörden nur ein Viertel derselben.

Die Vertheilung des Stadtraths zu Zeulenroda bei Vollziehung von Pfandurkunden fällt künftig gänzlich weg und es findet demnach ein Sporetelanspruch desselben bei Hypothekenbestellungen nicht mehr Statt. Die entgegenstehende Bestimmung im §. 80. der Zeulenrodaer Stadtordnung v. J. 1839 wird hiermit aufgehoben.

Die Kosten der Hypothekenbestellung und Uebertragung hat, sofern nicht etwas anderes von den Vertheiligten vereinbart worden ist, der Besitzer der verpfändeten Grundstücke zu tragen.

- 6. für eidliche Verpflichtung eines Unterthanen auf dem Lande bei dessen Ansfassmachung — 15 —
- 7. für Bürgschafts-, Verzichts-, Rücktritts-Erklärungen — 15 —
- 8. für Bestellung eines Vormannes oder Lehnsrägers — 10 —
- 9. für Löschung einer Hypothek — 10 —
- 10. bei Auitungen, für jede Post, und zwar ohne Unterschied ob nur eine oder mehrere Personen über dieselbe Post gleichzeitig quittiren — 8 —

Der bisher üblich gewesene besondere Ansatz für die sogen. ewige landübliche Verzicht fällt künftig gänzlich weg.

Wird eine Auitung bei einer andern Verhandlung, z. B. bei einer Lehnsrechnung geleistet, so findet dafür kein besonderer Ansatz Statt.



	R ^h / M ^h / A
11. für obrigkeitliche Dekrete, wodurch Vergleiche, Veräußerungen oder andere Vorträge genehmiget werden, die zu ihrer Gültigkeit dieses Dekret notwendig bedürfen	10
bis	3
Für die hierbei etwa erforderlich gemessenen Vorecclerationen (causae cognitio) findet, Taxationen ausgenommen, ein besonderer Ansat nicht Statt.	
12. für Bestätigung eines Ehe-, Einkindschafts-, Adoptions- Erbvertrags, einer Legitimation unehelicher Kinder oder Emancipation . . .	1
Wird aber der Vertrag vor Gericht errichtet, und die Urkunde vom Gericht abgefaßt, außerdem noch	
bis	4
13. für andere Weiräge, die vor der Behörde verhandelt und abgeschlossen werden, ohne deren Bestätigung bedürftig zu sein	20
bis	3
14. für Registrierung einer Vollmacht oder eines Actorium	10
15. für Protokollierung eines Syndikats und Expedition der dabei vorkommenden Handlungen, mit Einschluß der Registratur über das Angeben der Interessenten	10
bis	3
16. für Extension des Syndikats	1
17. für Registratur eines an Gerichtsstelle mündlich errichteten letzten Willens	10
bis	2
Bei Errichtung eines reciprocischen Testaments, erhöhet sich der Ansat bis auf das Doppelte.	
18. Wird der Richter in die Wohnung des Testirenden gerufen, so teilt zu dem vorigen Spottelsätze noch die zu Nr. 35. unter Tit. I. gedachte Expeditionengebühr und Auslösung ein. Erstere verhöhet sich um ein Drittheil des vollen Satzes, wenn die Expedition zur Nachzeit Statt findet.	
19. die Stadtvollstetigerichte zu Zensuroda haben außerdem für den Stadtrath baselbst, so lange demselben die Verhelligung an Testamentserrichtungen zusehen wird,	
bei einem einfachen Testament	
bei einem wechselseitigen Testament	
und wenn der letzte Wille in der Wohnung des Testirenden aufgenommen wird,	
a. so bald dies am Tage geschieht, noch	



h. bei einer nachtlichen Expedition zu liquidiren, den betreffenden Betrag mit einzuziehen und an die Kassenpostenkasse gegen Quittung auszusahlen.

Die in dem Regulativ vom 6. August 1842 fur die Vertheilung des Stadtraths zu Joulencroba bei Aufnahme letzter Willen bestimmten Verhaltenssahe kommen hiermit in Wegfall. Insbesondere sind auch die Verhogergebuhren bereits unter vorgebachten Ansagen mit begriffen.

20. fur Extension der Urkunde bei notariell aufgenommenen letzten Willen und deren Uebereichung zur gerichtlichen Verwahrung

21. fur Annahme eines ubergebenen schriftlichen Testaments mit Einschluss der zu fertigenden Insinuationsregistratur, der Niederlegung und Verwahrung

Das der Testator den Richter Vorzugs der Uebereichung zu sich rufen, so gilt die zu 18. gemachte Bemerkung bezuglich der Expeditionsgebuhr und Auslosung.

22. fur Ausfertigung eines Recognitionsscheins uber ein deponirtes Testament

23. fur die Eroffnung und Publikation eines Testaments und die daruber aufzunehmende Registratur von jeder vorgeladenen Person

24. fur Erbtheilungen, deren Leitung die Vorphode nach eigenem, durch die Verhaltenssahe gegebenen Verurf, oder auf Verlangen der Erben ubernimmt, sind fur jede gerichtliche Verhandlung mit den Erben und das aufzunehmende Protokoll nach Verschiedenheit der Dauer derselben und des Gegenstandes

bei Oberbehorden

in Aufsatz zu bringen.

Ein besonderer Aufsatz fur Detretzerhellung findet dabel nicht Statt. Die Genehmigung von ausergerichtlich abgeschlossenen, dem Gerichte ubereichten und der Confirmation bedurftigen Erbtheilungen unterliegt dem Sporetelanfah unter Nr. 11.

25. fur die Extension eines Erbtheilungsrecesses sind und wenn der Gegenstand uber 500 Rthlr. betragt

von jeder vollen oder angefangenen Seite der Handschrift zu berechnen. Ein solcher Recess ist jedoch nur dann zu fertigen, wenn die Resultate aus verschiedenen Verhandlungen zusammenzustellen sind. Wird die Regulirung durch eine Expedition hergestellt, so ist den Interess-

Rf f. 2

— 25 —

— 20 —

1 —

— 10 —

— 10 —

— 20 —

bis 115 —

— 25 —

bis 2 —

— 5 —

— 7 6



senten auf Verlangen lediglich beglaubte Abschrift des aufgenommenen Protokolls zu übergeben.

Das dem Stadtrathe zu Zeulenroda nach §. 79. der dortigen Stadterordnung vom Jahr 1849 zustehende Recht der Eintragung der im Stadtbirgke vorkommenden Verlassenschaften in das Karths-Erbvertheilungsprotokoll soll demselben zwar auch ferner verbleiben. Auf Erhebung von Gebühren hat er jedoch nur dann, wenn die obrigkeitliche Beistellung bei einer Erbregulirung entweder nach bestehenden allgemeinen Rechtsvorschriften, z. B. wegen Concurrenz Unmündiger, erfordert oder durch ausdrückliches Verlangen der Erben veranlaßt wird, und auch in diesem Verreiche nur in der unter Nr. 24. und 25. bestimmten Weise, Anspruch. Die bisher bestandene sogenannte Eintragungsgebühr dagegen fällt gänzlich weg.

- 26. für Ausfertigung eines Tutorium oder Curatorium — 10 —

Sind mehrere Vormünder bestellt und im Tutorium aufgeführt, so passiren so viele einzelne Ansätze, als Vormünder benannt werden.

- 27. für Abnahme und Justifikation einer Vormundschaftsrechnung, nach dem Quantum des jährlichen Vermögensabwurfs und zwar:
 - wenn solcher nicht über 50 Rthlr. beträgt — 15 —
 - von mehr als 50 Rthlr. bis 75 Rthlr. — 20 —
 - „ „ „ 75 Rthlr. bis 100 Rthlr. — 25 —
 - „ „ „ 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. 110 —
 - und von jedem ferneren 25 Rthlr. noch — 3 —

Durch Ausstellung eines förmlichen Justifikationscheins erhöhet sich der Aversionsanfang nicht. Dagegen steigen sich die übrigen Sätze um die Hälfte und nach Befinden um drei Viertheile, wenn die Aufstellung und Erledigung besondere Merita erfordertlich wird.

Bei Vormundschaften über Geistesranke kommen diese Ansätze nur dann in Anwendung, wenn deren Vermögen über 500 Rthlr. beträgt. Bis zu dieser Summe darf nur die Hälfte vorstehender Gebühren liquidirt werden.

Auch bei andern Verhandlungen, und Expeditionen, welche durch Geisteskrankheit eines Landesangehörigen veranlaßt werden, soll, so fern das Vermögen des Völb- oder Wahnsinnigen nicht über 500 Rthlr. beträgt, nur die Hälfte der sonst geordneten Gebühr in Ansatz kommen; baare Verlöge sind aber in jedem Falle zu erstatten. Die Bestimmung im §. 7. der gesetzlichen Verordnung vom 27. Mai 1836 wird hierdurch aufgehoben.



	fl.	kr.	
28.	für gerichtliche Quittung oder liberation nach beendeter Vormundschaft mit Einschluß der darüber aufzunehmenden Registratur	20	—
	bis	10	—
29.	Depositengebühren für Annahme, Verwahrung und Auszahlung deponirter Gelder, von jedem vollen oder angefangenen Hundert Thaler der Summe	15	—
	von jedem Hundert Thaler des Werths deponirter Preislösen Staatspapiere und anderer auf jeden Inhaber gestellter Documente, und zwar nach deren Curs zur Zeit der Deposition	7	6
	Von deponirten Geldern Bevormundeter — Verschwender und Abwesende ausgenommen — ist nur die Hälfte der obigen Depositengebühr zu erheben.		
30.	für einen Depositenscheln	10	—
31.	für eine Registratur über Recognition eines Contracts, einer Schuldverschreibung und dergleichen, und zwar ohne Unterschied, ob die Recognition von einem oder mehreren Interessenten bewirkt wird, sofern sie nur gleichzeitig rückfichtlich der nämlichen Ausfertigung erfolgt	10	—
32.	für ein schriftliches Attestat, soweit nicht für einzelne Zeugnisse ein eigener Sporetelansatz bestimmt ist	10	—
	bis	15	—
	Bedarf es zur Ausstellung eines Attestats nach der vorherigen Einziehung gewisser Erkundigungen, so sind für die darüber aufzunehmende Registratur noch	7	6
	bis	15	—
	zu erheben.		
33.	für Ertheilung eines Marginalattestats	3	—
	bis	5	—
34.	für Beglaubigung von Abschriften mit Einschluß der Collation für die beiden ersten Seiten je	1	6
	von jeder folgenden Seite noch	—	6
	Jede angefangene Seite ist hierbei für voll zu rechnen; auch findet eine Erhöhung der Gebühr auf das Doppelte Statt, wenn die Vergleichung z. B. bei architektonischen Darstellungen eine besonders mühsame ist;		
35.	für einen Wechselprotest mit Einschluß der Extension des Instruments einem Notar, auch wenn der Protest außerhalb seiner Wohnung aufgenommen wird	1	—
	bis	5	—



Für andere, Notarien nachgelassene Geschäfte, dürfen dieselben eben so viel berechnen, als den Berichten bei Verrichtung gleicher Akte in dieser Taxordnung bewilligt worden ist.

Für Kelsen gebührt ihnen die, Sachwaltern zustehende, Auslösung.

Kommen übrigens bei den der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugehörigen Angelegenheiten Geschäfte vor, welche hier nicht besonders aufgeführt, in diesem Abschaltte unter I. aber mit einem Spottelsah bedacht sind, so ist letzterer, so fern er nicht in einem gegebenen Aversionsafage ausgeht, in Anwendung zu bringen.

Namentlich gilt auch die dort unter Nr. 8. enthaltene allgemeine Bestimmung wegen der Protokolle und Registraturen, so weit nicht dieselbe durch besondere in diesem Titel aufgenommene Vorschriften ausgeschlossen wird.

Titel III. In Verwaltungs- und Gnadenfachen.

1.	für eine Registratur oder Protokoll, sofern der Anseh dafür nicht schon in einem andern mit enthalten oder überhaupt eine besondere Bestimmung bei einzelnen Nummern gegeben ist, für jede Seite	5
	und bei Oberbehörden	7
2.	für Abhaltung eines Termins in Innungs- Gemeinde- Wegbau- kirchlichen- Schul- und anderen Verwaltungsfachen mit Einschluß des Protokolls	1
	bis	3
	Wenn aber das Protokoll über einen Bogen stark ist, so sind für jede weitere Seite desselben außer der Terminsgebühr noch bei Oberbehörden	5
	zu liquidiren.	7
3.	für einen schriftlichen Bericht	15
	bis	115
4.	für einen mündlichen Vortrag beim Landesheeren, mit Wegfall der jetztigen Aktuaratsgebühr.	15
	bis	1
5.	für ein Rescript	20
	bis	110
6.	für die Verpflichtung eines Sachwalters oder Notars mit Einschluß der Pflichtnotul und Registratur	1
	Für die darüber ausgestellte Urkunde, ingleichen für den Concessionschein, welchen Chirurgen über ihre Admision zur ärztlichen und wundärztlichen Praxis erhalten	2

2
 5
 7
 1
 3
 5
 7
 15
 115
 15
 1
 20
 110
 1
 2



7.	für Urkunden über erteilte Privilegien, Concessionen zu einem Gewerbe oder Handel, Landesherliche Vergünstigungen, Volljährigkeitserklärungen, Dispensationen in kirchlichen Angelegenheiten und Gnadenverleihungen	Rfl 5 1 — 3 — bis
	Die bisher bei Dispensationen vom Eheverbot wegen Verwandtschaft in die Liquidation aufgenommene und mit Berücksichtigung des näheren oder entfernteren Verwandtschaftsgrades verschieden angelegte besondere Dispensations- und Copialgebühre fällt künftig ganz weg und kann lediglich noch bei Bestimmung des Dispensationsquantum Berücksichtigung finden.	
	Termine zur Abführung von Urkunden der gedachten Art sind künftig nicht anzuberaumen, und es findet demnächst lediglich der Sportelsatz für das, über die Ausantwortung aufzunehmende Protokoll Statt.	
	Uebrigens bleibt es in reinen Gnadenfällen Höchster Entschliessung vorbehalten, ob in dem einen oder dem andern Falle den Beteiligten Sportelfreiheit gewährt werden solle.	
8.	für Bestätigung von Innungsartikeln, ausschließlich der etwaigen Vorverhandlungen	1 — 2 — bis
9.	für Extension der Urkunde	1 10 — 5 — bis
	Wird die Ausarbeitung von Innungsartikeln von Fürstl. Landesregierung selbst besorgt, so sind für jede Seite der Reinschrift anzusetzen.	7 6 —
	In gleicher Weise wird liquidirt, wenn diese Beförde Nachträge zu Handwerksartikeln ausarbeitet. Handelt es sich aber nur um Bestätigung von Nachträgen, so ist die Hälfte der unter 8. und 9. bemerkten Sätze anzuwenden.	
10.	für Ertheilung des Staatsbürgerrechts an einen Ausländer durch Fürstliche Regierung mit Einschluß respicirlicher Anordnung, jedoch mit Ausnahme etwaiger besonderer Vorerörterungen	3 —
11.	für Ertheilung des Bürgerrechts in den Städten, betragen die Sporteln:	
	a. in Oetz	2 15 —
	b. in Zeulenroba	
	aa. bei Eingeborenen	9 8 —
	bb. bei Inländern ausserhalb der Stadt	6 20 —



	Sf. S.
oo. bei Ausländern	8 22
mit Inbegriff der Gebühren für die Ausfertigung des Bürgerrechtscheins, für Reisepässe, für die Gerichtsbesizer und den Stadtdiener, jedoch ausschließlich der Gebühren für etwaige Vorverhandlungen, Berichtserstattung, Communicate bezüglich Aufnahme suchender Ausländer.	
Rücksichtlich der Aufnahme von Untertanen auf dem Lande, bewendet es bei dem Nr. 6. sub II. vorgeschriebenen Satze; für etwaige vorgängige Geschäftsbefürungen ist jedoch ebenfalls die besondere Gebühr zu berechnen.	
12. für Entlassung eines Untertanen aus dem Staatsverbande mit Einschluß des Protokolls, wie des auszufertigenden Auswanderungsscheins	2
Die deshalb erforderlichen Verhandlungen mit der betreffenden Unterbehörde, unterlegen jedoch besondern Ansätzen.	
13. für einen Passiers (Heimaths- oder Rückstein)	7 6
14. für eine Aufenthaltskarte	5
15. für ein Wanderbuch	10
Unter diesen unter 13. 14. und 15. gegebenen Sportelsätzen, ist zugleich die Gebühr für das Anbringen, die Ausfertigung und die Eintragung mit begriffen.	
16. die Visierung eines Wanderbuchs mit Einschluß der Eintragung	1
17. Rücksichtlich der Passkarten, der Besinndienstbücher und der Beglaubigung der Zeugnisse in denselben, sowie bezüglich der Jagdkarten, bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.	
18. für Gewerbelegitimationen und Neglerungspässe	15
19. für Pässe der Unterbehörden	7 6
20. für Beglaubigung von Heimathscheinen und anderen dergleichen Bescheinigungen der Unterbehörden durch Fürstliche Landesregierung	7 6
Ueber derartige Beglaubigungen und Recognitionen sind Journale in tabellarischer Form zu halten und in denselben Name und Wohnort der Interessenten, Gegenstand, Tag der Ausfertigung und Betrag der Gebühr einzutragen.	
21. für Erlaubnisscheine zu Ausstellung von Kunstwerken, zu Concerten, Kunstübungen und dergleichen	5
	bis
22. für Concertlaubnisscheine der Landstraßenboucasse findet ein Sportelansatz nicht Statt. Alle Niederchriften, Ausfertigungen und Klein-	10



	fl.	s.
		2
		15
		15
23.	für Prüfung (Monkung) und Abnahme einer Rechechnung mit Ein- schluß des Justifikationscheins	10
	bis	15
24.	für Verpflichtung und Instruktion eines Sachverständigen oder Zeugen für dessen Vernehmung zu Protokoll findet der Ansaß unter 1. Statt.	10
25.	Bei Publikationen sind für jede Person, welcher die Eröffnung zu ma- chen ist	7
	bei Oberbehörden	10
	anzufügen.	
	Für Eröffnungen mittelst Protokollvertrags findet mit Inbegriff der Gebühr für letzten ein Ansaß von	5
	bis	15
26.	Statt. für das Präsentiren einkommender Schriften, Notifikationen, öffent- licher Bekanntmachungen, Verschelnigungen, Communicate, und andere auch im Gebiete des bürgerlichen Prozeßes und der freiwilligen Verlichtbarkeit vorkommende, hier nicht besonders aufgeführte Handlungen, finden die dafür unter I. und II. bestimmten Sporekeln Statt. Auch kommen bei Lokaleypeditionen die zu 35. unter I. ge- gebenen Bestimmungen in Anwendung.	
27.	Einnahme. Ausgabebelege für öffentliche Kassen werden wie Notifica- tionen mit	7
	jedoch ohne Erhöhung des Satzes bei Ausfertigungen der Oberbehör- den liquidirt.	8
28.	Bezüglich der Amtseinführungen und Candidatenprüfungen, bemerket es bei den zeltzer befolgnen Sporetelstößen, jedoch sind letztere von Conventionsgeld in jetzige Landesmährung unzuwandeln.	
29.	Verhandlungen und Verfügungen, welche blos den öffentlichen Dienst zum Gegenstand, oder überhaupt eine allgemeine Bezirhung haben (officialia) und nicht das Privatinteresse des Fiskus, einzelner Personen oder Corporationen betreffen, von den Oberbehörden ver- anlaßte kürzliche Aeußerungen der Unterbehörden zu den Akten, Ver- fügungen, durch welche Strafen ganz oder theilweise erlassen oder Sporekeln und Strafe gestundet werden, sind dem Sporekelansatz nicht unterworfen. Das Nämliche gilt auch von abschläglichen Resolutio-	



nen auf Besuche um Erlaß oder Vergebung von Strafen und Sporeten. Wiederholt aber der abgewiesene Supplikant sein Besuch, so sind für die abschlägliche Resolution und deren Anfertigung . . .

10
15

anzusehen.

30. Verhandlungen und Verfügungen, welche die Militärarbeitspflicht betreffen, sind spottfrei.

Ausgenommen sind die Stellvertretungs- und Loosnummernaustauschangelegenheiten.

Dabei kommt:

a. für die Verhandlung inclus. Protokoll

b. für die Extension der Urkunde

1
1

in Anseß.

Wegen den Auslösungen bei Militärverloosungen bewendet es bei den diesfalls getroffenen Bestimmungen, sofern nicht je nach den Umständen eine Aenderung darin für nöthig befunden wird.

Küdsichtlich solcher Verhandlungen und Ausfertigungen in Gnadensachen, welche in diesem Titel keine Erwähnung gefunden haben, jedoch ihrer Natur nach der Spottspflicht unterliegen, wie z. B. Standeserhöhungen, Prädikatserteilungen und dergl. bleibt Fürstlicher Landesregierung vorbehalten, die Spottel nach Befinden der Umstände und mit allenfallsiger analoger Anwendung ähnlicher in dieser Lage enthaltener Ansätze zu bestimmen.

TIT. IV. In Untersuchungs-, Denunciations- und Polzeisachen.

A. A.

In den, nach dem Landesgesetze vom 22. November 1841, die Absetzung der mit den Patrimonialgerichten verbundenen Criminalobergerichtsbarkeit und deren Uebernahme von Seiten des Staats betr., zur Criminalobergerichtsbarkeit gehörigen Untersuchungs- und Denunciationsachen.

1. für Registraturen und Protokolle über Anzeigen von Verbrechen, Abhörung von Zeugen, Erklärungen der Damnicaten, Eigenthumsbestätigungen, Beschaffenheits-Befund, Besichtigung und Ecction eines Leichnams, summarische und Schluss-Verhöre der Inculpaten, Conferenzen und sonstige vorkommende Verhandlungen und Expeditionen für jede volle oder angefangene Seite
und wenn der Protokollant sich eines weiteren als des nach §. 1. der

5



	Rf. M.	Z.
gefehligen Verordnung vom 24. Dezember 1842 bei Reinschriften einzuhaltenden Schreibmaßes bedient, so ist dieser Satz auf	4	—
und nach Befinden bis auf	3	6
zu reduciren.		
Uebrigens sind unter den auf diese Weise zu berechnenden Seiten nur gebrochene Seiten zu verstehen; doch erhöht sich auch bei Ausrichtungen der Schrift und bei den über Confrontationen aufzunehmenden Protokollen, der gegebene Ansaß nicht.		
2. für Abnahme und Formulirung eines Zeugniseides, Reinigungseides, eines Eides zur Verstärkung des Eigenthums an einer einzuwendeten Sache oder der vom Damnsficaten gemachten Anzeig	10	—
3. für die Notul zu einem Schieds- oder Gefährdeelde in Denunciations-sachen	10	—
4. für Abnahme eines solchen Eides	10	—
Eine Terminspotel kommt überhaupt in diesem Titel nicht vor, sondern es tritt der Ansaß für das Protokoll an dessen Stelle. Doch soll für einen, in Denunciations-sachen an Verichtsstelle zum Abschluß kommenden Vergleich, auch wenn derselbe nur die Privatfactisfaction betrafte, außerdem noch eine Spotel von	10	—
5. für Ausfertigung eines Steckbriefs wider einen Delinquenten oder ausgetretenen Schuldner	15	—
für Ausfertigung mehrerer, für Jeden noch	5	—
6. für Anordnung einer Arrestur	8	—
7. für einen Xevers wegen Auslieferung eines Arrestanten	10	—
8. für die Instruction zur Abholung eines anderwärts eingebrachten gefangenen Delinquenten oder ausgetretenen Schuldners	8	—
9. für die zu Anstellung des Schlußverhörs nöthige Vorbereitung	1	—
	bis	3
10. einer, vom Vertheidiger oder andern Personen mit dem Inquisiten gehaltenen Unterredung beizumohnen	10	—
11. für eine Urteilsfrage oder Vericht, Behufs der Abfassung des Erkenntnisses	10	—
	bis	2
12. für ein Erkenntniß des Unterrichters	1	—
	bis	5
13. für eine Entscheidung des Oberrichters	2	—
	bis	10



	Rfl. Sfr. A
4. für ein Instructorenscrip't für städtischer Regierung an die Unterbehörde bis	— 20 — 1 10
<p>Rückfichtlich der Oberappellationserkenntnisse und der auf Grund eingeholter Rechtsgutachten abgefassten Entscheidungen, kommen natürlich die von den betreffenden Spruchcollegien berechneten Taxen in Ansaß. Doch sollen bei Einholung von Rechtsgutachten und solchen Oberappellationserkenntnissen, welche die Landesregierung und das Consistorium statt eigener Entscheidung ausbringen, nach §. 11. des Gesetzes vom 1. Januar 1846 über den Instanzenzug, auch ferner nur die dadurch verursachten baaren Auslagen liquidirt werden.</p>	
15. für Publication einer Verordnung oder Entscheidung mit Einschluß der darüber aufzunehmenden Registratur	— 15 —
bel dem Oberbehörden	— 25 —
16. für einen Bericht auf ein Vergnabigungsgefuß	— 15 —
bis	1
<p>Bei mündlichen Vorträgen beim Landesherren kommt der Sporel-anfaß Nr. 4. Tit. III. in Anwendung.</p>	
17. für gerichtliche Anfrage wegen des einzuhaltenden Verfahrens	— 10 —
18. für Abfassung und Abnahme eines Reinigungseides	— 10 —
bis	— 15 —
19. für die Admonition eines Schwörenden	— 10 —
20. hat ein Geistlicher die Admonition zu verrichten, so erhält derselbe von jeder Person, die zu schwören hat	1 10
21. für Veranlassung des Transports eines Inculpanten in die Strafanstalt, die Nothz, Schreiben, Pässe und Instruction zu fertigen	1 10
22. für die Anordnung wegen Verbüßung einer in einem hiesländischen Gefängniß abzubüßenden Strafe	— 5 —
23. der Exekution einer Todesstrafe beizumohnen, mit Ausschluß weiterer Expeditionengebühr	3
für die darüber aufzunehmende Registratur ist der Nr. 1. gegebene Anfaß zu verdoppeln.	
24. den Geistlichen, welche der Exekution beizumohnen, jedem	2
25. für Besuch des Delinquenten und dessen Vorbereitung zum Tode	1 10
26. für Requisition und andere in Keinschrift zu bringende Ausfertigungen, so wie für Präsenzate eingehender Schriften und Relationsregistraturen, treten, soweit dafür nicht in dieser Rubrik eine besondere Sporel angelesen ist, die im Tit. I. enthaltenen entsprechenden Sätze ein.	
27. Bei Hausfuchungen, Ermittelung des Verfassenshreibers, Beschlagnahme und Section eines Verdnams und anderen Localverhandlungen,	

kommen, (mit Ausnahme des Falles unter Nr. 24.) die bezüglich der Expeditionsgebühr, Auslösung und Transportkosten zu Nr. 35. des Tit. I. gegebenen Bestimmungen in Anwendung.

B. B.

In Untersuchungs- und Denunziationsfachen, welche der Criminalobergerichtsbank nicht zugehören, mit Ausschluß der nach dem Befehl über summarischen Prozeß zu verhandelnden Injurienfachen, ingleichen in Polizisfachen.

1.	für Registraturen und Protokolle jeder Art für jede volle, angefangene Seite	3 6
	Wären aber die Niederschreiben des Protokollanten in merklich gedehnterer, als der für Keinschriften gesetzlich bestimmten Schreibweite gehalten, so soll dieser Ansatze nach Beträchtlichkeit des Unterschiedes auf	3 2 6
	bis	
	zurückgestellt werden.	
	Die Schlussbemerkung zu Neo. 1. A. A. gilt auch hier.	
2.	für Förmelung und Abnahme eines Zeugeneides, Reinigungselbes, Be- stärkungselbes mit Einschluß der Abmonition	7 6
3.	für die Notat eines Schwereides	7 6
4.	für dessen Abnahme	7 6
	Die zu Nr. 4. A. A. gemachte Bemerkung gilt auch hier.	
5.	für einen Verdict	7 6
	bis	15
6.	für ein Decisum	10
	bis	110
	Wird ein Bescheid nach einem auswärtigen Rechtsgutachten ab- gefaßt, so tritt die baare Auslage dafür an die Stelle, mit Wegfall eines Ansatzes für die Einholung und Umformung.	
7.	für ein Requisitionschreiben	5
	bis	10
8.	für schriftliche Ladungen, Notifikationen und sonstige nicht bereits be- nannte in Keinschriften zu dringende Ausfertigungen	5
9.	für Präsentation eingehender Schriften, Entscheidungen ic. mit Ein- schluß der Zeilagen	1 6
10.	für Relationsregistraturen	2
11.	Bei Lokalverhandlungen sind ausser dem Ansatze für das Protokoll, Ex- peditionsgebühren und Weelag zu berechnen; doch ist für erstere ein	



Drittteil weniger als die Scala zu Nr. 35. Tit. I. an die Hand
bleibt, anzusetzen.

Nur bei gerichtlichen Aufhebungen finden sowohl rücksichtlich dieser
Gebühren, als auch bezüglich des Protokolls die Ansätze statt, welche
bei den, der Rubrik unter A. A. zugehörigen Lokalverhandlungen
nach der dort zu Nr. 27 gegebenen Bestimmung eintreten.

Abschnitt B.

Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

1. Zeugen, die am Orte der Vernehmung wohnen, gebührt als Vergütung
des Ihnen durch Zeitverschumnitz eingangenen Erwerbes für jede Ver-
nehmung:

a. Zeugen vom Bauernstande (d. h. alle Landbewohner, welche
nicht zu den unter b. und c. aufgeführten Personen gehören),
Tagelöhner, Handarbeiter, Handwerkerstellen und andere in
gleicher Kategorie stehende Individuen

in Untersuchungsfachen 1

in Civilsachen 2

b. anderen als den unter 1. benannten Stadtbewohnern, Hand-
werkern, Steuereinnehmern, Notgerichtspersonen, Land-
schultheßern, Oekonomieverwaltern, Forstbedienten, Militärs
bis zum Feldwebel einschließlic

in Untersuchungsfachen 2

in Civilsachen 3

c. Personen höheren Ranges:

in Untersuchungsfachen 3

in Civilsachen 4

dauert die Vernehmung und das notwendige Warten darauf über eine
Stunde, so hat der Zeuge für jede weitere volle Stunde die näm-
liche Gebühr, doch überhaupt höchstens das Vierfache zu beanspruchen.

Uebrigens soll es dem Zeugen auch freistehen, anstatt dieser Be-
zahlung Ersatz des, etwa durch seine Abhörung veranlaßten und von
ihm zu beschleunigenden positiven Schadens, z. B. bei nöthig gewor-
dener Stellverreterung im Dienste oder der Arbeit zu fordern.

2. Zeugen, die nicht am Orte der Abhörung wohnen, erhalten außer ver-
stehender Gebühr für jede volle Stunde des Weges, mit Einschluß
des Rückwegs, folgende Auslösung:

Personen unter a.,

29 54 8



in Untersuchungssachen	— 2 —
in Civilsachen	— 3 —
Personen unter h., in Untersuchungssachen	— 3 —
in Civilsachen	— 4 —
Personen unter c., in Untersuchungssachen	— 6 —
in Civilsachen	— 8 —

Außerdem gebührt den Personen unter c. 1 Rthlr. Transportgebühren und bei einer Entfernung von über eine Meile 15 Sgr. vornehmlich der Bescheinigung eines unabwendlichen Mehraufwandes.

Anderen Zeugen wird Ausnahmsweise dann, wenn ihnen die Zurücklegung des Weges zu Juste nicht angenommen werden kann, der zu bescheinigende Transportaufwand vergütet.

Müssen die entfernt wohnenden Zeugen über Nacht bleiben, so erhalten

die Personen unter a. noch überdies	— 6 —
„ „ „ h. „ „	— 10 —
„ „ „ c. „ „	— 15 —

bis

1 —

Diese Zeuengebühren werden jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen der Zeugen ausgezahlt. Letztere sind aber über die ihnen zuständige Befugniß vom Gericht zu verständigen und es ist dies sowohl als die hierauf von dem Zeugen abgegebene Erklärung im Protokoll zu bemerken.

3. Sachverständige haben für Erstattung ihres Gutachtens noch einmal so viel als ein der nämlichen Kategorie angehöriger Zeuge u. h. c. unter Nr. 1. beanspruchen darf, zu fordern.

Außerdem gebührt ihnen für jeden halben Tag eine Auslösung von wenn sie zu der unter a. und h. gedachten Klasse gehören und von	— 10 —
von	— 20 —

falls sie den unter c. bezeichneten Personen zuzählen sind.

Rücksichtlich der Transportkosten und des Nachquartiers, selbst die in Ansehung der Zeugen zu Nr. 2. gegebenen Bestimmungen Anwendung.



Abchnitt C.

Gebühren der Dorfgerichtspersonen und Gerichtsbesitzer
— Bezirks- und Communitvorsteher (Amtsbälteste).

	Rfl	Sch	A
1. für die Gegenwart bei gerichtlichen Verhandlungen an Gerichtsstelle (Assessorgebühren)			
a. bei Terminsverhandlungen in streitigen Civil- und Denunziationssachen	2		6
bis			5
b. bei Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Admistrativsachen:			
na. bei gerichtlicher Uebertragung von Immobilien			
wenn der Werth des Gegenstandes über 50 Rthlr. beträgt	7		6
wenn der Werth mehr als 50 Rthlr. und nicht über 100 Rthlr. beträgt	10		
bis			15
wenn der Werth mehr als 100 Rthlr. und nicht über 500 Rthlr. beträgt	20		
bis			1
wenn der Werth mehr als 500 Rthlr. u. nicht über 1000 Rthlr. beträgt	1		5
bis			120
wenn der Werth über 1000 beträgt	125		
bis			215
Fürstliche Justizstellen, bei denen eine Reichsassessor bei Vertheilungen nicht Statt findet, haben für den betreffenden Fürstlichen Amte Richter wegen der von ihm pflichtmäßig zu ertheilenden Auskunft eine Gebühr anzusehen, welche bei der untersten der vorgedachten Werthklassen in	7		6
bei der folgenden in	10		
" " dritten	11		
bis			15
" " vierten	16		
bis			20
" " fünften	21		
bis			110
besteht.			
Damit werden sie zugleich wegen ihres etwaigen Anspruchs auf die unter Nr. 3. geordnete Gebühr abgefunden. Dagegen sollen ihnen			



den Kanzleiboten	—	3	9
Bei gleichzeitiger Begehung mehrerer Orte in derselben Angelegenheit darf jedoch nicht die Entfernung jedes einzelnen zu betreffenden Ortes von dem Ausgangsorte, sondern nur die Entfernung von Ort zu Ort berechnet werden.			
7. Drei Aultungs- und Verzichtsleistungen von jeder einzelnen Post, die von der Behörde liquidirt wird und ohne Rücksicht darauf, ob nur eine oder mehrere Personen über dieselbe Post gleichzeitig quittiren	—	1	3
8. von jeder Vormundschafts- und Lehnsräger-Versätigung, von jeder Unterthansverpflichtung, Bürgschaftsannahme	—	1	3
9. bei Lehnsreichtungen von jedem besonderen Lehnsstücke	—	7	6
10. bei Verschreibungen von Immobilien von jedem Hundert des Wertes	—	1	3
11. bei Bestellung oder Cession von Hypotheken auf Immobilien von jedem Hundert	—	1	3
Jedes angefangene Hundert wird hierbei und bei Nr. 10. für voll gerechnet.			
Sämmtliche unter 7. bis mit 11. aufgeführte Posten schließen die Aufmaectgebühe mit in sich; doch bleibt das Votenlohn zur besonderen Aufrechnung vorbehalten, wenn die Beisitzigen auf Anordnung der Behörde besonders vorgeladen worden sind			
12. von einer Beisichtigung, Verlaogung, Ob- und Consignation, Auktion oder jeder anderen Lokalverhandlung, welche nicht mit einem besondern Ansage bedacht ist, auf jeden halben Tag ihrer Dauer einschließlich der Bestellung der Dorfgerichtspersonen, jedoch ausschließlich der Vorladung anderer Personen	—	12	—
13. bei Verlaogungen überdieß für Setzung des ersten Laogsteins	—	5	—
14. für Setzung jedes folgenden	—	—	6
Für Lokalexpeditionen, mit Ausnahme der Verrichtungen, welche der Diener allein, oder nur mit Zuziehung der Dorfgerichtspersonen besorgt (siehe Nr. 12.) findet zwar keine Weggebühe (Votenlohn) Statt; es ist ihm aber bei solchen Verhandlungen, die in einer größeren Entfernung als eine halbe Stunde von dem Sitze der Behörde, beziehentlich von dem Wohnorte des Verichtsbedienten vorzunehmen sind, eine besondere Auslösung von 5 sgr. für jeden halben Tag und bei Uebernachtungen ein Quartlergeld von 7 sgr. 6 pf. zu bewilligen.			
15. für Ansetzung eines öffentlichen Anschlags oder Patents	—	3	9
16. für dessen Abnahme	—	3	9



	Rth	/s	2
17. für Auslösung des letzten Gebots von jedem einzelnen subhastirten Erbsch	—	3	9
18. für Annahme eines lebendigen Pfandstückes	—	6	6
19. für Annahme eines leblosen Pfandes	—	1	3
20. für jede wirklich vollzogene oder erst bei der Vollziehung noch abgewen-			
dete Ausspändung ausser etwaigem Votenlohn	—	12	
21. Aufwartegebühr bei Aufnahme letzter Willen, von jedem Disponenten,			
ausschließlich der Gebühr für etwaige Bestellung von Gerichtsbel-			
stehern oder Vorsichtsgerichtspersonen	—	6	6
Kanzleiboten erhalten	—	12	
Wird das Testament in der Wohnung des Testirenden aufgenom-			
men, so kommt die zu Nr. 13. gegebene Bestimmung in Anwendung.			
22. Aufwartegebühr bei Zurücknahme letztwilliger Verordnungen mit der			
bei der vorigen Nummer gegebenen Modifikation	—	2	6
Kanzleiboten empfangen	—	5	
23. für jede Haussuchung in einer und derselben Angelegenheit, für jeden			
halben Tag mit Einschluß der Weggebühr	—	12	
Ist aber die Haussuchung nur in einer Wohnung vorzunehmen,			
so findet dafür, jedoch mit Ausnahme der etwaigen besonders zu be-			
rechnenden Weggebühr, nur ein Ansaß von	—	6	6
Statt.			
24. für die Hilfsleistung bei jeder gerichtlichen Aufhebung nebst Wiederbe-			
lebungsversuche und Seculon, auch für etwaige Anordnung und Be-			
aufsichtigung der Vererdigung, jedoch ausschließlich etwa nächster Be-			
stellungen	—	25	
Ist auf die erforderlichen Verhandlungen mehr als ein Tag Zeit			
aufzuwenden, so werden für jeden folgenden Tag noch	—	15	
berechnet.			
Uebrigens gilt auch hier die Bestimmung zu Nr. 14.			
25. für ein Landreisen	—	25	
26. für mündliche oder schriftliche Anzeige eines Vergehens	—	2	6
Stützt sich die Anzeige aber bloß auf die Meldung des Ombudsarmes			
oder eines Postirungsoldaten, so findet diese Gebühr nicht Statt.			
27. für die Verhaftung und Visitation einer Person mit Ausschluß etwaiger			
Weggebühr	—	6	6
28. für Vorführung und Zurückbringung eines Geisteskranken zum und vom			
Verhör, mit Einschluß der Abnahme und Wiederanlegung der Ban-			
de	—	9	
für die erste Anlegung, sowie für die letzte Abnahme der Fesseln sind je-			
doch zu berechnen	—	12	



	Rfl. / Kr.	S.	
29.	für Vorführung und Zurückbringung eines ungefesselten Gefangenen	— 2	6
30.	Sitzgeld für jeden Tag und Nacht	— 1	3
31.	für Vollziehung einer körperlichen Züchtigung	— 12	—
32.	für Ausrufung des peinlichen Halsgerichtes	— 12	—
33.	für Aufwartung bei einer Exekution	— 25	—
	Der Anspruch auf etwaige Auslösung wird hierbei und zur vorigen Nummer nach der bei Nr. 14. enthaltenen Bestimmung bemessen.		
34.	für Annahme und Abgabe eines jeden Schüßlings, der nur über eine Nacht in gränglicher Verwahrung bleibt	— 2	6
	Bei längerer Verwahrung wird außerdem noch die Sitzgebühr (Nr. 31.) berechnet.		
35.	für Aufwartung bei den Militärverlosungen täglich	— 10	—
	In wie weit nicht durch besondere Dienstinstruktionen oder Zirkulationen etwas Anderes festgesetzt worden ist, gehören die nach vorstehenden Ansätzen zu liquidirenden Dienergebühren dem Diener und sind ihm nach deren Eingange zu verabfolgen; es hat jedoch der Diener keinen Anspruch auf Bezahlung von Gebühren in allen von der Behörde ohne Sportelansatz erpedirten Angelegenheiten und Offizialsachen, soweit nicht eine Vergütung von der hierzu ermächtigten Behörde besonders bewilligt wird, insbesondere in allen Eivil-Untersuchungs-, Denunziations- und Polizeisachen (unter A. I. bis IV.), in welchen die Kosten von den Parteien oder sonst Vertheiligten nicht eingebracht werden können. Soweit rüchichtlich der Untersuchungs-sachen einzelnen Dienern in ihren Instruktionen Vergütungen zugesprochen worden sind, hat es zwar dabei zur Zeit sein Bewenden. Es ist jedoch den hierbei in diesen Instruktionen etwa speziell aufgeführten Vergütungs-Sätzen nur in sofern, als solche niedriger, wie die für das gleiche Geschäft in diesem Abschnitt vorgeschriebenen, gestellt sind, und auch dann nur mit der Modifikation, daß Groschen und Pfennige der nach Conventionsgeld angezählten Posten, mit Groschen und Pfennigen in Preuss. Cour. vertauscht und letztere nach der dem Münzgesetz vom 14. Dezember 1840 beigesetzten Tab. II. in jetziger Landeswährung berechnet werden, nachzugehen; im andern Falle treten die für die nämlichen Handlungen vorstehend angeordneten Sätze ein.		



Abschnitt E.

Gebühren für Klein- und Abschriften.

1.	für jedes Blatt ins Breite geschrieben	—	2	6
2.	„ „ „ ins Obere geschrieben	—	1	3
3.	und wenn bei einer Kleinschrift der letzteren Art eine einzelne Seite zu berechnen ist	—	—	8
4.	die Befügung von nicht mehr als sechs Längslinien bei Rechnungen und Tabellen ändert den Ansaß unter 1. nicht.			
	Bei Kleinschriften, welche 7 bis 12 Längslinien enthalten, passen für jedes Blatt	—	3	—
	bei noch größerer Anzahl von Längslinien für jedes Blatt	—	3	6
	Jede angefangene Seite, mit Inbegriff der Aufschriften ist für voll zu rechnen.			

Rp. 1/2 2

Uebrigens bleibt es Fürstlicher Regierung, wie zeitlich, vorbehalten, für außergewöhnliche, besonders mühsame und zeitraubende Klein- und Abschriften in vorkommenden Fällen eine erhöhte Copialiengebühr nach billigem Ermessen zu bewilligen.

Diese Gebühren sind von den Behörden und Gerichten in allen sportelpflichtigen Sachen, bei deren Versorgung überhaupt Klein- und Abschriften vorkommen, neben den für die betreffenden Arbeiten bestimmten Sportelsätzen, sofern bei letzteren der Einschluß der Kleinschriftgebühr nicht ausdrücklich bemerkt worden ist, zu liquidiren. Sie sind aber auch, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt wird, in solchen Sachen zu berechnen und einzuziehen, in denen nur Verläge vergütet werden.

Die bei Fürstlichen Behörden in Pflicht genommenen Scribenten haben, so fern sie für ihre Dienstleistung nicht eine feste Befoldung, gewisse Gebührenanteile oder ihnen bestallungsmäßig zugesicherte höhere Vergütungssätze bezeln, für gewöhnliche Klein- und Abschriften die Hälfte, für Rechnungen und Tabellen, sowie für außergewöhnliche besonders schwierige Schreibearbeiten, den ganzen Betrag der vorstehends angeordneten Copial-Gebührenansätze zu erhalten.

Alle Bestimmungen der Landesherlichen Verordnungen vom 24. Dezember 1842, „das bei den Klein- und Abschriften der öffentlichen Behörden, Sachwalter und Notarien einzuhaltende Maaß, und die desfallige Gebühr betreffend“ welche dem Inhalte dieses Abschnittes entgegenstehen, werden hiermit aufgehoben.



Zweite Abtheilung.

Gebühren der Sachwalter in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

1.	für eine schriftliche Klage	1
	bis	15
	Würde jedoch ein durch das Sachverhältnis bedingter weitläufigerer Klagevortrag nöthig, so soll für jede, einen vollgeschriebenen Bogen übersteigende Seite noch	7 6
	passirt werden.	
	Hierbei, so wie bei allen andern advocatarischen Arbeiten, bei denen die Seitenzahl für den Sporetelansatz maßgebend ist, sollen zwar angefangene Seiten für voll gerechnet, bloße Adressen an We- hördien aber nicht mit gezählt werden.	
2.	für die zu Erhebung einer Klage oder einer darauf zu bewirkenden Ein- lassung erforderliche mündliche oder schriftliche Instruktion des Klienten	10
	bis	20
	Würde aber noch eine besondere Vorbereitung, namentlich eine mühsame und zeitraubende Durchsicht anderer Akten und Urkunden notwendig, so soll noch eine besondere Vergütung von	1
	zugebilligt werden.	3
	Für anderweite Information und Vorbereitung in den folgenden Stadien des Prozesses, sollen die eben bemerkten Sporetelsätze nur dann in Anwendung kommen, wenn die Sachlage solche erheischt und hierüber aus den Privatakten der nöthige Nachweis geboten werden kann; wird aber die nöthige Auskunft auf schriftlichem Wege gesucht und ertheilt, so können nur die Gebühren für die Correspondenz in Rechnung gebracht werden.	
3.	für Präsentations schreiben findet nur bei Ueberreichung von Klagen, We- weisen oder Gegenbeweisen, Säßen im Hauptverfahren, Erinne- rungen und deren Beantwortung, Rechnungen und Vertheidigungen ein Ansatz von	10
	Statt.	
4.	für Aufsehung einer Vollmacht	10
5	" " einer Substitution	7
6.	für Abwahrung eines Güte- und Rechtsstermins, eines Schwörungs- termins, eines Vorbescheids;	1 5



	Doch sollen dabei vom Richter verworfene und solche Artikel, welche aus der Prozeßgeschichte mehr hereinziehen, als zu Begründung der Formalien erforderlich ist, oder offenbare Wiederholungen enthalten, außer Ansaß bleiben.	
16.	für Fragstücke, von jedem, welches nicht durch Entscheidung verworfen wird	— 2 —
17.	für ein Hauptverfahren, ingleichen für Defensionen in Untersuchungssachen der Criminalobergerichtsbarkeit, von jeder Seite	— 7 6 —
	Wolfe überflüssige Wiederholungen des Akteninhalts sind jedoch außer Berücksichtigung zu lassen.	
	Dagegen findet für Durchlesung der ergangenen Untersuchungs- und etwaigen Verdicten mit Einschluß des daraus gefertigten Auszugs noch ein Ansaß von	— 20 —
	bis	4 —
	Statt.	
18.	für eine Reurierung oder Appellation	— 20 —
	bis	1 —
19.	für ein Verfahren in terminis excoactivis	— 20 —
	bis	2 —
20.	für Briefe von jeder Quartseite	— 4 —
21.	für Brief- und Terminprocurationsgesuche	— 10 —
	liegt jedoch die Veranlassung zu diesen Gesuchen in der Person des Advocaten, so darf dafür keine Gebühr angelegt werden.	
22.	für Supplikten an den Landesherren, ingleichen für Besuche um Concessionen oder Dispensationen mit Einschluß der Information, von jeder Seite des ersten Bogens	— 7 6 —
	von jeder ferneren Seite	— 5 —
23.	für alle nicht besonders erwähnte schriftliche Eingaben an Behörden, namentlich Debucationen oder Refutationen von Rechtsmitteln, Denunziationen und Redenunziationen, Verteidigungen in Untersuchungssachen, welche der Criminalobergerichtsbarkeit nicht zugehören, Ausführungen bei Incidenstretigkeiten, Protestationen, Compromisse, Inhibitionen, Klagenfügungen und Anträge jeder Art, von jeder Seite	— 5 —
	Für Interventionen, Nebenunziationen und Besuche um Wiedereröffnung in den vorlgen Stand, dasern letztere nicht lediglich auf das Landesherliche Publicandum vom 9. März 1828 gestützt werden, sind die unter Nr. 1. bestimmten Ansätze maßgebend.	
24.	für eine nicht terminliche kurze Verhandlung bei Gericht, z. B. wegen	

	Bekanntmachung einer Resolution, Vorlegung einer Eingabe zur Erklärung, Angelegenheit einer Würgschaft und dergleichen . . .	10—
25.	für außergerichtliche Verhandlungen, z. B. Besorgung einer Inventur, Auktion, Verpachtung, Erbtheilung mit Einschluß der darüber aufgenommenen Notizen, finden die zu Nr. 11. bestimmten Sätze Statt.	
26.	für Aufzüge über außergerichtlich verhandelte Geschäfte, insbesondere Entwerfung von Testamenten, Kauf-, Pacht-, Miet- und andern Contracten, von Schuld-, Schenkungs-, Leihens- und andern Urkunden, von Erbtheilungs- und andern Reizen, von Successions-, Ehesetzungs- und andern Verträgen, Niederschreift von Vergleichs- und Accorden, von jeder Seite des ersten Bogens . . .	10— 7 6
	Für die von den Interessenten dem Sachwalter zur Niederschreift gegebenen Information findet ein Ansat nicht Statt.	
	Wirkt aber der Anwalt auf den Abschluß des Geschäfts selbst in Verhandlungen ein, oder werden, bevor es zur Niederschreift kommen kann, sonstige vorbereitende Schritte von seiner Seite erforderlich, so finden dafür besondere Ansätze Statt.	
27.	für Fertigung von Rechnungen über vormundschaftliche oder sonstige Vermögensverwaltungen, Sequestrationen, Verlassenschaftspfändungen u. s. w. von jeder Seite . . .	7 6
28.	für Prüfung und Aufstellung von Erinnerungen von jeder Seite der monirten Rechnung, und wenn die Erinnerungen mehr Seiten füllen, als die Rechnung, auch von jeder übrigen Seite . . .	5—
29.	für Verantwortung gestellter Erinnerungen, von jeder Erinnerung . . .	3—
	Ist die Rechnung von dem Sachwalter selbst gefertigt, so bleibt die Verantwortung gegründeter Erinnerungen außer Ansat, auch kann für Informationen nichts erhoben werden.	
30.	für Unterredungen Behufs der Information, in Klagsachen kann vom Sachwalter eine Vergütung nicht gefordert werden, vielmehr hat es bei der für die Information bestimmten Gebühr sein Bewenden.	
	Außerdem aber passiren bei Rathsertheilungen, Abschließung von Verträgen und andern Rechtsgeschäften, zu deren Ausführung eine ausführlichere Besprechung mit dem Auftraggeber erfordert wird, auch bei Besprechung des Vertheidigers mit dem Inquisiten . . .	10— bis 15—
	Bei mehr als einstündiger Dauer der Unterredung hat der Sachwalter von jeder Stunde darüber nochmals eine gleiche Gebühr zu fordern.	



31. für Negozirung von Darlehen hat der Sachwalter, dafern nicht etwas Anderes zwischen ihm und dem Auftraggeber vertragmäßig festgesetzt worden ist, bis zum Betrage von 500 Rthlr. ein Prozent, falls es aber stärker ist, von der übersteigenden Summe nur noch ein halbes Prozent als Prokuratorgebühr zu beanspruchen.

Mit dieser Gebühr jedoch sind alle dabei vorkommenden Bemühungen, Unterredungen, Verhandlungen, Wege, Correspondenzen, Empfangnahme, Aufbewahrung und Auszahlung des Geldes ic. vergütet. Nur die etwaige baare Auslage für Briefporto, oder bei Eingang des Geldes verlegte Transportkosten dürfen noch besonders in Rechnung gebracht werden. Reisekosten aber passieren bloß dann, wenn die Reise auf ausdrückliches beschleunigtes Verlangen des Auftraggebers vorgenommen worden ist.

Beliegt es nicht, das gesuchte Darlehenskapital zu beschaffen, so darf der Sachwalter lediglich die Vergütung der gehaltenen baaren Auslagen verlangen, sofern zwischen ihm und dem Auftraggeber etwas anderes nicht ausdrücklich bestimmt worden ist.

32. für Empfangnahme und Ablieferung oder Auszahlung von Geldsummen mit Einschluß der Zählgebühren und der Nutzungsausstellungen von jedem Hundert

Wird jedoch einem Sachwalter die Verwaltung einer Vermögensmasse übertragen, so hat sich derselbe gleich anfänglich mit dem Auftraggeber über ein Honorar zu verständigen und es ist dann solches entscheidend.

33. für notwendige Wege innerhalb des Wohnorts, namentlich wegen zu haltender Anfragen und einzuziehender Erkundigungen

34. An Reisekosten hat der Sachwalter bei notwendigen Reisen neben dem Ansatze für das Geschäft selbst zu fordern

a. für Versäumniß von jeder Stunde der Hinreise
jedoch nie über

für den ganzen Tag.

Für die Rückreise findet nur dann, wenn solche an dem nämlichen Tage nicht möglich war, ein Ansaß derselben Ueberlegung Statt.

Bei Reisen von mehr als eintägiger Dauer, tritt für Versäumniß und das Geschäft zusammengenommen, für jeden ganzen Tag (24 Stunden) der Abwesenheit ein Ansaß von

ein. Ueberschießende Stunden werden nach der obigen Scala berechnet.

b. an Diäten für jeden halben Tag

1818 5

5

10

15

3

4

22 6



Muß der **Sachwalter** auswärts über Nacht hieselben, so hat derselbe für jede Nacht noch ein Quartiergeld von

20

c. an Transportkosten, wenn die Entfernung nicht über 2 Stunden beträgt
 bei weiteren Entfernungen für jede Stunde darüber noch
 mit Einschluss des Wege- und Trinkgeldes.

115
5

Gleiche Ansätze passiren für die Rückreise, wenn solche der Entfernung oder des Geschäfts halber nicht an dem nämlichen Tage erfolgen kann.

Hat ein **Sachwalter** an demselben Orte und an demselben Tage für mehrere Klienten Geschäfte zu verrichten, so dürfen die Reisekosten jedem nur anteilig zuliquidirt werden.

Für Abwartung auswärtiger Inrolations- und Publikationstermine dürfen Reisekosten nicht angefordert werden.

35. für Liquidation von Deserviten und Verlägen, von jeder Seite

2 6

Entfällt jedoch eine Liquidation nicht mehr als acht zur Ausrechnung geeignete Posten, so findet für deren Bezahlung ein Ansatz nicht Statt.

36. für Besuche und Verhandlungen, durch welche **Sachwalter** lediglich die Erhebung ihrer Kosten von dem eigenen Klienten bezwecken, darf, wie seither auch künftig nichts liquidirt, sondern lediglich der Verlag in Ansatz gebracht werden.

37. für Reinschriften, Abschriften und Duplicate haben **Sachwalter** allenthalben die in dem Abschnitt unter E. Abth. I. bestimmten Copialansätze und zwar auch dann zu fordern, wenn sie für die bezügliche Arbeit selbst eine Gebühr nicht zu beanspruchen haben. Auch ist bei Vollmachten, denen ein gedrucktes Schema zum Grunde liegt, die Reinschriftgebühr in Rechnung zu stellen.

Bei Reinschriften von Briefen, haben jedoch **Sachwalter** für jede Quartseite nur

9

als Copialgebühr zu berechnen, dagegen brauchen Briefe in Quartform auf der vollen Seite nur 16 Zeilen und die Zeile 12 Spalten durchschnittlich zu enthalten, und es gilt auch hier die Regel, daß angefangene Seiten bei der Berechnung der Reinschriftgebühr, den vollen gleich zu achten sind.

Lassen sich **Sachwalter** Sätze, welche vom Gegner in einem Verfaßten eingebracht worden, zu ihren Privatakten schreiben, so soll



Ihnen dafür die Hälfte der gesetzlichen Copialgebühr als Vergütung bewilligt werden.

Die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 27. Mai 1836 und der gesetzlichen Verordnung vom 24. Dezember 1842, welche den in dieser Abtheilung enthaltenen Vorschriften entgegen stehen, werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Abst. 5.

Verichtigung
zu dem Gesetze über unbestimmten summarischen Prozeß
vom 24. Dezember 1852.

Der Betrag des, zu Bezeichnung der Scheidelinie zwischen minderwichtigen und geringfügigen Rechtsfachen zum Anhalse dienenden jährlichen Nutzungswertes besteht nicht, wie in den §§. 1. unter 1. und 58. unter 1. des angezogenen Gesetzes unrichtig angegeben worden ist, in „zwölf“, sondern in vier und zwanzig Silbergroschen; was hiermit der Verichtigung halber bemerkt wird.

Wien, den 18. März 1853.

Fürstl. Neuh-Hausische Landesregierung das.

Dito.

v. Sillern-Grödenberg.

Verichtigung.

§. 85 unter No. 4. a. lies: „Kapitalsummen“ statt „Kaufsummen“.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 9.

(Ausgegeben den 11ten April 1853.)

17. Nachtrag

zu den Artikeln der gemischten Innung der Buchbinder, Weutler, Bürstenmacher, Riemer, Sattler und Seiler vom 10. December 1822, die Erweiterung des §. 2. der Specialartikel für das Riemer- und Sattlerhandwerk betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Einte souverainer Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic. ic.

beurkunden hiermit, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des hiesigen Riemer- und Sattlerhandwerks die Bestimmungen des §. 2. der denselben unterm 10. December 1822 ertheilten Specialartikel dahin erläutere und erweitert haben:

daß das Polstern und Verschlagen von Meubles aller Art, sowie das Anfertigen und Füllen aller Arten von Matrasen, Kissen und Polstern, zu den, dem Sattler- und Riemerhandwerk ordentlich zukommenden Arbeiten gerechnet, und demzufolge Niemanden, welcher diesem Handwerke nicht angehört, oder die Befugniß dazu durch einen besondern Rechtsact erworben hat, gestattet werden, vielmehr gegen die, welche unbefugter Weise sich dessen unterfangen würden, als Störer verfahren werden soll.

Wir behalten jedoch Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung ausdrücklich vor, diese nachträglichen Bestimmungen nach Befinden jederzeit zu ändern, zu mindern, zu erklären, dagegen allenthalben nach Unserm Befallen zu dispensiren, und selbige ganz oder zum Theil wieder aufzuheben.

Urkundlich haben Wir diesen Nachtrag zu den obgedachten Innungsartikeln eigenhändig vollzogen, und Unser größeres Regierungs-Insigel beifügen lassen.

Ergeben Greiz, den 18. Februar 1853.

(L. S.)

Heinrich XX.

Dtto.

18. Regierungs-Bekanntmachung,
die zwischen dem hiesigen Fürstenthum und dem Königreich Belgien un-
term 20. December 1852 geschlossenen Verträge über die Erwerbung von
Eigenthum und dessen Ausfuhr, und über die Auslieferung der
Verbrecher betreffend.

Die zwischen dem hiesigen Fürstenthume einerseits und dem Königreich Belgien an-
dereiseits unterm 20. December 1852 abgeschlossenen Verträge,

1. über die gegenseitige Befugniß der Untertanen beider Staaten zur Erwerbung
von Erbschaften und Schenkungen unter Lebenden, so wie zur Ausfuhr von
Vermögen aus einem Staatsgebiete in das andere;
2. über die gegenseitige Auslieferung der Angeschuldigten und Verbrecher,
werden, nachdem die Höchstlandesherrlich vollzogene Ratificationsurkunden gegen die Kö-
niglich Belgischen von den betreffenden Bevollmächtigten ausgewechselt worden, in nach-
stehenden deutschen Ausfertigungen zur allgemeinen Nachricht hierdurch bekannt ge-
macht.

Ort, den 14. März 1853.

Fürstl. Neuf. Pfälzische Landesregierung das.

Ditto.

v. Wildern-Geispenberf.

I.

Seine Durchlaucht der souveraine Fürst Neuf, älterer Linie, einerseits, und

Seine Majestät der König der Belgier andererseits

haben es angemessen gefunden, über die gegenseitige Befugniß der Untertanen beider
Staaten sowohl zur Erwerbung von Erbschaften und Schenkungen unter Lebenden, als
zur Ausfuhr von Vermögen aus einem Staatsgebiete in das andere, bestimmte Grund-
sätze aufzustellen, und zu dem Ende mit Vollmachten versehen:

Seine Durchlaucht der souveraine Fürst Neuf, älterer Linie:

den Freiherrn Adolph von Holzhausen, Commandeur erster Classe des Großher-
zoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Ritter des Johanniter-Ordens und Ehrenkreuz
des Fürstlich Hofenjollerischen Haus-Ordens, Höchstseignen wirklichen Geheimen Rath,
Gesandten und bevollmächtigten Minister am Deutschen Bundezuge,

Seine Majestät der König der Belgier:

den Grafen Camille de Brley, Baron de Landres, Commandeur Allerhöchst-
Ihres Leopold-Ordens, Großkreuz der französischen Ehrenlegion, des Königlich Spa-
nischen Ordens Karls III., des Königlich Baiersischen Ordens der Krone und vom
heiligen Michael, des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens, des Königlich Orle-
anischen Eitelier-Ordens, des Kurfürstlich Hessischen Goldenen Löwen-Ordens, des
Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, des Persischen Sonnen- und Löwen-Or-
dens erster Classe, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten
Minister bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde, an dem Königlich Baiersischen,
dem Königlich Württembergischen, dem Großherzoglich Badischen, dem Kurfürstlich
Hessischen, dem Großherzoglich Hessischen und dem Herzoglich Nassauischen Hofe,
sowie bei der freien Stadt Frankfurt,

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt, und dieselben in gebö-
riger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Unterthanen des Fürstenthums Neuch älterer Linie sollen in dem ganzen Belgis-
chen Staatsgebiete das Recht, Erbschaften als intestato oder durch Testament zu er-
werben und zu übertragen, in gleicher Weise genießen, wie die Belgischen Unterthanen,
ohne wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer irgend einem Abzug oder einer Steuer unter-
worfen zu sein, welche nicht auch von Inländern zu bezahlen wären.

Ebenso sollen die Unterthanen des Königreichs Belgien in dem Staatsgebiete des
Fürstenthums Neuch älterer Linie das Recht, Erbschaften als intestato oder durch Testa-
ment zu erwerben und zu übertragen, in gleicher Weise genießen wie die Unterthanen des
Fürstenthums Neuch älterer Linie, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer irgend ei-
nen Abzug oder einer Steuer unterworfen zu sein, welche nicht auch von Inländern zu
bezahlen wären.

Dieselbe Gegenseitigkeit für die Unterthanen beider Staaten soll auch bei Schen-
kungen unter Lebenden und bei anderen rechtmäßigen Erwerbungen bestehen.

Artikel 2.

Wel der Ausfuhr von Vermögen, welches, unter welchem Titel es auch sei, von
Unterthanen des Fürstenthums Neuch älterer Linie in Belgien, oder von Belgiern in dem
Fürstenthum Neuch älterer Linie erworben worden ist, soll weder Abzugsgeld oder Nach-
steuer, noch irgend eine andere Abgabe erhoben werden, welcher die Inländer nicht auch
unterworfen wären.

Artikel 3.

Die oben erwähnte Aufhebung der Abzugsgesälle erstreckt sich nicht allein auf diejenigen, welche durch die Staatscassen zu erheben wären, sondern auch auf alle Abzugsgelder und Nachsteuern, deren Erhebung einzelnen Individuen, Gemeinden, Aemtern, öffentlichen Stiftungen oder Corporationen zustehen würde.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist auf alle künftigen Erwerbungen, und bezüglich der Vermögens-Ausfuhr, auf alle noch nicht ausgeführten Gegenstände anwendbar.

Artikel 5.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratificationen sollen binnen zwei Monaten oder früher, wenn es geschehen kann, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Frankfurt am Main den zwanzigsten December Eintausend acht hundert zwei und fünfzig.

Freih. von Holzhausen.

(L. S.)

C. v. Briep.

(L. S.)

II.

Seine Durchlaucht der souveraine Fürst Reuß, älterer Linie,

und

Seine Majestät der König der Belgier

von dem Wunsche geleitet, einen Vertrag über die gegenseitige Auslieferung der Angeschuldigten und Verbrecher abzuschließen, haben zu diesem Behufe mit Vollmachten versehen:

Seine Durchlaucht der souveraine Fürst Reuß, älterer Linie:

den Freiherren Adolph von Holzhausen, Commandeur erster Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwig-Ordens, Ritter des Johanniter-Ordens und Ehrenkreuz des Fürstlich Hohenzollernschen Haus-Ordens, Höchstihren wirklichen Geheimen Rath, Gesandten und bevollmächtigten Minister am Deutschen Bundestage,

Seine Majestät der König der Belgier:

den Grafen Camille de Brion, Baron de Landres, Commandeur Allerhöchsthies Leopold. Ordens, Großkreuz der Französischen Ehrenlegion, des Königlich Spanischen Ordens Karls III., des Königlich Baiersischen Ordens der Krone und vom heiligen Michael, des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens, des Königlich Oesterreichischen Erlöser-Ordens, des Kurfürstlich Hessischen Goldenen Löwen-Ordens, des Großherzoglich Hessischen Ludwig-Ordens, des Preussischen Sonnen- und Löwen-Ordens erster Classe, Allerhöchsthies außerordentlichen Befandten und bevollmächtigten Minister bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde, an dem Königlich Baierschen, dem Königlich Württembergischen, dem Großherzoglich Badischen, dem Kurfürstlich Hessischen, dem Großherzoglich Hessischen und dem Herzoglich Nassauischen Hofe, sowie bei der freien Stadt Frankfurt,

welche in Gemäßheit der ihnen erteilten Specialvollmachten über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Regierungen Seiner Durchlaucht des souverainen Fürsten Neuf älterer Linie und Seiner Majestät des Königs der Belgier verpflichten sich zur gegenseitigen Auslieferung derjenigen Individuen, eigene Untertanen ausgenommen, welche aus Belgien in das Fürstenthum Neuf älterer Linie oder aus dem Fürstenthum Neuf älterer Linie nach Belgien sich geflüchtet haben und nachbenannter Verbrechen oder Vergehen durch die Behörden beider Staaten, in welchem dieselben begangen wurden, angeklagt oder für schuldig erkannt worden sind.

Diese Verbrechen und Vergehen sind:

1. Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindesmord, Todtschlag, Nörpucht;
2. Brandstiftung;
3. Urkundenfälschung, insbesondere auch Fälschung von Bankzetteln und Staatspapieren;
4. Falschmünzen, Münzfälschung und Herausgabe falscher Münzen;
5. Meineid und falsches Zeugniß;
6. Raub, Diebstahl, Verrug, amtliche Erpressung und Veruntreuung;
7. Betrügerischer Bankrott.

Um sich über die vorerwähnten Auslieferungen zu verständigen, werden die nöthigen Mittheilungen auf diplomatischem Wege erfolgen, eine unmittelbare Correspondenz zwischen den gerichtlichen Behörden beider Staaten findet darüber nicht statt.

Artikel 2.

In ganz besonderen Fällen, welche ihrer Natur nach zwar unter die Bestimmung des vorhergehenden Artikels fallen, wo jedoch, wegen außerordentlicher Umstände die Auslieferung des Verfolgten den Grundsätzen der Billigkeit und Humanität widersprechen dürfte, behält sich jeder Staat vor, die Auslieferung zu versagen. Die Gründe der Verweigerung werden alobann dem Staate, welcher die Auslieferungsbegehren gestellt hat, mitgetheilt.

Artikel 3.

Wenn der Angeschuldigte, dessen Auslieferung begehrt wird, in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, wegen eines dort bezangenen Verbrechens oder Vergehens gleichfalls in Untersuchung steht oder verhaftet ist, so kann dessen Auslieferung so lange ausgesetzt werden, bis er seine Strafe erstanden hat, oder durch ein rechtskräftiges Urtheil freigesprochen worden ist.

Artikel 4.

Dem Begehren der Auslieferung wird nur dann gegeben, wenn in Urschrift oder beglaubigter Abschrift ein von dem Richter oder einer andern zuständigen Behörde ausgefertigtes Erkenntniß, ein Strafurtheil, oder ein Nachweis der verhängten Anschuldi- gung vorgelegt wird, wobei die gesetzlich vorgeschriebenen Formen desjenigen Staats maßgebend sind, welcher die Auslieferung begehrt.

Artikel 5.

Die vorläufige Festnehmung eines Ausländers wegen einer der in Artikel 1. aufgeführten strafbaren Handlungen kann auf bloße Verlage eines von der zuständigen Behörde nach Vorschrift der Gesetzgebung des reclamirenden Staates ausgefertigten Verhaftsbefehls angeordnet werden. Eine solche Festnehmung hat in den Formen und nach den gesetzlichen Vorschriften desjenigen Staates zu geschehen, von welchem sie vollzogen werden soll. Der vorläufig verhaftete Ausländer wird in Freiheit gesetzt, wenn ihm innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht ein nach Vorschrift der Gesetzgebung des Staates, welcher die Auslieferung verlangt, zu beurtheilender Nachweis der angehängten Anschuldi- gung oder ein gegen ihn ergangenes Erkenntniß oder Strafurtheil be- händigt wird.

Artikel 6.

Es ist ausdrücklich verabredet, daß der Ausgelieferte in keinem Falle weder wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen Vergehens oder einer mit einem solchen Vergehen in Verbindung stehenden Handlung, noch wegen eines in dieser Uebereinkunft nicht vorgeesehenen Vergehens oder Vergehens, in Untersuchung genommen oder bestraft werden dürfe.

Artikel 7.

Die Auslieferung findet nicht statt, wenn nach den Gesetzen des Landes, wo der Ausländer betreten wird, seit der Verübung des Vergehens, der letzten gerichtlichen Handlung oder der Verurtheilung, die strafrechtliche Verfolgung des Verbrechers oder die deshalb erkannte Strafe verjährt ist.

Artikel 8.

Die Kosten der Verhaftung, Verpflegung und Auslieferung des Verbrechers trägt jeder Staat, so weit sie auf seinem Gebiete erwachsen. Dagegen fallen die Kosten des Transports u. s. w. durch die dazwischen liegenden Länder demjenigen Staate zur Last, welcher die Auslieferung verlangt hat.

Artikel 9.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt in Wirksamkeit nach Ablauf des zehnten Tages nach deren Publikation, welche in jedem Lande in herkömmlicher Form zu geschehen hat.

Artikel 10.

Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt in Kraft bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der von Seiten einer der beiden Regierungen erfolgten Vertrags-Aufkündigung. Sie soll innerhalb sechs Wochen oder wo möglich noch früher ratificirt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden bewirkt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiden Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Frankfurt am Main den zwanzigsten December Eintausend acht hundert zwei und fünfzig.

Freih. von Holzhausen.
(L. S.)

C. d. Bries.
(L. S.)

Zusatz-Artikel.

Die vertragschließenden Theile sind übereingekommen, dem Artikel 3. den folgenden Paragraphen beizufügen, welcher dieselbe Kraft und Wirksamkeit haben soll, wie der ganze Vertrag, nämlich:

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß der Auszuliefernde, in Folge einer vor dem Auslieferungsbegehren erfolgten Verurtheilung, sich in Schuldhaft befindet.

Freih. von Holzhausen.

G. v. Bries.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 10.

(Ausgegeben den 5ten April 1853.)

19. Verordnung, Erleichterung des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend.

Die zum Zollverein gehörenden Regierungen einerseits und die zum Steuerverein gehörenden Regierungen andererseits sind übereingekommen, den unmittelbaren Verkehr zwischen beiden Vereinsgebieten schon jetzt durch umfassende Zollbefreiungen und Zollermäßigungen zu begünstigen.

Dernzufolge ist Nachstehendes bestimmt worden:

Vom 5ten April d. J. an bis zum Schlusse d. J. werden von den in der Anlage II. bezeichneten Erzeugnissen der Steuervereins-Staaten bei deren unmittelbarer Einföhrung aus dem Gebiete des Steuervereins in das Gebiet des Zollvereins keine, bezugsungsweise keine höheren, als die in dieser Anlage bestimmten Eingangs-Abgaben erhoben.

Die den Erzeugnissen des Zollvereins bei deren unmittelbarer Einföhrung aus dem Gebiete des Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins, von Seiten der Steuervereinsstaaten zugesandenen Zollbefreiungen und Ermäßigungen sind in der Anlage I. enthalten.

Die in den Anlagen zum Artikel 2. der Uebereinkunft VI. vom 16. October 1845 gegenseitig zugesandenen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen sind, soweit sie fortan noch Geltung haben, in die Anlagen II. und I. mit aufgenommen; im Uebrigen bleiben die in der gedachten Uebereinkunft verabredeten Verkehrsvereinföhrungen bestehen.

Wreiß, den 30. März 1853.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Dtto.

v. Oßern-Gröpsdorf.

I.

Verzeichniß

derjenigen zollvereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem unmittelbaren Uebergange in den Steuerverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe zu unterliegen sind, beziehungsweise von denselben ganz frei bleiben.

Zolltarif-Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuers (cont. Zoll-) Vereins- Tarifs.	Vers. tragemä- ßiger Ab- gabenfab. p. EK	Bemerkungen.
		für den Zollverein.		
1.	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:			
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Batten	3.W.2 b 1.	frei.	
	2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, in- gleichen alles gewirnte, gebleichte oder ge- färbte Garn.	3.W.2 b 2.	frei.	
2.	Baumwollenwaren, dergleichen aus Baum- wolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaren, Spitzen (Züll), Posamen- tier-, Knopfmacher-, Sticker- und Puchwaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaren, mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Verspin- nste und Treppenwaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und an- deren Materialien.	3.W.2 c.	10.	
3.	Blei:			
	a) rohes, in Blöcken, Mulden u. s. w., auch altes, dergleichen Blei-, Silber- und Gold- glätte	3.W.3 a. St.W.4a.	frei.	
	b) grobe Bleiwaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	St.W.4 b.	frei.	
	c) feine Bleiwaren, als: Spielzeug u. s. w. ganz oder theilweise aus Blei, auch derglei- chen lackirte Waaren.	St.W.4 c.	3.	



Kaufbehr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuers (event. Soll-) Vereinf. Tarifs.	Wer- tragmä- ßiger Ab- gabenfab. # 89	Bemerkungen.
		<i>für den Zolltarif.</i>		
4.	Bürstenbinder- u. Siebmacherwaaren: a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack b) feine, in Verbindung mit anderen Materialen (mit Ausnahme von edlen Metallen, seltenen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilberten Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	3. W. 4 a.	frei.	
5.	Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren: a) Del-, Muschel-, Miniatur-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack, Steglack b) Mineralwasser, künstliches, in Flaschen oder Krügen c) Zündhölzer, chemische; Zeichenkreide d) Eisenvitriol (grüner) e) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen f) Schwefelsaures und salzsaures Kalk; gemahlene Kreide g) Eichenwurzel, getrocknete, gedörrte	{ 3. W. 6 f 2. St. W. 6.	3.	
		{ St. W. 11 a. b. 1. 2; 3. W. 5 a.	1.	
		St. W. 11 a.	frei.	
		{ 3. W. 5 a. St. W. 11	frei.	
		{ b. 1.	frei.	
		St. W. 69.	frei.	
		St. W. 69.	frei.	
		{ St. W. 11 a.; 69.	frei.	
		St. W. 69.	frei.	
6.	Eisen und Stahl: a) Roheisen aller Art: altes Brucheisen, Eisen- seile, Hammerschlag b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Aus- nahme des façonnierten) in Stäben von $\frac{1}{2}$ □ Preuß. im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppenisen, Eisenbahnschienen, auch Koh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	3. W. 6 a.	frei.	
		3. W. 6 b.	frei.	



KaufensNr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuers (event. Zoll-) Vereinfachungs- Tarifs.	Ver- tragmä- ßiger Ab- gabenfab. p. Gd.	Bemerkungen.
		für den Zolltarif.		
	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als $\frac{1}{2}$ " Preuß. im Querschnitt . . .	3. B. 6 e.	frei.	
	d) Façonnirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. s. w.) roh vorgeschmiedet ist, in sofern dergleichen Bestandtheile einzeln 1 Zentr. und darüber wiegen, auch Pfugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten . . .	3. B. 6 d.	frei.	
	e) Weißblech, gefirnirtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht . . .	3. B. 6 e.	frei.	
	f) Eisen- und Stahlwaaren: 1. ganz grobe Gußwaaren in Defen, Platten u. s. w. 2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; in gleichen Waaren dieser Art, die gefirnirt, verkupfert oder verzinkt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hebeln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Mühlen, Ketten (mit Ausfluß der Anker- und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sichel, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	St. B. 13 d. 1, 2 a. b. c., 3.	frei.	



Kaufmänn.Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuers (event. Zoll.) Vereins- Tarifs.	Bere- tragsmäßi- ger Ab- gabenfab. p. St.	Bemerkungen.
	für den Zolltarif.			
	<p>3. feine, sie mögen ganz aus feinem Eisen- guß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichhaken, Schwertschärf- arbeit u. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Hä- kelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwa- ren; auch Verwehre aller Art</p>	<p>St. W. 13 d. 1, 2. a. b. c., 3.</p>		<p>3 .</p>
	<p>7. Getreide, Hülsenfrüchte, Samereien und Beeren.</p>	<p>St. W. 22 a. 1-4 23 a.</p>	<p>frei.</p>	
	<p>8. Glas- und Glaswaaren:</p>	<p>39 a. 1. 2. 45. 69.</p>		
	<p>a) grünes Hohlglas (Glasgeschirr) b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschlif- fenes, oder nur mit abgeschliffenen Stüpfeln, Wänden oder Rändern; Fenster- und Tafel- glas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganzweiß)</p>	<p>St. W. 24 a.</p>		<p>8</p>
	<p>c) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnit- tenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glas- perlen und Glaskhmelz</p>	<p>St. W. 24 b.</p>		<p>1 .</p>
	<p>d) Spiegelglas, wenn das Stück nicht über 288 Preuß. □" mißt; farbiges, bemaltes oder ver- goldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Me- tallen und anderen, nicht zu dem Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, de- ren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □" messen</p>	<p>St. W. 10 b. c. St. W. 10 d. 1 β. St. W. 24 c. e.</p>	<p>3 .</p>	<p>3 .</p>



Kaufmanns-Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuers (event. Soll-) Verzeich- nisses. Tarifs.	Ver- tragsmäßi- ger Ab- gabenlag. § 64	Bemerkungen.
		für den Zolltarif.		
9.	<p>Holz, Holzwaaren:</p> <p>a) Bau- und Nutzholz, auch Holz in geschmit- tenen Fournieren</p> <p>b) hölzerne Hausgeräte (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Wöttcherwaaren, die gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein</p> <p>c) feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), Nürn- bergerwaaren aller Art; Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwa- aren, Meerschamarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Mate- rialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), Holz- bronze, hölzerne Hängeuhren, feine Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, Fournier mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, Blei- und Korhfliste</p> <p>d) grobe, rothe, ungefärbte Wöttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren</p>	<p>(St. W. 28 c. d. 3. W. 12 b Anm. 1.</p> <p>(St. W. 28 g. 1. 2. 3. 3. W. 12c.</p> <p>(St. W. 28 g. 4. 11 b. 2. 18 a.</p> <p>(3. W. 12c. h. Anm.</p>	<p>frei.</p> <p>1</p> <p>3</p> <p>frei.</p>	
10.	Hopfen	(St. W. I.	frei.	
11.	<p>Kupfer und Messing:</p> <p>a) geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Ge- schirren; Kupferschaalen, wie sie vom Ham- mer kommen; Blech, Dachplatten, gewöhn- licher und plattirter Draht; polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche</p>	<p>(30. II. 69.</p> <p>(St. W. 35 a. 2. 3. α. β. b. 1.</p>	<p>frei.</p> <p>frei.</p>	



Zaufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereinf. Tarifs.	Ver- fragmä- ßiger Ab- gabenfab. # 62	Bemerkungen.
		für den Absatzsteuer.		
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Bürtler, und Nablerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen, desgleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	(St. W. 35 b. 1.	3	
	c) Kopf. (Strick-) Messing, Kopf- oder Schwarz- kupfer; Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder Bruchmessing, Kupfer- und Messingseile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine ein- gehend)	{ 3. W. 19. Anm. (St. W. 69	frei.	
12.	Kurze Waaren, Quincaillerten u. s. w.	3. W. 20.	10	
13.	Leder, Lederwaaren und ähnliche Fa- brikate:			
	a) lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattler- leder, Stiefelschäfte, auch Luchten; sämisch- und weißgares Leder, Pergament, Gummi- platten und mehr oder weniger gereinigte Gut- tapercha	3. W. 21 a.	3	
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian, alles gefärbte und lackirte Leder, Gummifäden außer Ver- bindung mit anderen Materialien	3. W. 21 b.	3	
	c) grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täsch- nerwaaren aus Leder oder Gummi; Blase- bälge; desgleichen andere nicht lackirte Gum- mifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien	(St. W. 37 b. c.	6	
	d) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lak-	3. W. 21 c. d.		



Kaufmänn.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragmäßiger Abgabensatz p. Rp.	Bemerkungen.
		für den Jahresmer.		
	lirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel- und Reitzzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen und feine Schuhe aller Art . . .	{ St. W. 36. 37 c.	10 .	
14.	c) lederne Handschuhe	Z. W. 21 d.	10 .	
	Leinengarn und Leinenwaaren:			
	a) rohes Garn: Maschinenspinnt und Handgespinnt	Z. W. 22 a.	frei.	
	b) Zwirn	Z. W. 22 c.	frei.	
	c) graue Packleinand und Segeltuch . .	{ St. W. 19 d. 1.	frei.	
	d) rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	{ St. W. 19 d. 2.	frei.	
	e) gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handrührerzeug, leinene Rittel, auch neue Leibwäsche	{ St. W. 19 d. 4.	8 .	
	f) Bänder, Barist, Vorten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Ranten, Schnüre, Strumpfwaaaren, Gespinnte und Treppenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	{ St. W. 19 d. 4. 42.	10 .	
	g) Neze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flach- und Hanfgarn .	St. W. 50.	1 .	
15.	Material- und Spezerei- auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:			
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	Z. W. 25 a.	6	
	b) Wäcme oder Hefen, trockene (Preßhefen)	Z. W. 25 b.	3 8	



Leufzettel-Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereinfachungsartf.	Vertragmäßiger Abgabensatz p. g. M.	Bemerkungen.
		für den Zollverein.		
	c) Wein und Most, auch Eber	3. W. 25 f.	1 .	
	d) Essig in Fässern	St. W. 15.	1 .	
	e) Butter in Stücken	St. W. 7.	frei.	
	f) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	{ 3. W. 25 h. St. W. 64	frei.	
	g) Elchörten	3. W. 25 m.	frei.	
	h) Käse aller Art	3. W. 25 o.	frei.	
	i) Bäckereivaaren, gewöhnliche, einschließl. Zwieback	{ St. W. 22 b. 2.	frei.	
	k) Mehl, unverpackt oder in Säcken	{ St. W. 22 b. 2.	frei.	
	l) Krafmehl, Nudeln, Puder, Stärke; Mehlfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, mit Ausnahme von Mehl, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Urles und Grütze	{ 3. W. 25 q. St. W. 22 b. 2. 3.	frei.	
	m) Tabacksblätter, unbearbeitete	3. W. 25 v.	1 .	16
	n) Tabacksfabrikate: Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Cigarren; Carotten oder Stangen zu Schnupftabak; Schnupftabak; Tabacksmehl und Abfälle	{ 3. W. 25 v. 2.	6	6
16.	Delkuchen, als Rückstände beim Delschlagen aus Lein, Kops, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	{ 3. W. 26. Ann. 3.	frei.	
17.	Papier- und Pappvaaren:			
	a) ungeleimtes ordinalres (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	{ 3. W. 27 a. St. W. 40	.	8
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes felnes; buntes (mit Ausnahme der unter o. genannten Pa-	a.		

Rur in Trans-
porten bis zu drei
Zentn. oder auf
Verfordungs-
Scheine der Mül-
ler, welche basset-
te gemahlen ha-
ben.



EaufgabeNr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereinfachungs-Tarifs.	Vertragmäßiger Abgabensatz in %	Bemerkungen.
		für den Vollzolltarif.		
	plergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Eicketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinalre Bilderbogen, Malerpappe c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier, in gleichen Streifen von diesen Paplergattungen	Z. B. 27 a. St. B. 12 b. 40 b. c.	1 16	
	d) graues Lösspapier und Packpapier . . . e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Papp; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	St. B. 40 c. Z. B. 27-Ann.	2 12 frel.	
18.	Pelzwerk: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Befäße und dergleichen	St. B. 40 e.	4 .	
19.	Seide und Seidenwaaren:			
	a) gefärbte, auch weiß gemachte Seide und Floretseide, ungezwirnt oder gezwirnt, auch Zwirn aus roher Seide	Z. B. 30 a.	frel.	
	b) seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Scharls), Blondes, Spitzen, Perinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Fußwaaren, Besplinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; etliche obige Waaren aus Floretseide (hourre de soie), oder Seide und Floretseide	Z. B. 30 b.	10 .	
	c) alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Splunmaterialien: Wolle oder andere Tierhaare, Baumwolle,			



Kaufbehr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuers (event. Soll-) Vereind- Tarifs.	Wer- tragmä- ßiger Ab- gabenfab. p. ggr.	Bemerkungen.
	für den Zollcentner.			
	Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder	3. W. 30 c.	10 .	
20.	Seife:			
	a) grüne, schwarze und andere Schmierseife	3. W. 31 a.	. 12	
	b) gemeine weiße	St. W. 49 b.	1 8	
	c) feine in Töpfchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	St. W. 49 c.	3 .	
21.	Steinkohlen	St. W. 33 a.	frei.	
22.	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:			
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinalre:			
	1. ungefärbt	3. W. 35 a. 1.	frei.	
	2. gefärbt	3. W. 35 a. 2.	frei.	
	b) Stroh- und Bastgeflechte, Decken von un- gespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	{ St. W. 28 g. 2. 4.	1 .	
	c) Bast- und Strohhüte ohne Unterschied .	{ St. W. 28 g. 4. 36.	10 .	
23.	Eisenerz (Mineraltheer und anderer), Daggert, Pech, auch Mastix, Cement, Asphalt und Asphaltplatten	St. W. 26.	frei.	
24.	Töpferwaaren:			
	a) gemeine	St. W. 57 a.	frei.	
	b) einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irbene Pfeifen	3. W. 38 c.	1 .	
	c) bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder ver- silbertes Fayence oder Steingut	3. W. 38 d.	3 .	
	d) Porzellan, weißes	3. W. 38 e.	6 .	
	e) Porzellan, farbiges, und weißes mit far- bigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei und Vergoldung	3. W. 38 f.	10 .	
	f) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Ver- bindung mit unedlen Metallen	3. W. 38 g.	6 .	

2 *



Reihen-Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position der Steuer (event. Zoll-) Vereinfachung Tarifs.	Vertragmäßiger Abgabenfuß	Bemerkungen.
		für den Zolltarif.		
	g) bergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen und unedlen Metallen	3. B. 38 h	10	
		für ein Stück.		
25.	Wolle:			
	a) Rindvieh:			
	1. Ochsen und Zuchstiere	St. W. 59 c.	2 12	Beim Eingange über die Grenzen des Herzogthum Braunschweig in einzelnen Stücken wird die Eingangsabgabe für 1 Ochsen u. Zuchstier auf 1 Wtr. 12 gr., 1 Kuh auf 1 Rtl., 1 Stind auf 16 gr. herabgesetzt.
	2. Kühe	St. W. 59 c.	1 12	
	3. Jungvieh	St. W. 59 e.	1	
	b) Schweine:			
	1. gemästete	St. W. 59 f.	frei.	
	2. magere	do.	frei.	
	3. Spanferkel	St. W. 59 g.	frei.	
	c) Hammel	do.	frei.	
	d) anderes Schafvieh und Ziegen	St. W. 59 g.	frei.	
		für den Zolltarif.		
26.	Wachsleinwand, Wachsmouffelin, Wachstafft:			
	a) grobe unbedruckte Wachsleinwand	3. B. 40 a.	1 12	
	b) alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmouffelin und Malertuch	3. B. 40 b.	3	
27.	Wolle und Wollenwaaren:			
	a) weißes drei- oder mehrfach gezwolntes wol- lenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; dergleichen alles gefärbte Garn	3. B. 41 b.	frei.	
	b) Waaren aus Wolle (einschließlich andere Flechterhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien ge- fertigt:			
	1. bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kamm- garn), wenn sie gemustert (d. h. sacon- niet gewebt, gestickt oder brochirt) sind;			



Kaufzettel Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuers (event. Zoll-) Vereins- Tarifs.	Ver- tragmä- ßiger Ab- gabenfuß. p. H.	Bemerkungen.
		für den Juliener.		
	Umschlagetücher mit angenähten gemuster- ten Ranten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaa ren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	3. B. 41 c. 1.	10	
	2. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaa ren aller Art; sowie alle ungewalkte ungemusterte Waaren	3. B. 41 c. 2.	10	
	3. Fußteppiche	3. B. 41 c. 3.	10	
	c) einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollen- garn, sowie Deltücher aus Kosshaaren, in- gleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Berg	3. B. 41 { Ann. 2.	frei.	
28.	Zink und Zinkwaaren:			
	a) roher Zink	St. B. 69	frei.	
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren	{ 3. B. 42 b. { St. B. 67 a.	.	8
	c) feine, auch lackirte Zinkwaaren	St. B. 67 b,	3	
29.	Zinn und Zinnwaaren:			
	a) Zinn, rohes, in Blöcken, Stangen u. s. w.	{ 3. B. 43. { Ann.	frei.	
	b) grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Keller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	3. B. 43 a.	3	
	c) andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spiel- zeug u. s. w.	St. B. 66 b.	3	
30.	Bienenkörbe, gebrauchte, und Futterhonig, sowie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig	69. 11 a.	frei.	
31.	Bücher, Landkarten, Musikalien, Kupferstiche, Stahlsstiche, Lithographien, Holzschnitte	{ 3. B. X. G. X. { St. B. 12 a.	frei.	
32.	Bacobst	3. B. X. G. X.	frei.	
33.	Buchdrucker-schwärze	do.	frei.	
34.	Bettfedern	do.	frei.	



Zanfenbeil:	Benennung ber Gegenstände.	Position bes Steuer- (event. Zoll-) Vereint- Kartfo.	Ver- tragmä- ßiger Ab- gabenfab. Z	Bemerkungen.
	für den Holzinnor.			
35.	Honlg	B. B. X. G. X.	frei.	
36.	Vorsten	St. B. 25 a. 2.	frei.	
37.	Seilerarbeit (mit Auschluss ber Dieße)	St. B. 50.	frei.	
38.	Schieferafeln und Stlste	St. B. 28 g.	frei.	
39.	Wachs	B. B. X. G. X.	frei.	



II.

Verzeichniß

derjenigen steuervereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem unmittelbaren Uebergange in den Zollverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe zu unterzogen sind, beziehungsweise von denselben ganz frei bleiben.

ZaufendeNr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zolltarifs.	Vertragmäßiger Abgabensatz.	Bemerkungen.
		für den Zollverein.		
1.	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Seinen, ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten . . .	2 b. 1.	frei.	Gegen Freipässe der Kön. Hannoverschen Landdrosterei u. der Großherz. Regierung zu Oldenburg bis auf Höhe von einem Drittel der vorjährig. Produktion jedes Fabrikanten. Nur Produkte d. Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrl. Hütten u. Faktorien.
2.	Blei: a) rohes, Blöcken, Mulden u. s. w., auch altes, desgleichen Blei, Silber- und Goldglätte	3 a.	frei.	
	b) grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren u. s. w., auch gerolltes Blei	3 b.	frei.	
3.	Bürstenbinder- u. Stelmacherwaaren; grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	4 a.	frei.	
4.	Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren: a) Mineralwasser, künstliches, in Flaschen oder Krügen	5 a.	frei.	
	b) Bündhölzer, chemische; Zeichenkreide	5 a.	frei.	
	c) Eisenoltrioi (grüner)	5 d.	frei.	
	d) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen	5 h.	frei.	
	e) schwefelsaures und salzsaures Kalk; alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; gemahlene Kreide	5 l. u. i.	frei.	
	f) Eichorien-Wurzeln, getrocknete, gedörrte	5	frei.	
5.	Eisen und Stahl: a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	6 a.	frei.	Anmerkung 1.



Kaufmanns-Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins- u. Zolltariffs.	Vertragmäßiger Abgabensatz.	Bemerkungen.
		für den Zollverein.		
	b) geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von $\frac{1}{2}$ □ Zoll Preuß. im Querschnitt und darüber; desgl. Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roß- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	6 b.	frei.	Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke gegen Ursprungszeugnisse d. landesherrlichen Hütten u. Faktoreien.
	c) geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als $\frac{1}{2}$ □ Zoll Preuß. im Querschnitt	6 c.	frei.	
	d) façonnirtes Eisen in Stäben; desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. s. w.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln 1 Zentner und darüber wiegen, auch Flughaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffketten	6 d.	frei.	
	e) Weißblech, gefirnirtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirtes Eisen- und Stahlplatten, Eisen und Stahldraht	6 e.	frei.	Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, geg. Ursprungszeugnisse d. landesherrlichen Hütten u. Faktoreien.
	f) Eisen- und Stahlwaaren: 1. ganz grobe Gußwaaren in Desen, Platten, Gittern &c.	6 f. 1.	10	
	Anmerkung. Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke gegen Ursprungszeugnisse der Landesherrlichen Hütten und Faktoreien		frei.	
	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnirt, verkupfert oder verzinkt, jedoch nicht polirt			



Raufzeichn.	Benennung der Gegenstände.	Position des Verrins + Zoll- Tarifs.	Ver- tragmä- ßiger Ab- gabenlag. + SZ	Bemerkungen.
		für den Zolltarif.		
	sind, als: Aerte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- u. Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plättelfen, Schaufeln, Schloß-fer, grobe Ringe (ohne Polsture), Schraub- stöcke, Sensen, Sichel, Stemmelfen, Striegeln, Turmuhren, Tuchmacher- und Schneider- scheren, grobe Waagebal- ken, Zungen u. s. w.	6 f. 2.	frei.	Nur Produkte der Hammer- schen Hütten- werke, gegen Ursprungs- zeugnisse d. lan- deherrlichen Hütten u. Hüt- torien.
	3. Maschinen, selne, aus Eisen geschmiedete	6 f. 3.	6 25	
6.	Flachs, Berg, Hanf, Heede	8.	frei.	Darüber, wei- che Gegenstände als feine Ge- schmiedete Ma- schinenzugesehen, sind d. Vereins- Zolltarif ad pos. 6 f. 3 und das Waaren + Vere- zeichniß zu dem- selben maßgeb- end.
7.	Betrelde, Hülsenfrüchte, Samereien und Beeren	9.	frei.	Für Versen- dungen d. Glas- hütten i. Steu- erverein, gegen beglaubigte Ur- sprungszeug- nisse d. Verfer- tigter.
8.	Glas- und Glaswaaren: a) grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	10 a.	10	
	b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschlif- fenes; Fenster- und Tafelglas in seiner natür- lichen Farbe (grün, halb- und ganzweiß)	10 b.	1 .	
	c) vorgebadhtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern : . . .	10 b.	2 15	
	d) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, ge- schnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glas- knöpfe, Glasperlen und Glasmelz . . .	Anmerkung.		
	e) Spiegelglas, wenn das Stück nicht über 288 Preuß. □ Zoll mißt	10 c.	3 .	
	f) farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Ver- bindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen, desgleichen Spiegel, deren Glasaufeln nicht über 288 Preuß. □ Zoll das Stück messen	10 d.	3 .	
		10 e.	4 .	begl.



Kaufmehlr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Verzins- u. Zoll- Tarifs.	Ver- tragmä- ßiger Ab- gabensatz * %	Bemerkungen.
		für den Holzeimer.		
9.	Holz, Holzwaaren:			
	a) Brennholz	12 a.	frei.	
	b) Bau- und Nußholz, auch Holz in geschnittenen Journieren	12 b.	frei.	
	c) hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lothbarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischein	Anmerk. 1.		
	d) grobe, rohe, ungefarbte Böttchers-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren	12 e.	1.	
		12 e. u. h.	frei.	
10.	Hopfen	13.		
11	Kupfer und Messing:			
	1. geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Beschlägen; Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht; polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	19 a.	frei.	Nur Produkte der hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse d. landesherrlichen Hütten u. Fabriken.
	2. Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als: Kessel, Pfannen u. dergl.	19 b.	6.	Nur für die unmittelbaren Verwendungen Seitens der Verfertiger, d. h. Waaren.
	3. Roth- (Stück-) Messing, Roth- oder Schwarzkupfer, Bar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder Bruchmessing, Kupfer- und Messingseile, Blockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend)	19.	frei.	Nur Produkte der hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse d. landesherrlichen Hütten u. Fabriken.
		Anmerkung.		
12.	Leder und Lederwaaren:			
	a) lothbare oder nur lothroth gearbeitete Häute, Zäpfler-, Soßleder, Kalbleder, Sattler-			



Zaufmohr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Berrins • Zoll- Tarifs.	Ver- tragsmä- ßiger Ab- gabenfab.		Bemerkungen.
			4	5	
			für den Zollmtr.		
	leder, Stiefelstüchle, Imgleichen sämlich und weißgares Leder	21 a.	3	.	Nur für die unmittelbaren Verfertiger seitens d. Verfertiger dieser Waaren.
	b) Korbuau, Marokk, Saffian und lackirtes Leder	21 b.	6	25	
	c) Stiefeln und Schuhe aus Leder (grobe Schuhmacherwaaren)	21 c.	6	25	
13.	Leinengarn und Leinengarn:				
	a) rohes Garn (Handgespinnst)	22 a. 2.	frei.		
	b) Zwirn	22 c.	frei.		
	c) graue Packleinwand und Segeltuch	22 d.	frei.		
	d) rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	22 e.	frei.		
	e) gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garne gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtucherzeug, leinene Kittel, neue Leibwäsche	22 f.	8	.	
	f) Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	22 e.	1	.	
14.	Material- und Spezeret-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:				
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	25 a.	.	7½	
	b) Wärme oder Hesen, trockene (Dreßhesen)	25 b.	3	10	Beim Eingange über d. Herzogl. Braunschweig'sche Grenze.
	c) Essig in Fässern	25 c.	1	.	
	d) Butter: a) in Stücken	25 g.	frei.		Bis zu einem jährlichen Quantum von 2000 Bontn. beim Eingange über die Herzogl. Braunschweig'sche Grenze.
	b) eingeschlagen	25 g.	1	5	
	e) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgl. großes Wild	25 h,	frei.		
	f) Eichorlen	25 m.	frei.		
	g) Käse aller Art	25 o.	frei.		
		3 *			



Einfuhrzettel.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins, Zolltarifs.	Vertragmäßiger Zollsatz.	Bemerkungen.
	für den Zollverein.			
	h) Bäckermwaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback	X. G. X. u. 25 p.	frei.	Nur in Transporten bis zu 3 Zentnern od. auf Werfenbörschneide d. Mäster, welche dieselbe gemahlen haben. Für ein Quantum von 500 Zentnern bei d. Einfuhr über die Zollämter Heiligenstadt, Treßungen, Wigenhausen und Gassel. Nur für die unmittelbaren Verwendungen aus d. Drehmühlen und Raffinerien.
	i) Honigkuchen und Pfeffernisse	25 p.	3	
	k) Mehl, unverpackt oder in Säcken	25 q.	frei.	
	l) Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke; Mühlensfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, mit Ausnahme von Mehl, nämlich: geschroete oder geschälte Körner, Graupe, Orles und Grüge	25 q.	frei.	
	m) Tabacksblätter, rohe, unverarbeitete, nicht kaufmännisch verpackte	25 v. 1.	20	
15.	Del in Fässern (Rüßöl)	26.	1	
16.	Deftkuchen, als Rückstände beim Deftschlagen aus Lein, Raps, Rüßsaamen u. s. w., Ingl. Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	26.	frei.	
17.	Papier und Pappwaaren: a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel b) geleimtes Papier; ungeleimtes felnes; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. vorgezeichnetes Papier; ordinaires Bilderbogen, Malerpappe c) graues Löschpapier und Packpapier d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Papp; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formarbeit aus Steirpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	Anmerkung 8. 27 a. 27 b. 27.	. 10 1 frei.	
18.	Seidenwaaren, nämlich: Seispinnste und Treßsenwaaren aus Metallsäden und Seide	27 c.	4	
19.	Seife: a) grüne, schwarze und andere Schmierseife	30 b. 31 a.	10 . 15	



Kaufobjekt-Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins: Zoll-Tarifs.	Bew.		Bemerkungen.
			tragmä- ßiger Ab- gabenfag. § 17		
			für den Zollverein.		
	b) gemeine weiße	31 b.	1	10	
	c) feine in Täßelchen, Kugeln, Büchsen, Krü- gen, Töpfen ic.	31 c.	3		
20.	Steinkohlen	34.	frei.		
21.	Stroh-, Rohr- und Bastwaren:				
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinale:				
	1. ungefärbt	35 a. 1.	frei.		
	2. gefärbt	35 a. 2.	frei.		
22.	Eisener (Mineralisier- und anderer), Daggert, Pech auch Mastix, Cement, Asphalt und Asphaltplatten	37.	frei.		
23.	Eisenerware:				
	a) gemeine	38 b.	frei.		
	b) Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes und irdene Pfeifen	38 c.	3	15	
24.	Wie h:				
	a) Rindvieh:				
	1. Ochsen und Zuchttiere	39 b. 1.	2	15	
	2. Kühe	39 b. 2.	1	15	
	3. Jungvieh	39 b. 3.	1		
	b) Schweine:				
	1. gemästete	39 c. 1.	frei.		
	2. magere	39 c. 2.	frei.		
	3. Spanferkel	39 c. 3.	frei.		
	c) Hammel	39 d.	frei.		
	d) anderes Schaafvieh und Ziegen	39 e.	frei.		
25.	Wachsteinwand, Wachsmouffelin, Wachsstoff:				
	a) grobe unbedruckte Wachsteinwand	40 a.	1	15	
	b) alle andere Gattungen, ingl. Wachsmouffelin und Malertuch	40 b.	3		
26.	Zinn und Zinnwaren:				
	roher Zinn	42 a.	frei.		

Bei d. Einfuhr über d. Herzogl. Braunschweig. Grenze ob. gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Grundbesamten.

Nur für die unmittelbaren Befestungen d. Fayence u. Steingutfabriken u. d. Fabriktenirdener Pfeifen im Steuerverein.

Bei dem Eingang üb. d. Herzogl. Braunschweig. Grenze in einzeln. Stücken wird die Eingangszollgebühr f. Zehnen oder Zuchttiere auf 1 Rthlr. 12 Sgr., für 1 Kuh auf 1 Rthlr., für 1 Rind auf 16 Sgr. gebühret.

Nur Produkte d. Hannoverischen



Kaufbehr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zolltarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz.	Bemerkungen.
	für den Zollverein.			
27.	Bienenkörbe, gebrauchte, Futterhonig, sowie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig	A. E. Z.	frei.	Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse d. landbesherrl. Hütten und Faktoreien.
28.	Bücher, sowie Landkarten, Musikalien, Kupferstiche, Stahlstiche, Lithographien und Holzschnitte, und zwar:			
	a) wenn sie neu und gebunden oder kartonirt, oder im Zollvereins- oder Steuervereins-Gebiete gedruckt oder verlegt sind	"	frei.	
	b) ungebundene oder geheftete, auch alte gebundene, bis zu zehn Pfund in einem Transporte	"	frei.	
29.	Bäckobst	"	frei.	
30.	Bärme oder Hefen, frische	"	frei.	
31.	Buchdruckschwärze	"	frei.	
32.	Bettfedern	"	frei.	
33.	Borsteln	"	frei.	
34.	Honig	"	frei.	
35.	Seilerarbeit (mit Ausschluß der Netze)	"	frei.	
36.	Schiefer tafeln und -Silste	"	frei.	
37.	Wachs	"	frei.	





Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuchâtel älterer Linie.

N^o. II.

(Ausgegeben den 15ten April 1853.)

20. Bekanntmachung

Fürstlicher Landesregierung, den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'schen Regierung zu der Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 betreffend.

Zufolge einer von dem Königlich Preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anher gemachten Mittheilung ist die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'sche Regierung mittelst Erklärung vom 28. Februar l. J. dem zwischen der hiesigen Regierung und mehreren deutschen Bundesstaaten am 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossenen, in der Verordnung vom 2. December 1851 gedachten Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden mit der Maßgabe beigetreten, daß für dieselbe die Wirksamkeit des Vertrages mit dem 1. März d. J. beginnt.

Solches wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß von letztgedachtem Tage an die in dem erwähnten Vertrage verordneten Grundsätze und Bestimmungen auch rücksichtlich der Staatsangehörigen des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz Anwendung finden.

Neuchâtel, den 17. März 1853.

Fürstl. Neuchâtel-Maurische Landesregierung das.

Dr. G.

v. Sidim-Grisperberf.

21. Verordnung,

die Berücksichtigung der Militärpflicht bei Ertheilung der Auswanderungserlaubnis betreffend.

Wir Friedrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. d. d.

haben Uns sowohl im Hinblick auf die von Jahr zu Jahr sich mehrenden Auswanderungen, als in Rücksicht auf die in Aussicht stehende Vermehrung Unsers Bundeskontingents, nach von Unserer Landesregierung Uns deshalb erstatteten Vortrag bemogen gefunden, die in Unserm Befehl vom 31. Dezember 1843 enthaltenen Vorschriften bezüglich der Berücksichtigung der Militärpflicht bei Ertheilung der Auswanderungserlaubnis, in nachstehender Weise zu vervollständigen und resp. zu erläutern:

I.

Da es nach §. 5. vergl. mit §. 11. des nuerwähnten Befehles den Anschein gewinnen könnte, daß die Militärpflicht erst dann einen Grund zur Verweigerung der Auswanderungserlaubnis geben solle, wenn der Betreffende bereits in dem ein- und zwanzigsten Jahre steht, bei einer solchen Auslegung aber mit Grund zu besorgen stünde, daß in vielen Fällen die Hinterziehung der unmittelbar bevorstehenden Militärpflicht ein Hauptzweck der Auswanderung werden möchte, so wird hiermit ausdrücklich bestimmt, daß denjenigen einzelnstehenden Individuen, welche bereits in das Kalenderjahr eingetreten sind, in dessen Verlaufe sie das neunzehnte Altersjahr erreichen, die Erlaubniß zur Auswanderung nur dann ertheilt werden soll, wenn dieselben ihre gänzliche — vorläufige auch im Laufe der Zeit nicht zu beseitigende — Unrührigkeit zum Militärstande nachweisen, oder wenn sie ohnedem von der Leistung der Militärpflicht gesetzlich befreit sein würden.

II.

Die im §. 12. des Befehles vom 31. Dezember 1843 enthaltene Bestimmung, daß den Unterthanen, welche sich „vor Erreichung des Endtermins ihrer Militärverbindlichkeit“ bleibend ins Ausland wenden wollen, die obrigkeitliche Erlaubniß dazu nicht eher ertheilt werden solle, als bis von ihnen nachgewiesen worden, daß sie der Militärpflicht vollständig genügt haben, — wird auf die Zeit der Verpflichtung zum aktiven Kriegsdienste — deren auch in dem einschlagenden §. 10. jenes Befehles lediglich gedacht ist — hiermit ausdrücklich beschränkt.

Dagegen wird der in dem obenerwähnten Paragraphen gemachte Vorbehalt, wonach in solchen Fällen, wo der Militärpflichtige durch Versagung der Auswanderungserlaubnis um die Gelegenheit kommen könnte, ein besonderes Glück im Auslande zu begründen, Erlaß der Militärpflicht eintreten kann, — hierdurch wieder aufgehoben.

Uebrigens ist aber in Zukunft auch den in den Jahren der Verpflichtung zum aktiven Dienste stehenden Militärpflichtigen die Erlaubniß zur Auswanderung in folgenden Fällen ohne Ausnahme zu erteilen:

- a. Bei erwiesener gänzlicher Untüchtigkeit zum Militärstande;
- b. gegen Leistung genügender Sicherheit für Verschaffung eines Stellvertreters, für den Fall, daß der Auswanderende noch zur Einberufung läme, — jedoch
- c. ohne Bestellung einer Sicherheit in dem Falle, wenn der Betreffende eine so hohe Posaummer gezogen hat, daß er voraussichtlich nicht zur Einstellung kommen kann. Hierbei ist die Zahl, welche die Bundeskriegsverfassung für die Erfahmannschaft bestimmt, in der Weise zu Grunde zu legen, daß derjenige Auswanderungslustige, welcher so viele dienstfähige Vormänner vor sich hat, als zur Bildung der Erfahmannschaft erfordert werden — von seinem Vorhaben nicht zurückgehalten werden darf.

III.

Da bei Auswanderungen ganzer Familien eines Theils vorauszusetzen ist, daß der Wunsch einzelner Angehöriger, von der Militärpflicht befreit zu bleiben, zu den ersten nicht die Veranlassung geben werde, andern Theils auch die nöthige Rücksicht auf die steigende Bevölkerung und die Bodenverhältnisse des hiesigen Landes eine zu große Hemmung solcher Unternehmungen nicht rathlich erscheinen läßt, so soll in dergleichen Fällen die unter I. getroffene Bestimmung auf die noch nicht in das militärpflichtige Alter eingetretenen Familienmitglieder keine Anwendung leiden. Auch ist, wenn in einer auswanderungslustigen Familie zwei oder mehr militärpflichtige Individuen sich befinden, demjenigen die Theilnahme an der Auswanderung zu gestatten, welcher unter ihnen hinsichtlich der Militärdienstpflicht die letzte Stelle einnimmt.

Uebüchlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen, und Unser größeres Regierungsg. Insignel beidrucken lassen.

Gegeben Wetzl, am 30. März 1853.

(I. S.)

Heinrich XX.

L t t o.

22. Bekanntmachung, den ersten Rechnungsabſchluß der ſtädtiſchen Sparcaſſe zu Greiz betreffend.

Nachdem die Verwaltung der ſtädtiſchen Sparcaſſe zu Greiz, den — in Gemäßheit des §. 19. des Hübſchlandesherzlich beſtätigten Statuts zu veröffentlichen — Abſchluß der Rechnung auf das Jahr 1852 mit der Bitte um deſſen Veröffentlichung anheingereicht hat, ſo wird deſelbe zur Nachricht aller Beſtelligten hierdurch bekannt gemacht.

Greiz, den 31. März 1853.

Fürſtl. Neuß-Plauiſche Landesregierung daſ.

Dito.

v. Weibem-Grünpeberſt.

Erſter Rechnungsabſchluß der ſtädtiſchen Sparcaſſe zu Greiz, Ende December 1852.

Einnahme.

Einlagen auf 187 Bänder	R ^{fl} 4939 3 <i>f</i> 2 <i>z</i>
Zahlung für 4 eingeldte Bänder à 2½ <i>f</i> <i>fl</i>	„ — 10 „ —
	<hr/>
	R ^{fl} 4939 13 <i>f</i> 2 <i>z</i> .

Ausgabe.

Ausgetheiltene Capitalien R ^{fl} 4727 23 <i>f</i> 5 <i>z</i>	
Zweckgezahlte Einlagen „ 140 10 „ —	
Bezahlte Zinsen „ — 5 „ 6	
Bezahlte Verloſten „ 69 23 „ 7	
	<hr/>
	4928 2 „ 6
Cassa-Verband R ^{fl} 11 10 <i>f</i> 8 <i>z</i> .	

Gewinn und Verluſt.

Zinsen von ausſtehenden Capitalien	R ^{fl} 104 5 <i>f</i> 5 <i>z</i>
Einnahme für 4 eingeldte Bänder, wie oben,	„ — 10 „ —
Für 183 laufende Bänder à 2½ <i>f</i> <i>fl</i> noch zu getöbrende	„ 15 7 „ 6
Vorrätbige Sparcaſſenbänder, nach dem Koſtenbetrage angenommen für „ 88 5 „ —	
	<hr/>
Letzt R ^{fl} 207 27 <i>f</i> 11 <i>z</i> .	



Transp. Rp 207 27 *fl* 11 *z*

Zinsen von den in der Sparcasse befindlichen Einlagen laut mitfolgenden Verzeichnisses Rp 74 20 <i>fl</i> — <i>z</i>
Dergleichen, bezahlt, wie oben " 5 " 6 "
Umfassen für Bücher sr. bezahlt, wie oben " 59 23 " 7 "
Dergleichen, noch zu bezahlen " 30 8 " — "

" 183 27 " 1 "

Gewinn Rp 24 — *fl* 10 *z*.

Hauptabschluss.

Einlagen laut mitfolgenden Verzeichnisses:	Rp 4798 25 <i>fl</i> 2 <i>z</i>
Zinsen davon laut besetzten	" 74 20 " — "
Noch zu bezahlende Umsassen	" 49 8 " — "
Gewinn	" 24 — " 10 "
	<hr/>
	Rp 4946 22 <i>fl</i> — <i>z</i> .

Ausstehende Capitalien	Rp 4727 23 <i>fl</i> 5 <i>z</i>
Zinsen davon	" 104 5 " 5 "
Noch zu bezahlende 185 laufende Bücher	" 15 7 " 6 "
Verfallige Bücher	" 88 5 " — "
Cassa-Bestand	" 11 10 " 8 "
	<hr/>
	Rp 4946 22 <i>fl</i> — <i>z</i> .

Greiz, den 16. März 1853.

Die Verwaltung der städtischen Sparcasse

Joh. Aug. Schneider Friedrich August Eduard Benndorf Heinrich Eduard Schilbach, Comptroller. Friedrich Wilhelm Heller, Cassirer.	}	Curatoren.
---	---	------------



Verzeichniß

sämmtlicher Ende December 1852 in der städtischen Sparcasse befindlichen Einlagen mit den darauf berechneten Zinsen.

Nr.	Capital.			Zinsen.			Summa.			Nr.	Capital.			Zinsen.			Summa.		
	fl	sch	h	fl	sch	h	fl	sch	h		fl	sch	h	fl	sch	h	fl	sch	h
1	4	3	3	—	2	6	4	5	9	48	60	—	—	23	3	60	23	3	
2	1	—	—	—	9	9	1	—	9	49	5	5	—	3	9	5	8	9	
3	57	2	6	—	7	3	57	9	9	50	4	11	3	—	3	4	14	3	
4	12	—	—	—	9	—	12	9	—	51	40	—	—	1	—	41	—	—	
6	21	—	—	—	6	9	21	6	9	52	25	—	—	11	3	25	11	3	
7	4	—	—	—	3	—	4	3	—	53	25	—	—	18	9	25	18	9	
8	50	—	—	—	25	—	50	25	—	54	20	15	—	15	—	21	—	—	
9	33	—	—	—	15	9	33	15	9	55	7	—	—	2	3	7	2	3	
10	23	—	—	—	13	6	23	13	6	56	25	—	—	18	9	25	18	9	
11	34	—	—	—	9	—	34	9	—	57	14	—	—	9	—	14	9	—	
12	34	5	—	—	25	6	35	—	6	58	5	—	—	3	6	5	3	6	
13	30	—	—	—	22	6	30	22	6	59	9	—	—	5	3	9	5	3	
14	22	—	—	—	14	3	22	14	3	60	9	—	—	5	3	9	5	3	
15	28	—	—	—	17	6	28	17	6	61	26	—	—	7	—	26	7	—	
16	20	—	—	—	10	—	20	10	—	62	25	—	—	18	9	25	18	9	
17	7	—	—	—	4	9	7	4	9	63	—	15	—	—	—	15	—	—	
18	30	—	—	—	15	—	30	15	—	64	2	—	—	1	6	2	1	6	
19	50	—	—	1	7	6	51	7	6	65	8	15	—	5	6	8	20	6	
21	4	—	—	—	2	3	4	2	3	66	18	—	—	23	6	18	23	6	
23	—	20	—	—	—	—	—	20	—	67	25	—	—	18	9	25	18	9	
24	4	—	—	—	3	—	4	3	—	68	75	—	1	26	3	76	26	3	
25	8	21	3	—	3	—	8	24	3	69	30	—	—	22	6	30	22	6	
26	8	—	—	—	5	6	8	5	6	70	23	—	—	8	6	23	8	6	
27	5	—	—	—	3	—	5	3	—	71	8	—	—	4	3	8	4	3	
28	2	2	—	—	1	3	2	3	3	72	5	15	—	2	3	5	17	3	
29	1	13	5	—	—	9	1	14	2	73	3	15	—	—	9	3	15	9	
30	1	10	—	—	—	9	1	10	9	74	22	—	—	9	—	22	9	—	
31	15	—	—	—	11	3	15	11	3	75	30	—	—	22	6	30	22	6	
32	—	10	—	—	—	10	—	10	—	76	40	—	—	21	3	40	21	3	
33	2	20	—	—	1	3	2	21	3	77	3	—	—	1	6	3	1	6	
35	5	—	—	—	3	9	5	3	9	78	20	—	—	15	—	20	15	—	
36	1	—	—	—	—	9	1	—	9	79	25	—	—	13	3	25	13	3	
37	4	18	9	—	3	—	4	21	9	80	17	—	—	11	3	17	11	3	
38	1	—	—	—	9	—	1	—	9	81	77	—	—	11	3	77	11	3	
39	1	—	—	—	9	1	—	9	82	25	—	—	—	18	9	25	18	9	
40	16	—	—	—	7	—	16	7	—	83	59	—	1	8	9	60	8	9	
41	16	—	—	—	7	—	16	7	—	84	15	—	—	6	9	15	6	9	
42	30	—	—	—	11	3	30	11	3	85	50	—	—	1	7	50	1	7	
43	3	—	—	—	1	—	3	1	—	86	33	—	—	24	—	33	24	—	
44	6	—	—	—	4	6	6	4	6	87	80	2	6	1	14	—	81	16	6
45	50	—	—	—	26	3	50	26	3	88	85	—	—	1	7	85	7	—	
46	14	—	—	—	8	3	14	8	3	89	1	—	—	—	9	1	—	9	
47	16	—	—	—	7	6	16	7	6	90	7	20	—	—	5	3	7	25	3



Nr.	Capital.			Bilan.			Summa.			Nr.	Capital.			Bilan.			Summa.				
	+	f/	Δ	+	f/	Δ	+	f/	Δ		+	f/	Δ	+	f/	Δ	+	f/	Δ		
91	12									12	9		137	50		25		50	25		
92	14				12	6				14	12	6	138	10		5		10	5		
93	50			1	7	6				51	7	6	139	50		25		50	25		
94	5				3	9				5	3	9	140	4		2		4	2		
95	20				25					20	25		141	172		26	9	172	26	9	
96		5									5		142	25		12	6	25	12	6	
97	75			1	20	3				76	26	3	143	70		1	10	71	10		
98	5				3	9				5	3	9	144	1		2	9	1	2	9	
99	5				3	9				5	3	9	145	95		1	2	96	2	6	
100	14				7	6				14	7	6	146	650		10	25	660	25		
101	25				18	9				25	18	9	147	3	15		1	3	16		
102	25				18	9				25	18	9	148	14		6		14	6		
103	3				1	9				3	1	9	149	25		12	6	25	12	6	
104	75			1	20	3				76	26	3	150	5		2	6	5	2	6	
105	8				0					8	6		151	36		9		36	9		
106	6				4	6				6	4	6	152	50		12	6	50	12	6	
107	5				3	9				5	3	9	153	25		6	3	25	6	3	
108	4				3					4	3		154	50		10		40	10		
109	13				8	3				13	8	3	155	9		2	3	9	2	3	
110	9				4	6				9	4	6	156	10		2	6	10	2	6	
111	10				10					16	10		157	14		3	6	14	3	6	
112	9	15			5	3				9	20	3	158	19		3	6	19	3	6	
113	10				5	6				10	5	6	159	17		4	3	17	4	3	
114	10				12					16	12		160	7	2	6	1	9	7	4	3
115	46			1	4	3				47	4	3	161	30		7	6	30	7	6	
116	2				1	6				2	1	6	162	10	15		2	6	10	17	6
117	1					9				1		9	163	6		9		6		9	
118	1					9				1		9	164	4			5	4		9	
119	1					9				1		9	165	4			9	4		9	
120	1					9				1		9	166	15		2	6	15	2	6	
121	1					9				1		9	167	4		9		4		9	
122	15				9	6				15	9	6	168	90		12	6	90	12	6	
123	5				2	3				5	2	3	169	10		2	6	10	2	6	
124	28				10	3				28	10	3	170	50				50			
125	62				1	16				63	16		171	5				5			
126	90			2	7	6				92	7	6	172	150				150			
127	12	15			4	9				12	19	9	173	25				25			
128	10				5					10	5		174	7				7			
129	22	15			11	6				22	26	6	175	25				25			
130	3				1	6				3	1	6	176	22				22			
131	11				5	6				11	5	6	177	30				30			
132	90				26	6				90	26	6	178	3				3			
133	200			2	13					202	15		179	9	21	6		9	21	6	
134	40				20					40	20		180	18				18			
135	5				2	6				5	2	6	181	3	3			3	3		
136	2	15			1					2	16		182	4				4			



Nr.	Kapital.			Bilanz.			Summa.			Nr.	Kapital.			Bilanz.			Summa.		
	φ	ψ	Δ	φ	ψ	Δ	φ	ψ	Δ		φ	ψ	Δ	φ	ψ	Δ	φ	ψ	Δ
183	2	1	—	—	—	—	2	1	—	186	15	—	—	—	—	15	—	—	—
184	1	10	—	—	—	—	1	10	—	187	12	—	—	—	—	12	—	—	—
185	1	10	—	—	—	—	1	10	—		4798	23	2	74	20	4873	13	2	

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 12.

(Ausgegeben den Gien Mal 1853.)

23. Verordnung Fürstlicher Cammer, die Erhebung der Rentgefälle betreffend.

Die Richter und Untereinnehmer der ständigen Rentgefälle in den Herrschaften Ober- und Untergreiz sind bereits seit einigen Jahren von den, wegen Erhebung dieser Gefälle bestehenden Vorschriften abgewichen und haben dieselben nicht mehr an den bestimmten halbjährigen Terminen, im Frühjahr und Herbst, sondern erst gegen oder nach dem Schluß des Jahres, nach ihrem ganzen Betrag erhoben und an die betreffende Fürstl. Rentcasse abgeliefert.

Da die Vertheilung eines ganzen Jahresbetrags den Abgabepflichtigen schmerzlicher fällt, als dessen Entrichtung in halbjährigen Raten, wie vorgeschrieben, so werden mit Serenissimi Höchster Genehmigung die Richter und Untereinnehmer von Fürstlicher Cammer hieemit angewiesen:

die Rentgefälle, deren Erhebung ihnen obliegt, an den bestimmten halbjährigen Terminen — im Frühjahr und Herbst — zu erheben und spätestens vier Wochen, nach deren Verfallzeit, an die betreffende Fürstliche Rentcasse abzuliefern; zugleich werden auch die Abgabepflichtigen ersüßlich und bei Vermeidung der Execution hieemit bedeutet, die Rentgefälle halbjährig an den, im Frühjahr und Herbst bestimmten, Terminen an die dazu bestellten Richter und Untereinnehmer auf deren Erfordern, einzuzahlen.

Wreiz, den 9. April 1853.

Fürstl. Neuß-Mauische Cammer das.

Dito.

Deltmar v. Grün.

24. Bekanntmachung, den Fahrpostverkehr mit der Schweiz betreffend.

Nachstehende, zwischen der Schweizerischen Postverwaltung und den mit der Schweiz in direktem Fahrpostverkehr stehenden deutschen Postverwaltungen verabredete Bestimmungen, welche nimmere auch für das biceitige Postgebiet in Anwendung kommen, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht:

1. Die Fahrpostsendungen, welche zwischen der Schweiz und dem förtlich Thurn und Taxischen Postbezirk (sowie überhaupt dem Gebiete des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins) gemischt werden, können nach der Wahl des Absenders frankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgeseudet werden. Eine theilweise Frankatur ist unstatthast.

2. Auf derartige Fahrpostsendungen finden

- a. hinsichtlich des deutschen Porto's die für den Postverkehrsverkehr festgesetzten Tarifbestimmungen,
- b. hinsichtlich des Schweizerischen Porto's der interne Schweizerische Fahrposttarif Anwendung.

3. Das Schweizerische Porto wird nach Maassgabe der nachstehenden Bestimmungen berechnet:

- a. für je 5 Schweizer Wegstunden (oder 3 geographische Meilen) nach der Entfernung in der Richtung der kürzesten Poststrasse vom Schweizerischen Tarngrenzpunkt bis zum Schweizerischen Bestimmungsorte und für jedes Pfund des Gewichtes ist eine Transporttare (Gewichtstare) von 2 Schweizer Rappen (100 Rappen oder 1 Frank 28 Kr. oder 8 Sgr.) und für je 5 Schweizer Wegstunden und je 100 Franken des angegebenen Werths eine Transporttare (Wertstare) von 3 Rappen zu berechnen.

Zu der hiernach sich ergebenden Tare wird für jedes Fahrpoststück eine Einschreibgebühr von 10 Rappen zugeschlagen.

- b. als Minimum sind für jedes Fahrpoststück
bis auf 10 Wegstunden 15 Rappen,
über 10 bis 25 Wegstunden 30 Rappen,
über 25 bis 40 Wegstunden 45 Rappen,
über 40 Wegstunden 60 Rappen
zu erheben.
- c. für Wegstrecken über bestimmte Alpenpässe wird zu der ordentlichen Tare der tarifmäßige Betrag der Tare für die Entfernung bis 5 resp. 10 Wegstunden zugeschlagen.
- d. Ueberschüssende Laste über ein Pfund werden für ein volles Pfund und jeder kleinere Betrag als 100 Franken für volle 100 Franken gerechnet.

- e. für Fahrpostsendungen ohne declarirten Werth wird die Gewichtstare, für Sendungen mit declarirtem Werth nur die Werthstare berechnet, wenn nicht das Porto nach dem Gewicht eine höhere Tare ergiebt, in welchem Falle die Gewichtstare erhoben wird.
 - f. für Werthpapiere (Papiergeld oder Dokumente mit declarirtem Werthe) ist die Hälfte der für Werthsendungen festgesetzten Transporttare und Einschreibgebühr, jedoch im Ganzen mindestens 15 Rappen, zu erheben.
 - g. Gehören mehrere Stücke zu einer Adresse, so wird für jedes Stück die Tare besonders erhoben.
 - h. Adressbriefe bis zu einem Gewicht von 1 Zollloth exclus. werden nicht mit Porto belegt, für schwerere Adressbriefe ist die gewöhnliche Brieftare zu erheben.
4. Fahrpoststücke, welche über 120 Pfund wiegen, werden zur Postbeförderung nicht angenommen.
5. Auf Fahrpoststücke können Beträge bis zur Höhe von 87½ Fl. oder 50 Thlr. nachgenommen werden.
6. Hinsichtlich der unbestellbaren Fahrpostsendungen, sowie hinsichtlich der Gewährleistung der Postanstalt in Verlust- oder Beschädigungsfällen, gelten die für den Postverkehr bestehenden Bestimmungen.
7. Auf Sendungen nach und aus der Lombardel, welche in der Regel im Transit durch die Schweiz befördert werden, finden im Allgemeinen die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

In Bezug auf das Schweizerische Porto teilt eine Ermäßigung in der Art ein, daß dasselbe nach der Entfernung in gerader Linie (von der Schweizerischen Eingangs- bis zur Austrittsstation) und mit Abzug von 20 Procent an der nach dem Schweizerischen Fahrposttarif treffenden Gewichts- oder Werthstare (ohne Einschreibgebühr) berechnet wird.

8. Hinsichtlich der Beachtung der bestehenden Zollvorschriften u. s. w. haben die Absender das Erforderliche wahrzunehmen.

Wien, den 13. April 1853.

Fürstl. Neuch-Plauische Landesregierung das.

D t t o.

v. Wettern: Griependorf.

25. Regierungs-Bekanntmachung,
den zwischen dem hiesigen Fürstenthume und dem Kaiserstaate Frankreich
unterm 24. Februar 1853 wegen Schubes gegen Nachdruck abgeschlossenen
Vertrag betreffend.

Der zwischen dem hiesigen Fürstenthume und dem Kaiserstaate Frankreich unterm 24. Februar dieses Jahres über gegenseitige Garantie der Rechte gegen den Nachdruck literarischer und musikalischer Erzeugnisse abgeschlossene Vertrag wird hiermit nach erfolgter Auswechslung der Höchstlandesherlich vollzogenen Ratifikationsurkunden durch die betreffenden Bevollmächtigten in nachstehender deutscher Ausfertigung zur allgemeinen Nachsicht bekannt gemacht und zugleich bemerkt, daß in Gemäßheit der desfallsigen Vereinbarung sowohl der Vertrag mit dem 4. Juli dieses Jahres ins Leben treten, als auch die im Art. 5. vorbehaltene Frist für weitere Bekräftigung des freien Verkaufs oder der Veröffentlichung von Nachdrucken oder Nachbildungen, welche etwa schon vor gegenwärtiger Vertrags-Publikation in einem der contrahirenden Staaten ganz oder theilweise angefertigt oder bestellt worden, mit demselben Zeitpunkte zu Ende gehen solle.

Wreig, den 22. April 1853.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Druck.

v. Wilken-Geigenbeck.

Seine Durchlaucht der souveraine Fürst Neuß älterer Linie,
und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen,

gleichmäßig von dem Wunsche befehle, die den Unterthanen des Fürstenthums Neuß älterer Linie und deren Rechtsnachfolgern in Frankreich und den Franzosen und deren Rechtsnachfolgern im Fürstenthume Neuß älterer Linie durch die in dem Fürstenthume Neuß älterer Linie bestehenden Gesetze, beziehungsweise durch das Decret des Prinz-Präsidenten vom 28. März 1852 garantierten Rechte gegen den Nachdruck literarischer und musikalischer Erzeugnisse auf eine festere Grundlage zu stützen, haben für gut befunden, zu diesem Behufe einen besondern Vertrag abzuschließen.

Zu diesem Zwecke haben Höchstselben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Durchlaucht der souveraine Fürst Neuß älterer Linie, den Herrn Adolph Freiherrn von Holzhausen, Commandeur erster Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwig-Ordens, Ehrenkreuz zweiter Classe des Fürstl.

lich Hohenzollerischen Hausordens, Ritter des St. Johanniter-Ordens, Höchstihren wirklichen Geheimen Rath, Befandten und bevollmächtigten Minister am deutschen Bundestage;

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, den Herrn August Marquis de Tallenay, Großoffizier des Kaiserlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Königlich Spanischen Ordens Isabelle der Katholischen und des Großherzoglich Hessischen Ordens Philipp des Großmüthigen, Commandeur des Königlich Portugiesischen Ordens der Empfängniß und des Päpstlichen Sanct Gregorius-Ordens, Offizier des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, Allerhöchstihren außerordentlichen Befandten und bevollmächtigten Minister bei dem Durchlauchtigsten deutschen Bunde, und bei der freien Stadt Frankfurt, sowie bevollmächtigten Minister am Herzoglich Nassauischen Hofe,

welche Bevollmächtigte, nachdem sie ihre Vollmachten sich gegenseitig mitgetheilt und dieselben genügend besunden, über folgende Artikel sich vereinigt haben.

Artikel 1.

In jedem der hohen vertragenden Staaten sollen die Untertanen des andern Staats denselben Schutz gegen den in diesem Staate begangen werdenden Nachdruck oder unerlaubte Vervielfältigung ihrer Verlagsproducte, als: Bücher, periodische Schriften, musikalische Compositionen und sonstige schriftstellerische Erzeugnisse genießen, wie die eigenen Staatsangehörigen, und alle Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, welche entweder schon bestehen, oder künftig bezüglich der unerlaubten Nachbildung solcher Werke noch erlassen werden, sind ohne Unterschied auf die gleichartigen Erzeugnisse der Angehörigen beider Staaten anwendbar.

Was jedoch das Verbot und den Verkauf von Nachdruckwerken oder unerlaubten Abzügen der vorgenannten Werke angeht, die aus andern als den vertragenden Staaten herrühren, so beziehen sich beide hohe vertragende Theile noch zur Zeit auf die heute in ihren Staaten bestehenden Bestimmungen.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des Artikels 1. finden gleichfalls Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung von dramatischen oder musikalischen Werken, insoweit, als die Werke eines jeden der beiden vertragenden Staaten in Betreff der in ihnen zuerst aufgeführten oder dargestellten Werke gedachter Art einen Schutz gewähren, oder für die Folge gewährt werden.

Artikel 3.

Um für die Verlagsproducte den in den vorstehenden Artikeln bezeichneter Schutz zu sichern, müssen die Urheber derselben auf Verlangen durch das Zeugniß einer öf-

rentlichen Behörde nachweisen, daß das in Frage stehende Werk ein solches Originalwerk sei, welches in dem Lande seines Erscheinens den gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck oder unbefugte Nachbildung genießt.

Artikel 4.

Die beiden hohen vertragenden Theile verpflichten sich, die Erfüllung der in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu sichern und den Angehörigen des andern Staats denselben Rechtsschutz wie denjenigen des eigenen Staats zu gewähren.

Ueber die Frage, was als Nachdruck und unbefugte Nachbildung anzusehen sei, werden die Gerichte eines jeden Landes nach den in demselben geltenden Gesetzen entscheiden.

Artikel 5.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll den freien Verkauf oder die Veröffentlichung von Nachdrucken oder Nachbildungen nicht verhindern, welche schon vor der Publication dieses Vertrags in einem der beiden Staaten ganz oder theilweise angefertigt oder bestellt sind.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich jedoch vor, einen anmoch näher zu vereinbarenden Zeitpunkt festzusetzen, nach dessen Ablauf der Verkauf der in diesem Artikel bezeichneten Nachdrücke und Nachbildungen nicht weiter stattfinden soll.

Artikel 6.

Um die Ausführung dieses Vertrags zu erleichtern, werden beide hohe vertragende Theile sich gegenseitig die Gesetze und Verordnungen mittheilen, welche jeder von ihnen in Beziehung auf Sicherstellung gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung bereits erlassen hat, oder zu erlassen sich veranlaßt sehen wird.

Artikel 7.

Die Bestimmungen dieses Vertrags können das Recht der beiden hohen vertragenden Staaten nicht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder Verwaltung den Verkehr, die Darstellung, die Festhaltung oder den Verkauf schriftstellerischer Erzeugnisse in geeigneter Weise zu überwachen, zu erlauben oder zu untersagen.

Nach soll keine Bestimmung dieser Uebereinkunft so ausgelegt werden, daß dieselbe das Recht eines der hohen vertragenden Theile beeinträchtigt, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem eigenen Gebiete zu verhindern, welche seine innere Gesetzgebung oder seine Verträge mit andern Staaten für Nachdrücke oder für Verletzung des ausschließlichen Rechts zur Vervielfältigung erklären.

Artikel 8.

Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft wird auf sechs Jahre festgesetzt, und die Wirksamkeit derselben soll, sobald die Publication in beiden Staaten in gesetzlicher Weise geschehen sein wird, in beiden Staaten gleichzeitig ihren Anfang nehmen.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich vor, den Tag, an welchem die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft in beiden Staaten beginnen soll, noch näher zu bezeichnen; jedoch bestimmen dieselben jetzt schon, daß die Inkraftsetzung dieser Uebereinkunft spätestens nach Ablauf von drei Monaten, von dem Tage des Austausches der Ratificationen an gerechnet, ihren Anfang nehmen soll.

Artikel 9.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Auswechslung der Ratificationsurkunden zu Frankfurt am Main binnen zwei Monaten, oder, wo möglich, früher, bemerkt werden.

Nach erfolgter Ratification soll der Vertrag von den beiderseitigen Regierungen baldmöglichst publicirt werden, und die Wirksamkeit desselben ihren Anfang nehmen, sobald die Publication in beiden Staaten geschehen sein wird.

Zu Uebund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel begedrückt.

So geschehen zu Frankfurt den vier und zwanzigsten Februar im Jahr des Herrn Eintausend acht Hundert fünfzig und drei.

Freih. v. Holzhausen.
(L. S.)

Tallenap.
(L. S.)

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuchâtel älterer Linie.

N^o. 13.

(Ausgegeben den 7ten Juni 1853.)

26. Regierungs-Verordnung, die Betreibung des Branntweinschankens und Branntweinschankens auf dem Lande ohne Concession hierzu betreffend.

Es ist jeterher mehrfach zu vernehmen gewesen, daß sich manche Kramconcessionisten auf dem Lande den Branntweinschank oder Branntweinschank angemacht haben und ebenso, daß die zum Branntweinschank erhaltenen Concessionen von Seiten mancher Concessionisten in der Weise gemißbraucht worden, daß diese den Branntwein in Gläsern an Gäste verschänken, ja selbst Schenkstüben errichten und Zusammenkünfte zu Spielen dulden, daß hierdurch aber sogenannte Winkelschenken entstanden sind.

Um diesen erfahrungsgemäß von den verderblichsten Folgen für die Sittlichkeit begleiteten Mißbrauch für die Zukunft abzustellen, zugleich aber auch für die Concession zum Branntweinschank ein bestimmtes Maß des Verkaufs festzusetzen, wird mit Serenissimi Höchster Genehmigung hiermit verordnet, was folgt:

1.

Da in der Befugniß zum Kramhandel an sich die Befugniß zum Branntweinschank nicht inbegriffen ist, es hierzu vielmehr besonderer Concession bedarf, so hat derjenige Kramconcessionist, welcher ohne solche ausdrückliche Concession den Branntweinschank oder Branntweinschank betreibt, eine Geldstrafe von Fünfthalern — wovon zwei Drittheile in die betreffende Fürstliche Kencasse fließen, ein Drittheil aber dem Denuncianten zukommt — vermerkt.

2.

In eine gleiche Strafe verfällt überhaupt Jedermann, wer, ohne die erforderliche Concession ausgewirkt zu haben, den Branntweinschank oder Branntweinschank betreibt.

3.

Den Hofli mit dem Branntweinschank Concessionisten steht der Verkauf des Branntweins nur bis zu einem halben Mäsel Breijer Maß, den Concessionisten in dem Burgli-

schen Landesstoll bis zu einem Mäsel dortiges Maaß, den Besißern oder Pächtern von Branntweimbrennereien aber, insoweit dieselben zum Branntweinhandel nicht besondere Concession erhalten haben, nur bis zu einem Achtel Elmer herab zu, und ist denselben der Verkauf in geringeren Quantitäten, sowie insbesondere der Branntweinschant in Gläsern und das Hälstehen bei einer ebenmäßigen Geldstrafe von Fünf Thalern verboten.

Zu dem Branntweinschant in Gläsern und kleineren Gemäßen, als den angegebenen, bedarf es vielmehr besonderer Concession.

4.

Im Fall wiederholter Zuwiderhandlung gegen vorstehende Bestimmungen tritt die Verdoppelung der angedrohten Geldstrafen, bei der dritten Ueberschreitung aber der sofortige Verlust der betreffenden Concession ein.

Die Genes'armerie wird unter Hinweisung auf §. 20. Ihrer Instruction nachdrücklich angewiesen, Jedermann auch im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt hiermit aufgefodert, zu seiner Kenntniß gelangende Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung bei der zuständigen Behörde unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Wetzl, den 30. Mal 1853.

Fürstl. Neuh. Wlaurische Landesregierung das.

Die.

7. Stitten. Größensdorf.

27. Revidirte Straßenpolizei-Ordnung.

Da die unterm 6ten Dezember 1819 von Fürstlicher Landstrafenbaudirektion erlassene, jedoch nicht zur vollen Geltung gebrachte Straßenpolizei-Ordnung die Uebertretung einzelner in derselben enthaltenen Vorschriften mit Strafen bedroht, deren Herabsetzung im Interesse einer kräftigen Durchführung der betreffenden polizeilichen Anordnungen nothwendig erscheint, — sich auch in anderer Beziehung einige Abänderungen der bezüglichen Bestimmungen als wünschenswerth herausgestellt haben, so ist nunmehr mit Serenissimi höchster Genehmigung nach vernommenem sachverständigen Gutachten, die nachstehende

Revidirte Straßenpolizei-Ordnung

entworfen worden, welche unter Aufhebung der erwichnen Verordnung vom 6ten December 1819 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

I. Verhalten auf der Straße.

1. Jedes Fuhrwerk muß ein neues Gleis suchen, und darf keines der Spur eines andern folgen.

Strafe 1 Thaler

2. Das Schleppen von Bauholz oder andern, die Oberfläche der Straße beschädigenden Gegenstände ist verboten. Das Einhemmen ohne Kabschuß, mit Kette, Untertwurf oder sogenanntem Eisring ist ebenfalls nicht gestattet, und bleibt nur dann nachgelassen, wenn Eis oder Schnee die Straße bedeckt.

Strafe 1 Thaler.

3. Beschädigung und Verschmutzung der Schlagbäume, Wegsteine, Wegewerfer, Brücken, Handbarricaden, Abheilungszeichen, ingleichen Beschädigung der Anpflanzungen wird, wenn bloße Fahrlässigkeit vorliegt, mit einer

Strafe von 1 Thlr. außer dem Schadenersatz

geahndet. Sind aber dergleichen Verletzungen absichtlich herbeigeführt, so tritt eine

Strafe von 5 bis 10 Thlr.,

nach Befinden auch eine noch höhere Geldbuße oder entsprechende Gefängnißstrafe ein.

Eigenmächtiges Reffnen der Schlagbäume wird in gleicher Weise bestraft.

4. Jedes Fuhrwerk, ohne Rücksicht auf Ladung und Bespannung muß einem entgegenkommenden zur Hälfte rechts, einem nachfolgenden zur Hälfte links ausweichen.

Strafe — Thlr. 15 Sgr.

Fuhrmannesfehler oder anderes schweres Fuhrwerk muß jedoch auf ein leichteres, ihm entgegen, oder nachkommendes Fuhrwerk in den Fällen, wo bei Fortsetzung der Fahrt voraussichtlich nur mit Schwierigkeit auszuweichen sein würde, an einer hierzu passenden Stelle warten.

Strafe — Thlr. 15 Sgr.

Den Fürstlichen Equipagen haben übrigens Fuhrwerke jeder Art in solcher Weise auszuweichen, daß die ersteren in keinem Falle aufgehalten werden.

Strafe 1 Thlr.

5. Viehweiden in und an den Straßenrändern, sowie an den Böschungen, Abmähen des Grases in den Gräben, Anackern, Angraben oder Abfressenlassen der Anpflanzungen wird mit einer

Strafe von — 1 Zflr. 15 Sgr. außer dem Schadensersatz

geahndet.

6. Reiten, Fahren — auch mit Handwägen oder Schubkarren — und Viehtreiben auf den Fußsteigen oder durch die Straßengräben ist bei einer

Strafe von — 1 Zflr. 15 Sgr.

unter sagt.

7. Die Besitzer der an die Straße angrenzenden Grundstücke haben sich Verwahrlosung des Uebergangs über die Straßengräben Ueberbrückungen zu bauen und dieselben zu unterhalten, — und ist übrigens bei der Anlegung die Genehmigung des Landbaumeisters bezüglich der Einrichtung derselben einzuholen. Diese Kanäle sind stets gepöckelt rein zu erhalten.

Strafe 1 Zflr. außer dem Schadensersatz.

8. Alles Abladen von Bau- und andern Materialien auf der Straße und in den Straßengräben, und Liegenlassen über Nacht ist untersagt.

Strafe 1 Zflr.

9. Das Anlegen von Erdfängen und Mästerungen in den Straßengräben ist gleichfalls verboten.

Strafe 1 Zflr.

10. Die durch Zufuhrwerke verursachte Sperrung und Verengung der Bahnhöfe vor Gasthäusern, Schenken und Schmieden wird mit einer

Strafe von 1 Zflr.

geahndet. Der betreffende Wirth oder Schmied haftet für die Contravenienten.

11. Kein Fuhrmann darf seine Zugthiere auf der Straße sich selbst überlassen.

Strafe 1 Zflr.

12. Ausgespannte Wagen, mögen sie beladen oder unbeladen sein, dürfen weder bei Tag noch bei Nacht auf der Straße stehen bleiben.

Strafe 1 Zflr.

III. Wegegeld. Entrichtung.

1. Jeder, welcher die Straße mit Fuhrwerk oder Vieh passirt, hat bei der Einnahme das an den Wegegeld-Tafeln bemerkte Hausseggeld zu entrichten.

2. Jeder, welcher sich weigert, das Wegegeld zu entrichten, ohne nach der Instruktion des Einnehmers ausdrücklich befreit zu sein, wird mit einer

Strafe von 1 Zflr.

belegt.

3. Wer sich der Verbindlichkeit zur Entrichtung des Wegegeldes durch Ausspannen vor der Barrière oder sonst auf irgend eine Weise zu entziehen sucht, hat als Strafe den zwölffachen Betrag des defraudirten Chausseegeldes zu entrichten.

4. Die Chausseegelbergettel sind von den Reisenden zu ihrer Legitimation anzubehalten und an der nächsten Barrière abzugeben.

III. Aufsichtspersonal und Erlegung der Strafen.

1. Die Aufsicht führenden Forstbedienten, ingleichen die Steuerassessor und Gensdarmen haben die Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen.

2. Dieselben haben die Contravenienten bei den betreffenden Chausseegelbernehmern oder Straßenausschreitern — welchen selbstverständlich die Mitaufsicht obliegt — anzujagen, und außerdem in ihren Tagebüchern das Nöthige über den Sachverhalt vorzumerken.

3. Jeder, welcher durch Uebertretung obiger Vorschriften straffällig geworden, hat die Strafe bei der nächsten Wegegeldentnahme gegen Quittung zu entrichten, im Weigerungsfalle aber die dann erwachsenden Kosten seinem eignen Verhalten zuzuschreiben — auch nach Befinden der Actur zu gewärtigen.

4. Jeder, welcher nachweist, daß ein Chausseegelbernehmer ihm oder einem andern ein zu hohes Chaussegeld oder ein zu hohes Strafquantum abgefordert, oder einen nicht auf den völligen Betrag der Zahlung lautenden Empfangschein gegeben, — oder daß ein solcher Offiziant wissenlich einen zur Zahlung verbundenen Passanten oder Contravenienten ohne Leistung derselben passiren lassen, erhält eine Belohnung von Einem Thaler.

5. Wegen Erlegung der in der gegenwärtigen Verordnung benannten Geldbusen ist sich zunächst an die Contravenienten selbst zu halten. Nöthigenfalls aber hat der Befehl des Zweckes und des Zugviehs für die verurtheilte Strafe einzusetzen.

6. Der dritte Theil der zuerkannten und eingebrachten Geldstrafen fällt dem Denunzianten zu.

Wreiß, den 31. Mai 1853.

Fürstl. Ruß. Polnische Landesregierung das.

D i t t o.

v. Woldemar-Crispianoff.

28. Bekanntmachung, die gesetzlichen Bestimmungen über die Abgaben von neuen Ehepaaren betreffend.

Da die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Abgaben von neuen Ehepaaren mehrfach außer Acht gelassen worden sind, auch wohl zum Theil nicht mehr allgemein bekannt zu seyn scheinen, so werden dieselben zur Nachachtung hiermit aufs Neue bekannt gemacht.

Die wegen dieser, ursprünglich an die Landstraßenbaucaße zu entrichten gemessenen, mit Höchster Genehmigung durch Landständischen Beschluß vom Jahre 1811 an die Landesfiscalcasse überwiesenen, Abgaben ergangene Verordnung vom 17. Januar 1825, nach welcher „von jedem im Lande sich verheirathenden Paare vor der Einsegnung, als von Honoratioren 2 Thlr. mit Rücksicht auf den Stand des Verlobten, und 16 Ggr. von andern Personen“ entrichtet werden sollen, ist unterm 3. Deyember 1846 dahin erläutert worden,

1. daß zu den Honoratioren alle diejenigen Paare zu rechnen sind, von welchen der Bräutigam das Ehrenprädicat „Herr“ in Anspruch nimmt;
2. daß die Abgabe von resp. 2 Thlr. oder 16 Ggr. nach §. 26. des Gesetzes über die Münzverfassung u. mit 2 Thlr. oder 20 Sgr. Cour. der neuen Landeswährung zu erheben sind;
3. daß von inländischen Paaren die Abgabe in derjenigen Parochie zu erheben und zu verrechnen ist, in welche die Braut, mithin der Regel nach auch die Trauung gehört;
4. daß ebendasselbe stattfindet, wenn der Bräutigam Ausländer, die Braut Inländerin ist;
5. daß dagegen, wenn die Braut Ausländerin, der Bräutigam Inländer ist, die Abgabe nicht wegfällt, sondern in der Parochie des letzteren entrichtet werden muß;
6. daß, wenn ein Dimissoriale ertheilt und in dessen Folge die Trauung in einer andern, als der dazu berechtigten Parochie vollzogen wird, die Bestimmungen unter 3. 4. und 5. unverändert bleiben, mithin auch von ausländischen Paaren, die nur in Folge eines Dimissoriale's in einer inländischen Parochie getraut werden, diese Abgabe nicht zu fordern ist;
7. daß Keste in den Abgabenverzeichnissen nicht verrechnet werden dürfen, die Abgabe vielmehr jederzeit noch vor Vollziehung der Trauung, bezüglich Ertheilung des Invegitationszeugnisses zur Trauung zu erheben ist.

Den beteiligten Geistlichen wird die genaue Einhaltung vorstehender Bestimmungen, insbesondere der Vorschrift in No. 7. mit dem Bemerken zur Pflicht gemacht, daß

sie für einmal von Ihnen eingerechnete Kasse — da solche nur durch Außerachtlassung jener Bestimmung entstehen können — einzusehen haben.

Wreiz, den 24. Mai 1853.

Fürstl. Neuh. Mainisches Consistorium das.

Dtto.

v. Gieberten • Gießeborn.

29. Verordnung,

die genaue Befolgung des vorgeschriebenen Lehrstundenplans hinsichtlich der ganzen und halben Schultage betreffend.

Da zu vernehmen gewesen, daß in mehreren Schulen des Landes von dem vorgeschriebenen Lehrstundenplane in der Weise abgewichen werde, daß mit Beseitigung der halben Schultage an den Mittwochen und Sonnabenden, der Unterricht Sonnabends völlig ausgesetzt und dafür Mittwochs Nachmittags Schule gehalten wird, — durch solche Abweichung aber die Gleichmäßigkeit des Lehrplans in den verschiedenen Schulen gestört und die Schuljugend um wöchentlich zwei Stunden Unterricht verkürzt wird, auch die Mittwochs-Nachmittage wegen der wünschenswerthen Theilnahme an den Lehrer-Conferenzen den Lehrern frei bleiben müssen: so wird hiermit verordnet:

1. Es ist der vorgeschriebene Lehrstundenplan, nach welchem Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags Vor- und Nachmittags, an den Mittwochen und Sonnabenden aber nur Vormittags Unterricht erteilt werden soll, in sämtlichen Schulen des Landes unabwweichlich zu befolgen.

2. Die Local-Schulinspektionen haben darüber zu wachen, daß auch in dieser Beziehung der bestehenden Schulordnung in keiner Weise zuwidergehandelt werde.

Wreiz, den 31. Mai 1853.

Fürstl. Neuh. Mainisches Consistorium das.

Dtto.

v. Gieberten • Gießeborn.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 14.

(Ausgegeben den 21sten Juni 1853.)

30. Landesherrliche Verordnung, die Veranstaltung religiöser Zusammenkünfte außerhalb der Kirche betreffend.

Wir **Heinrich der Zwanzigste** von Gottes Gnaden, älterer Linie
souveräner Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

fügen hiermit zu wissen:

Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß in Unserem Fürstenthum durch ausländische Sectirer religiöse Zusammenkünfte in Privatwohnungen veranstaltet, und durch die in dergleichen Versammlungen gehaltenen aufregenden Vorträge Zwiespalt und Unordnungen in Familien und Gemeinden hervorgerufen worden.

Da Wir nun es für eine Unserer wichtigsten Regentenpflichten achten, diesem Unwesen zu steuern, und Unsere Unterthanen vor den unausbleiblichen nachtheiligen Folgen zu bewahren, so verordnen Wir hiermit, was folgt:

1.

Die Veranstaltung, so wie die Leitung religiöser Zusammenkünfte durch Ausländer kann nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung Unseres Consistoriums Statt finden.

2.

Unternimmt ein Ausländer ohne eine solche ausdrückliche Erlaubniß die Veranstaltung oder die Leitung einer dergleichen Zusammenkunft, so hat die Ortspolizei ihm Solches zu unterzagen, ihn auch sofort aus dem Orte und über die Grenze zu weisen, und ihm anzudeuten, daß er im Wiederholungsfall eine Gefängnißstrafe von wenigstens acht Tagen zu erwarten habe.

Hauswirthe, welche dergleichen unelaudite Zusammenkünfte in ihren Räumlichkeiten gestatten, sind für das erste Mal mit einem angemessenen Verweis zu belegen, und für den Wiederholungsfall mit einer Gefängnißstrafe von wenigstens acht Tagen zu bedrohen.

3.
Welget sich derjenige Ausländer, welcher ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung Unseres Consistoriums eine religiöse Zusammenkunft veranstaltet oder deren Leitung übernommen hat, dem Verbote der Ortspolizei (§. 1.) Folge zu leisten, so ist derselbe sofort zu verhaften und an die zuständige Obergerichtsbehörde abzuliefern, welche den Sachverhalt zu erörtern, den Verhafteten nach Befinden zu bestrafen, und nach vollstreckter Strafe aus dem Lande zu weisen oder auch nach Ihrem Ermessen mittelst Schubransports über die Gränze zu bringen hat.

4.
Bei jedem Wiederholungsfalle ist erhöhte Strafe anzudrohen, welche auch bei besonders erschwerenden Umständen bis zur Arbeitshausstrafe steigen kann.

5.
Von allen, wegen Uebertretung der gegenwärtigen Verordnung erfolgten Anzeigen und den darauf getroffenen Verfügungen haben die Behörden Unser Consistorium durch Actenvorlegung in Kenntniß zu setzen; dem Ermessen des letztern bleibt überlassen, in geeigneten Fällen den Vorgang und die erfolgte Bestrafung durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

6.
Die inländischen Theilnehmer an dergleichen verbotswidrigen, von Ausländern veranstalteten oder geleiteten Versammlungen sind im ersten Falle zu warnen, im wiederholten Falle oder nach Befinden mit einer Strafe von Einem bis Drei Thalern — welche im Falle des Unvermögens in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln ist — zu belegen.

7.
Inländern ist die Veranstaltung und Leitung religiöser Zusammenkünfte ohne vorgängige Anzeige bei dem betreffenden Pfarramte und von demselben dazu erhaltene Erlaubniß bei einer Strafe von Zwei bis Fünf Thalern oder angemessener Gefängnißstrafe, untersagt.

Von dem Ermessen des Pfarrers hängt es ab, diese Erlaubniß zu erteilen oder zu verweigern; im erstern Falle ist er berechtigt, der Versammlung, wenn er es für zweckdienlich erachtet, selbst beizuwohnen.

8.
Wer an einer, von einem Inländer ohne Erlaubniß veranstalteten dergleichen Versammlung Theil nimmt, ist das erste Mal zu warnen, im Wiederholungsfalle aber, und wenn eine öffentliche und griffbare Verletzung des Verbotes vorliegt, mit einer Strafe von Einem bis Zwei Thalern zu belegen.

9.
Auf häusliche Andachten, welche der Hausvater mit den Seinigen hält, finden obige Vorschriften selbstverständlich keine Anwendung.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Wappen beidrucken lassen.

Gegeben Orelj, den 31. Mai 1853.

(L. S.)

Heinrich XX.

D 110.

31. Regierungsbekanntmachung

wegen Veröffentlichung des Bundestags-Beschlusses vom 12. Juni 1845, den hohen Adel der Gräflichen Familie Bentinck betreffend.

Auf Höchsten Befehl wird hiermit der, von der hohen deutschen Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 12ten Juni 1845 gefasste Beschluß, welcher lautet: die Bundesversammlung erklärt, daß der Gräflichen Familie Bentinck nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des Deutschen Reichs die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Artikels 14 der deutschen Bundesacte zuzusehen jur allgemeinen Nachachtung veröffentlicht.

Orelj, den 4. Juni 1853.

Fürstl. Neuh-Weußische Landesregierung das.

D 110.

v. Wettern-Crispinberg.

32. Bekanntmachung,

die Einschränkung der bestehenden, gegen Beeinträchtigung des Postinteresses durch Boten und Fuhrleute gerichteten Vorschriften betreffend.

Fürstliche Landesregierung findet sich veranlaßt, die bereits unterm 30. September 1835 auf Antrag der Fürstl. Thurn- und Taxis'schen Generalpostdirektion zu Frankfurt a. M. erlassene Verordnung,

nach welcher den Fuhrleuten und Boten im hiesigen Fürstenthume bei einer Geldstrafe von zwei Thaler n die Beförderung versiegelter Briefe und Gelder, sowie von Paketen unter $\frac{1}{2}$ Centner Gewicht untersagt worden ist,

hierdurch mit dem Bemerken einzuschärfen, daß bei Entdeckung von dergleichen Defraudationen die Einziehung jener Geldstrafe unnahe sich erfolgen wird.

Die Gensd'armerie des hiesigen Fürstenthums, insbesondere die hier und in Zwenroda stationirte betreffende Polizeimannschaft, wird zugleich hierdurch gemeinst ange w i s e n , durch Anwendung geeigneter Mittel, namentlich durch von Zeit zu Zeit vorzunehmende Visitationen dahin zu wirken, daß jener Verordnung formwährend die erforderliche Geltung verschafft werde.

W e i ß , den 11. Juni 1853.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

D i t t o .

v. Wüstem • Gröpenborf.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N^o. 15.

(Ausgegeben den 12ten Juli 1853.)

33. Bekanntmachung Fürstl. Landesregierung, den Beitritt der freien Stadt Frankfurt a. M. zu der Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha den 15. Juli 1851, betreffend.

Zufolge einer Mittheilung des Königl. Preussischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist die freie Stadt Frankfurt a. M. unterm 31. Mai dieses Jahres dem, zwischen der hiesigen Regierung und mehreren deutschen Bundesstaaten am 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossen, in der Verordnung vom 2. December 1851 gedachten Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden mit der Maangabe beigestimmt, daß für dieselbe die Wirksamkeit dieses Vertrags von dem 1. Juli d. J. ab beginnt.

Solches wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß von letztgenanntem Tage an die in dem erwähnten Vertrage vereinbarten Grundsätze und Bestimmungen auch rücksichtlich der Obdientenangehörigen der freien Stadt Frankfurt a. M. Anwendung finden.

Greiz, den 15. Juni 1853.

Fürstl. Reuß. Plauische Landesregierung das.

Dito.

v. Westem-Greizborf.

34. Bekanntmachung Fürstl. Landesregierung,
den Beitritt der Königlich Württembergischen Regierung zu dem Vertrage
vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden
betreffend,

Nachdem laut einer von dem Königl. Preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anher gemachten Mittheilung die Königlich Württembergische Regierung mittelst Erklärung vom 15. d. M. dem zwischen der hiesigen Regierung und mehreren deutschen Staaten am 15. Juli 1851 abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden beigetreten ist, so wird Solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die in jenem Vertrage enthaltenen Grundsätze und Vorschriften nunmehr auch rücksichtlich der Staatsangehörigen des Königreiches Württemberg in den hiesigen Landen in Anwendung kommen.

Ort: , den 30. Juni 1853.

Fürstl. Neuß. Slavische Landesregierung das.

Dito.

v. Oeltern • Geßpenberf.

35. Regierungs-Verordnung,
den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszölle vom
ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September
1853 bis Ende August 1855 betreffend.

Nachdem die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten am 4. April d. J. eine Uebereinkunft wegen Versteuerung des Rübenzuckers abgeschlossen und sich über eine Abänderung des zur Zeit bestehenden Eingangszollsatzes vom ausländischen Syrup vereinigt haben, so wird zur Ausführung dieser Vereinbarung mit Serenissimi Höchster Genehmigung verordnet, was folgt:

§. 1.

Während des zweijährigen Zeitraums vom 1. September dieses Jahres bis Ende August 1855 wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit sechs Silbergroschen

ober ein und zwanzig Kreuzern vom Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

§. 2.

Während des im §. 1. bezeichneten Zeitraums ist am Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup zu erheben und zwar vom:

	Nach dem 1. October 1853.	Nach dem 29. October 1853.	Zur Metze mit vergütet vom Centner Netto, weniger Pfund
1. Zucker:			
a. Brot- und Hut-Kandl-, Wack- oder Lumpen- und weißer gelöschter Zucker vom Centner	10	17	30
b. Rohzucker und Karin (Zuckermehl) vom Centner	8	14	—
c. Rohzucker für inländische Siedereten zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controllen vom Centner	5	8	45
2. Syrup:			
a. in dem Zeitraum vom 1. September bis 31. December 1853 vom Centner	4	7	—
b. in dem Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis Ende August 1855 vom Centner	2	3	30

Orel, den 5. Juli 1853.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Dito.

v. Geltern - Geltenboef.



Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 16.

(Ausgegeben den 19ten Juli 1853.)

36. Bekanntmachung Fürstl. Landesregierung, die Frankirung der Correspondenz durch Marken betreffend.

1. Vom heutigen Tag, als vom 1. Juli l. J. an, können bei den unter Fürstlich Thurn und Taxischer Verwaltung stehenden Poststellen (diejenigen im Fürstenthum Schaumburg-Lippe vorerst noch ausgenommen) Briefpostsendungen, mit Ausnahme der aus 3 erwähnten Gattungen, nach allen Ländern, und somit auch nach dem Postvereinsauslande, in soweit eine Frankatur überhaupt zulässig ist, außer durch Baarzahlung, auch durch Fürstlich Thurn und Taxische Marken frankirt werden.

2. Diese Marken bestehen in folgenden Sorten:

A. für die Poststellen der Staaten, welche im 24½-Guldenfuße rechnen, in vier Sorten zu:

- 1 Kreuzer auf blaßgrünem Papier,
- 3 „ „ blauem „
- 6 „ „ rosenrothem „
- 9 „ „ gelbem Papier.

B. für die Poststellen der Staaten, in denen die 14-Thalerwährung besteht, so wie für die Fürstlichen Postämter in den Hansestädten, in vier Sorten zu:

- 1 Silbergroschen auf blaßgrünem Papier,
- 1 „ „ blauem „
- 2 „ „ rosenrothem „
- 3 „ „ gelbem Papier.

Sämmtliche Markenforten tragen die Ueberschrift: „Freimark“, in den Seltenrosamen die Inidirekten „deutsch-österreichischer Postverein“ und „Ehurn und Forts“ und in dem Mittelschilde, im untern Kopfen und in den Nebailons die Wertbezeichnung.

3. Unzulässig ist die Frankirung durch Marken:

- a. bei re commandirten Briefen,
- b. bei Briefen mit Postvorschuß,
- c. bei Briefen, auf welche Einzählungen gemacht werden (Postanweisungen),
- d. bei Briefen mit angegebenem Werthe, wie überhaupt bei allen zur Fahrpost gehörigen Paketeiwertp. und Heilb. Sendungen, und
- e. bezüglich der Bestellgebühr.

4. Das Frankiren eines Briefs mit Marken ist in der Regel durch den Absender selbst dergestalt zu verrichten, daß auf der Adressseite des Briefs links in der obern Ecke, eine oder so viel Marken neben einander befestigt werden, als zur Deckung des tarifmäßigen Portos erforderlich sind. — Die Befestigung der Marken geschieht durch feines Aufdrücken derselben auf den Brief nach Ansehrung des auf der Rückseite befindlichen Klebefloss. — Bei Kreuzbandsendungen sind die Marken am obern Rande des von oben nach unten laufenden Kreuzbandstreifens auf der Adressseite zu befestigen.

5. Die mit Marken frankirten Sendungen (welche der Bezeichnung „frei“ „franco“ u. s. w. nicht bedürfen) können gleich unfrankirten Briefen in die Briefkästen gelegt werden.

6. Ist eine durch Marken frankirte Briefpostsendung nach einem Lande oder Orte bestimmt, für welches resp. für welchen — ausweislich des betreffenden Tarifs — verschiedene Expeditionswege und Layen bestehen, so ist auf denselben der gewählte Expeditionsweg, auf welchen der Betrag der verwendeten Marken berechnet ist, vom Aufgeber zu bezeichnen.

7. Die für die Correspondenzen in Anwendung kommenden Portosätze und Taxbestimmungen erarben sich aus den Tarifen, welche den diesseitigen Poststellen zum Verkauf zugeseher worden sind resp. werden, auch bei jeder Poststelle zur freien Einsicht für das Publikum öffentlich aushängen.

8. Correspondenzen, auf denen bei der Aufgabe zur Post Marken sich befinden, welche den Verdacht erregen, daß sie entweder schon einmal im Gebrauch gewesen oder gefälscht oder unächt sind, werden im ersten Falle als nicht frankirt behandelt und bei der Absendung mit Porto belegt (vergl. pos. 10) im letzteren Falle, wenn nemlich die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß die angebrachten Marken gefälscht oder unächt sind, gelangt die betreffende Sendung gar nicht zur Beförderung; sie wird vielmehr von der Aufgabs-Postanstalt, Behufs der Ergreifung der erforderlichen Maßregeln, der vorgesehnen Behörde eingeliefert.

Die Verwendung unächtcr oder gefälschter Marken und deren Fälschung, sowie die Anfertigung nachgemachter Druckformen, wird nach den bestehenden Gesetzen behandelt und bestraft.

9. Wenn bei Correspondenzen, welche nach Orten des diesseitigen oder eines anderen Postvereinsgebiets bestimmt sind, der Werth der verwendeten Marken das tarifrmäßige Porto nicht erreicht, so ist der fehlende Betrag und zwar, wenn der Brief oder die Muster sendung nach einem Postorte bestimmt ist, für welchen die Postortesteinlage in Anwendung kommt, mit Zuschlag, vom Adressaten bei der Empfangnahme der betreffenden Briefpostsendung nachzuzahlen.

Bei Kreuzbandsendungen nach den vorerwähnten Orten wird in einem derartigen Falle das Briefporto bezüglich mit Zuschlag ermittelt, der Werth der verwendeten Marken abgezogen, und der auf den nächst höheren Groschenbetrag abgerundete Rest vom Empfänger nachgehoben.

10. Dergleichen, Seltens des Absenders mit Marken von nicht genügendem Betrage versehene Correspondenzen nach den nicht zum deutsch-österreichischen Postvereine gehörigen deutschen und nach den nicht deutschen Ländern (Postvereinsausland) werden als unfrankirt behandelt, wobei ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wird, daß solche ungenügend frankirte Correspondenzen, welche nach Ländern oder Orten bestimmt sind, bezüglich deren Zwangsfrankatur bezieht, gar nicht zur Absendung kommen, weil dieselben vom Ausland zurückgeschickt werden würden. Welche Länder resp. Orte hierbei in Betracht kommen, läßt sich aus dem Tarife für die Correspondenz nach und aus dem Postvereinsauslande entnehmen.

11. Verweigert der Empfänger einer, gemäß pos. 9. oder 10. mit Porto belegten Briefpostsendung die Zahlung dieses Porto's oder ist eine solche Sendung aus einem anderen Grunde unbestellbar, so wird dieselbe an den Aufgabebort zurückbefördert, wo der Absender verbunden ist, den betreffenden Betrag an die Postcasse zu erstatten.

12. Der Verkauf der Freimarken geschieht vor der Hand einzig und allein durch die Poststellen, und es ist Niemanden gestattet, sich mit dem Vertrieb oder Wiederverkauf derselben gewerbmäßig zu befassen.

Es ist den Poststellen streng untersagt, die Marken zu einem höheren oder geringeren Betrage zu verkaufen, als der auf den Marken ausgedrückte Werth beträgt.

13. Zur Frankirung von Correspondenzen, welche bei Fürstl. Thurn und Taxischen Poststellen aufgegeben werden, können selbstverständlich nur Thurn und Taxische Freimarken verwendet werden. Ebenso können die in Kreuzen ausgestellten Thurn und Taxischen Marken nur bei den Poststellen derjenigen zum Fürstlich Thurn und Taxischen Postverwaltungsbezirk gehörigen Staaten, welche im 244 Guldenfuß rechnen, und in gleicher Weise die auf Silbergroßen lautenden Marken nur in den Theilen des genannten Postareals, in welchem die 14 Thalerwährung besteht, sowie bei den Fürstl. Thurn und Taxischen Poststellen in den Hansestädten zum Frankiren verwendet werden, widrigenfalls die Frankatur als nicht gefahren betrachtet und die mit unrichtigen Marken versehene Correspondenz als unfrankirt behandelt wird.

14. Durch vorstehende Bekanntmachung werden die früheren Veröffentlichungen über die Frankirung der Correspondenz durch Marken ersetzt.

Wresl, den 1. Juli 1853.

Fürstl. Neuß. Sclawische Landesregierung das.

Otto.

v. Wetten-Griependorf.

37. Bekanntmachung Fürstl. Landesregierung,
die über das Heimathrecht in den Großherzogthümern Mecklenburg-
Schwerin und Mecklenburg-Strelitz anher ergangenen Mittheilungen
betreffend.

Im weitern Verfolg der Bekanntmachungen vom 9. Februar und vom 17. März d. J., den Betheiligten der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zu der Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausweisungenden, d. d. Warsa den 15. Juli 1851, wird auf Grund der in Gemäßheit der Verabredungen in Nr. 6. und 7. des Schlußprotokollens, von den betreffenden Staatsministerien in Bezug auf das dort geltende Heimathrecht anher gemachten Mittheilungen Folgendes zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

1. Die in den beiden genannten Staaten unterm 1. Juni d. J. erlassenen gleichlautenden Verordnungen in Betreff des Erwerbes und Verlustes der Unterthanseigenschaft enthalten im Wesentlichen die in der diesseitigen Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 7. November 1851 festgestellten Grundsätze und Bestimmungen, jedoch mit folgenden Modificationen und Abweichungen:

Begründet wird die Unterthanseigenschaft durch Geburt im **Auslande**

- a. aus rechtmäßiger Ehe **unmittelbar** in dem Fall, wenn der Vater zur Zeit derselben an einem Ort des Inlandes seinen festen Wohnsitz hatte,
- b. aus gleicher Ehe **mittelbar**,
 - 1) wenn der Vater vor dem vollendeten 21. Lebensjahre des Kindes mit diesem zurückkehrt und im Inland ein Domicil erwirbt, das Kind auch zu dieser Zeit unter seiner väterlichen Gewalt sich befindet,
 - 2) wenn das Kind ohne den Vater vor dem 21. Lebensjahre mindestens ein Jahr lang dauernd im Inland sich aufhält,
- c. außer der Ehe, wenn die Mutter zur Zeit der Geburt Mecklenburgerin war und das Kind mit der Mutter oder ohne diese vor dem 21. Lebensjahre ein Jahr dauernd im Inlande sich aufhält.

Die Unterthanseigenschaft legitimierter im Ausland geborner Kinder ist durch die Voraussetzungen unter a. und b. bedingt.

Nis ausgewandert werden auch diejenigen Unterschänen betrachtet, welche mit der ausdrücklichen Erklärung, auswandern zu wollen, ihr Domicil aufgeben, das Land verlassen und entweder in einem deutschen Bundesstaate das Unterschänenrecht erwerben, oder außerhalb der deutschen Bundesstaaten ein Jahr lang sich aufgehalten haben.

Die Entlassung aus dem Unterschänenverband erfolgt durch eine, und zwar im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von dem Ministerium des Innern, im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz von der Landesregierung zu ertheilende Urkunde.

II. Zur Ertheilung von Bescheidungen über die Unterschänenelgenchaft und die Wiederaufnahme sind befugt:

1) In Mecklenburg-Schwerin:

- a. alle Ortsobrigkeiten für Personen, die in ihrem Verwaltungsbezirk Heimathrecht haben, insbesondere: in den Städten und denen Ländmerrbezirke die Magistrate, im Domanio die Domonialämter, in der Ritterchaft die Besitzer der einzelnen Rittergüter oder die von denselben zur Ausübung der Ortsobrigkeit speciell beauftragten Personen oder Patrimonialgerichte, in dem Fieden Ludwigslust das dortige Gericht;
- b. die dirigirende Commission des Landarbeitshauses für alle Individuen, welche Mecklenburger sind oder waren, aber nach den bestehenden Gesetzen als heimathlos zu betrachten und Befuß der Ermittlung ihrer Heimath in das Landarbeitshaus abzuliefern sind;
- c. das Ministerium des Innern ohne Unterschied der Personen.

2) In Mecklenburg-Strelitz:

- a. alle Ortsobrigkeiten;
- b. die Landesregierung.

III. Ausländer diesen in hiesigen Staaten nur auf Grund der — und zwar in Mecklenburg-Schwerin vom Ministerium des Innern, und in Mecklenburg-Strelitz von der Landesregierung — in jedem besondern Fall erteilten Erlaubniß im Inlande copulirt werden.

Dreis, den 8. Jull 1853.

Fürstl. Neuh-Plauische Landesregierung des.

Dies.

v. Gidem • Giepenhorf.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 17.

(Ausgegeben den 22ten Juli 1853.)

38. Gesetzliche-Verordnung, die Bestrafung der bei den Versammlungen der Handwerksinnungen vorkommenden Ordnungswidrigkeiten betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie
souverainer Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic. ic.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir mit großem Mißfallen vernommen haben, daß in neuerer Zeit
bei den an den Quartalen Statt findenden Versammlungen der Handwerksinnungen,
namentlich aber der Lein-, Zeug- und Wollenweberinnung hier die Verhandlungen
durch zügelloses und ungehöriges Betragen der Innungsmitglieder in einer für alle
bessere Besonnenen höchst ärgerlichen Weise gestört und unterbrochen worden sind, so
haben Wir Uns demogen gefunden, hiermit zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Handwerksdeputirte und der Innungsvorstand dürfen bei ihren in den
Versammlungen der Innungen den Isßeren zu machenden Eröffnungen und Mittheilungen
von keinem der Anwesenden unterbrochen oder durch unehüßiges Betragen ge-
stört werden.

Anfragen und Erklärungen haben die versammelten Handwerksmeister mit Ruhe
und in bescheidener Rede vorzubringen. Jedes Durcheinandersprechen ist dabei zu
vermeiden und es darf daher, so weit nicht Befehl der Beratung der Meister untee
sich eine Ausnahme ausdrücklich bewilligt wird, stets nur derjenige das Wort neh-
men, dem dasselbe nach einer hierzu vom Handwerksdeputirten zu bestimmenden
Reihenfolge gestattet wird.

Wer der an ihn ergangenen Aufforderung, sich der Geschlechtsordnung zu fügen, nicht augenblicklich Folge leistet, verfällt in eine Handwerksbusse von Einem Thaler, hat sich überdies, so fern es der Handwerksdeputierte verlangt, aus der Versammlung zu entfernen und kann, wenn er sich hierzu nicht unverzüglich versteht, zu diesem Behufe arreirt werden. Auch ist derselbe in letzterem Falle wegen der bewiesenen Widerspenstigkeit oder Willkürlichkeit zur Untersuchung anzujagen und nach Befinden mit ammonitener Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 2.

Wird die Verhandlung durch tumultuarisches Zusammenwirken Mehrerer unterbrochen oder bedient sich Jemand in der Versammlung beleidigender Aeußerungen gegen den Handwerksdeputierten oder die Mitglieder des Innungsvorstandes, so sind die Schuldigen — falls nicht eine härtere zu ahnende Verläumdung in Frage kommt — mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem halben Jahre zu bestrafen und des Meisterechts für verlustig zu erklären.

Wer die zu Leitung der Verhandlung Verufenen während ihrer Amteverrichtung wörtlich oder thätlich bedroht oder sich an ihnen wirklich vergreift, ist — dafern nicht dadurch ein gemeinlich mit schwererer Strafe bedrohtes Vergehen begangen wird — mit Arbeitshausstrafe von drei Monaten bis Zuchthausstrafe von einem Jahre zu belegen und des Meisterechts verlustig.

§. 3.

Kommen in den Handwerksversammlungen tumultuarische Ausreite vor, so ist der Handwerksdeputierte berechtigt und verpflichtet, die Ausreiter sofort verhaften und gefänglich einbringen zu lassen. Seine desfallsigen Aufträge haben die Gensd'armes zu vollziehen, auch sollen, um vorkommenden Falles ein sofortiges Einschreiten zu ermöglichen, auf sein Ersuchen von der Stadtpolizeibehörde ein oder einige Gensd'armes beordert werden, sich während der Handwerksversammlung in unmittelbarer Nähe des Versammlungsortes aufzuhalten. Reichre die Hüthe der Gensd'armes zu Herstellung der Ordnung nicht aus, so soll der Handwerksdeputierte militärische Unterstützung in Anspruch nehmen, Unser Militärcommando aber verpflichtet sein, auf sein Ersuchen die erforderlichen Mannschaften zu dem angegebenen Zwecke unverzüglich zu beordern.

Urkundlich haben Wir diese gesetzliche Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser größeres Regierungssiegel bedrucken lassen.

Wreig, den 9. Juli 1853.

(L. S.)

Steinrich XX.

DIII.



39. Bekanntmachung

einer deklaratorischen Bestimmung zu §. 2. der Landesherrlichen Ver-
ordnung vom 20. Februar 1852, den Beitritt der Landesangehörigen
zu den im Auslande bestehenden Feuerversicherungsanstalten
betreffend.

Zu künftiger Befestigung der in untenbemerkter Beziehung vorgekommenen
Zweifel wird erläuterungsweise hierdurch Folgendes bestimmt:

Da nach §. 2. der Landesherrlichen Verordnung vom 20. Februar 1852,
den Beitritt der Landesangehörigen zu den im Auslande bestehenden Feuer-
versicherungsanstalten betreffend, bei Versicherung der Mobilien gleiche
Grundsätze gelten, wie bei der Versicherung von Gebäuden, laut §. 1. der
gedachten Verordnung aber nur die Versicherung eines und desselben
Gebäudes in mehreren Assuranzanstalten verboten ist, mithin die Versiche-
rung verschiedener Gebäude in verschiedenen Anstalten nachgelassen bleibt,
so ist es nach Maaßgabe jener Analogie auch gestattet, für sich bestehende
in völlig abgeforderten Gebäuden befindlichen Waarenlager bei verschiedenen
Anstalten zu versichern, sofern nur durch eine streng geforderte Führung
ordnungsmäßiger Lagerbücher die Möglichkeit einer genauen Kontrolle der
bessfallsigen Verläufe fortwährend offen gehalten wird.

Wetzl, den 14. Juli 1853.

Fürstl. Neuh. Mainische Landesregierung das.

J. Frig.

v. Seibert • Crispinberg.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 18.

(Ausgegeben den 23ten August 1853.)

40. Bekanntmachung Fürstlicher Landesregierung, die Liquidirung der Kosten bei Ausstellung von Rückscheinen betreffend.

Da in den Liquidationen der Unterbehörden über die von ihnen ausgestellten Rückscheine rückfälliglich der dabei in Rechnung kommenden Nebengebühren zeitiger erhebliche Abweichungen wahrzunehmen gewesen sind, so findet sich Fürstliche Landesregierung zu Sicherung einer richtigen und gleichmäßigen Anwendung der in der Sporteltaxe bei No. 15. Tit. III. Abschn. A. enthaltenen einschlagenden Bestimmung bewegen, hierdurch die Welsung zu ertheilen,

dass in der Regel und soweit nicht wegen Ermittlung des Heimathrechtes besondere Verhandlungen erforderlich werden, neben dem in 7 Sgr. 6 Pf. bestehenden Sporteltaxe für den Rückschein lediglich noch die, 1 Sgr. 3 Pf. betragende, Gebühr des Dieners, 1 Sgr. für Anfertigung der Liquidation und 1 Sgr. 3 Pf. für deren Reinschrift in Rechnung zu bringen seien, eine weitere Nebenportel dagegen, insbesondere ein Copialienansatz für Ausfertigung der Rückscheine, da für solche gedruckte Formulare vorliegen und eine doppelte Ausfertigung (als Concept und U-funde) durch Eintragung des wesentlichen Inhaltes in ein Journal sogleich vermieden werden kann, nicht Statt finde.

Sämmtliche zu Ausstellung von Rückscheinen competente Unterbehörden haben sich hiernach bei Anfertigung der betreffenden Liquidationen genau zu richten.

Wels, den 1. August 1853.

Fürstl. Neuß-Mauische Landesregierung hof.

Dire.

26. Duet.

41. Landesherrliche Verordnung,
die Ertheilung von Gewerbsconcessionen und Gestattung von Neubauten
betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie
souveräiner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

haben es Bedarfs der besseren Regelung und Ueberwachung des Gewerbe- und Bauwe-
sens für angemessen befunden, die Unserer Landesregierung in dieser Beziehung als ober-
ster Polizei- und Verwaltungsbehörde zustehenden Befugnisse genauer zu bestimmen und
verordnen daher nach vernommenem Rath Unserer getreuen Ritter- und Landschaft wie
folgt:

§. 1. —

Zu dem Geschäftskreise Unserer Landesregierung soll künftig die obere Leitung des
gesammten Gewerbesens seinem ganzen Umfange nach gehören, ihr demnach aber nicht
nur die alleinige Berechtigung zur Ertheilung von Concessionen zu gewerblichen, nicht
durch Innungsaufnahme bedingten, Unternehmungen jeder Art, namentlich zum Betriebe
des Bier- und Brauwweinhandels, des Materialkaufs, des Viehdachens zum Verkauf,
des Schmirnwaarenhandels, des Handels mit kleinen Waaren, mit Welle, Garn,
Getreide, Mehl, Salz und dergl., zuziehen, sondern auch die ausschließliche Befugniß
zukommen, ertheilte Concessionen, mit Einschluß der bereits bestehenden, nach Befund
der Umstände und aus Rücksichten für das allgemeine Interesse wieder aufzuheben.

In Ansehung der Privilegien, Monopole, Patente und Lotterieunternehmungen
dagegen behalten Wir Uns auch für die Folge höchstseigene Entschliessung vor.

§. 2.

Besuche um Concessionsertheilung sind bei der zuständigen Gerichtsbehörde des Bitte-
stellers anzubringen, von dieser aber mit Rücksicht, auf Grund vorgängiger Erörterung
der in Erwägung zu ziehenden Umstände beizufügender Aeußerung, an Unsere Landes-
regierung zur Beschlußfassung abzugeben.

§. 3.

Ueber Besuche um Gestattung von Neubauten hat ebenfalls nur Unsere Landes-
regierung Beschluß zu fassen, dessen sie es nicht unter Umständen für angemessen erach-
tet, Unsere dresfallsige Entschliessung einzuholen.

Doch sollen die betreffenden Unterbehörden, bei welchen die Beteiligigten ihre An-
träge zu stellen und mit den erforderlichen Unterlagen zu unterstützen haben, berechtigt
sein, Antragsteller, gegen deren Besuche ihnen erhebliche Bedenken beizugehen, selbst ab-

fällig zu beschreiben. Ausser diesem Falle aber liegt es ihnen ob, nach vollständiger Instruirung und Sachversteherung die Akten mit kurzem gutachtlichen Bericht an Unsere Landesregierung einzusenden.

§. 4.

Nächstlich der Besuche um Concessionsertheilung soll den Besitzern derjenigen Rittergüter, welche einen bezüglichen Besitzstand zur Verleihung nachzuweisen vermögen, in Betreff der in den Gerichtsbezirken der Rittergüter vorkommenden Besuche um Bestätigung von Neubauten aber auch den Rittergutsbesitzern, welche sich jetzt im Besitze des desfalligen Verwilligungsrechtes nicht befinden haben, und zwar in beiderlei Fällen selbst dann, wenn sie ihre Jurisdiction entweder schon abgetreten hätten oder dieselbe noch in der Folgezeit an den Staat übergehen würde, auch künftig noch die Befugniß zustehen, dagegen Einspruch zu erheben.

Von derartigen Besuchen sind daher die dabei in gedachter Weise interessirten Rittergutsbesitzer durch die Gerichtsbehörden in Kenntniß zu setzen und zu Weibringung ihrer etwaigen, stets gefällig zu motivirenden, Gegeneinrerung binnen kurzer hierzu einzuräumender Frist zu veranlassen. Einkommende Gegenvorstellungen aber hat Unsere Landesregierung bei ihrer Beschlußfassung möglichst zu berücksichtigen und es können dieselben, auch wenn es sich um Neubaugestaltung handelt, bei unbezweifelter Erheblichkeit der angegebenen Gründe selbst den Unterbehörden zum Anlaß abfälliger Bescheidung der Bewerber dienen (vgl. §. 3.).

Außerdem bleibt den Rittergutsbesitzern, welche den erwähnten Besitzstand für sich anführen können, nicht blos die Forterhebung der jetzt bezogenen desfalligen Gewerbesteuer und des auferlegten sogenannten neuen Häuserzinses gestattet, sondern es sollen ihnen auch die Abgaben, welche Unsere Landesregierung künftig in Fällen gleicher Concessionsertheilung oder Baugeskaltung in deren Gerichtsbezirke auferlegt — sofern solche nicht, wie z. B. die Contribution vom steuerfreien Hute und vom Gewebe, in die Landeskasse fließen — bis auf Weiteres als eine ihnen gebührende Gerichtsgebühr zukommen.

Dagegen steht denselben, falls sich Unsere Landesregierung aus irgend welchen Gründen zur Zurücknahme einer bereits ertheilten Concession veranlaßt findet, weder ein Widerspruchsrecht noch ein Entschädigungsanspruch zu.

Ueberdies behalten Wir Uns vor, die fernere Anerkennung der für jetzt nur auf den Besitzstand gestützten Ansprüche der Rittergutsbesitzer von dem Nachweise des bezüglichen Rechtes selbst abhängig zu machen und deshalb (sowie überhaupt wegen etwaiger gänzlichlicher Abfindung der Vertheiligten in Betreff ihres in Betracht kommenden materiellen Interesses weitere sachgemäße Anordnung und gefeßliche Bestimmung zu treffen.

§. 5.

Beschwerden wegen Mißbrauchs und Uebergriffs in Ausübung verliehener Concessionen sind bei den betreffenden Unterbehörden zu verhandeln und durch Entscheidung zu erledigen. Letztere darf jedoch auf Entziehung der Concession nicht gerichtete sein; viel-

mehr sind Verhufs desfallsiger Beschlußfassung und Verfügung im administrativen Wege die ergangenen Akten Unserer Landesregierung kürzlich zur Einsichtnahme vorzuliegen, und ist Solches in geeigneten Fällen jedesmal in dem Girafbescheide zu bemerken.

§. 6.

Vorstehende Bestimmungen sinden auf dem platten Lande ohne Ausnahme, in den Städten Weiz und Zeulenroda jedoch nur in soweit Anwendung, als nicht daselbst in Vermöge der bestehenden städtischen Verfassungen abweichende Einrichtungen in anerkannter Geltung sind, bei denen es auch ferner bis auf Weiteres sein Verwenden haben soll.

Urkundlich haben Wir diese gesetzliche Verordnung höchstselbständig vollzogen und mit dem Reichsdrucke Unseres größeren Regierungssiegels versehen lassen.

Weiz, den 17. August 1853.

(L. S.)

Heinrich XX.

Dito.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N^o. 19.

(Ausgegeben den 30sten August 1853.)

42. Bekanntmachung

der unterm 26. November 1852 und 3. und 4. April 1853 zu Berlin abgeschlossenen Zoll- und Handelsverträge.

Nachdem die nachstehenden, unterm 26. November v. J., 3. und 4. April d. J. zu Berlin abgeschlossenen Staatsverträge

- I. Vertrag, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereines betreffend, vom 26. November 1852,
 - II. Vertrag wegen Weitzins des Kurfürstenthumes Hessen hinsichtlich des Kreises Schmalkalden zu dem Verträge, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereines betreffend, vom 3. April 1853,
 - III. Vertrag, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines betreffend, vom 4. April 1853,
 - IV. Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 4. April 1853,
 - V. Uebereinkunft, die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangsabgaben betreffend, vom 4. April 1853,
 - VI. Vertrag über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 4. April 1853,
 - VII. Besonderer Artikel, die Theilung des Aufkommens von der Besteuerung des Branntweins betreffend, vom 4. April 1853,
 - VIII. Vertrag, die gleiche Besteuerung von Wein und Tabak betreffend, vom 4. April 1853,
- gegenseitig ratificirt worden sind, so werden solche mit Serenissimi Höchster Genehmigung zur allgemeinen Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Orte, den 12. August 1853.

Fürstl. Reuß. Plauische Landesregierung das.

Dito.

v. Göttern - Goldschmidt.

I. V e r t r a g

zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie,

Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Bereines betriffend.

Seine Majestät, der König von Preußen, Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Meiningen, Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Altenburg, Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha, Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß älterer Linie und Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß jüngerer Linie, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die zwischen Ihnen nachfolgend benannten Ländern und Landestheilen bestehende Verkehrsverhältnisse und Zollgemeinschaft auch für die Zukunft sicher zu stellen, haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät, der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer
Esche,

Allerhöchst Ihren geheimen Legations-Rath Alexander Max Philipsborn,
und

Allerhöchst Ihren geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Deibück;
und

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß älterer Linie, und

Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Vorstehenden Sächsischen geheimen Staatsrath Gustav Fhon,
von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen ist.

Artikel 1.

Der Zoll- und Handels-Verein der Thüringischen Staaten wird vom 1. Januar 1854 ab auf weitere zwölf Jahre, also bis zum 31. Dezember 1865, unter den dem gegenwärtigen Vertrage theilnehmenden Regierungen fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleibt für dieselben der Vertrag wegen Errichtung des gedachten Vereines vom 10. Mai 1833 mit allen darauf bezüglichen gleichzeitigen und späteren Vereinbarungen auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Modifikationen und zusätzlichen Bestimmungen in Kraft.

Artikel 2.

Die zu dem im Art. 1 erwähnten Vereine künftig verbundenen Staatsgebiete sind: die Königlich Preussischen Landestheile, Stadt- und Land-Kreis Esfurt, nebst den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück, die Großherzoglich Sächsischen Lande, mit Ausnahme des Amtes Allstede mit Oldisleben und des Vordergerichtes Dillheim, die Herzoglich Sachsen-Meiningerischen Lande, die Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Lande, die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Lande, mit Ausnahme der Ämter Wolfenrode und Königsberg, die Fürstlich Schwarzburg-Koboldstädter und die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen oberen Herrschaften, und die Fürstlich Reußischen Lande älterer und jüngerer Linie.

Hinsichtlich des Verhältnisses des in dem Vereinsgebiete enklavierten Kurfürstlich Hessischen Kreises Schmalkalden bleibt ebenso, wie hinsichtlich der Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf und der Königlich Sächsischen Enklaven besondere Vereinbarungen mit den betreffenden Regierungen vorbehalten.

Artikel 3.

Für den Fall, daß die Zollvereinigungs-Verträge zwischen dem Thüringischen Zoll- und Handels-Verein einerseits, und den Königreichen Bayern und Sachsen, sowie dem Kurfürstenthume Hessen, oder mit einzelnen dieser Staaten andererseits, nicht erneuert werden sollten, ist Folgendes verabredet worden:

1. Der Aufwand, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirkes für die Zollsergebungs- und Aufsichts- oder Kontrolle-Verbinden und Zollschwachwachen ermächst, wird in gleicher Weise, wie nach Art. 13 des Vertrages vom 10. Mai 1833 die Kosten, welche die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Behörde in Esfurt und die dieser obliegende West-Ärztprüfung verursacht, von der Versamtheit des Thüringischen Vereines getragen und von den unter die einzelnen Vereinsstaaten zu vertheilenden gemeinschaftlichen Einnahmen in Abzug gebracht.

Jeder Staat hat jedoch für die Amts-Lokale in seinem Gebiete, sowie für die Pensionen, welche den von ihm angestellten Beamten und deren Hinterlassenen gesetzlich zustehen, auf seine alleinige Rechnung zu sorgen.

2. An die Stelle des gemeinschaftlichen General-Inspektors tritt ein gemeinschaftlicher, den einschlägigen Ministerien der Verelnsstaaten untergeordneter Zoll- und Steuer-Direktor, welchem außer den dem General-Inspektor jezt obliegenden Funktionen auch die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Behörden für Zölle und Kübenzucker-Steuer, sowie die Zollziehung der die Zölle und die Kübenzucker-Steuer betreffenden gemeinschaftlichen Befehle überhaupt, im ganzen Vereine übertragen wird.

Das Nähere über die Dienstverhältnisse des gemeinschaftlichen Zoll- und Steuer-Direktors und der in dem Bereiche des Thüringischen Vereines für den Schuß und die Erhebung der Zölle an den Grenzen und im Grenzbezirke anzustellenden Beamten wird besondres vereinbart.

3. Die Verelndbarung in dem Artikel 19 des Vertrages vom 10. Mai 1833 soll auch auf die Ausführung der vorstehenden Verabredungen, insbesondere auf die Organisation der eintretenden Grenz-Zollverwaltung Anwendung finden.

Artikel 4.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Artikel 5.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen längstens drei Wochen in Berlin ausgetauscht werden.

So geschehen Berlin am 26. November 1852.

(gez.) Johann Friedrich
v. Pommer Esche.
(L. S.)

Alexander May
Philipsborn.
(L. S.)

Martin Friedrich
Rudolph Delbrück.
(L. S.)

Gustav
Lyon.
(L. S.)

III.

Vertrag

zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen,
Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt,
Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie
einerseits

und

Kurhessen andererseits,

wegen

des Beitrittes des Kurfürstenthumes Hessen hinsichtlich des Kreises
Schmalkalden zu dem Vertrage der erstgenannten Staaten vom
26. November 1852, die Fortdauer des Thüringischen
Zoll- und Handels-Vertrages

betreffend.

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vertrage theilhabenden Souveräne,
gleichmäßig geleitet von dem Wunsche, die Fortdauer dieses Vertrages auch in Beziehung
auf die darin begriffenen kurhessischen Landestheile für die Zukunft sicher zu stellen, haben
zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät, der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer
Esche,

Allerhöchst Ihren geheimen Legations-Rath Alexander Morz Phillipsborn
und

Allerhöchst Ihren geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Königl. Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß älterer Linie und

Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen geheimen Staatsrath Gustav Thon;

andererseits

Seine Königliche Hoheit, der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Dussling,
von welchen Bevollmächtigten unter Vorbehalt der Ratifikation folgender Vertrag ab-
geschlossen worden ist.

Artikel 1.

Das Kurfürstenthum Hessen tritt in Ansehung des Kreises Schmalkalden dem a
26. November 1852 zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-M
ningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt
Schwarzburg-Sondershausen, Keuß älterer und Keuß jüngerer Linie abgeschlossene
diesem Vertrage beigelegten Verträge, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Ha
dels-Vereines betreffend, in allen Punkten bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts wird der Kurfürstlich Hessische Kreis Schmalkalden au
künftig zu denjenigen Staategebieten gehören, welche nach Art. 2 des Vertrages vo
26. November 1852 den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bilden.

Artikel 3.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig auf 12 Jahre, vom
Januar 1854 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1865, festgesetzt.

Sofort derselbe nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe von einem od
dem andern der kontrahirenden Staaten gekündigt wird, soll derselbe auf weitere zw
Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Artikel 4.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden bi
nen längstens sechs Wochen in Berlin ausgetauscht werden.

So geschehen Berlin am 3. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche.

(L. S.)

Delbrück.

(L. S.)

Philippborn.

(L. S.)

Thon.

(L. S.)

Dussling.

(L. S.)

III.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

die
Fortbauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereines
betreffend.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine theilhaftigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

im Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 19. October und 13. November 1841 beruhende Zoll- und Handels-Verein, den bei dessen Gründung begebenen Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der daran theilhaftigen Staaten herbeizuführt hat, und welche von einer weiteren Ausdehnung des gegenseitig freien Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen Ihren Staaten für die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen und zugleich für die Beförderung der allgemeinen Handels- und Verkehrs-Freizheit in Deutschland zu erwarten stehen,

in dem Wunsche übereingekommen sind, sowohl den Fortbestand des gedachten Zoll- und Handels-Vereines sicher zu stellen, als auch den Steuerverein, auf Grund des zwischen den Regierungen von Preußen und Hannover am 7. September 1851 abgeschlossenen Vertrages, welchem Oldenburg durch Vertrag vom 1. März 1852 beigetreten ist, mit diesem Vereine zu vereinigen: so sind zur Erreichung dieser Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät, der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Director der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren geheimen Legations-Rath Alexander Mor Philippborn

und
Allerhöchst Ihren geheimen Reglerungs-Rath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät, der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Ministerial-Rath Carl Meyner:

Seine Majestät, der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuer-Direktor Bruno von Schimpff;

Seine Majestät, der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der indirekten Steuern und Zölle D. Otto Klenze;

Seine Majestät, der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Direktor im Finanz-Ministerium Carl Friedrich von Siegel;

Seine Königliche Hoheit, der Regent von Baden:

Höchst Ihren Ministerial-Rath Joseph Hack;

Seine Königliche Hoheit, der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren geheimen Ober-Finanz-Rath Wilhelm Duffing;

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Höchst Ihren Ministerial-Rath Maximilian von Diegeleben;

Die bei dem kaiserlichen Zoll- und Handels-Vertrage vertheiligten Souveräne, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß älterer Linie

und

Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen geheimen Staatsrath Gustav Thon;

Seine Hoheit, der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thieslau;

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Beschäftigten am Königlich Preussischen Hofe Legations-Rath D. Friedrich August Uebe;

Seine Hoheit, der Herzog von Nassau:

Höchst Ihren Domänen-Rath Ernst Freiherrn Marschall von Bieberstein;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schiffen und Senator Coester;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, den zum Rheinischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Verhufs eines gemeinsamen Zoll- und Handels-Systemes errichtete Verein wird vorläufig auf mehrere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1854 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1865, fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 11. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 auch ferner in Kraft.

Artikel 2.

Der zwischen dem Königreiche Hannover, dem Herzogthume Oldenburg und den ihnen angeschlossenen Gebieten beidermalen bestehende Steuerverein wird, vom 1. Januar 1854 an, mit dem zwischen den übrigen kontrahirenden Staaten im Art. 1 erneuerten Zoll- und Handels-Vereine verbunden, dergestalt, daß beide Vereine für die Dauer der im Art. 1 erwähnten Vertrags-Periode einen durch ein gemeinsames Zoll- und Handels-System verbundenen, und alle darin begriffenen Länder umfassenden Gesamtverein bilden.

Die Rechte und Verpflichtungen, welche in den, im Art. 1 genannten Zollvereinigungs-Verträgen gegenseitig zugesprochen und übernommen sind, sollen, soweit nicht etwas Anderes besonders verabredet ist, auch dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Oldenburg zustehen und obliegen und zwar sowohl in dem Verhältnisse beider Staaten zu einander, als auch in dem Verhältnisse eines jeden derselben zu den übrigen kontrahirenden Staaten. Zur Befristung der erwähnten Rechte und Verpflichtungen wird der Inhalt jener Verträge mit diesen besonderen Verabredungen in Nachstehendem aufgenommen.

Artikel 3.

In den Gesamtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handels-Systeme eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Artikel 4.

Dagegen bleiben von dem Gesamtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landesheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesamtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon bisher zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichtereten Verkehrs der ausgeschlossenen Landesheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnis der Vereinsglieder bewilligt werden.

Artikel 5.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Befehle über **Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben** bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zoll-Tarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf **Eingangs- und Ausgangs-Abgaben** bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf **Durchgangsabgaben**, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswert erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereines nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der **Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben** und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesamtvereines, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Artikel 6.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluss des Zoll-Tarifes und der Zollordnung, sowie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Mitglieder des Gesamtvereines bewirkt werden, wie die Einführung der Befehle erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 7.

Mit der Ausführung des gegenseitigen Vertrages tritt zwischen den kontrahirenden Staaten **Freiheit des Handels und Verkehrs** und zugleich **Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein**, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 8.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle **Eingangs-, Ausgangs-, und Durchgangs-Abgaben** an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der schon jetzt zum Zollvereine gehörenden Staaten und der dormalen zum Steuervereine gehörenden Staaten auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und ohne Zwang in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleiniger Vorbehalte

- a) der zu den Staats-Monopolen gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maßgabe des Art. 9. und 10;
- b) der im Innern der kontrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Art. 11.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielarten behält es bei den in den kontrahirenden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Verwenden.

Artikel 10.

In Betreff des Salzes treten die Königlich Hannoverische und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung den zwischen den kontrahirenden Vereinstregierungen getroffenen Verabredungen in folgender Art bei:

- a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschleu- den zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinststaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz- ämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;
- b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmi- gung der Vereinststaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorichtsmaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig er- achtet werden;
- c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.
- d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinststaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen;
- e) wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesamtvereines aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Abfasses derselben überhaupt zu beobachten hat;

- f) wenn ein Vereinstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinststaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgän- gige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Strafen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschmuggung ver- abredet werden;
- g) da es, nach der bestimmten Erklärung der Königlich Hannoverischen Regierung, unübersteigliche Schwierigkeiten findet, im dortigen Gebiete den Verkauf des Salzes im Großen, wie dies im übrigen Gebiete des Zollvereines geschieht, auf Rechnung des Staates zu übernehmen und zu beschränken, oder doch den jetzigen Betrag ihrer Salzsteuer zu erhöhen, so werden die Regierungen von

Hannover und Oldenburg, um Einschmuggungen von Salz in die angrenzenden Vereinsstaaten, auch ohne die, in Folge der Zollvereinigung wegfällende strenge Grenzbewachung abzumenden, die verbotene Salzeinfuhr nach diesen Staaten mit nachdrücklichen Strafen bedrohen und durch andere, näher verabredete Mittel zu deren Verhinderung mitwirken.

Artikel 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbräuche mit einer inneren Steuer belegt sind (Art. 8 Lit. b), wird es von sämmtlichen kontrahirenden Theilen als wünschenswerth anerkannt, hiezu eine Uebereinstimmung der Befehgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuereinrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuerverträge gerichtet seyn. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vordemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuer-Systeme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuerhöhe, sowohl für die Produzenten, als für die Steuererinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereines erzeugten Kübenzuckers, wozuhalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangs-Gut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereines bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dessen sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenz-Zollämter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sey es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweitige Verwendungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1) Von den innerhalb des Vereines erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

2) Jedem Vereinstaaate bleibe es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbräuche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen

a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinständische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlen-Fabrikate, dergleichen Waaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich

b) soweit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3) Bei allen Abgaben, welche in dem Verreiche der Vereinständer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Veranlagung dergestalt Erat finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinstaaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinstaaaten, besteuert werden darf. In Verhältnißheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Vereinstaaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinständische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinstaaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freil stehen, eine Abgabe von dem vereinständischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben;

b) diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstände bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzeßnung derselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinstaaaten herührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den nach anderen Vereinstaaaten übergehenden Gegenständen unerheben, oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen;

c) diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinstaaaten voll erheben und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

Welche, dem dormaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten später irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuerhöhen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereinstregierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinständischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Aus-

fuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grund-
sätzen entsprechend bemessen seyen;

d) soweit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung
zu gleichen Steuerarrangements besteht, werden diese Staaten, in Ansehung
der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen
Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4) Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen
Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes Statt finden, in
sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche
Hebestellen an den Vinnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des ab-
gabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuererhebung
erforderlichen, Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate
in den anderen einzuhaltenen Strafsien und Kontrollen betreffen, auf eine, den Befehle
möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, da-
fern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung
des letztern getroffen werden.

5) Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen,
sey es durch Zuschläge zu den Staatssteuern, oder für sich bestehend, soll nur für Gegen-
stände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen beson-
deren Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II. 2
h. gegebene Bestimmung und der unter II. 3 ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen
gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Verhandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben
so wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Von Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporatio-
nen überall nicht erhoben werden.

6) Die Arrangements der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig:

a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gül-
tigen Verträgen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintreten-
den Veränderungen, sowie von den Verträgen und Verordnungen über neu
einzuführenden Steuern,

b) hinsichtlich der Kommunal- u. Abgaben aber darüber, in welchen Orten,
von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in
welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,
vollständige Mittheilung machen.

Artikel 12.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereines aus Rüben bereiteten
Zuckers ist unter den kontrahirenden Theilen die anliegende besondere Uebereinkunft
getroffen worden, welche einen Bestandteil des gegenwärtigen Vertrages bilden und
ganz so anzusehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Die kontrahirenden Theile sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die
Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus

Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang geminnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Artikel 13.

Chaussee-Gelder oder andere Staat derselben bestehende Abgaben, ebenso Pfaster-, Damm-, Brücken- und Fahr-Gelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Kommune, geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchassierten Land- und Heer-Strassen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reise-Verkehr Statt findet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungen- und Unterhaltungs-Kosten angemessen sind.

Das in dem Preussischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chaussee-Geld soll als der höchste Satz angesehen und hinsichtlich in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chaussee-Geldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privat-Personen oder auf Aktien angelegt sind, oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind, oder bloß lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Orgenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bewirken.

Staat der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chaussee-Gelder eingegangenen Verbindlichkeit, übernehmen Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung, ihre dormaligen Chaussee-Geldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsper- und Pfaster-Geldern sollen auf chassierten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsätze gemäß aufgehoben und die Dreipfaster den Chaussee-Strassen dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chaussee-Gelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 14.

Seine Majestät der König von Hannover, und Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Oldenburg, schließen sich den Verabredungen an, welche zwischen den zu dem Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maß- und Gewichtes-Systems getroffen worden sind, und treten insbesondere sowohl der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-Konvention, als auch dem unter denselben am 21. Oktober 1845 abgeschlossenen Münz-Kartel, und zwar der ersten mit der Erklärung bei, den 14. Oktober, welcher im Königreiche Hannover und im Herzogthume Oldenburg bereits der Landes-Münzfuß ist, als solchen auch ferner beibehalten zu wollen.

Dem gemäß kommen die Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge, wonach

- 1) der gemeinschaftliche Zoll-Tarif in zwei Hauptabtheilungen nach dem 14. Pfalerfuß und nach dem 24½-Guldenfuß ausgefertigt wird;
 - 2) die Silbermünzen der sämtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Konvention festgestellten Gleichwertung von Vier Pfalern gegen Sieben Gulden bei allen Zollbestellen des Vereines angenommen werden;
 - 3) hinsichtlich der Goldmünzen einer jeden Vereinsreglerung die Bestimmung überlassen bleibt, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zollbestellen ihres Landes angenommen werden sollen,
- auch für das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg zur Anwendung. Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der Großherzoglich Badensche und Heftische Zentner (50 Kilogramme) und es wird daher im gesammten Vereine die Deklaration, Weimiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereines so lange nach dem landesgesetzlichen Maße erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die kontrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maß- und Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 15.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäh treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schiffsahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nicht Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinstaat dem Schiffsahrtbetriebe seiner Untertanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugesehen möchte, sollen in gleichem Maße auch der Schiffsahrt der Untertanen der anderen Vereinststaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongress-Akte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privaten Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Untertanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäh überall gleich behandelt werden.

Artikel 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereines in Vollzug gesetzt wird, sollen im Königreiche Hannover und im Herzogthume Oldenburg, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlags-Rechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die

gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffsahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 17.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Kränen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinesfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten hinaus, erhöht, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, in gleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waageeinrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrolle Statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Artikel 18.

Die kontrahirenden Staaten werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Geweröverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Dergleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Anläufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Vereinstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Abfahre eigener Erzeugnisse oder Zubehöre in jedem Vereinstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 19.

Preußen, Hannover und Oldenburg werden gegenseitig ihre Seeschiffe und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe zulassen und von diesem Grundsätze namentlich auch in Betreff der Winkenschiffahrt oder Lagerage keine Ausnahme machen.

Ihre Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen jedes anderen Vereinstaates gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Unterthanen entrichtet werden,



offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handels-Plätzen angestellten Konsula eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 20.

Seine Majestät, der König von Hannover, und Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Oldenburg, treten hierdurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zoll-Systems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zoll-Kartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiziren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zoll-Kartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preussischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der, den Zoll-Systemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genuße der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

- 1) die Steuern, welche im Inneren eines Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließig der nach Artikel 11 von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben;
- 2) die Wasserzölle;
- 3) Chaussee-Abgaben, Pfaster-, Damm-, Brücken-, Fahr-, Kanal-, Schleusen-, Hafen-, Gelder, sowie Waage- und Niederlage- Uebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
- 4) die Zolltrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Dominantien, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 22.

In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben ist Folgendes verabredet worden.

Sowohl bei den Eingangsabgaben, als auch bei den Ausgangs- und Durchgangsabgaben wird der nach Abzug

- a) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
 - b) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen
- verbleibende Brutto-Ertrag der Vertheilung zu Grunde gelegt.

1) Bei den Eingangsabgaben bildet derjenige Theil des Brutto-Ertrages, welcher dem Verhältnisse der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreiches Hannover und des Herzogthumes Oldenburg zur Gesamtbevölkerung des Vereines entspricht, nachdem er um drei Vierteltheile seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreiches Hannover und des Herzogthumes Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen kontrahirenden Staaten an dem Brutto-Ertrage.

Der hiernach dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Oldenburg über das Verhältniß ihrer Bevölkerung hinaus zukommende Antheil am Brutto-Ertrage der Eingangsabgaben soll jedoch, unter Hinzurechnung des diesen Staaten an dem Brutto-Ertrage der Kübenzucker-Steuer zugesandenen gleichen Zuschlages von drei Vierteltheilen, den Betrag von zwanzig Silbergrößen für jeden ihrer, dem Vereine angehörenden Einwohner in keinem Jahre übersteigen.

Die gemeinschaftlichen Verwaltungskosten werden auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg einerseits und auf die übrigen kontrahirenden Staaten andererseits nach dem Verhältnisse ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt und es wird der von jeder dieser beiden Gruppen zu tragende Antheil von dem Antheile derselben am Brutto-Ertrage in Abzug gebracht.

Der hieraus für jede der beiden Gruppen sich ergebende Antheil am Netto-Ertrage der Eingangsabgaben wird zwischen den betheiligten Staaten nach dem Verhältnisse ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt.

- 2) Der Brutto-Ertrag der Ausgangs- und Durchgangsabgaben wird

a) soweit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreiches Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rhein-Provinz), im Königreiche Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines und im Herzogthume Braunschweig, mit Ausfluß der Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Wandersheim, sowie des Amtes Heddinghausen, eingehen, zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereines und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße vertheilt, dagegen

b) soweit dieselben bei den Hebestellen in den westlichen Provinzen des Königreiches Preußen, den Königreichen Bayern, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, den Kreis-Direktions-Bezirken Holzminden und Wandersheim, sowie dem Amte Heddinghausen des Herzogthumes Braunschweig, den Herzogthümern Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt eingehen, in der Weise vertheilt, daß derjenige Theil des Brutto-Ertrages, welcher dem Verhältnisse der dem Vereine angehörenden Be-

völkerung des Königreiches Hannover und des Herzogthumes Oldenburg zur Gesamtbevölkerung der vorgenannten Vereinstheile entspricht, nachdem er um drei Viertel seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreiches Hannover und des Herzogthumes Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen betreffenden Staaten bildet, welche Antheile sodann zwischen den vorgenannten Staaten, nach dem Verhältnissen ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung, beziehungsweise der Bevölkerung ihrer vorgenannten Landestheile zur Vertheilung kommen.

3) Bei der nach den Sähen 1 und 2 Statt findenden Vertheilung der Einkünfte, Ausganges- und Durchgangs-Abgaben wird

a) die Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe und der Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Verfassungen in die Bevölkerung des Königreiches Hannover,

b) die Bevölkerung anderer Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zu leistenden Zahlung dem Zoll-Systeme desselben beigetreten sind, oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinstaaaten wird alle drei Jahre gemittelt und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5) Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauches an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheiles derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 23.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bemerkt es bei den darüber im Zollvereine bereits bestehenden Verabredungen.

Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Verwertung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereines gemäß sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Messplätze, namentlich Kabarett-Privilegien, da wo sie dormalen in den Vereinstaaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Messplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall erteilt werden.

Artikel 25.

Von der tarfmäßigen Abgabentrachtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Vorkäufler, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingelesen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt finden, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privat-Berechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabentrachtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesellschaftlich behandelt und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 26.

Das Vergnügungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Strafeclasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 27.

Die Erneuerung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirks-Stellen für die Zollhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besondern Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruiert werden sollen, bleibt sämmtlichen Gliedern des Gesamtvereines innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Artikel 28.

Die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Verhöden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, wird im Königreiche Hannover und im Herzogthume Oldenburg einer gemeinschaftlichen Zoll-Direktion übertragen, welche dem königlich hannoverschen Finanz-Ministerium und dem Großherzoglich Oldenburgischen Staats-Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direktion und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den Regierungen von Hannover und Oldenburg überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, gleichwie der Wirkungskreis der übrigen im Vereine bestehenden Direktionen, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Artikel 29.

Die von den Zollhebungs-Verhöden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Wücher-Schlusse aufzustellenden Zinal-Abschlüsse über die bezüglich im Laufe des Vierteljahres und

während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von den Zoll-Direktionen nach vorangezogener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen und diese an das in Berlin bestehende Central-Büreau des Zollvereines eingesendet, zu welchem Hannover einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Auf dem Grunde jener Übersichten wird von dem Central-Büreau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Minderereinnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnismäßig an der Gesamtereinnahme zuzulässigen Antheil durch Heranzahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehrereinnahme Statt gefunden hat, auszugleichen.

Demnachst bereitet sich das Central-Büreau auch die definitive Jahresabrechnung vor.

Artikel 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten kommen folgende Grundsätze in Anwendung:

- 1) man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei einzutreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhalt und der Haupt- und Nebenzollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Wadhöfe und der Zoll-Direktionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen;
- 2) hinsichtlich desjenigen Theiles des Bedarfes aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirktes für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Kontrolle-Behörde und Zollkutschwagen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollfällen nach der in dem Artikel 22 unter 1 getroffene Vereinbarung in Abzug gebracht werden;
- 3) bei dieser Ausmittelung des Bedarfes soll da, wo die Perception privater Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehältern und Anisbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Verschäfte für den Zolldienst zu ihren Anisgeschäften überhaupt entspricht;
- 4) man wird sich mit der Königlich Hannoverschen und mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Ver-

solldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbeförden, ingleichen bei den Zoll-Direktionen, auch in Beziehung auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Artikel 31.

Die kontrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zollämtern anderer Vereinststaaten sowohl an den Grenzen, als im Innern (Haupt-Steuerämter mit Niederlage) Kontrolleure beizugeben, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Grenzbeobachtung Kenntniß zu nehmen und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, insgleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Artikel 32.

Jedem der kontrahirenden Staaten steht das Recht zu, an die Zoll-Direktionen der anderen Vereinststaaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäftsverhältniß dieser Beamten wird durch eine besondere Instruktion näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Erregung nicht minder aufrechtig dahin gerichtet sein muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine, dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinststaaten werden sich gegenseitig auf alle Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe zeitweilig oder dauernd die Abordnung eines höhern Beamten, oder die Verabtragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist denselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatz alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnisaufnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Artikel 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Beratung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinstglieder Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Konferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Artikel 34.

Vor die Versammlung dieser Konferenz-Bevollmächtigten gehört:

- a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Korrespondenz erledigt worden sind;
- b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden angestellten, durch das Central-Bureau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt.
- c) die Verathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden,
- d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zoll-Tarifes und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwicklung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zoll-Systems.

Artikel 35.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Massregeln oder Verfügung abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirende Theile darüber im diplomatischsten Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranstalten.

Artikel 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehältnisse bestreitet dasjenige Glied des Gesamtvereines, welches sie absendet.

Das Kanzlei-Dienst-Personal und das Lokal wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammenritt der Konjereuz Statt findet.

Artikel 37.

Eine Natsteuer für gemeinsame Rechnung soll für die bei dem Anschlusse an den Verein im Königreiche Hannover und im Herzogthume Oldenburg vorhandenen Waaren nicht erhoben werden.

Ueher die Maßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesamtvereines durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenverträge beeinträchtigt werden, ist eine besondere Vereinbarung getroffen worden.

Artikel 38.

Für den Fall, daß andere Deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Kontrahenten bereit, diesem Wunsche, soweit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch dießfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Artikel 39.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 40.

Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissare vorbereitet werden.

Artikel 41.

In Folge der Erneuerung der Zollverleins-Verträge treten die daran theilhaftigen Deutschen Staaten, nach stattgehabter Prüfung, dem zwißchen Preussen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrage vom 19. Februar 1853, nach Maßgabe des Artikels 26 des letztgedachten Vertrages, hiermit förmlich beigestimmt, daß dessen sämtliche Bestimmungen auch auf die oben gedachten Deutschen Staaten vom 1. Januar 1854 ab Anwendung finden werden.

Artikel 42.

Wenn der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1864 von dem einen oder dem anderen der Kontrahierenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Vereinbarung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämtliche Deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19 der Deutschen Bundes-Akte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereines vollständig erfüllen.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin am 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.)	Philippborn. (L. S.)	Delbrück. (L. S.)	Meisner. (L. S.)
von Schimpff. (L. S.)	Klenze. (L. S.)	von Sigel. (L. S.)	Haß. (L. S.)
Duyfing. (L. S.)	von Biegleben. (L. S.)	Hön. (L. S.)	von Thielau. (L. S.)
Viehe. (L. S.)	Marshall von Dieberstein. (L. S.)		Coesler. (L. S.)

IV. Uebereinkunft

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

w e g e n Besteuerung des Rübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereines betreffenden Vertrage ist zwischen den bezeichigten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers geschlossen worden.

Artikel 1.

Der im Umfange des Zollvereines aus Rüben verfertigte Zucker soll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden. In Abicht dieser Steuer findet ebenso, wie solches hinsichtlich der gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zölle der Fall ist, eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämmtlichen Vereinsstaaten Statt.

Neben dieser Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Rübenzucker, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Kommunen erhoben werden.

Artikel 2.

Bei Abmessung der Steuer vom Rübenzucker soll nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

- a) die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker soll gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrication einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereines oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise zu beschränken, es sollen jedoch
- b) der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereines jährlich mindestens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage jenes Zolles und dieser Steuer für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der drei Jahre 181½ gleich kommt.

Artikel 3.

Dem gemäß soll die Steuer vom inländischen Rübenzucker von dem mit dem 1. September 1853 beginnenden Betriebsjahre an mit sechs Silbergroßchen oder einundzwanzig Kreuzern von Centner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben, und demnächst jedesmal nach Ablauf von zwei Betriebsjahren, unter den im Nachfolgenden angegebenen Voraussetzungen, um einen halben Silbergroßchen oder einen und drei Viertel Kreuzer erhöht werden.

- 1) In jedem der Jahre 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 wird
 - a) diejenige Summe festgestellt, welche sich ergiebt, wenn der Betrag von 6,0762 Silbergroßchen mit der Kopfsahl der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereines vervielfältigt wird. Als jeweilige Bevölkerung wird im Jahre 1855 die Bevölkerung des Jahres 1854, in jedem der späteren Jahre der Durchschnitt aus der Bevölkerungszahl der beiden Vorjahre angesehen. Das Ergebnis der regelmäßigen Bevölkerungsaufnahme mit einer Vermehrung um ein halbes Prozent stellt die Bevölkerung des Jahres, welches auf Aufnahme folgt, mit einer Vermehrung um zwei und ein halbes Prozent die Bevölkerung des Jahres dar, in welchem die neue Aufnahme Statt findet.

Zugleich wird

- b) der Betrag festgestellt, welcher an Rübenzucker-Steuer und Eingangsgabgaben vom ausländischen Zucker und Syrup, nach Abzug der Bonifikation für ausgeführten raffinierten Zucker aufgenommen ist, und zwar im Jahre 1855 für die zwölf Monate vom 1. April 1854 bis zum 31. März 1855, in jedem der späteren Jahre für den Durchschnitt der zwei Jahre vom 1. April des vorlehen bis zum 31. März des laufenden Jahres.
- 2) Erreicht oder übersteigt dieser Betrag (1, b) jene Summe 1, a), so bleibt der jeweilig bestehende Satz der Steuer vom inländischen Rübenzucker für die nächsten zwei Betriebsjahre unverändert; ist dagegen dieser Betrag geringer, als jene Summe, so erfolgt die Erhöhung des alsdann bestehenden Steuerfußes.

Sollten die kontrahirenden Theile über Aenderung der für ausländischen Zucker gegenwärtig bestehenden Zollsätze, sowie des für ausländischen Syrup vereinbarten Zollsatzes, oder über die Erhebung der Rübenzucker-Steuer nach einem andern Maßstabe, als nach dem Gewichte der zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben, übereinkommen, so werden sie sich über eine entsprechende Aenderung der vorstehenden Verabredungen verständigen.

Artikel 4.

In den Jahren 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 wird spätestens am 6. Juli derjenige Steuerfuß bekannt gemacht, welcher in der, mit dem 1. September des nämlichen Jahres beginnenden zweijährigen Periode für den Centner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben zu entrichten ist.

Melchzeitig mit diesem Steuerfäße werden auch die Eingangszollfäße für den ausländischen Zucker und Syrup bekannt gemacht und in Anwendung gebracht, daher solche aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahre laufenden Sätze des Zolltarifes ausschelden.

Artikel 5.

Der Ertrag der Rübenzucker-Steuer ist gemeinschaftlich und wird vom 1. Januar 1854 ab nach den nämlichen Grundsätzen unter den Vereinsstaaten getheilt, welche im Artikel 22 des im Eingange erwähnten Vertrages für die Vertheilung der Eingangszollabgaben verabredet sind.

Artikel 6.

Alle durch die Zollvereinigungs-Verträge oder in Folge derselben getroffenen Bestimmungen und Verabredungen über die, den Vereinsregierungen rücksichtlich der Zollabgaben zusehende Theilnahme an der gemeinschaftlichen Befehdung und an der Kontrolle der Verwaltung, wosin insbesondere die Stipulationen wegen Anstellung der Vereinsbevollmächtigten und Stations-Kontrolleure und wegen der jährlichen General-Konferenzen gehören, inselichen die Vereinbarungen in dem unter den Vereinsregierungen abgeschlossenen Zoll-Kartel vom 11. Mai 1833, sollen auch in Beziehung auf die Rübenzucker-Steuer volle Anwendung finden.

Artikel 7.

Die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft beginnt mit dem 1. September 1853.

Mit demselben Tage teilt die Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Besteuerung des Kunkelrübenzuckers, vom 8. Mai 1841, welcher Braunschweig durch Artikel 11 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 19. Oktober 1841 beigetreten ist, außer Kraft.

So geschähen Berlin am 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.)	Philipsborn. (L. S.)	Delbrück. (L. S.)	Meirner. (L. S.)
von Schimpff. (L. S.)	Klenze. (L. S.)	von Siegel. (L. S.)	Hof. (L. S.)
Dunsing. (L. S.)	von Virgelen. (L. S.)	Thon. (L. S.)	von Thielau. (L. S.)
Viehe. (L. S.)	Marshall von Pleberstein. (L. S.)		Coester. (L. S.)

V.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten und Braunschweig,

betreffend

die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben.

Nach der im Artikel 22 des Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereines vom heutigen Tage getroffenen Vereinbarung, soll der Ertrag der Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, soweit dieselben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen, im Königreiche Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines und im Herzogthume Braunschweig, mit Auschluss der Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie des Amtes Heddinghausen eingehen, Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereines und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße zufallen.

Zur weiteren Erledigung dieses Gegenstandes sind Unterhandlungen eröffnet worden, zu welchen als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät, der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren geheimen Legations-Rath Alexander Max Philipsborn, und

Allerhöchst Ihren geheimen Regierungsrath Martin Seledrich Rudolph Delbrück; Seine Majestät, der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuer-Direktor Bruno von Schlmpff; die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine herheiligten Souveraine, und zwar:

Seine Königliche Hoheit, der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Dupfing;

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß älterer Linie
und

Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen geheimen Staatsrath Gustav Thon;
Seine Hoheit, der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Hochst. Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,
und es ist von diesen Bevollmächtigten folgende Uebereinkunft unter dem Vorbehalte
der Ratifikation getroffen worden.

Artikel 1.

Die Theilung der in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen, im
Königreiche Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines
und im Herzogthume Braunschweig, mit Ausschluß der Kreis-Direktions-Besitze
Holzminde und Ganderheim, sowie des Amtes Heddinghausen aufkommenden Aus-
gangs- und Durchgangs-Abgaben, erfolgt nach dem Verhältnisse der Bevölkerung
der östlichen Preussischen Provinzen, des Königreichs Sachsen, der zu dem Thürin-
gischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten und Landestheile und des
Herzogthums Braunschweig mit Ausschluß der vorgeordneten Gebietstheile ledigli-
ch nach Abzug der Rückstellungen wegen unrichtiger Erhebungen, und der auf dem
Grunde besonderer, gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und
Ermäßigungen.

Artikel 2.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem
anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesen jährlich
für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zu leistenden Zahlung,
dem Zoll-Systeme desselben beigetreten sind oder etwa künftig noch beitreten mer-
den, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zah-
lung leistet.

Artikel 3.

Der Stand der Bevölkerung wird nach den Ermittlungen angenommen, wel-
che für die Theilung der Zolleinkünfte im Versammlungs-Orte stattfinden.

Artikel 4.

Da die Wasserzölle und Schiffsfahrtsabgaben nach den Zollvereinigungs-Ver-
trägen von der Gemeinschaft ausgeschlossen, gedachte Abgaben aber, was die Oder,
Weichsel und Memel, sowie deren Nebenflüsse betrifft, bei den über die Osgrenze
des Preussischen Staates ausgeführten, und umgekehrt bei den über jene Grenze ein-
geführten und aus den Ostseehäfen ausgehenden Waaren unter den allgemeinen Tran-
sit-Abgaben mitbegriffen sind, so wird die Königlich Preussische Regierung, als ein
Äquivalent für jene Wasserzölle, von dem zur Theilung zu stellenden Versammlungs-
orte der bei ihren Hebestellen eingehenden Durchgangsabgaben (die gedachten Wasser-

jölle einschließlich) die Hälfte, jedoch höchstens die Summe von 300,000 Thalern zurückbehalten.

Artikel 5.

Die unter sämtlichen Mitgliedern des Zollvereines in dem Separat-Artikel 14 zu dem Eingangs gedachten Verträge unter Nr. 1 und 2 getroffenen Verabredungen kommen auch in dem besondern Verhältnisse zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereines und Braunschweig zur Anwendung.

Artikel 6.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1854 ab an die Stelle der über denselben Gegenstand unterm 8. Mai und 19. Oktober 1841 zwischen den kontrahirenden Theilen geschlossenen Uebereinkünfte und soll für die Dauer des heutigen Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereines in Kraft bleiben. Dieselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und es sollen die Ratifikations-Aktenden derselben gleichzeitig mit denen des ebenerwähnten Vertrages in Berlin ausgetauscht werden.

So geschähen Berlin am 4. April 1853.

(gej.) von Pommer Esche.	Philipsborn.	Delbrück.	von Schimpff.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Dunfing.	Thon.	von Thielau.	
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	

VI.

Vertrag

zwischen Preußen, Sachsen und den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Bereine verbundenen Staaten wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8. Mai 1841

über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse.

Seine Majestät, der König von Preußen, Seine Majestät, der König von Sachsen und die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen noch bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Bereine beihülligen Souveraine haben gleichzeitig mit den über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Bereines eingeleiteten Verhandlungen auch besondere Unterhandlungen in Beziehung auf die Fortsetzung des zwischen Ihnen bestehenden Vertrages vom 8. Mai 1841 wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät, der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Director der Steuern Johann Friedrich von Pomer Esche,

Allerhöchst Ihren geheimen Legations-Rath Alexander Moy Philipsborn, Allerhöchst Ihren geheimen Reglerungs-Rath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät, der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuer-Director Bruno von Schimpff; die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Bereine beihülligen Souveraine, und zwar:

Seine Königliche Hoheit, der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren geheimen Ober-Finanz-Rath Wilhelm Duffing;

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß älterer Linie, und

Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen geheimen Staatsrath Lyon,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen den kontrahirenden Theilen wegen Fortsetzung der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse unterm 8. Mai 1841 abgeschlossene Vertrag bleibt vorläufig auf fernere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1854 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1865, in Kraft.

Artikel 2.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Juli 1864 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten angekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin am 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.)	Philippborn. (L. S.)	Delbrück. (L. S.)
von Schimpff. (L. S.)	Dunsling. (L. S.)	Thon. (L. S.)

VII. Besonderer Artikel

zwischen Preußen und den außer Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine theilhaftigen Regierungen,

die

Theilung des Aufkommens von der Besteuerung des Branntweines
betreffend.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Sr. Majestät, des Königs von Preußen und der, außer Seiner gedachten Majestät, bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine theilhaftigen Souveraine haben bei dem Abschlusse des heutigen Vertrages zwischen Preußen, Sachsen und dem Thüringischen Vereine, wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8. Mal 1841 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse, noch die folgende besondere Vereinbarung unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen:

Besonderer Artikel.

In Beziehung auf die Vereinbarung im zweiten Separat-Artikel des vorgedachten Vertrages, welche die in dem Separat-Artikel 3 des Vertrages vom 8. Mal 1841 enthaltene Verabredung,

dasi von der gesammten Branntweinsteuer-Einnahme, welche dem Thüringischen Vereine aus der Theilung nach der Kopfzahl zufallen wird, ein Abzug von 18½ Prozent Statt finden und der Betrag desselben dem Preussischen Einnahmestheile hinzuzurechen soll,

aufhebt, wird die in dem besondern Artikel vom 8. Mal 1841 für das besondere Abrechnungsverhältniß zwischen Preußen und dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine getroffene Bestimmung:

dasi bei der Theilung des dem Thüringischen Vereine verbleibenden Antheils an der Steuer vom Inländischen und vereinsländischen Branntweine Preußen für seine zu dem gedachten Vereine gehörigen Landescheile nur mit drei Vierteln der Bevölkerung desselben Antheil nehmen wird,

vom 1. Januar 1854 an außer Kraft gesetzt.

Es wird mithin von dem gedachten Tage an die dem Thüringischen Vereine aus der Theilung der Branntweinsteuer und der Uebergangsabgabe von Branntwein zufallende Einnahme unter die bei diesem Vereine theilhaftigen Regierungen lediglich

und ohne irgend eine Ausnahme nach dem Verhältnisse der, durch die periodischen Zählungen ermittelten Bevölkerung ihrer zu dem Vereine gehörenden Staaten und Gebietsstelle vertheilt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten vorstehenden besondern Artikel vollzogen, dessen Ratifikationen gleichzeitig mit den Ratifikationen des Eingangs gedachten Vertrages ausgetauscht werden sollen.

So geschehen Berlin am 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche.

(L. S.)

Philippborn.

(L. S.)

Delbrück.

(L. S.)

Dupfing.

(L. S.)

Thon.

(L. S.)

VIII.

V e r t r a g.

zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine beteiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg,
die gleiche Besteuerung von Wein und Tabak,
sowie
den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangsabgaben von denselben
b e t r e f f e n d.

Seine Majestät, der König von Preußen, Seine Majestät, der König von Sachsen, Seine Majestät, der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit, der Kurfürst von Hessen, die außer Seiner Majestät, dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit, dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine beteiligten Souveraine, Seine Hoheit, der Herzog von Braunschweig und Lüneburg und Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Oldenburg, von dem Wunsche geleitet, durch Herstellung eines gegenseitig freien Verkehrs mit Wein und Tabak zwischen Ihren Ländern zur Erreichung des im Artikel 11 des Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zollvereines von Ihnen anerkannten Zieles beizutragen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Vollmächtiqen ernannt:

Seine Majestät, der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren geheimen Legations-Rath Alexander Mar Philipsborn
und

Allerhöchst Ihren geheimen Regierungs-Rath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät, der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuer-Direktor Bruno von Schimpff;

Seine Majestät, der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der indirekten Steuern und Zölle D. Duo Klenze;

Seine Königliche Hoheit, der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren geheimen Ober-Finanz-Rath Wilhelm Dupfing;

die außer Seiner Majestät, dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit, dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine theilhaftigen Souveraine:

den Großherzoglich Sächsischen geheimen Staatsrath Gustav Lhon;

Seine Hoheit, der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Etkmann Florian von Tschelau;

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Reichsträger am Königlich Preussischen Hofe, Legations-Rath
D. Friedrich August Liebe,

von welchen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Im Königreiche Hannover, im Kurfürstenthum Hessen und im Herzogthume Oldenburg soll dieselbe Besteuerung des Tabacksbauers Statt finden, welche auf Grund des Vertrages vom frühigen Tage, beziehungsweise der Uebereinkunft vom 19. October 1841, in den Königreichen Preußen und Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörenden Staaten und im Herzogthume Braunschweig besteht.

Die Besteuerung des Weinbauers, welche auf Grund des Vertrages vom frühigen Tage in den Königreichen Preußen und Sachsen und in den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörenden Staaten besteht, wird im Kurfürstenthume Hessen auch fernerhin beibehalten werden und in dem Königreiche Hannover, sowie in dem Herzogthume Oldenburg in dem Falle eintreten, daß daselbst Weinbau zur Kelterung von Most betrieben werden sollte.

Artikel 2.

In Folge dieser Gleichmäßigkeit der inneren Besteuerung werden bei dem Uebergange von Wein und Traubenmost, Tabackoblättern und Taback-Fabrikaten aus dem einen in das andere der im Artikel 1 genannten Gebiete weder eine Abgabenerhebung noch eine Abgaben-Rückvergütung Statt finden, dagegen die Abgaben von den aus anderen Vereinstheilen eingehenden vorgenannten Erzeugnissen auf gemeinschaftliche Rechnung erhoben werden.

Artikel 3.

1) Der Ertrag dieser Abgaben wird, nach Abzug der Rückstellungen für unrichtige Erhebungen, in der Weise vertheilt werden, daß derjenige Theil des Ertrages, welcher dem Verhältnisse der dem Zollvereine angehörenden Bevölkerung des Königreiches Hannovers und des Herzogthumes Oldenburg zur Gesamtbevölkerung der bei dem gegenwärtigen Vertrage theilhaftigen Staaten entspricht, nachdem er um drei Vierteltheile seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreiches Hannovers und des Herzogthumes Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen kontrahirenden Staaten bildet, welche Antheile sodann zwischen den vor-

genannten Staaten, nach dem Verhältnisse ihrer, dem Zollvereine angehörenden Bevölkerung zur Vertheilung kommen.

2) Von den nach den Abrechnungen zu leistenden Herauszahlungen kommen für den die Zahlung leistenden Theil drei Procent Erhebungskosten in Abzug.

3) Bei der nach dem Satze 1 Statt findenden Vertheilung der Abgaben wird:

a) die Bevölkerung und bezüglich der Steuerertrag derjenigen Staaten oder Gebietsheile, welche im Zollvereine von Preußen vertreten und bei der Neuvärien-Auseinandersetzung zu Preußen gezählt werden oder künftig in dieses Verhältniß treten sollten, sofern Preußen mit ihnen in Gemeinschaft jener Abgaben steht, auf Preussischer Seite,

b) die Bevölkerung und bezüglich der Steuerertrag des Fürstenthumes Schaumburg-Lippe und der Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Verfassungen auf Hannoverischer Seite

mit eingerechnet werden.

Kerkel 4.

Die Wirksamkeit der Vereinsbevollmächtigten und Stations-Kontroleure, welche von einem der kontrahirenden Theile in den Landen eines der anderen bestellt sind, erstreckt sich auch auf die Kontrolle über die Ausführung der wegen der Uebergangsabgaben von Wein und Tabak vereinbarten und noch zu vereinbarenden Maßregeln, unter Anwendung der wegen der Stellung und Befugnisse dieser Beamten im Allgemeinen verabredeten Bestimmungen.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft und soll bis zum letzten Dezember 1865 gültig seyn.

Mit dem Bezahn seiner Wirksamkeit treten folgende zwischen einzelnen der kontrahirenden Staaten abgeschlossene Verträge, nämlich:

der Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den, außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine beizugehörigen Staaten einer Seits, und Kurhessen anderer Seits, betreffend die Fortdauer des gegenseitigen freien Verkehrs mit Wein und Tabak und die Gemeinshaftlichkeit der Ausgleichungsabgaben von diesen Artikeln, vom 8. Mal 1841;

die Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines einer Seits, und Braunschweig anderer Seits, den gegenseitig freien Verkehr mit Wein und Tabak und die Gemeinshaftlichkeit der Uebergangsabgabe von diesen Artikeln betreffend, vom 19. Oktober 1841;

die Uebereinkunft zwischen Preußen für sich und in Vertretung von Sachsen und den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine beizugehörigen Staaten einer Seits, und Kurhessen anderer Seits, wegen des freien Verkehrs mit Wein und Tabak und der Gemein-

schafflichkeit der Uebergangsabgaben von diesen Artikeln rückfichtlich der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg, vom 13. November 1841, außer Kraft.

Artikel 6.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Juli 1854 von dem einen oder dem andern der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre, und sofort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin am 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.)	Philipsborn. (L. S.)	Delbrück. (L. S.)	von Schimpff. (L. S.)
Klenze. (L. S.)	Duyfing. (L. S.)	Ihon. (L. S.)	von Thielau. (L. S.)
			Liebe. (L. S.)

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 20.

(Ausgegeben den 2ten September 1853.)

43. Regierungs-Verordnung, das Spinnstubenwesen auf dem Lande betreffend.

Es ist in neuerer Zeit wieder mehrfach über das auf dem Lande überhand nehmende Spinnstubenwesen und dessen verderblichen Einfluß auf die Stetigkeit der ländlichen Bevölkerung geklagt und um Abstellung jenes Unsaes gebeten worden.

Da die in den älteren Verordnungen, namentlich dem Polizeimandat vom 24. Juli 1700 und dem erneuerten Mandat vom 21. Mai 1770, die Entpöhlung der Sonn- und Festtage betreffend, enthaltenen, hierauf bezüglichen Bestimmungen unzureichend und den veränderten Zeitumständen nicht mehr angemessen erschienen, so wird nach erfolgter Höchstlandesherrlicher Genehmigung hiermit verordnet, was folgt:

1.

Das in den erwähnten Mandaten enthaltene Verbot des Zusammenkommens junger Leute beiderlei Geschlechtes in den Spinn- oder Nockenstuben wird hiermit wiederholt eingeschärft.

2.

Jede Mannsperson, welche in einer Spinnstube sich eingefunden, ist in eine — in die betreffende Zuchtkasse stiehende — Geldstrafe von Einem Thaler zu nehmen. Eine Ausnahme hiervon gilt bloß von den Söhnen und männlichen Diensthöten desjenigen, in dessen Wohnung die Spinnstube stattfindet.

3.

Der Hauswirth selbst, welcher eine solche Zusammenkunft junger Leute beiderlei Geschlechtes in seiner Wohnung duldet, ist in eine, im Wiederholungsfall zu verdoppelnde Geldstrafe von fünf Thalern zu betreffenden fürstlichen Zuchtkasse verfallen. Fernere Zuwiderhandlungen gegen obiges Verbot sind an denselben mit angemessener Gefängnißstrafe zu ahnden.

Die etwaige Ausflucht des Hauswirths, als sei das Hinzukommen junger Mannspersonen wider seinen Willen geschehen, kann nur in dem Fall billige Berücksichtigung finden, wenn seine ernstliche Aufforderung an dieselben, sich zu entfernen, ohne Erfolg geblieben und er dem Weib'armen oder im Fall dessen Abwesenheit den Ortsgeschäftspersonen sofort davon Anzeige gemacht hat.

4.

Wenn sich, nicht in das Haus gehörige, Schülinder in den Kockensstuben eingefunden haben und von dem Hauswirth nicht sofort ausgewiesen worden sind, so hat derselbe das Doppelte der unter 3 angedrohten Geldstrafe vermerkt.

5.

Die in den Kockensstuben vorgekommenen Hazardspiele unterliegen besonderer polizeilicher Bestrafung.

Das Gleiche gilt von den, von den Kockensstuben ausgehenden maskirten Umzügen zur Fastenzeit.

6.

Dem Ermessen des betreffenden Gerichts wird überhens anheimgegeben, im ersten Contraventionsfall, wenn eine gefisshenliche Verletzung des Befehles nicht vorliegt, nur eine Verwarnung eintreten zu lassen.

Den Landgens'd'armen und Orregerichtspersonen wird hiermit zur Pflicht gemacht, die Einhaltung gegenwärtiger Verordnung streng zu überwachen; Jedermann auch wird aufgefordert, zu seiner Kenntniß ge'angende Zuwiderhandlungen dem Gens'd'armen mitzutheilen, welchem alsdann obliegt, die Contraventionen scharf zu beobachten und sich ergebenden Falles bei der zuständigen Behörde Anzeige zu machen.

Insbefondere werden noch die Dienstherrschastien und Hausväter aufgefordert, dafür, daß von Seiten ihrer Dienstboten und Hausknechte wider obiges Verbot nicht gehandelt werde, möglichste Sorge zu tragen.

Orrelz, den 22. August 1853.

Fürstl. Neuh. Slauische Landesregierung das.

J. Frik.

v. Gildern - Grlögenhof.

44. Regierungs-Bekanntmachung,
den zwischen Preußen und andern Staaten des Deutschen Bundes
einerseits und den vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits
unterm 16. Juni 1852 abgeschlossenen Vertrag wegen Auslieferung
flüchtiger Verbrecher, ingleichen den zu diesem Vertrage unterm 16.
November 1852 abgeschlossenen Additionalartikel
betreffend.

Der zwischen Preußen und andern Staaten des Deutschen Bundes einerseits
und den vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits unterm 16. Juni 1852
abgeschlossene Vertrag wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der
vor der Justiz flüchtiger Verbrecher, und der zu diesem Vertrage unterm 16. No-
vember 1852 abgeschlossene Additionalartikel wird, nachdem dieselben gegenseitig ra-
tifizirt worden sind, mit Serenissimi Höchster Genehmigung in nachstehender deut-
scher Ausfertigung zur allgemeinen Nachricht hiermit bekannt gemacht.

Wreij, den 24. August 1853.

Fürstl. Neuh. Sächsische Landesregierung das.

Wreij.

v. O. dem: Kriegenschef.

V e r t r a g
z w i s c h e n
Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits
u n d e n
Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits
w e g e n
der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der
Justiz flüchtigen Verbrecher.

Da es Wunsch besserer Verwaltung der Rechtspflege und zur Verhütung von Verbrechen innerhalb des Gebietes und der Gerichtsbarkeit der kontrahirenden Theile zweckmäßig befunden worden ist, daß Individuen, welche gewisse schwere Verbrechen begehen, und vor der Justiz flüchtig geworden sind, unter Umständen gegenseitig ausgeliefert werden, auch daß die betreffenden Verbrechen namentlich ausgezählt werden; und die Gesetze und Verfassung Preußens und der anderen Deutschen Staaten, welche diesen Vertrag kontrahieren, ihnen nicht gestatten, ihre eigenen Unterthanen einer auswärtigen Jurisdiction zu überliefern, also die Reglerung der Vereinigten Staaten mit Rücksicht darauf, daß der Vertrag unter strenger Reciprocität geschlossen wird, gleicherweise von jeder Verpflichtung frei sein soll, Bürger der Vereinigten Staaten auszuliefern: so haben einerseits Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als im Namen Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Koburg-Gotha, Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Desau, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Nassau, Seiner Durchlaucht des Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht des Fürsten und Regentin von Schwarzburg-Sondershausen, Ihrer Durchlaucht der Fürstin und Regentin von Waldeck,

Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß älterer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß jüngerer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Lippe, Seiner Durchlaucht des Landgrafen von Hessen-Homburg, so wie der freien Stadt Frankfurt, und andererseits die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika beschloßen, über diesen Gegenstand zu verhandeln, und zu diesem Behufe ihre respectiven Bevollmächtigten ernannt, um eine Uebereinkunft zu verhandeln und abzuschließen; nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen in Seinem eigenen Namen sowohl, als Namens der andern, oben aufgezählten Deutschen Souveraine und der freien Stadt Frankfurt, Allerhöchst Ihren Minister-Residenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten, Friedrich Carl Joseph von Berolt, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika den Staats-Secretar Daniel Webster,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer respectiven Vollmachten, die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Artikel 1.

Man ist dahin übereingekommen, daß Preußen nebst den anderen Staaten des Deutschen Bundes, die in diese Uebereinkunft mit eingeschlossen sind oder die derselben später beitreten mögen, und die vereinigten Staaten, auf gegenseitige Requisitionen, welche respective sie selbst oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz ausliefern sollen, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mordes, oder eines Angriffes in mörderischer Absicht, oder des Entraubens, oder der Brandstiftung, oder des Raubes, oder der Fälschung, oder des Ausgebens falscher Documente, oder der Verfertigung oder Verdreihung falschen Geldes, sei es gemünztes oder Papiergeld —, oder des Defekts oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben — in dem Gebiete des andern Theils eine Zuflucht suchen oder dort aufgefunden werden: mit der Beschränkung jedoch, daß dies nur auf solche Verweise für die Strafbarkeit geschähe, welche nach den Gesetzen des Orts, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre; und die respectiven Richter und andere Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugniß und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gebotenen Richter oder anderen Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezo-gen werde; und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechterhaltung der Verschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende executive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne. Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Theil getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

Artikel 2.

Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen auf jeden andern Staat des Deutschen Bundes Anwendung finden, der später seinen Beitritt zu derselben erklärt.

Artikel 3.

Keiner der kontrahirenden Theile soll gehalten sein, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft seine eigenen Bürger oder Untthanen auszuliefern.

Artikel 4.

Wenn ein Individuum, das eines der in dieser Uebereinkunft ausgehählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo er eine Zuflucht gesucht hat oder ausgehunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt worden sein und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben oder freigesprochen worden sein wird.

Artikel 5.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1. Januar 1858 in Kraft bleiben, und wenn kein Theil dem andern sechs Monate vorher Mittheilung von seiner Absicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben bis zu dem Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen kontrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben; wobei jeder der kontrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern eine solche Mittheilung zu jeder Zeit nach dem Ablauf des gedachten ersten Januar 1858 zu gehen zu lassen.

Artikel 6.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt werden von der Preussischen Regierung und von dem Präsidenten unter und mit der Genehmigung und Zustimmung des Senats der Vereinigten Staaten und die Ratifikationen sollen zu Washington innerhalb sechs Monaten von dem heutigen Datum, oder wo möglich früher, ausgetauscht werden.

Zur Urkund dessen haben wir, die respectiven Bevollmächtigten, diese Uebereinkunft unterzeichnet und hierunter unser Siegel begedrückt.

In dreifacher Ausfertigung geschehen zu Washington, den sechzehnten Juni 1852; im 76sten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

(gez.) Fr. von Gerolt.

(L. S.)

(gez.) Dan. Webster.

(L. S.)

Additional-Artikel

zu dem

am 16. Juni Eintausend acht hundert und zwei und fünfzig zu Washington zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits, und den vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits, abgeschlossenen Vertrage wegen der in gewissen Fällen gegenseitig zu gewährenden Auslieferung der von der Justiz flüchtigen Verbrecher.

Da es nicht thunlich sein möchte, daß die Ratifikationen des am 16. Juni 1852 zu Washington unterzeichneten Vertrages zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits, und den Vereinigten Staaten andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden gegenseitigen Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, innerhalb der im genannten Vertrage verabredeten Frist ausgetauscht werden, und da beide Theile wünschen, daß derselbe zur vollständigen Ausführung gelange, so hat zu dem Ende Seine Majestät der König von Preußen in Seinem eigenen Namen sowohl, als Namens der anderen in dem vorgenannten Vertrage erwähnten Deutschen Souveraine, Allerhöchst Ihren Minister-Residenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten, Friedrich Carl Joseph von Gerolt, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika seinerseits den Staats-Secretaire der Vereinigten Staaten, Edward Everett, mit der nöthigen Vollmacht versehen, welche den folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Die Ratifikationen des am 16. Juni 1852 abgeschlossenen Vertrages wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden gegenseitigen Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher sollen zu Washington innerhalb eines Jahres von dem Datum dieser Uebereinkunft an gerechnet, oder wo möglich früher, abgetauscht werden.

Der gegenwärtige Additional-Artikel soll dieselbe Kraft und Wirkung haben, als ob er Wort für Wort in vorgenannten Vertrag vom 16. Juni 1852 mit aufgenommen worden wäre und soll in der in demselben vorgeschriebenen Weise genehmigt und ratificirt werden.

Zu Urkunde dessen haben wir, die respectiven Vorkommlichkeiten, diese Uebereinkunft gezeichnet und unsere Siegel hier beigedrückt.

Weschehen zu Washington den sechzehnten November Eintausend acht hundert zwei und funfzig und im sieben und siebenzigsten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

(gez.) Fr. von Gerolt.
(L. S.)

(gez.) Edward Everett.
(L. S.)

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuchâtel älterer Linie.

N. 21.

(Ausgegeben den 27. September 1853.)

45. Bekanntmachung, Patenterteilung auf Streck- und Fleyerwerke betreffend.

Dem Banquier und Kammgarnspinnereibesitzer Dr. Julius Mosi zu Gera ist auf desfalls gesuchtes Ansuchen für das Handlungshaus Nicolaus Schläumberger & Comp. in Buchweiler im Elsass Bewilligung der Anfertigung und Einführung der von dem letzteren neu erfundenen und resp. vervollkommenen Streck- und Fleyerwerke zur Wor- und Feinspinnerei von Wolle, Floret und anderen Faserstoffen, im Bereich des hiesigen Fürstenthumes ein ausschließliches Privilegium auf fünf hintereinander folgende Jahre, ohne Jemand in der Verübung bekannter Theile zu beschränken, mit der Bestimmung, daß die Anwendung der patentirten Streck- und Fleyerwerke binnen Jahresfrist vom heutigen Tag an gerechnet geschehen, bei Verlust des durch das Patent erworbenen Rechtes ertheilt, auch die Zurücknahme des Patentes für den Fall, daß während der Dauer desselben das ertheilte Privilegium ein Jahr lang unbenutzt bleibe, vorbehalten werden.

Auch ist bei Verleiheung desselben die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung vorausgesetzt und bestimmt worden, daß gegenheiligen Falls das Patent als erloschen zu betrachten ist.

Solches wird zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Neuchâtel, den 31. August 1853.

Fürstl. Neuchâtel-Maurische Landesregierung das.

Dito.

v. Gütern • Crêtgenhof.

46. Bekanntmachung,
den Beitritt des Großherzogthums Oldenburg zu dem Passkartenvereine
betreffend.

Der in Bezug auf die Legitimationsführung durch Passkarten getroffenen, in der Verordnung vom 26. Februar 1851 (Beilage zu No. 10. des Amts- und Verordnungsblatts) gedachten Uebereinkunft ist zufolge einer von dem Königlich Preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anher gemachten Mittheilung unterm 24. August dieses Jahres das Großherzogthum Oldenburg nachträglich noch beigetreten.

Solches wird mit dem Bemerken, daß zufolge der dortsseitigen Ministerialverordnung zur Ausstellung von Passkarten im Großherzogthum nachstehende Behörden:

- a. sämtliche Großherzoglicheämter,
 - b. das Großlich Vening'sche Amt Warel,
 - c. die Magistrate der Städte Oldenburg, Jever und Eutin,
- befugt sind, zur allgemeinen Nachricht hiermit bekannt gemacht.

Greiz, den 8. September 1853.

Fürstl. Neuh. Plauische Landesregierung das.

Dito.

v. Büdem • Greitzendorf.

47. Bekanntmachung,
die Suspension der Getreidezölle
betreffend.

Bei der zehnten Generalconferenz in Zollvereinsangelegenheiten ist mit Rücksicht auf den ungünstigen Ausfall der Ernte und die stattfindende Theuerung beschloffen worden, daß die Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, als gestrotene und geschälte Körner, Graupe, Weles und Gerste, gestampfte oder geschälte Hirse, vom 15. September d. J. an bis Ende dieses Jahres eingestellt werde.

Solches wird zur allgemeinen Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Wreiz, den 16. September 1853.

Fürstl. Neuf-Mauische Landesregierung das.

Dito.

v. Silberm + Geispenberg.

48. Bekanntmachung,

den zu den Innungsartikeln der gemischten Innung der Buchbinder ic., der Wöttcher, und der Tischler und Glaser erlassenen Nachtrag bezüglich des Besuchs der hiesigen Fortbildungsschule von Seiten der Lehrlinge der gedachten Innungen

betreffend.

In Folge eingegangener Besuche der gemischten Innung der Buchbinder, Deutler, Würtzenbinder, Riemer, Sattler und Seiler, der Wörtcherinnung, sowie der Innung der Tischler und Glaser, sämmtlich hier, um Nachträge zu ihren Innungsartikeln bezüglich des Besuchs der hier bestehenden Fortbildungsschule für junge Handwerker von Seiten der bei ihnen eingeschriebenen Lehrlinge, haben Serenissimus

vermittelt erlassener Nachträge zu den den genannten Innungen gnädigst verblehenden Innungsbriefen, in Ermägung des feitherigen fegekreidten Wickens der hiefigen Fortbildungsschule und der großen Mäglichkeit einer solchen Einrichtung, gnädigst zu bestimmen gerucht:

- 1) daß jeder hier oder in nicht zu ferer Umgebung der Stadt auf dem Lande lebende Lehrling der gedachten Innungen zum regelmäßigen Besuch der hier bestehenden Fortbildungsschule für junge Handwerker während der Dauer seiner Lehrzeit verbunden sein soll;
- 2) daß kein derartiger Lehrling vom Handwerk eher von der Lehre los- und zum Wesellen gesprochen werden darf, bevor er nicht durch ein vom Directorium genannter Anstalt ausgestelltes Zeugniß den Besuch derselben oder genügende Kenntniß im Lesen, Rechnen und Schreiben bescheinigt hat.

Solches wird hierdurch, zur Nachachtung für die, welche es angehet, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 14. September 1853.

Fürstl. Neuh.-Mauische Landesregierung das.

Dtto.

v. Weizen-Grispenhof.

40. Bekanntmachung,

die über das Heimathrecht der freien Stadt Frankfurt anher ergangenen Mittheilungen betreffend.

In weitem Verfolg der Bekanntmachung vom 15. Juni d. J., den Beileit der freien Stadt Frankfurt a. M. zu der Convention wegen gegenseitiger Ueberenahme von Auszuweisenden d. d. Weißen den 15. Juli 1851 betreffend, wird auf Grund der in Gemäßheit der Verabredungen in No. 6. u. 7. des Schlußprotokolls anher gemachten Mittheilungen Folgendes zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht:

1. Hinsichtlich der Erwerbung und des Verlustes der Staatsangehörigkeit gelten im Wesentlichen die in der betreffenden Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 7. November 1851 für das hiesige Fürstentum festgestellten Grundsätze und Bestimmungen.

2. Zur Ausfertigung sowohl der Heimathscheine als der Uebernahmescheine sind befugt:

- a) für die Stadt Frankfurt die Stadtkanzlei,
- b) für die Landgemeinde das Landverwaltungsamt.

3. Hinsichtlich der Trauung von Ausländern besteht die Anordnung, daß keine Verheirathung eines Angehörigen der contrahirenden Staaten, sei es mit einer Inländerin oder Ausländerin ohne Consens der Heimathsbehörde derselben gestattet werden darf.

Weiz, den 17. September 1853.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Dito.

v. Weiden-Gröpenbeil.

50. Bekanntmachung,

die Veröffentlichung der Steckbriefe hinter die nach den vereinigten Staaten von Nordamerika geflüchteten Verbrecher durch den Eberhardtschen Polizeianzeiger betreffend.

Mittels Bekanntmachung in Nr. 75. des Eberhardtschen Polizeianzeigers macht die Redaction darauf aufmerksam, daß Steckbriefe hinter diejenigen Verbrecher, welche in den vereinigten Staaten Nordamerica's von deutschen Behörden verfolgt werden, in jenen Staaten durch Vermittelung ihres Organs allgemeine Verbreitung erhalten.

Unter Hinweisung auf die Regierungsbekanntmachung vom 24. August 1853 den zwischen Preußen und andern Staaten des deutschen Bundes einerseits und den vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits unterm 16. Juni 1852 abgeschlossenen Vertrag wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher, machen Wir Solches hiermit bekannt und weisen die Justizbehörden des Landes zugleich an, sich in vor kommenden Fällen des gedachten Polizeianzeigers zur Verbreitung von Steckbriefen hinter die, der im Art. 1. des Vertrages bezeichneten Verbrechen, angeschuldigten Personen zu bedienen.

Wreiß, den 19. September 1853.

Fürstl. Neuß-Mauische Landesregierung das.

Dito.

v. Geibern - Gräfenberg.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 22.

(Ausgegeben den 4. October 1853.)

51. Regierungs-Bekanntmachung, den Beitritt zu dem zwischen Preußen und Oesterreich unterm 19. Februar 1853 abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag betreffend.

Nachdem das hiesige Fürstenthum dem zwischen Preußen und Oestreich unterm 19. Februar 1853 abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag nach Artikel 41. des Vertrags vom 4. April d. J., die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines betreffend, beigetreten ist, auch die erforderlichen Ministerialerklärungen wegen dieses Beitritts ausgewechselt worden sind, so wird der gedachte Vertrag, welcher auch auf das, vermöge seines Vertrags mit Oestreich vom 5. Juni 1852 dem Zoll- und Steuersystem des Kaiserstaats angeschlossene Fürstenthum Liechtenstein Anwendung findet, zur allgemeinen Nachricht hiermit bekannt gemacht.

Wreiz, den 10. September 1853.

Fürstl. Neuß-Mauische Landesregierung das.

Dito.

v. Gütern-Grüppendorf.

Handels- und Zoll-Vertrag.

zwischen

Seiner Majestät, dem Könige von Preußen und Seiner Majestät,
dem Kaiser von Oesterreich.

Seine Majestät, der König von Preußen
und

Seine Majestät, der Kaiser von Oesterreich, von dem Wunsch geleitet, den Handel und Verkehr zwischen Ihren Gebieten durch ausgebreitete Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrsanstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern und die allgemeine deutsche Zolleinkung anzubahnen, haben Unterhandlungen eröffnet und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät, der König von Preussen:

Allerhöchst Ihren Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn Otto Theodor von Manteuffel

und

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche;

und

Seine Majestät, der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchst Ihren würtlichen Geheimrath Freiherrn Carl von Druk, welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung Ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zoll-Vertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Ländern durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Verbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur Statt finden:

- a) bei Taback, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalendern;
- b) aus Gesundheits- oder Polizei-Nöthigkeiten;
- c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Vertrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben dürfen von keinem der beiden kontrahirenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere kontrahirende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Vergünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen kontrahirenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Vergünstigungen, welche die mit einem der kontrahirenden Theile jetzt oder künftig Zollvereinten Staaten genießen, sowie solche Vergünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende und vor Abschluß des gegenwärtigen Vertrages mitgetheilte Verträge zugestanden sind, oder diesen anderen Staaten für dieselben Gegenstände in nicht höherem Maße nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden sollten.

Artikel 3.

Die kontrahirenden Theile wollen vom 1. Januar 1854 an gegenseitige Verkehrsbeziehungen auf Grundlage des freies Einganges roher Naturerzeugnisse und

des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Dem gemäß sind sie schon jetzt übereingekommen, daß von den in der Anlage I bezeichneten Waaren, bei deren unmittelbarem Uebergange aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Staates, keine, beziehungsweise keine höheren, als die in dieser Anlage bestimmten Eingangsabgaben erhoben werden sollen.

Sie werden ferner im Jahre 1854 Kommissare zusammentreten lassen, um sich über weitere, dem obigen Gesichtspunkte entsprechende Verkehrsvereinerungen zu einigen.

Artikel 4.

Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete des einen oder des anderen kontrahirenden Staates Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßigen Eingangszölle gegen den gegenwärtig gültigen Tarif eintreten sollten, so bleiben diese auf die in der Anlage I vereinbarten Verkehrsvereinerungen ohne Einfluß.

Wenn aber einer der kontrahirenden Theile für eine von den in der Anlage I genannten Waaren eine Ermäßigung seines gegenwärtigen allgemeinen Zoll-Tariffes, sei es allgemein oder für gewisse Grenzströcke oder Zollämter, eintreten lassen will, so liegt ihm ob, dem anderen Theile von dieser Ermäßigung mindestens drei Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben und es bleibt alsdann, vorbehaltlich anderweiter Verständigung, dem anderen Theile freigestellt, diese Waare einem Zwischenzoll, beziehungsweise einer Erhöhung des Zwischenzolles, und zwar in dem einen wie in dem anderen Falle zu einem der jenseitigen Zollermäßigung entsprechenden Betrage, zu unterwerfen. Wer von dieser Verfügung Gebrauch macht, wird die Veränderung vier Wochen vor deren Eintreten veröffentlicht.

Artikel 5.

1) Die kontrahirenden Theile werden bei dem unmittelbaren Uebergange von Waaren aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Staates Ausgangs-abgaben von keinen anderen, als den in der Anlage II bezeichneten Gegenständen und zu keinen höheren, als den in ihren Zoll-Tarifen gegenwärtig für diese Gegenstände festgesetzten Beträgen erheben lassen.

Auf Ausgangsabgaben, welche an Stelle der Durchgangszölle erhoben werden, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung; hinsichtlich des Vertrages dieser Ausgangsabgaben gilt die nachstehend unter 2 getroffene Vereinbarung über den Betrag der Durchgangszölle.

2) Die kontrahirenden Theile werden von den nach der Anlage I im Zwischenverkehre zollfreien Waaren, welche aus dem Gebiete des anderen Theiles, ohne Verührung zwischenliegenden Auslandes, durch ihr Gebiet nach dem Auslande durchgeführt werden, Durchgangsabgaben nicht erheben lassen.



Sie werden ferner von Waaren, welche aus dem Auslande durch ihr Gebiet nach dem Gebiete des anderen Theiles oder umgekehrt, ohne Vertheilung zwischenliegenden Auslandes, durchgeführt werden, wenn diese Waaren nach ihren allgemeinen Zoll-Tarifen weder bei der Einfuhr noch bei der Ausfuhr einer Abgabe unterliegen, keine Durchgangsabgaben, in allen anderen Fällen dagegen keine anderen, als die gegenwärtig bestehenden Durchgangsabgaben, höchstens jedoch den Betrag von 3½ Silbergroschen oder 10 Kreuzer für den Zollentwer erheben lassen. Die weitere Ermäßigung dieser Durchgangsabgabe im Allgemeinen oder für einzelne Grenzstrecken oder Straßenzüge bleibt jedem der kontrahirenden Theile unbenommen.

Die vorstehenden Verabredungen finden sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auch auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Artikel 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben zugestanden:

- a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem einen Staate auf Märkte oder Messen des andern gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Mess- und Markt-Verkehr aus dem einen Staate nach dem andern versendet, daselbst aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrolle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert und binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;
- b) für Vieh, welches auf Märkte des andern Staates gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;
- c) für Blocken zum Ungichten, Wachs zum Weichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln), unter Festhaltung der Gewichtsmenge;
- d) für Gewebe und Warne zum Waschen, Weichen, Walken, Appretiren, Bedrucken und Streichen, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;
- e) für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung und Veredlung bestimmte, in den andern Staat gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die rechtliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in den Fällen unter a, b, d und e, sofern die Identität der ausgeführten und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Artikel 7.

Hinsichtlich der jollantischen Behandlung von Waaren, die dem Vergleichsverfahren unterliegen, wird eine Verkehrs-erleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß bei dem unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen kontrahirenden Staates in das Gebiet des andern die Beschlußabnahme, die

Anlage eines andermelten Verschusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den diesbezüglichen Erfordernissen genügt ist, und daß überhaupt die Abfertigung möglichst beschleunigt wird.

Artikel 8.

Die kontrahierende Theile werden sich vereinigen, ihre gegenüberliegenden Grenz-Zollämter, wo es die Verhältnissen gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig Statt finden können.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der kontrahierenden Staaten, sey es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse der kontrahierenden Staaten unter keinem Vorwande höher oder in lässigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Von allen Erzeugnissen, die nach der dem Artikel 3 angefügten Anlage I aus dem einen Staate in den anderen zu ermäßigten Zollsätzen eingehen, und von welchen zollordnungsmäßig dargethan wird, daß sie als ausländisches Eingangsgut die zollmässige Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des letzteren bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnungen von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem der kontrahierenden Staaten auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Verarbeitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen oder inländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind. Dagegen werden Erzeugnisse, welche nach dieser Anlage aus dem einen in den anderen Staat zollfrei eingehen, in Beziehung auf die innere Besteuerung als einheimische behandelt.

Artikel 10.

Die kontrahierende Theile verpflichten sich, zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren bezüglichen Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und zu diesem Zwecke die erforderlichen Strafgesetze zu erlassen, die Rechtshilfe zu gewähren, den Aufsehern des anderen Staates die Verfolgung der Kontrahenten in ihre Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizei-Beamte, sowie durch die Ortsverwaltungen alle erforderliche Auskunft und Beihilfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zoll-Kartell enthält die Anlage III.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstellen, wo die Gebiete der kontrahierenden Theile mit fremden Staaten zusammen treffen, werden Maßregeln zur gegenseitigen Unterstützung bei dem Ueberwachungsdienste verabredet werden.

III.

Artikel 11.

Stapel- und Umschlags-Rechte sind in den Staaten der kontrahirenden Theile unzulässig und es darf, vorbehaltlich schiffsfahrts- und gesundheits-polizeilicher, sowie der zur Sicherung erforderlichen Vorschriften, keine Waaren-führer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, auszuladen, einzuladen oder umzuladen.

Artikel 12.

Die kontrahirende Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe, zulassen.

Die Schiffsfaher zwischen Seehäfen seines Gebietes kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten. Begünstigungen jedoch, welche in Beziehung hierauf einer der kontrahirenden Staaten den Schiffen dritter Staaten durch Uebereinkunft gewährt, wird derselbe auch den Schiffen des anderen Staates zu Theil werden lassen, wenn letztere die Gegenseitigkeit zugestehet. Die successive Verfrachtung oder Entladung in mehreren Seehäfen des einen Staates soll den Schiffen des anderen Staates gestattet seyn.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der kontrahirenden Staaten ist nach der Befehdung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates sollen die nach der Befehdung ihrer Heimath gültigen Metrische, vorbehaltlich der Reduktion der Schiffmaße, bei Feststellung von Schiffsfahrts- und Hafens-Abgaben im anderen Staate genügen.

Artikel 13.

Von Schiffen des einen der kontrahirenden Theile, welche in Unglücks- oder Noth-Fällen in die Seehäfen des anderen einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unwichtig verlängert oder zum Handelsverkehr benützt wird, Schiffsfahrts- oder Hafens-Abgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strand-Gütern, welche in das Schiff eines der kontrahirenden Theile verladen waren, soll von dem anderen, unter Vorbehalt der Durchgangsabgabe bei der Wiederausfuhr zu Lande und des etwaigen Vergehens, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der kontrahirenden Theile sollen Schiffsfaher und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsfaher und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Artikel 15.

Die Benutzung der Chaußeen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Föhren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Weidung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Koosfenwerfen, der Krähne und

Waggonanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, in soweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben von dem Staate oder von Privat-Verechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen Staates unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der bei dem Seebeschickungs- und Seeloosen-Wesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Vernehmung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagekapitals nicht übersteigen.

Wegegelter für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der kontrahirenden Staaten unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergroschen für ein Zugochter und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Verträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Wegegelter für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältnis der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16 und 17 enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des anderen Theiles und deren Güter nicht ungünstiger als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfahrten nach oder aus dem Gebiete des anderen Staates soll kein Staat höhere, als diejenigen Eisenbahnfrachttätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnismäßig unentgeltlich.

Artikel 17.

Die kontrahirenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transport-Mittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transport-Mittel Statt findet, Waaren, welche in vorschiffsmäßig verschickbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte in dem Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- und Steuer-Amt befindet, von der DeclARATION, Abladung

und Revision an der Grenze, sowie vom Kollo-Werkschluss frei lassen, in sofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Ein gange angemeldet sind.

Waaren, welche in vorstufmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der kontrahirenden Theile aus oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kollo-Werkschluss sowohl im Innern, als an den Grenzen frei bleiben, in sofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgange angemeldet und von den betheiligten Eisenbahnverwaltungen die zur Ermittlung und Erhebung der gebührenden Durchgangsabgaben erforderlichen Einrichtungen getroffen sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsorte in dem Innern oder an dem Ausgangsorte verpflichtet seien.

Artikel 18.

Die kontrahirenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerksamkeit befördert und der Besugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Wenn den Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des anderen Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit studien, soll von dem Zeitpunkt ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbezverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Veredlung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischer Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in dem anderen Staate keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absätze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der beiden Staaten die Unterthanen des anderen ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche das Frachtfußgewerbe, die See- oder Fluß-Schiffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 19.

Die kontrahirenden Staaten werden noch im Laufe des Jahres 1853 über eine allgemeine Münz-Konvention in Unterhandlung treten.

Schon jetzt haben sie sich dahin verständigt, daß keiner von ihnen die von ihm geprägten Münzen außer Verkehr setzen oder den von ihm denselben begelegten Werth verweigern wird, ohne einen Zeitraum von mindestens vier Wochen zur Einlösung derselben zum bisherigen gesetzlichen Werthe festgesetzt und denselben wenigstens drei Monate vor dessen Ablaufe öffentlich bekannt gemacht und zur Kenntniß des anderen Theiles gebracht zu haben. Nur bei dem Uebergange zu dem Viersechshaler- oder Vier und zwanzig und ein halb Guldenstücke oder zum metrischen Münz-Systeme bleibt es dem betreffenden Staate vorbehalten, das Werthverhältniß zu bestimmen, nach welchem er seine bisherigen Münzen einlösen, oder in seinem Gebiete in Umlauf lassen will.

Die kontrahirenden Theile werden ferner Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf Münze oder Papiergeld des anderen Theiles mit gleichen Strafen, wie Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld belegen. Das unter ihnen abgeschlossene Münz-Kartell ist in der Anlage IV enthalten.

IV.

Artikel 20.

Jeder der kontrahirenden Theile wird seine Konsuln im Auslande verpflichtet, den Angehörigen des anderen Theiles, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren, wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 21.

Die kontrahirende Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Beschäftigung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbeobachtung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Belegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die kontrahirenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärung ertheilen.

Ueber die Ausführung dieser Vereinbarung wird nähere Verständigung Statt finden.

Artikel 22.

In denjenigen einzelnen Landtheilen der kontrahirenden Staaten, welche von deren Zollgebiete ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1 bis 9 des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Artikel 23.

Noch im Laufe des Jahres 1853 sollen Kommissare der kontrahirenden Staaten zusammenzutreten, um die in Gemäßheit der vorstehenden Artikel erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzustellen.



Artikel 24.

Die in den Anlagen dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen sind als integrirende Theile desselben anzusehen.

Artikel 25.

Die Dauer dieses Vertrages wird auf zwölf Jahre, also vom 1. Januar 1854 bis zum 31. Dezember 1865 festgesetzt.

Es werden im Jahre 1860 Kommissäre der kontrahirenden Staaten zusammen treten, um über die Zollvereinigung zwischen den beiden kontrahirenden Theilen und den ihrem Zollverbände alsdann angehörigen Staaten oder, falls eine solche Einigung noch nicht zu Stande gebracht werden könnte, über weitere, als die an dem 1. Januar 1854 eintretenden und durch die in dem Artikel 3 erwähnten kommissarischen Verhandlungen nachträglich festzusetzenden Verkehrsvereinfachungen und über möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zoll-Tarife zu unterhandeln.

Artikel 26.

Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt denjenigen deutschen Staaten vorbehalten, welche am 1. Januar 1854 oder später zu dem Zollverine mit Preußen gehören werden.

Nicht minder steht der Beitritt zu diesem Vertrage den jetzt oder in Zukunft mit Oesterreich zollverbündeten italienischen Staaten frei.

Artikel 27.

Wegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifications-Urkunden in dem Laufe des künftigen Monats in Berlin ausgetauscht werden.

So geschehen Berlin am Neunzehnten Februar Eintausend acht hundert und drei und fünfzig.

(gez.) Otto von Manteuffel.
(L. S.)

von Pruck.
(L. S.)

Friedrich von Pommer Esche.
(L. S.)

I.

B e r z e i c h n i s s

derjenigen Gegenstände, welche im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich eingangszollfrei oder zu einem ermäßigten Zwischenzollsätze zuzulassen sind.

A. Z o l l f r e i e G e g e n s t ä n d e .

1. A b f ä l l e .

Hierunter sind verstanden: Abfälle und Abschnitte von rohen oder gegerbten Häuten und Fellen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Dünger, thierischer; Flechtens; Hörner, einschließlich Omegehörner und Hirschgeweihe, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne; Klauen und Hufe oder Beine; Knochen, Knochenmehl (Espodium), Knochenstaub (Zuckererde); Leinleder; Abfälle von der Wachsbereitung (Wienenerde, Wienenkeule, Wienenrah); flockwolle (Abfall bei dem Spinnen), Tuch- oder Woll-Trümmer (Abfall bei dem Weben), Schreerwolle (Abfall bei dem Tuchschereen), Pappwolle oder Schuddywolle.

Asche von Holz, ausgeaugte; Asche von Torf, Steinkohlen und Braunkohlen; Kalkäcker oder Astenerde; Lehmchen oder ausgeaugte Lehe; Delluchen und Delluchstrenmehl; Streulaub, Stroh, Häcksel (Häcksel), Spreu (Kaff) und Kleie; Säge- und Hobel-Späne; Schlempe und Spüllicht; Treber und Trester, Papierabfälle (Papier-späne), Haden oder Lumpen (Strozzjen).

Glaszalle und Glasstaub; Schlacken von Erzen; Kupferasche; Münzgeräth (Silbergeräth, Goldschmiedegeräth, Kapellafsch); Zinngeräth; Scherben von Glas-, Thon- und Porzellan-Waaren.

2. B e t t f e d e r n .

3. B i e n e n s t ö c k e

mit lebenden Bienen; Bienenkörbe, gebrauchte und solche, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig.

4. C h e m i s c h e H ü l f s s t o f f e u n d P r o d u k t e , n ä m l i c h :

Mineral-Wasser, natürliches, in Flaschen und Krügen; Schwefel; Weinstein, roher, raffinirt, krystallinirt; Vitriol, Eisen-, Kupfer-, gemischter Eisen- und Kupfer-, weisser; Wasserglas.

Kuß- und Kohlen-Schwarz, Buchdrucker-Schwarz; Leim (Fisch-, Horn-, Leder-); Schmirgelpapier und Schmirgeltuch.



Schwefelsäden; Schwefelsölzer, einschließlich der chemisch bereiteten Zündhölzer, Reibhölzer, Reib-Fidibus und Zündfläschchen; Lunten.

Krapp; Waid; Wau.

5. Eier aller Art und Milch, ingeleichen Rahm.

6. Erden und irdene Waaren.

Hierunter sind verstanden: Amianth und Asbest; Bimsstein, Cement und Luffstein; Blauslein; Bronnstein; Forberden aller Art; Flußspath in Stücken und gemahlen; Gypsit (Kalkblei, Wasserblei); Kalk und Gyps, ungebraunt und gebrannt; Lehm, Mergel; Mooreerde; Puzzolan- oder Lava-Erde; Sand, auch gefärbter (mit Ausnahme der geblebten Schmalte); Schmirgel; Schwefelspath in Stücken und gemahlen; Talkerde; Thon aller Art, einschließlich Pfeisenthon und Porzellanerde; Traß; Tripel; Walkerde.

Gemeine Töpferwaaren, das heißt gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur, sowie schwarzes oder Orapht-Beschirr; Ziesen; Schmelziegel.

7. Erze aller Art.

8. Feldfrüchte, Gartengewächse und Waldfrüchte.

Hierunter sind verstanden: alle Feldfrüchte in Garben oder in Stroß, wie solche unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Klags- und Hanf-Pflanzen; Futtererduer; Gras und Heu; Citorien, ungetrocknete; Karben und Weberdilleln; Kartoffeln.

Getreide und Hülsenfrüchte; Oelamen aller Art, einschließlich Nohsamem; Gartenamerzien; Anis und Kümmel; Kleesaaten; Senfsaat; Senfpulver oder gemahlener Senf, nicht in Flaschen, Flaschen oder Krügen verpackt; Weeren aller Art, frisch, getrocknet oder bloß eingekocht, letztere jedoch nicht in Flaschen, Büchsen und dergleichen; Klags- und Hanf (ungehedelt oder gehedelt), Chinesisches Gras, Berg und Herbe; Waldwolle; Krappwurzel.

Bäume, Sträucher, Heben, Schößlinge, Sößlinge, Stauden zum Verpflanzen; lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln; frische Blumen, Blätter und Knospen; frische und getrocknete auch gefalzene oder in Essig eingeleigte, in Fässern Gemüse, Pilze, Rüben, Wurzeln, Schwämme, einschließlich der Trüffeln und Zobeln; Blumenzweibeln und Neezweibeln; Obst, nämlich: Aepfel, Kirschen, Birnen, Johannesbeeren, Kirichen, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehcn, Stachelbeeren, frisch, getrocknet oder bloß eingekocht (Mus), jedoch nicht in Flaschen, Büchsen und dergleichen; Nüsse, grüne und trockene; Koffosianen; Maulbeerblätter.

Fleischwamm, roher; Dinsen; Heide; Kalmus, frischer; Flechten und Moos; Schachtelhalm; Schilse und Koyre (Dach- und Weber-Koyre); Wast, roher; See-

gras; Waldholzfamen (Bucheckern, Buchkerne, Eickeln, Zapfen von Nadelbälzern); Eckerdoppeln (Knoppeln), Knoppermehl.

9. F l u ß f i s c h e,

frische; Fluß- und Bach-Krebse, frische; Landschnecken; Wiber; Dittern; Brötsche.

10. G e f l ü g e l, zahmes und wildes.

11. G l a s, nämlich.

Hohlglas (Waschgeschler), grünes, schwarzes und gelbes in seiner natürlichen Farbe, weder gepresst, geschliffen, noch abgerieben.

12. H a a r e

aller Art, rohe, mit Ausschluß der Vorsten; Pferdehaare, gefottene, gefärbte, gefechelte.

13. H a r z e, nämlich:

Pech; Theer (Mineral-Theer und anderer); Dogger; Kolophonium; Asphalt und andere Erdharze (Wegwech, Bergtheer); Steinöl, schwarze. Terpentiu-Öel, Vogelkies; Wagenschmiere, schwarze.

14. H o l z; und H o l z w a a r e n.

Hierunter sind verstanden: Brennholz, Bau- und Nuß-Holz in Stämmen, Stöcken und Scheiten; Balken, Pfosten, Sägemwaren, Fasiholz und alles andere vorgearbeitete Nußholz; Faszeln, Nußholz, Flechtweiden, Busch, Reisig, Holzbocke und Werberlohe.

Grobe, rohe, ungefärbte Wäcker-, Drechler-, Tischler- und bloß gehobete Holzwaren und Wagnerarbeiten, auch grobe Maschinen von Holz, nämlich: Käffer, Fischbehälter und andere Wäckerwaren, Kisten, Schachteln, Tröge, Mulden, Hand-schlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen, Deichseln, Sprichen, Felgen, Naben, Räder, Rad- und Holz-Schuhe, Lische, Stühle, Bänke, Stiefelpölzer, Schuh-machereisen, Stiefelnecke, Köhnen, Kinnen, Varen, Kumpfe, Tische, Leiter- und Wies-Bäume, Leitern, Schneidebeete, Kleider- und Hauben-Stücke, Koch-löffel, Teller, Schaufeln, Nocken, Ruder, Schlägel, Reuten, Nägel, Stiele, Hüh-nerstiegen, andere Ackerbau-, Garten- und Küchen-Gesäße, Pressen, Mangen, Spinnroden, Webstühle, Keise und Fargen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanz-Wänden; ungerundete Ründhölzchen, Fildibus, Fohndöcker, Wesen u. s. w., weder gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen.

Anmerkung. Verschlüge, Nägel, Schrauben, Scharniere, Keise, Schloßer, feiner Erile, Stride, Epagare, Bindfäden, Vänder, Schwere und Rie-men zur Befestigung oder Verbindung der einzelnen Bestandtheile schließen die jollfreie Zulassung der vorklehend genannten Waaren nicht aus.

15. K o h l e n.

Braun-, Holz- und Stein-Kohlen, ingleichen Torf.

16. K o r b f l e c h t e r w a a r e n,

grobe, nämlich aus ungeschälten Ruthen, ingleichen aus geschälten Ruthen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch gefirnirt, zum Wirtschaftsgebrauche, z. B. Wagen-
flechten, Fischereusen, Tragkörbe (Huden), Waschkörbe u. s. w.

17. M e t a l l e.

Hierunter sind verstanden: Arsenik, Spermant, arsenige Säure; Gold und Silber in Barren, Platten, Körnern, Pagamenten (Gold- und Silber-Barren mit Kupfer vermischt), auch ausgebrannt oder in Bruch; Koblkupfer und Koblmessing, Schwarz-, Vac- und Kofetten-Kupfer, Sticksmessing, altes gebrochenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messing-Keile, Blockengur, Nickelmetall; Platina; Spieglanzmetall (Spieglanzkónia); Zink, rother und alter gebrodener Zink; Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altes gebrochenes Zinn.

18. M ü h l e n - F a b r i k a t e.

Hierunter sind verstanden: gelochrote oder geschälte Körner, Graupe, Weizen, Gerste und Mehl; Nudeln und gleichartiges Teigwerk; Brot; Schiffszwieback; Kraftmehl-Produkte, das heißt Haarpuder, Stärke, Kleister, Papp, Leogomme, Gummi-Surrogate.

19. P a p i e r, l i t e r a r i s c h e u n d K u n s t g e g e n s t ä n d e, n ä m l i c h:

ungeleimtes Papier aller Art (Lösch-, Pack- und Druck-Papier); Sand- und Schleifer-Papier, ingleichen Rechensteine aus Schieferpapier; Pappdeckel und Pressspäne. Manuscripte (beschriebenes Papier) und Arien; Zeichnungen, Gemälde.

Bücher, gedruckte, sowohl gebunden als ungebunden; Landkarten; Musikalien; Kupfer- und Stahl-Steche, Lithographien, Holzschnitze, schwarz oder farbig, ordinaire Bilderbogen; sofern diese Gegenstände in einem der kontrahirenden Staaten gedruckt und verlegt sind.

Schau- und Denk-Münzen.

Anmerkung. Die für Zeitungen, Kalender und Ankündigungen etwa bestehende Stempelabgabe bleibt vorbehalten.

20. S e i d e n - K o f o n s (Seiden-Galleen.)

21. S t e i n e u n d S t e i n w a a r e n.

Hierunter sind verstanden; alle behauene und unbehauene Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauer-Steine; Mühlsteine; Schreib- und Weg-Steine aller Art; Zinnensteine; Lithographie-Steine, gravirte oder bezeichnete.

Schieferschiefer und Schiefertafeln (auch in hölzernen Rahmen); große Arbeiten aus Marmor, Granit, Sandstein u.-d. Gyps (Monumente, Statuen, Büsten und dergleichen); Waaren aus Serpentin-Stein.

22. **Stroh-, Rohr- und Bast-Waaren**, nämlich:

Matten und Fußdecken von Bast, Rinsen, Stroh und Schilf, ordinäre, ungefärbt.

23. **Vieh**, nämlich:

Pferde, Maulthier, Maultische, Esel; Kälber; Spanferkel; Schaafoch, mit Ausschluß der Hammel; Ziegen.

24. **Wagen und Schlitten**,

ohne Leder- oder Polster-Arbeit.

25. **Wildpret**,

kleines (Hasen, Kaninchen.)

26. **Wolle**, nämlich:

Schaf- und Lamm-Wolle, rohe und gekämmte, ingleichen gemahlene, roh, gebleicht und gefärbt.

**B. Gegenstände, welche im Zwischenverlehr einem ermäßigten
Zollsätze unterliegen, und zwar:**

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzellung	Zwischenzoll-Satz			
			in Preußen.		in Oesterreich.	
			Zoll.	Cent.	Fl.	Kr.
1	Wast, Winfen, Koftr., Schilf- und Stroh-Waaren:					
	a) Matten und Fußdecken von Wast, Winfen, Schilf und Stroh, ordinaire, gefärbt, auch rohres, gespaltenes Strohrohr	Zentner	1	.	1	30
	b) Stroh-, Koftr- und Wast-Beflechte und vergleichene Waaren, soweit solche nicht un- ter A Nr. 22 oder vorstehend unter a und nachstehend unter c genannt sind; Decken von ungespaltenem Stroh; Hüte (mit Aus- nahme der Wast- u. Stroh-Hüte) ohne Garni- tur; gespaltenes, gebeigtes Strohrohr	Zentner	3	5	4	30
	c) Stroh-, Koftr- und Wast-Beflechte, wel- che mit seidenen oder anderen Gespinnten oder mit Kofthaaren durchzogen oder durch- weht sind (Eparterie)	Zentner	21	.	30	.
2	Baumwollengarn aller Art, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt, einbrähig, mehrbräh- tig oder gewirnt, ungeschlichtet oder ge- schlichtet, ingleichen Baumwollenwaare	Zentner	1	22 ¹ / ₂	2	30
3	Weinwaaren, einschließig der Waaren aus Horn, Klauen und anderen thierischen Schniß- stoffen (mit Ausnahme von Schildpatt, Elfen- bein und Muschelschalen):					
	a) Fischbein, gerissenes	Zentner	1	.	1	30
	b) Weinwaaren, alle anderen, auch in Ver- bindung mit Holz, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Marmor, Marmor, Speckstein, Gyps, unedlen weder echt noch unedt vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber)					



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zwischenzoll. Satz			
			in Preußen.		in Oesterreich.	
			Zoll.	Gr.	Sl.	Kr.
	oder Packfong); Fischbein, geschnittenes und Fischbeinstücke	Zentner	3	5	4	30
4	Wiel- und Korp.-Silste	Zentner	3	5	4	30
5	Wleiwaaren, feine, nämlich: Spielzug, ganz oder theilweise aus Wiel; auch andere Wleiwaaren, lackirt, gefirnigt oder bemalt, jedoch weder echt noch unecht vergol- det oder versilbert, noch mit Gold- oder Sil- ber-Lack überzogen, auch in Verbindung mit Wein (mit Ausnahme von Eisenbein, Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, uned- len weder echt noch unecht vergoldeten oder ver- silberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neussilber oder Packfong).	Zentner	5	.	7	30
	Anmerkung. Spielzug aus Zinn wird wie Spielzug aus Wlei behandelt.					
6	Bürstenbinder-Waaren, grobe, nämlich: Waaren aus Vorsten in Verbindung mit Holz und Eisen, weder gebeizt, lackirt, gefirnigt, gefärbt noch polirt	Zentner	.	15	.	45
7	Chemische Hilfsstoffe und Produkte, nämlich: Auan, Salzsäure, Schwefelsäure	Zentner	.	15	.	45
8	Eisen und Eisenwaaren, mit Ausnah- von Maschinen und Maschinen-Versandthei- len: a) Kofeisen, ingleichen Druckeisen, d. h. al- tes gebrochenes Eisen und Eisenabfälle, (Eisensteile, Hammerschlag oder Schmied- gunder)	Zentner	.	7½	.	22½
	Kofeisen bei unmittelbarer Verfehlung von den Hüttenwerken mit Ursprungszeug- nissen der Vergebehörde	Zentner	.	5	.	15
	b) gefirnichtes, d. h. alles geschmiedete und ge- walzte Eisen in Stäben (mit Ausnahme					



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zwischenzoll - Satz			
			in Preußen.		in Österreich.	
			Zoll.	Gr.	St.	Kr.
	des façonnirten, der runden, unter einem halben Preussischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe und des mehr als sieben Preussische oder Wiener Zoll breiten Flach Eisens), Lup-peneisen, Eisenbahnschienen; Stahl, rohes und raffinirter (gegrübter), Cement- und Guß-Stahl (mit Ausnahme der Stangen von nicht mehr als einem halben Wiener oder Preussischen Zoll Dike)	Zentner	.	20	1	.
c)	façonnirtes, d. h. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form angeschmiedetes oder gewaltes Eisen in Stäben; Eisen, welches zu großen Bestandtheilen von Wagen (Achsen und dergleichen) roh vorge-schmiedet ist, sofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen; Eisenblech und Eisenplatten (einschlüssig des mehr als sieben Preussische oder Wiener Zoll breiten Flach eisens) weder polirt, noch verzinkt, gehämmert, lackirt oder gelocht; Stahlblech und Stahlplatten weder polirt noch abgeschliffen; Flugschwaarzen; Anker, sowie Anker- und Schiffs-Ketten . . .	Zentner	1	.	1	30
d)	Eisenblech und Eisenplatten, polirt, verzinkt (Welsblech), verzinkt oder gehämmert; Stahlblech und Stahlplatten, polirt oder abgeschliffen; Eisendraht (einschlüssig der runden, unter einem halben Preussischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe), Stahldraht (einschlüssig der nicht mehr als einen halben Preussischen oder Wiener Zoll dicken Stangen) roh oder polirt; Stahlfaiten . . .	Zentner	1	22½	2	30
e)	Eisengußwaaren, rohe, d. h. alle, die nicht abgedreht, gefeilt, geslemmt, gelocht, gebohrt, geschliffen, polirt, gehämmert sind . .	Zentner	.	15	.	45

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzerrung	Zwischenjoll. Saß			
			in Pecussen.		in Deisterreich.	
			Dir.	Gr.	Fl.	Fr.
	<p>Anmerkung. Spuren von abgeraunten Uebergrüssen oder von Gußnäthen schließen die Gußwaaren von der Einreihung in diesen Tarif: Saß nicht aus.</p> <p>f) Eisenwaaren, gemeine, d. h. grobe aus geschmiedeten Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Eisen- und Stahl-Draht gefertigte Waaren, auch verzinkt, verkupfert, mit einem schwarzen Anstrich oder Firnis zum Schutze gegen den Rost versehen (jedoch weder polirt, abgeschliffen, noch lackirt) auch in Verbindung mit Holz, nämlich: gebohrte, gelochte oder zu Nittern verbundene Stäbe und Platten, Ambosse, Mauererschleifen, Weckreifen (Maidfüße), grobe Schlägel; Hämmer; Bestandtheile von Wagen, soweit sie nicht vorstehend unter c genannt sind; grobe Eisengußwaaren, soweit sie nicht vorstehend unter c genannt sind, auch glasirt (emailirt) Kochgeschirre; Nägel, Nieren, Haken, Klammern, Zwerge, Pfähle, Eggen, Harken, Hauen, Kellen, Krampen, Hebeln, Rechen, Schaufeln, Dung-, Heu- und Dien-Gabeln, Fellen und Fangreihen und Haspeln, Winden, Hemmschube, Hufeisen, Stieleisen, Ketten (mit Ausfluß der Anker- und Schiffs-Ketten), Weatipetie, Dreifüße, Feuerbunde, Feuerzangen, Bluthschaufeln, Schürhaken, Kessel, Pfannen, Mödser und Mödserstößel, Thür- und Fenster-Beschläge, Plattenisen, Holzschrauben, Freilen, Kuppeln, Kaffeetrommeln, Kaffeemühlcn, Schließcr, grobe Ringe, Schraub-</p>					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zwischenzoll. Satz			
			in Preußen.		in Oesterreich.	
			Thlr.	Gr.	fl.	Kr.
	<p>Ätze, Stemmmeisen, Thuenmähren, grobe Waagebalken, grobe Zangen, Maulrommeln, Krähbürsten von Eisendraht für Metallarbeiter, grobe Drohwaaren von Eisen und Stahl, Draht und dergleichen, außerdem alle Kerze, grobe Sägen, Sichel, Sense, Luchmacher- und grobe Schneiderschereen (d. h. Zuschneideschereen), grobe Messer zum Handwerksgebrauche (auch Kneife, Bauernpuffer)</p> <p>Anmerkung Unweissenliche an den vorgedachten Waaren besondliche Bestandtheile von anderen unedlen Metallen, die weder echt noch unecht vergoldeet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogen sind (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), schicken diese Waaren von der Zulassung zu dem Satze von 2 Thalern oder 3 Gulden für den Centner nicht aus.</p> <p>g) Eisenwaaren, feine, das heißt Waaren aus feinem Eisenguß, Eisen- und Stahl-Waaren, polirt, abgeschliffen, lackirt (grünlackirt), jedoch weder echt noch unecht vergoldeet oder versilbert noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogen, auch in Verbindung mit Bein mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Wad, unedlen weder echt noch unecht vergoldeeten oder versilbereten noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), z. B. Messer (mit Ausnahme der vorstehend unter f genannten), Schereen, feine Sägen, Häfteln</p>	Centner	2	.	3	.



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verpackung	Zwischenzoll. Satz			
			in Preußen.		in Oesterreich.	
			Thlr.	Scr.	fl.	Kr.
	und Schließen, Deisen, Kardörtschen, Krähen und Streichen (Krähen- und Streichenbe- schläge), Waffen und Waffenbestandtheile, feine Drahtmaaren von Eisen: oder Stahl- Draht, jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter h genannten Gegenstände und der Stahlsperlen	Zentner	3	5	4	30
	h) Nägeln, Strecknadeln, Häkelnadeln (auch Lambour-Nadeln) ohne Griffe	Zentner	35	.	50	.
9	Fette, nämlich: Butter, frisch oder eingeschmolzen; Thierfett, ungeschmolzenes und geschmolzenes (Talg, Schmalz, Mäuse- und Schweine-Fett); Speck, Stearin und Stearin-Säure	Zentner	1	15	2	10
10	Flussfahrzeuge, hölzerne, sowohl Ruder- als Segel-Fahrzeuge mit oder ohne Eisen- oder Kupfer-Beschlag, einschließlich der zur Bewegung und Erhaltung des Schiffes notwen- digen Einrichtungsstücke, z. B. Segel- und Segel-Strangen, Anker und Ankerketten, Schiffseile, Weischiße, insoweit deren Anzahl über den gewöhnlichen Bedarf nicht hinaus- geht, und zwar: in Preußen für die Last von 4000 Pfund Tragfähigkeit in Oesterreich für die Tonne von 20 Zoll- centner Tragfähigkeit	Zentner	.	.	74	.
11	Glas und Glaswaaren: a) Spiegelsglas, rohes, ungeschliffenes . . h) weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungerostet, oder nur mit ab- geschliffenen Stöpseln, Böden oder Hän- dern; Fenster- und Tafel-Glas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	Zentner	.	15	.	45
		Zentner	1	22½	2	30



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzählung	Zwischenjoll. Maß			
			in Preußen.		in Oesterreich.	
			Zoll.	Lin.	Fl.	Qu.
c)	gepresstes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknäpfe, Glasperlen und Glasschmelz; geschliffenes Spiegelglas belegt oder unbelegt, wenn das Stück nicht über 288 Preussische oder 284 Wiener Quadrat-Zoll mißt	Zentner	2	.	3	.
d)	farbiges, behaltes, vergoldetes, versilbertes, oder mit Pasten (Kameyn) eingelektes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit Stein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, tohgarem Leder, Papier und Pappe, Marmor, Speckstein, Gyps, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); eingerauhnte Spiegel, deren Glas tafeln nicht über 288 Preussische oder 284 Wiener Quadrat-Zoll das Stück messen; Glasflüsse (unechte Edelsteine) ohne Fassung	Zentner	3	5	4	30
e)	Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt, wenn das Stück mehr als 288 Preussische oder 284 Wiener Quadrat-Zoll mißt, und zwar:					
	bei dem Eingange in Oesterreich . .	Zentner	.	.	10	.
	bei dem Eingange in Preußen, wenn das Stück mißt:					
	über 288 bis 576 □ Zoll Preussisch	Stück	.	15	.	.
	• 576 • 1000 " " " "	Stück	1	15	.	.
	• 1000 • 1400 " " " "	Stück	4	.	.	.
	• 1400 • 1900 " " " "	Stück	10	.	.	.
	• 1900 • □ Zoll Preussisch . .	Stück	15	.	.	.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll. Satz	
			in Preußen. Tbr. Gr.	in Oesterreich. Fl. Kr.
	<p>Anmerkung: Spiegel, deren Glasauflein über 288 Preussische oder 234 Wiener Quadrat-Zoll das Stück messen, unterliegen, ohne Rücksicht auf den Rahmen, sowohl bei dem Eingange in Preußen, als auch bei dem Eingange in Oesterreich, demjenigen Zwischenzoll, welcher für die Glasauflein, die sie enthalten, vereinbart ist.</p>			
12	<p>Holzwaaren, einschließlich der Waaren aus Röhren, Nüssen, Kork und anderen vegetabilischen Schnitzstoffen:</p> <p>a) Zoueniere und Packeten, nicht eingelegte; Korkplatten, Korkscheiben, Korkhäpfeln, Korksohlen; roh vorgearbeitete Hefie und Klaviatur. Hölzer</p> <p>b) Hauegeräthe (Meubles), gefärbt, gebräut, lackirt, polirt oder auch in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder, Walf, Winsen, Korbgestechten, Schilf, Stroß- und Stuhlrohre, Ingleichen alle anderen Böcherer, Drechsler- und Tischler-Waaren, welche weder unter A No. 14 begriffen, noch vorstehend unter a oder nachstehend unter c aufgeführt sind, auch in Verbindung mit Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahls) und Messing</p> <p>c) Zoueniere, Packeten und andere Waaren mit eingelegter Arbeit; Spielzeug; Kammmacherwaaren; feine Schuß- und Drechsler-Waaren; auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Eisenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Papper, Mabafter, Marmor, Specklein, Gyps, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten</p>	<p>Zentner</p> <p>Zentner</p>	<p>15</p> <p>1</p>	<p>45</p> <p>30</p>



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zwischenzoll - Satz			
			in Preußen.		in Österreich.	
			Ztr.	Scr.	fl.	Kr.
	oder versilberten noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Pachtong); in gleichen hölzernen Hängeuhren und Uferlöfen, Holz-, Bronze und mit Gold- oder Silber-Lack überzogene Waaren, Voulle-Arbeiten	Zentner	3	5	4	30
13	Honig	Zentner		10		30
14	Instrumente:					
	a) gefärbte Augengläser (Brillen u. s. w.) und Operngucker	Zentner	10	15	15	.
	b) astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische (mit Ausnahme der vorstehend unter a genannten), physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind . . .	Zentner	2	.	3	.
	Käse	Zentner	1	.	1	30
	Korbflechterwaaren, feine, nämlich alle unter A No. 16 nicht begriffene, auch in Verbindung mit Wein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, losbarem Leder, Glas, Papier und Poppe, Klabastec, Marmor, Specklein, Gyps, ungebranntem Thon, unedlen, weder echt noch unecht vergolbten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Pachtong)	Zentner	3	5	4	30
	Küschnerwaaren, nämlich: ferrige nicht überzogene Schoaspelze, desgleichen ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	Zentner	3	15	5	.
	Kupfer- und Messing-Waaren: a) Kupfer und Messing, geschmiedetes, gemaltes, gegossenes, in Tafeln, Platten, Blechen und Drähten, Messingalten, roh vor-					



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzählung	Zwischenjoll. Satz			
			in Preußen.		in Österreich.	
			Ztr.	Ger.	Fl.	Kr.
	gerabreite, vertiefte Kupferbleche, Kupfer- schaalen, wie sie vom Hammer kommen)	Zentner	1	22½	2	30
b)	Kupfer- und Messing-Waaren, weder ge- firnißt noch lackirt, bemalt oder bedruckt (mit Ausnahme der gepressten Verzierung- en, z. B. Kasten- und Thür-Beschläge, Vorhanghalter), auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Eisenbela), Horn, Klauen, Holz, lothbarem Leder, Glas, un- edlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Sil- ber-Lack überzogenen Metallen (mit Aus- nahme von Neusilber oder Paktonga), in- gleichen getriebenes Messing (Bronze-Pul- ver), Kauschgold und Kauschsilber . . .	Zentner	3	5	4	30
c)	Kupfer- und Messing-Waaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, ungepres- ste Verzierungen, alle diese Waaren weder echt noch unecht vergoldet oder ver- silbert, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Esfenbein), Horn, Klauen, Holz, lothbarem Leder, Glas, un- edlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Sil- ber-Lack überzogenen Metallen (mit Aus- nahme von Neusilber oder Paktong) .	Zentner	10	15	15	.
19)	Leder- und Leder-Waaren, einschließlic der Waaren aus Gummi und Gutapercha:					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Mofflab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz			
			in Preußen.		in Oesterreich.	
			Tier.	Gr.	Fl.	Kr.
a)	<p>Leber aller Art, nämlich: lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Zählleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, Zuchten, sämisch- und weiß-gare Leder, Pergament, Drüffeler und Dänisches Handschuhleder, Korduan, Macotin, Saffian, alles gefärbte, lackirte, vergoldete und gepresste Leder; Gummipplatten; Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien; Guttapercha mehr oder weniger gereinigt.</p>	Zentner	1	22½	2	30
b)	<p>Leber- und Gummi-Waaren, gemeine, das heißt grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren aus lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärtzem Leder oder aus Gummi, auch in Verbindung mit Holz; Blasbälge; dergleichen andere nicht lackirte, gefärbte, bemalte oder mit gepressten Verzierungen versehene Gummi-Fabrikate.</p> <p>Anmerkung. Die Ausfüterung der vorstehend genannten Waaren mit baummollenen, feinen oder wollenen Geweben und die Verbindung dieser Waaren mit Schloßern, Schnallen, Ringen und dergleichen ausmetzen, weben oder auch noch nicht vergolten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallern (mit Ausnahme von Neusilber oder Parfong) schließt dieselben von der Zulassung zu dem Satze von 5 Thalern oder 7 Gulden 30 Kreuzern für den Zentner nicht aus.</p>	Zentner	5	.	7	30



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzierung	Zwischenjoll. Satz			
			in Preußen.		in Oesterreich.	
			Zoll.	Ear.	fl.	kr.
	c) Leder- und Gummi-Waaren, seine, das selbst Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marotin, Brüsseler und Dänischem Leder, lackirtem, gefärbtem, bemaltem, vergolde- tem oder mit gepressten Verzierungen ver- sehenem Leder (mit Ausnahme der Hand- schuhe), von Pergament, von lackirtem, gefärbtem, bemaltem oder mit gepressten Verzierungen versehenem Gummi oder Gut- tapercha	Zentner	10	15	15	.
	d) Lederne Handschuhe, auch in Verbindung mit gewebten und gewirkten Stoffen	Zentner	21	.	30	.
20	Leinwand, nämlich:					
	a) rohes, ungezwirnt	Zentner	.	15	.	45
	b) gebleichtes, mit Einschluß des bloß abge- kochten oder gebirten (gräscherten) und ge- färbtes, ungezwirnt	Zentner	5	.	7	30
	c) gewirntes aller Art	Zentner	7	.	10	.
21	Leichte, Talg-, Wachs-, Wollseife- und Stea- rin-Lichte, Wachsflöde	Zentner	2	.	3	.
22	Öel, nämlich: Hanf-, Lein- und Raps-Öel in Fässern	Zentner	.	15	.	45
23	Papier:					
	a) alles geleimtes Papier; buntes (mit Aus- nahme der unter b) genannten Papieregat- tungen), lithographirtes, bedrucktes oder si- nirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Fracht- briefen u. s. w. vorgerichtes Papier; Ma- lerpappe	Zentner	1	.	1	30
	b) Gold- und Silber-Papier und Papier mit Gold- oder Silber-Mustern (echt oder un- echt, auch bronziert); gepresstes und durch- geschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	Zentner	3	5	4	30



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zwischenzoll - Satz	
			in Preußen. Zoll. Sat.	in Österreich. Fl. Kr.
24	Papier- und Pappe-Waaren:			
	a) Papier, Toperen	Zentner	4 .	5 45
	b) Wuchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, grobe lackierte Waaren aus diesen Stoffen, auch Formearbeit aus Steinpappe, As- phalt oder ähnlichen Stoffen	Zentner	3 5	4 30
25	Siebmacher waaren, grobe, nämlich: fertige hölzerne Siebe mit Widen von Holzgestrich oder von Eisendraht, weder gebeizt, lackiert, gefirnisset, gefärbt noch polirt	Zentner	. 15	. 45
26	Speisen, zubereitet, nämlich:			
	a) Chokolade und Chokolade-Surrogate, sowie Chokoladen-Fabrikate, Kacahour des Ara- bes, Konfituren, Zuckermack, Ludiennack, Zwieback aller Art, mit Ausnahme von Schiffszwieback; mit Zucker, Eßig, Del oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Wächsen und dergleichen eingemachte, ein- gedämpfte oder auch eingefalzene Früchte, Gemirze, Gemüse und andere Konsum- tibillen	Zentner	7 .	10 .
	b) Senfpulver in Blasen, Flaschen, Krügen, wie auch zubereiteter Senf	Zentner	5 .	7 30
27	Steinwaaren:			
	a) Waaren aus Marmor, Granit, Sandstein und Gyps, soweit solche nicht unter A No. 21 begriffen sind, aus Alabaster und Speck- stein	Zentner	3 5	4 30
	b) Halbedelsteine, nämlich: Achat, Achat, Amethyst, Chalcedon, Karneol, Jaspis, Onyx und Chrysopras, geschliffen, geschmit- ten oder in anderer Weise bearbeitet, ohne Fassung	Zentner	5 .	7 30
28	Thonwaaren:			
	a) einfarbiges oder weißes, ingleichen weißes			



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zwischenzoll. Satz			
			in Preußen.		in Oesterreich.	
			Thlr.	Gr.	fl.	Kr.
	nur mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Fayence oder Steingut; verglichen Pfesen . . .	Zentner	1	22½	2	30
	b) bemaltes, mehrfarbiges, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	Zentner	3	5	4	30
	c) weißes, auch mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Porzellan	Zentner	3	5	4	30
	d) farbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Porzellan	Zentner	5	.	7	30
	e) Thonwaaren aller Art (mit Ausschluß der vorstehend unter d genannten), auch Email in Verbindung mit unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packjong)	Zentner	3	5	4	30
29	Wohl, nämlich:					
	a) Rindvieh:					
	1) Ochsen und Zuchstiere	Stück	2	15	3	30
	2) Kühe	Stück	1	15	2	.
	3) Jungvieh	Stück	1	.	1	30
	b) Schweine, gemästete und magere (mit Ausschluß der Spanferkel)	Stück	.	20	1	.
	c) Hammel	Stück	.	10	.	30
30	Wolle- und Wirk. Waaren, nämlich;					
	a) Baumwollenwaaren, gewebte und gewirkte aus Baumwolle oder Baumwolle und anderen nicht seidenen oder wollenen Webe- und Wirk. Stoffen, auch verglichen Waaren geleimt, gefirnirt, mit Kauchuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder					



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzählung	Zwischenzoll-Satz	
			in Preußen. Tlor. Gr.	in Österreich. fl. Kr.
	Silber-Fäden oder gesponnenem Wase, und zwar:			
	1) gemeinste, gemeine, mittelfeine und feine, das ist, alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren	Zentner	30	45
	2) cyraseine, das ist, alle nicht unter 3 genannte undichte Gewebe, z. B. Jaconets, Organzins, Musselins, Muselins, Vapeurs, Mulls und Tülls	Zentner		100
	3) feinste Art, als Webbinets (Tüll anglais), Peitnets, Spitzen, gestickte Waaren und alle Baumwollenwaaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silber-Fäden oder gesponnenem Wase	Zentner		200
	b) Leinenwaaren, gewebte und gewickte, aus Flach, Hanf, Berg, Manilla-Hanf, Neuseeländer Flach, Bast-, See- und chinesischem Gras, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnisset, geleimt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silber-Fäden oder gesponnenem Wase, und zwar:			
	1) gemeinster Art, gemeine und mittelfeine, das ist, alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren	Zentner	30	45
	2) feine, als: alle glatte Gewebe (Leinwand), von denen mehr als 100 Arten auf den Wiener Succent-Zoll gehen, alle leinene Damaste, Battiste und alle undichte Stoffe, mit Ausnahme der unter 3 genannten	Zentner		75



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab ter Verzählung	Zwischenjoll. Saß	
			in Preußen. 1 Th. 20 Gr.	in Österreich. fl. Kr.
	3) feinsten Art, als: Spitzen, gestickte Waaren und Waaren in Verbindung mit edlen oder unedlen Gold- oder Silber-Fäden oder gesponnenem Glase	Zentner	30	200
c)	Wollenwaaren, gewebte und gewickte, aus Wolle oder Wolle und anderen nicht seidenen Webe- und Wick-Stoffen aus dergleichen Waaren gesteeht, gefirnirt, gefelmt, mit Kautschud, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit edlen oder unedlen Gold- oder Silber-Fäden oder gesponnenem Glase, und zwar:			
	1) gemeinsten Art, gemeine, mittelfeine und feine, das ist, alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren	Zentner	30	45
	2) extrafeine, das ist, alle unedle Gewebe mit Ausnahme der unter 3 genannten	Zentner		
	3) feinsten Art, als: Shawls und Shawl-tücher, Spitzen, gestickte Waaren und alle Waaren in Verbindung mit edlen oder unedlen Gold- oder Silber-Fäden oder gesponnenem Glase	Zentner		100
d)	Seidenwaaren, und zwar:			200
	1) feine, das ist, Waaren aus Seide allein oder in Verbindung mit edlen oder unedlen Gold- und Silber-Fäden oder gesponnenem Glase, ingleichen folgende Waaren, solche mögen aus Seide allein oder in Verbindung mit anderen Webe- oder Wick-Materialien erzeugt seyn: alle Bänder, Wäppl, Plüsch und Sammt, Musselin, Waerge, Crepe, Vase, Blonden, Spitzen und andere			



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzählung	Zwischenzoll • Satz			
			in Preußen.		in Österreich.	
			Ztr.	Gr.	Ztr.	Gr.
	undichte (flare) Gewebe, sowie alle geflickte Waaren	Zentner	80	.	120	.
	2) gemeine, das ist, alle nicht unter 1 genannte Waaren, in denen außer anderen Webe- und Wick-Stoffen sich auch Seide befindet, ingleichen seidene, mit Kautschuk, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogene oder getränkte Waaren	Zentner	50	.	75	.
31	Zinkwaaren:					
	a) Zinkbleche und Zinkdraht, ingleichen Zinkwaaren, weder gefirnigt noch lackirt oder bemalt	Zentner	1	.	1	30
	b) Zinkwaaren, gefirnigt, lackirt, bemalt oder bedruckt, jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogen, auch in Verbindung mit Wein (mit Ausnahme von Eisenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Zentner	3	5	4	30
32	Zusammengesetzte oder kurze Waaren, Quincailleeen u. s. w., nämlich:					
	a) feine, das heißt Waaren, ganz oder theilweise aus echt oder unecht vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold- oder Silberlack überzogenen unedlen Metallen (mit Ausnahme der Uhren, der plattirten Tafeln, Bleche und Drähte aus Kupfer oder Messing, sowie der vergoldeten oder versilberten Perlen und aller Waaren aus Neusilber oder Packfong, außer Verbindung mit					



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll • Satz			
			in Preußen.		in Österreich.	
			20kr.	Sar.	fl.	Kr.
	edlen Metallen, Edelsteinen, edlen Perlen und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle; feener unedler Blatt- gold und unedler Mansilber	Zentner	35	.	50	.
	b) gemeine, das heißt Weinwaaren, Bleiwa- ren, Bürstenbinderwaaren, Eisen- und Stahl-Waaren, Glaswaaren, Holzwaaren, Korbflechterwaaren, Kupfer- und Messing- Waaren, Lederwaaren, Papier- und Pap- pe-Waaren, Siebmaschenwaaren, Waaren aus Marmor, Kalkstein, Speckstein und Gips, Thonwaaren und Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, so- weit sie nicht vorstehend unter A oder be- ziehungsweise unter B Nr. 3 b, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 8 f, g, Nr. 11 d, Nr. 12 h, e, Nr. 16, Nr. 18 h, e, Nr. 19 h, e, Nr. 25, Nr. 28 o, Nr. 31 h begriffen sind, jedoch außer Verbin- dung mit edlen Metallen, Neusilber oder Nachzang, Edelsteinen, edlen Perlen, Ko- rallen, Perlmutter, Gagat, Schilfpate, Perl- mutter, Meereschaum und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle und mit Ausnahme der Uhren	Zentner	21	.	30	.

Allgemeine Bemerkungen.

- 1) Die in vorstehendem Verzeichnisse für Waaren aus einem bestimmten Mate-
rial vereinbarten Zollbefreiungen und Zwischen-Zollsätze finden auf Waaren,
welche aus einem solchen Material in Verbindung mit einem oder mehreren an-
deren Materialien bestehen (zusammengesetzte Waaren), nur insoweit Anwen-
dung, als dergleichen Verbindungen ausdrücklich zugelassen sind.



- 2) Die in dem jedesmaligen allgemeinen Zoll-Tarife jedes Staates über die Erhebung der Zölle nach dem Brutto-Gewichte oder nach dem Netto-Gewichte und über die Tara-Vergütung für die in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses genannten Gegenstände enthaltenen Bestimmungen kommen auch bei der Erhebung der vereinbarten Zwischenzölle zur Anwendung.
- 3) Sollten einzelne Gegenstände, welche in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses aufgeführt sind, in dem einen oder dem anderen Staate allgemeinen tarifmäßigen Eingangs-Zollsätzen von geringeren, als dem für den Zwischenverkehr vereinbarten Betrage unterliegen oder künftig unterworfen werden, so wird von solchen Gegenständen auch im Zwischenverkehre der allgemeine tarifmäßige Zollsatz so lange erhoben werden, als er den vereinbarten Zwischen-Zollsatz nicht erreicht oder übersteigt. Der im Artikel 2 des Vertrages aufgeführte Grundsatz findet auch auf diese Gegenstände Anwendung.
- 4) Hinsichtlich der in dem vorstehenden Verzeichnisse nicht enthaltenen Gegenstände kommen die allgemeinen, beziehungsweise die als Ausnahme für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter jetzt oder künftig bestehenden Zollsätze in dem allgemeinen Tarife jedes Staates zur Anwendung.

II.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, von welchen im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich Ausgangsabgaben erhoben werden können.

- 1) Abfälle und zwar: von Oerebereien das Leimleder; Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke; Hörner, Hornspitzen, Hornscheiben, Hornspäne; Klauen; Knochen, letztere mögen ganz oder zer kleinert seyn.
- 2) Blutegel.
- 3) Eckerdoppen (Knoppern), Knoppernmehl, Eichen, Eichelhälsen, Walonna, Walläpfel; Pottasche und andere unausgelaugte vegetabilische Asche, Weinstein, roher.
- 4) Gold- und Silber-Stufen.
- 5) Oranaten, rohe.
- 6) Hute, Felle und Haare, und zwar: rohe (grüne, gefalgene, trockene) Hute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaafe, Lamm- und Ziegen-Felle; rohe Hasen- und Kaninchen-Felle; Haare aller Art, einschläffig Vorsten.
- 7) Lumpen (Habern) und andere Abfälle zur Papler-Fabrikation: leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Holzzeug); Papierabschnigel (Papierspäne); Makulatur (beschriebene und bedruckte); dergleichen alte Fischeuße, altes Tauwerk und Stricke.
- 8) Nickel und Kobalt-Erze und -Speise; Nickel-Metall- und Nickel-Schwamm.
- 9) Seide und zwar: Seiden-Galleen (Kokons); Seidenabfälle, ungesponnen; Seide, rohe, unspinnbar oder spinnbar; rohe Nähseide.
- 10) Topfstein für Porzellan-Fabriken (Porzellan-Erde).

III.

Z o l l - A r t i k e l.

§. 1.

Jeder der kontrahirenden Staaten verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§. 13 und §. 14) der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der kontrahirenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auferlegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des anderen Theiles unternommen werden soll, oder Statt gefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel eifrigst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuer-Verhöre (in Preußen Hauptzollämter oder Hauptsteuerämter, in Oesterreich Hauptzollämter oder Finanz-Wach-Kommissare schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuer-Verhören des einen Staates sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen des anderen Staates der zuständigen Zoll- oder Steuer-Verhöre des letzteren sofort Mittheilung machen und denselben dabei über die einschlagenden Thatfachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft erteilen.

§. 4.

Die Erhebungsämter der kontrahirenden Staaten sollen den dazu von dem anderen Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuer-Beamten, denselben die Einsicht der Register oder Register-Abtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Vergehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuer-Beamten an der Grenze zwischen beiden kontrahirenden Staaten sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleich-

handels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zwecke ihre Maßnahmen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundschaftliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich mit einander zu beraten.

Bei jeder der einander gegenüber liegenden Aufsichts-Stationen soll ein Regler geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§. 6.

Den Zoll- und Steuer-Beamten der kontrahirenden Theile soll gestattet seyn, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittlung des Thatschandens und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einschneidende Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der kontrahirenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dieses bei vermuteten oder entdeckten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuer-Beamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des anderen Theiles aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszuforschen.

§. 7.

Keiner der kontrahirenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Billigkeit zugesprechen.

§. 8.

Jeder der kontrahirenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirkes sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluss und Kontrolle der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluss nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweitige möglichst sichere Kontrolle-Massregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniss des erlaubten, das heisst nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande vernünftigen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, dass sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniss und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insofern es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrolle der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jeder der kontrahirenden Theile ist verpflichtet:

- a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem anderen Staate verboten ist, nach demselben nur bei dem Nachweise dortiger besonderer Erlaubniss zoll- oder steuer-amtlich abzufertigen;
- b) Waaren, welche in dem anderen Staate eingangsabgabepflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben
 - 1) nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,
 - 2) von den Ausgangsamten oder Legimations-Stellen nur zu solchen Zeiten, dass sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
 - 3) unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legimations-Stelle und der Grenze zoll- oder steuer-amtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhr gebührenden Abgabenclassen oder Erlässungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamte auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist. Die Grenzollämter werden sich wechselseitig wöchentlich beglaubigte Ue-

berichten aus den Zollregulieren mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten Waaren der bemerkten Art enthalten.

§. 11.

Vor Ausfuhrung der im §. 9 unter 1 und im §. 10 enthaltenen Bestimmungen werden die kontrahirenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungs-Stellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungskunden und über, nach Bedürfnis anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. 12.

Jeder der kontrahirenden Theile hat die in dem §. 13 und §. 14 erwähnten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Theiles nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen Paragraphen bezeichneten Strafen zu verbleten. Beide kontrahirende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem anderen kontrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer bezüglichen Gebiete überwachen zu lassen.

§. 13.

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuer-Defraudationen, das heißt solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der kontrahirenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes, und daneben mit angemessener Geldstrafe oder mit denselben Geld- oder Vermögens-Strafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabebetrag sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14.

Für solche Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhr-Verbot

nicht verlegt und eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafgerichtlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits- oder Arbeits-Strafen (vorbehaltlich der nach seinem eigenen Abgabengesetz eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafe, die Entziehung von Gewerbeberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf dem Grunde dieses Kartells keiner der kontrahirenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12—15 zu erlassenden Strafbestimmungen die geschmäßige Verlesung der bei Verletzung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Verfälschungen oder Entpressungen und dergleichen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Theiles hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der kontrahirenden Theile von denselben Verichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1) wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder

2) wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Verleite dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrages auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,

in dem unter 2 erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18.

Zu den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einseitigen Aufenthalt hat, insofern zuständig seyn, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben

Angeschuldigten ein Verfahren bei einem anderen Berichte anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendet ist.

§. 19.

Bei den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Staates dieselbe Beweis kraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20.

Die Kosten eines nach Maßgabe des im §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einseitige Verrichtung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze Statt gefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insofern sie nicht von dem Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21) gedeckt werden können, der Staat zu ersetzen, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtsosten, sodann die dem anderen Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren Statt fand.

§. 22.

Eine nach Maßgabe des §. 17 eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Erkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Berichte die Verurtheilung oder Erbitung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmildnerungen der zuständigen Behörden des Staates, dessen Befehle übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Berichte jedes der kontrahirenden Staaten sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Staate wegen Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtend sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes

1) Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Ersuchen eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umständen erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in nothwendiger Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;

2) amtliche Befichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3) Angeeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichtes aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;

4) Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichtes angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichtes oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehödig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Kartel unter „Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen“ auch die Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbote und unter „Gerichten“ die in jedem der kontrahirenden Staaten zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Befehle bestellten Behörden verstanden.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weiter gehende Zugeständnisse zwischen den kontrahirenden und anderen dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikels 26 des ersteren beitretenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung und des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

IV.

Münz-Kartell

§. 1.

Jeder der kontrahirenden Theile verpflichtet sich, seine Angehörigen wegen eines in Bezug auf die von dem anderen Theile geprägten Münzen, auf das von demselben ausgegebene Papiergeld oder auf diejenigen öffentlichen Kredit-Papiere, welche er seinen Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt hat, unternommen oder begangenen Verbrechen oder Vergehens eben so zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld Statt gefunden hätte.

§. 2.

Jeder der kontrahirenden Theile übernimmt ferner die Verpflichtung, die in seinem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld oder die im §. 1 bezeichneten Kredit-Papiere des anderen Theiles unternommen oder begangen worden, auf Requisition des letzteren an dessen Gerichte auszuliefern. Sind jedoch dergleichen Personen Angehörige eines Staates, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartell auf Grund des Artikel 26 des ersten Vertrages beigetreten, so steht diesem Staate vorzugsweise das Recht zu, die Auslieferung zu verlangen und es ist derselbe deshalb auch von dem requirirenden Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern.

§. 3.

Die im §. 2 ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

- a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem dritten Staate vor Verkündung dieses Kartells abgeschlossenen allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder
- b) die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen vorzieht. Im letzteren Falle soll jedoch die im §. 1 eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

§. 4.

Die kontrahirenden Theile wollen die Bestimmungen der §§. 1—3 auch auf Verbrechen und Vergehens, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung

der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum Umlaufe bestimmtem Papiere, sowie der von anderen juristischen Personen unter Genehmigung des Staates auf jeden Inhaber ausgefertigten Kredit-Papiere, soweit auf solche nicht der §. 1 Anwendung findet, zum Gegenstand haben, oder die aus gemüthsüchtiger Absicht oder doch wissentlich unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Verurteilung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus dem andern Staate ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was in den §§. 1—3 vereinbart ist.

§. 5.

Wenn in einem Staate, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartell auf Grund des Artikels 26 des ersteren beigetreten ist, die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen in der Strafgesetzgebung nicht besteht, oder die strafbare Nachahmung oder Verfälschung der in diesem Kartell genannten Münzen oder Kredit-Papiere mit einem andern Namen als mit „Verbrechen und Vergehen“ von dem Verbrechen bezeichnet sind, so bleibt es diesem Staate anheimgestellt, bei der Bekanntmachung des Kartells, im ersteren Falle die auf jene Unterscheidung bezüglichen Worte „oder Vergehen“ wegzulassen, im zweiten Falle an Stelle des Ausdruckes „Verbrechen und Vergehen“ diejenige Bezeichnung zu setzen, welche seiner Gesetzgebung entspricht.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 23.

(Ausgegeben den 7. October 1853.)

52. Regierungs-Verordnung,

das Verfahren bei Insinuationen von Zufertigungen in den nach dem unbestimmten summarischen Proceß zu verhandelnden Rechtsfachen, an die dem Proceßgericht nicht unterworfenen Parthei betreffend.

Im §. 25. Alinea 3. des Höchstlandesherrlichen Gesetzes über den unbestimmten summarischen Proceß ist verordnet:

Ist der Kläger einer andern in- oder ausländischen Behörde als dem Proceßgericht unterworfen, so soll zu Umgehung förmlicher Requisition der Bestellzettel in doppelten Exemplaren ausgefertigt und dem zuständigen Gericht mit der unter das eine Exemplar zu sendenden Bemerkung zugesendet werden, daß dasselbe als Insinuationsdokument vollzogen zurückgeschickt werden möge.

Es hat sich jedoch nach gemachten Erfahrungen dieses vorgeschriebene Verfahren wegen der daraus folgenden Vervielfältigung des Liquidations- und Sporelloerrechnungsgeschäftes, sowie wegen der, insbesondere durch die bei manchen Patrimonialgerichten üblichen Insinuationen durch die Ortseridner entstehenden Weitläufigkeiten und Vermehrung der Ausfertigungskosten, nicht in allen Fällen als zweckmäßig herausgestellt und wird daher zu mehrerer Vereinfachung des Verfahrens bei Insinuationen mit Serenissimi Höchstler Genehmigung hiermit bestimmt:

daß die Insinuation von Zufertigungen in allen nach dem unbestimmten summarischen Proceß zu verhandelnden Rechts-Sachen auch an Partheien, welche einer andern inländischen Behörde, als dem Proceßgerichte unterworfen sind, diesem selbst durch seinen eignen Diener oder Voten oder vorgängiger Vorlegung des betreffenden Erlasses behufs der darauf zu bewirkenden Insinuationsgestaltung gestattet sein soll.

Wreß, den 21. September 1853.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Dito.

v. Witten-Gröbenhoff.

53. Bekanntmachung,
weitere Erleichterungen des gegenseitigen Verkehrs zwischen den Staaten
des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins
betreffend.

Nachdem die zum Zollverein gehörenden Regierungen einerseits und die zum Steuerverein gehörenden Regierungen andererseits wegen weiterer Erleichterung des Verkehrs mit gegenseitigen Ergebnissen bei deren unmittelbaren Uebergang aus dem einen Vereinsgebiet in das andere noch Folgendes vereinbart haben:

A. Man wird gegenseitig zulassen

a. zollfrei:

- 1) Melzwoll (Kremswoll), rein oder versetzt;
- 2) Chlorkalk,
- 3) Soda, gereinigte oder ungereinigte (bei dem Uebergange in den Zollverein gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfäbriger);
- 4) Nennige, Schmelze, Kupfervitriol, gemischten Kupfer- und Eisenvitriol, weißen Vitriol, Wasserglas; Grünspan, raffinierten (destillierten, kristallisierten) oder gemahlten;
- 5) Salzsäure und Schwefelsäure;
- 6) a. Weblechtes, desgleichen bloß abgekochtes, oder gebühtes (geräuchertes) Leinwand, sowie geräuchertes Leinwand;
b. gebühtes und gefärbtes Leinwand; diese Leinwand jedoch nur auf der Grenze zwischen dem hannoverschen Landdrosebezirk Osnaabrück und den angrenzenden königlich preussischen Land-scheiten (bei dem Uebergange in den Zollverein beschränkt auf die mit dem Stempel einer steuervereinsländischen Legge versehene Leinwand);
- 7) a. Talg und Stearin;
b. Lichte (Talg, Wachs, Wallrath- und Stearin);

- 8) Butter, eingeschlagene;
- 9) Pferde, Maulselt, Maulseltre, Esel;
- 10) Rindvieh und zwar: Ochsen und Buchstiere, Kühe, Jungvieh und Kälber;
 - b. zu einem Zollsaße von 2 Thalern für den Zentner: Möbeln, gepolsterte;
 - c. zu einem Zollsaße von 3 Thalern für den Zentner: Wachstafel;
 - d. zu einem Zollsaße von 4 Thalern für den Zentner: Papiercapeten.

B. Die Zollvereinsstaaten werden von Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten zulassen

a. zollfrei:

Hopfen;

b. zu einem Zollsaße von 1 Thaler für den Zentner:

Hohlglas, weißes, ungemustertes, welches mit abgeschliffenen Stöpseln, Wöden oder Kändern versehen, sonst aber nicht geschliffen ist, sofern es von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Ursprungszeugnissen der Verfertiger versendet wird;

c. zu einem Zollsaße von 2½ Thalern für den Zentner:

Gold- und Silberpapier, Papier mit Gold- oder Silbermuster, durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen;

d. zu einem Zollsaße von 3 Thalern für den Zentner:

farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Wespinnsteln gehörigen Urstoffen, dergleichen Spiegel, deren Mastafeln nicht über 288 Preussische □ Zoll das Stück messen, sofern diese Waaren von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Ursprungszeugnissen der Verfertiger versendet werden:

so wird Solches unter Verpignahme auf die Verordnung vom 30. März 1853, Erleichterung des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend (No. 30. der Gesetzsammlung) mit dem Bemerkten, daß die vorstehend unter A. und B. gedachten Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, in Vermäßigkeit der desfalls getroffenen Vereinbarung, vom 24. September dieses Jah-

res an in Wirksamkeit getreten sind, zur allgemeinen Nachricht hiermit bekannt gemacht.

Wreiß, den 26. September 1853.

Fürstl. Ruß.-Maurische Landesregierung das.

Dtto.

v. Götzen - Götzenhof.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuchâtel älterer Linie.

—
N^o. 24.

(Ausgegeben den 25. October 1853.)

54. Bekanntmachung, Patentertheilung auf eine neue Art Hängebrücken betreffend.

Dem Ingenieur Jean Louis Bergniais von Lyon ist auf geschehenes Ansuchen auf eine neue, und eigenthümliche Construction der Hängebrücken ein ausschließliches Privilegium auf fünf hintereinander folgende Jahre für den Umfang des hiesigen Fürstenthums, jedoch nur unter der Bedingung ertheilt worden, daß das Privilegium dann als erloschen zu betrachten sein wird, wenn die bleibende Anwendung der Erfindung im hiesigen Lande nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen sein wird.

Auch ist bei Verleihung des Privilegiums die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der unter den Zollvereinsregierungen wegen Ertheilung von Erfindungspatenten getroffenen Uebereinkunft ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Solches wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Neuchâtel, den 28. September 1853.

Fürstl. Neuchâtel-Maurische Landesregierung das.

Ette.

v. Gelber - Greppendorf.

55. Erläuternder Nachtrag zu der Revidirten Straßenpolizeiordnung vom 30. Mai 1853.

Um den in der untengedachten Verlesung mehrseitig gedauerten Zweifeln und Besorgnissen zu begegnen, wird mit Serenissimi höchster Genehmigung, zu No. 5. der Revidirten Straßenpolizeiordnung vom 30. Mai d. J. hierdurch erläuterungsweise bemerkt, daß durch die betreffende Bestimmung,

mornach das Viehweiden in und an den Straßengräben, sowie an den Wäldungen, das Abmähen des Grases in den Gräben, Anackren, Angraben und Abreisenlassen der Anpflanzungen mit einer Strafe von 15 Sgr. geahndet werden soll,

denjenigen Verlesern der anliegenden Grundstücke, welche zur Grasnutzung an dem nicht unmittelbar zur StraÙe verwendeten Grund und Boden erweislich berechtigt sind, solche nicht hat entzogen werden sollen, — wohl aber durch jene Vorschrift und Strafandrohung die Abwendung einer rücksichtslosen zum Nachtheil der StraÙe gereichenden Ausübung jener Berechtigung, sowie die Befreiung der Uebergriffe Unbefugter bezweckt wird.

Uebrigens ist zu Gunsten der Berechtigten bis auf Widerruf die Anordnung getroffen worden,

- 1) daß dieselben vor Hebung der StraÙengräben und vor Veränderungen an den Wäldungen — welche selbstverständlich der Aufsichtsbehörde allein überlassen bleiben — vorher zum Abmähen des anstehenden Grases aufzufordern sind — und
- 2) daß der Ausruf aus den Gräben stets zur Verfügung des berechtigten Grundstückbesizers bleibt, und erst dann, wenn derselbe Nichts beanstandet oder seine desfallsige Erklärung verzögert, Andern die Erlaubniß zur Abfuhr zu erteilen ist.

Wel den, dem Chausseegeldbesitzer zu Fraureuth und dem Zeulenroder StraÙenaufscher in den gedachten Verlesungen selber zugelassenen Begünstigungen bemerkt es vorläufig auch für die Zukunft.

Wresl, den 13. October 1853.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Dita.

v. Wettern / Grispendorf.

56. Regierungs-Verordnung,
das Verbot der Abhaltung öffentlicher Auktionen an Sonn-
und Feiertagen
betreffend.

Da in neuerer Zeit wiederholt öffentliche Auktionen an Sonntagen veranstaltet worden sind, hierdurch aber unverkennbar der würdigen Feier des Sonntags ganz unnothiger Weise Eintrag geschieht: so findet sich Fürstliche Landesregierung bemogen, in Ergänzung der Landesherzlichen Verordnung über die Feier der Sonn- und Festtage vom 19. September 1850 mit Höchster Genehmigung hiermit zu verordnen:

Die Abhaltung öffentlicher Auktionen jeder Art darf künftig an Sonn- und Festtagen nicht mehr Statt finden.

Bei vorkommenden Zuwiderhandlungen sind die Unternehmer sowohl als diejenigen, welche ihre Lokalitäten zu Abhaltung solcher Auktionen einräumen, nach Verhältnis der geringeren oder größeren Störung der sonntäglichen Feier mit einer Geldstrafe von zwei bis zu zehn Thalern zu belegen.

Sämmtliche Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, die pünktliche Beachtung dieses Verbots sorgfältig zu überwachen.

Wresl, den 17. October 1853.

Fürstl. Neuh.-Wlausche Landesregierung das.

Dtto.

v. Geldern - Gröbenhof.

Gesetzsammlung des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 25.

(Ausgegeben den 1. November 1853.)

57. Gesetz, die Ablösung der Frohndienste betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gerabronn, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

haben, um einem mehrseitig ausgesprochenen Wunsche zu genügen, Uns bewogen gefunden, nach vernommenem Gutachten Unserer getreuen Landstände, das gegenwärtige

Gesetz über Ablösung der Frohndienste

zu erlassen.

§. 1.

Alle und jede Frohnen an Hand- und Spanndiensten, sie mögen nun an Un-
sere Kammergüter, oder an Ritter- und Privatgüter zu leisten sein, sind kraft die-
ses Gesetzes gegen die darin bestimmte Entschädigung ablöslich.

§. 2.

Von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes bleiben ausgenommen: unablässige
Zehnte.

- 1) alle dierjenigen Dienste, Frohnen und andere Leistungen, welche die Natur von Staatslasten haben, z. B. die Verpflichtung zu Militärsuhen, zum Botengehen in Kriegszeiten, zu Spann- und Handdiensten bei Wege- und Brückenbauten, zu Bewachung und Transport von Gefangenen und dergleichen mehr, sowie überhaupt die Land- und Heeresfolge;
- 2) Gemeinbedienste aller Art;

3) die aus dem Kirchen- und Schulverbande entspringenden Verbindlichkeiten zu Spann- und Handbläsen.

Diese Leistungen bestehen, wie bisher, unablässig fort.

§. 3.

Recht, auf Ablö-
sung von Frohnen
anzutragen.

Das Recht auf Ablösung von Frohnen anzutragen, steht eben so wohl dem Berechtigten, als dem verpflichteten Theile zu; für die Ausübung dieses Rechtes gelten folgende Grundsätze:

a. Wegen solcher Frohnen, welche blos Einzelnen obliegen, kann jeder einzelne Verpflichtete auf Ablösung antragen;

b. auf Ablösung solcher Dienste, wozu zwar gewisse Klassen von Verpflichteten gemeinschaftlich verbunden sind, wobei aber der Betrag der auf einen Einzelnen fallenden Leistung zugleich im Voraus dergestalt bestimmt ausgeworfen werden kann, daß es künftig nicht etwa jährlich oder sonst von Zeit zu Zeit neuer Ermittelung bedarf, (z. B. wenn die Anspanner eines Dretes zu bestimmten Spanntagen verbunden sind) kann auch von den einzelnen Verpflichteten angefragt werden, sofern nach dem Ermessen der Ablösungskommission die Ausscheldung eines einzelnen Mißfrohpflchtigen ohne Beschwerde der übrigen Theilhaber und des Berechtigten möglich ist;

c. in Fällen, wo eine solche Ausscheldung einzelner Frohnpflchtigen ohne Nachtheil der übrigen Verpflichteten und ohne Beschwerde des Berechtigten nicht möglich ist, steht das Recht, auf Ablösung der, einer gewissen Klasse von Verpflichteten gemeinschaftlich obliegenden Frohnen anzutragen, nur der ganzen Klasse zusammen zu;

d. auf Ablösung solcher Frohnen, welche Gemeinden unzertheilt obliegen, können nur die Gemeinden, als solche, im Ganzen anfragen.

§. 4.

Stimmenmehr-
heit.

Wenn in Bezug auf solche Leistungen, welche einer ganzen Klasse von Verpflichteten (§. 3. c.) oder einer Gemeinde, als solcher im Ganzen (§. 3. d.) obliegen, in Beziehung darauf, ob auf Ablösung angetragen werden soll, oder über andere hier einschlagende Fragen Verschiedenheit der Meinungen eintritt, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

Diese ist hierbei nach denjenigen Verhältnissen zu berechnen, nach welchen die Verpflichteten bei den abzulösenden Leistungen mitzuwirken haben.

§. 5.

Bei Ablösung der, einer ganzen Gemeinde, als solcher, oder einer einzelnen ^{Werbühren der, von den abzulö-}
 Einwohnerklasse im Ganzen obliegenden Frohwerkpflichtungen, können die Eigenhü- ^{ften Leistungen}
 mer solcher Grundstücke, welche erweislich eine specielle Befreiung daran genießen, ^{befreiten Grund-}
 nicht zur Miteidenheit gezogen werden. ^{stücke.}

§. 6.

Der Berechtigte ist, wenn ihm eine ganze Klasse, als verpflichtet, gegenüber, ^{Werbühren der}
 steht, nur in den Fällen gegen Einzelne auf Ablösung anzutragen befugt, in wel- ^{Berechtigten zum}
 chen der einzelne Verpflichtete das Recht zur Provokation hat. (§. 3. a. und h.) ^{Antrag auf Ablö-}
 sung.

In allen den Fällen, wo nur von einer Gesamtheit von Verpflichteten auf ^{Werbühren der}
 Ablösung angetragen werden kann (§. 3. c. und d.), kann auch der Berechtigte nur ^{Berechtigten zum}
 gegen diese Gesamtheit das Provokationsrecht ausüben. ^{Antrag auf Ablö-}
 sung.

§. 7.

Die abzulösenden Frohndienste sind nach dem Betrage der Kosten abzuschätzen, ^{ermittelung der}
 welche der Berechtigte auszuwenden muß, um die nach der bisherigen Feldeintheilung ^{Werbühren der ab-}
 und nach Beschaffenheit der Dienste selbst damit bestrittene Arbeit zu bewerkstelligen. ^{zulässigen}
 Frohndienste.

Bei dieser Abschätzung ist der Betrag der Frohngeldbühren und der übrigen Ge- ^{ermittelung der}
 genleistungen, welche der Berechtigte dem Verpflichteten gewähren muß, sowie der, ^{Werbühren der ab-}
 dem Berechtigten in Beziehung auf die ihm zu leistende Frohne sonst erwachsende ^{zulässigen}
 Aufwand ebenfalls zu berechnen und von dem Werthe der Frohnleistung in Abzug ^{Frohndienste.}
 zu bringen.

Verstehen die Frohngeldbühren und sonstigen Gegenleistungen in Naturalien, so ^{ermittelung der}
 sind dieselben nach einem billigen Mittelwerthe zu Werthe anzuzuschlagen. ^{Werbühren der ab-}
 zulässigen Frohndienste.

§. 8.

Bei Veranschlagung des Werthes einer Frohnleistung ist zu unterscheiden:

a. ob sie nach gewissen Tagen oder Stunden zu leisten ist?

oder

b. ob sie die Vollbringung bestimmter, einem gewissen Zwecke ausschließlichs ^{ermittelung der}
 gewidmeter, in gewissen Zeiträumen regelmäßig wiederkehrender, wenn ^{Werbühren der ab-}
 auch nicht ein gleiches Zeitmaß erweislicher Arbeiten zum Gegenstande ^{zulässigen}
 hat, z. B. die Verpflichtung, ein bestimmtes Feld zur Saat zu bestel- ^{Frohndienste.}
 len, auf einer Wiese das Heu zu hauen und dünne zu machen, u. dergl.
 mehr.

Anwendung obiger Grundsätze auf die verschiedenen Arten von Frohnen.



Besteht die Frohne

zu a. in bestimmten Arbeitstagen oder Stunden, so ist der Werth der Dienste nach den, in der Tabelle unter A. bestimmten Normalpreisen zu berechnen, von dem gefundenen Betrage aber ein Dritteltheil zu Gunsten des Verpflichteten in Abrechnung zu bringen.

Besteht die Frohne

zu b. in einer bestimmten Arbeit, so ist abzuschätzen, wie viel Arbeiter oder Spannweite und wie viel Arbeitstage oder Stunden dieselbe erfordert, um ordnungsmäßig durch Lohnarbeiter bezüglich Lohnspanne verrichtet zu werden; der Geldwerth dieser Arbeitstage oder Stunden ist sodann nach Maßgabe der Tabelle unter A. festzusetzen, ohne daß dabei ein Abzug Statt findet.

§. 9.

Bestimmte Bestimmung wegen der Baukosten

Bei Ausmittlung des Wertes der Baukosten ist in folgender Weise zu verfahren:

a. Sind die Baukosten nicht nach Tagen festgesetzt, sondern liegt den Verpflichteten ob, alle zum Bau und zur Unterhaltung gewisser Gebäude erforderlichen Spann- oder Handdienste zu leisten, so ist jeder Gegenstand, zu welchem von den Verpflichteten Baukosten zu leisten sind, abgeordnet in Erwägung zu ziehen und der Betrag der dazu erforderlichen Baukosten durch Sachverständige in der Art abzuschätzen, wie solcher sich ergeben würde, wenn der in Frage stehende Gegenstand ganz neu hergestellt werden sollte;

b. darauf ist ferner durch Sachverständige zu bestimmen, wie viele Jahre dieselbe einzelne Gegenstand, wenn derselbe neu erbaut worden, unter gehöriger Aufsicht und bei zu gehöriger Zeit erfolglicher Reparatur erhalten werden kann, ehe wieder eine neue Herstellung von Grund aus erforderlich ist;

c. sodann ist auf dieselbe Art auszumitteln, wie viel innerhalb des ganzen angenommenen Zeitraums von einer ganz neuen Erbauung zur andern der Geldbetrag der Baukosten zu den Reparaturen, welche nach sachgemäßen Zeiträumen von mehr oder weniger Jahren in Anschlag zu bringen sind, für den einzelnen Gegenstand durchschnittlich für jedes Jahr der angenommenen Bauperiode betragen wird;

d. die Summe der Neubaukosten unter a. und der durchschnittlich berechneten Reparaturkosten unter b. addirt, und durch die Zahl der Jahre der angenommenen Bauperiode unter c. dividirt, giebt die dem Berechtigten zu gewöhnliche Jahresrente als Maßstab der Entschädigung;

e. bei Ablösung von nach Tagen bemessenen Baubiensten ist nur die Hälfte der Tage, auf welche die Dienste zu leisten sind, in Anrechnung zu bringen und deren Geldwerth ohne legend einen weitem Abzug zu erlegen.

§. 10.

Der, in Gemäßheit der Vorschriften §§. 7. 8. und 9. ausgemittelte Werth ^{Ablösungsrente.} der abzulösenden Frohne bildet die Jahresrente, welche dem Berechtigten als Entschädigung für jene zu gewähren ist, und die durch Erlegung des fünf und zwanzigfachen Betrags abgelöst werden kann.

Die Wahl zwischen Rente und Kapitalzahlung steht dem Provisoraten, d. h. demjenigen zu, gegen welchen auf Ablösung angetragen worden ist.

§. 11.

Rücksichtlich der Sicherung der Ablösungsrente, des Anfangs derselben, der ^{Wäbere Bestimmungen über die Ablösungsrente.} Zahlungstermine, der Befugniß zur Kündigung der Rente, des dabei einzuhaltenden Verfahrens, der Lösung der gerügten Rente und des Verfahrens bei Discontinuationen haben bei Ablösung von Frohnen diejenigen Bestimmungen, welche hierüber in dem Gesetze vom 30. Mai 1852, die Ablösung von Hufpungs- und Triftberechtigungen betreffend §§. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. und 23. gegeben sind, ganz in gleicher Weise Anwendung.

Insbefondere gilt auch bei Ablösung von Frohnen der Grundsatz, daß wenn die Leistung derselben in Folge einer Uebereinkunft beider Theile bereits früher aufgehört hat, oder in Folge einer Weigerung der Verpflichteten schon früher unterblieben ist, die Ablösungsrente von dem Zeitpunkt an entrichtet werden muß, wo die Leistung der Frohne aufgehört hat.

Ist hingegen die Leistung der Frohne blos um deswillen unterblieben, weil der Berechtigte sie nicht gefordert hat, so findet eine Nachzahlung nicht Statt.

§. 12.

Eben so gilt alles dasjenige, was in dem vorerwähnten Gesetze §§. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. und 37. wegen der Wahrnehmung der ^{Mehrzahlnahme der Rechte Dritter.} Rechte Dritter, namentlich der Lehnsheeren, Lehnsfolger, Künftler, Wiederkaufberechtigten und hypothekarischen Gläubiger festgesetzt ist, auch bei der Ablösung von Frohnen.

§. 13.

Ist das berechtigte, oder das verpflichtete Gut verpachtet, so finden auf die ^{Verhältnisse der Pächter.} Verhältnisse der Pächter die in dem Gesetze vom 30. Mai 1852 §§. 38. 39. 40. und 41. enthaltenen Vorschriften Anwendung.

§. 14.

**Abschlussber-
de. Verloren.
Kosten.**

Die Leitung und Beforgung der auf Troßnablösung bezüglichen Geschäfte haben Wir für alle Theile Unseres Fürstenthums der, durch das Gesetz vom 30. Mal 1852. §. 42. errichteten Ablösungskommission übertragen.

Unserer Landesregierung bleibt es übrigens vorbehalten, nach Befinden für einzelne Fälle auch besondere Kommissarien zu ernennen.

Für das Verfahren in Troßnablösungssachen und die dadurch entstehenden Kosten sind die Bestimmungen §§. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. und 53., ferner §§. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. und 75. des oben erwähnten Gesetzes maßgebend.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen, und Unser größeres Regierungssiegel beidrucken lassen.

Gegeben Weiz, den 15. October 1853.

(L. S.)

Steinrich XX.

Ditto.

A.

Tabelle

über die

Normalpreise bei Ablösung

von

Frohnleistungen.

Jahreszeit.

Monat.

Wittlere tägliche Arbeitszeit.

Hanarbeit.

Wittlere Tageslänge
am 8. und resp. 23. jeden Monats

für
Hand- Arbeiter, Pferde- gespannt, Ochsen- gespannt, Kuh- gespannt.

männliche, weibliche.

mit 2 Pferden
Wagen.

Kosten
pr. Arbeitsstunde.

Mag.	Min.	Mag.	Min.	Mag.	Min.	Mag.	Min.
Stk.							
— 8	— 5	— 6	— 3	— 5	— 6	— 3	— 6

Kosten
pro Arbeitstag.

Jahr	Monat	Tageslänge		Hand- Arbeiter		Pferde- gespannt		Ochsen- gespannt		Kuh- gespannt		Kost. pr. Arb. St.		Kost. pr. Arb. Tag													
		Stk.	Min.	Stk.	Min.	Stk.	Min.	Stk.	Min.	Stk.	Min.	Stk.	Min.	Stk.	Min.												
1.—15.	Januar.	8	4	7	—	6	30	6	30	6	—	5	—	2	11	3	6	1	9	1	5	9	—	22	9	1	2
16.—ult.	"	8	37	7	30	7	—	7	—	6	15	5	4	3	4	3	9	1	11	1	8	6	—	24	6	1	1
1.—15.	Februar.	9	33	8	—	7	30	7	30	6	45	5	8	3	4	4	—	2	—	1	11	3	—	26	3	1	1
16.—ult.	"	10	27	8	30	8	—	8	—	7	15	6	—	3	7	4	3	2	2	—	1	14	—	28	—	—	—
1.—15.	März.	12	—	9	30	9	—	9	—	8	30	6	9	4	4	9	2	5	—	1	19	6	1	1	6	1	6
16.—ult.	"	12	15	10	—	9	30	9	30	8	30	7	1	4	2	9	—	2	6	1	22	3	1	3	3	1	1
1.—15.	April.	13	20	10	—	10	—	10	—	8	30	7	1	4	2	5	—	2	6	1	25	—	1	5	—	—	—
16.—ult.	"	14	16	10	—	10	30	10	30	8	30	7	1	4	2	5	—	2	6	1	27	9	1	6	9	1	6
1.—15.	Mai.	15	10	10	30	11	—	10	30	9	—	7	5	4	5	5	3	2	8	2	—	6	1	8	6	1	1
16.—ult.	"	15	54	10	30	11	30	10	30	9	—	7	5	4	5	5	3	2	8	2	3	3	1	10	3	1	1
1.—15.	Juni.	16	25	10	30	12	—	10	30	9	—	7	5	4	5	5	3	2	8	2	6	—	1	12	—	2	—
16.—ult.	"	16	35	11	—	12	—	10	30	9	—	7	10	4	7	5	6	2	9	2	6	—	1	12	—	2	—
1.—15.	Juli.	16	20	11	30	12	—	10	30	9	—	8	2	4	10	5	9	2	11	2	6	—	1	12	—	2	—
16.—ult.	"	15	47	11	30	12	—	10	30	9	—	8	2	4	10	5	9	2	11	2	6	—	1	12	—	2	—
1.—15.	August.	14	58	12	—	12	—	10	30	9	—	8	6	5	6	—	3	—	2	6	—	1	12	—	2	—	—
16.—ult.	"	14	3	12	—	12	—	10	30	9	—	8	6	5	6	—	3	—	2	6	—	1	12	—	2	—	—
1.—15.	September.	13	5	11	—	11	30	10	—	9	—	7	10	4	7	5	6	2	9	2	3	3	1	10	3	1	1
16.—ult.	"	12	7	10	30	11	—	10	—	8	30	7	5	4	5	5	3	2	8	2	6	—	1	8	6	1	1
1.—15.	October.	11	9	10	—	10	—	9	—	8	—	7	1	4	2	5	3	2	8	2	—	1	15	—	—	—	—
16.—ult.	"	10	11	9	—	9	30	8	—	7	15	6	5	3	9	4	6	2	3	1	12	3	1	3	1	3	1
1.—15.	November.	9	15	8	30	8	—	7	30	7	—	6	—	3	7	4	3	2	2	—	1	14	—	28	—	—	—
16.—ult.	"	8	30	8	—	7	30	7	—	6	30	5	8	3	4	4	—	2	—	1	11	3	—	26	3	1	1
1.—15.	December.	7	58	7	30	7	—	6	30	6	—	5	4	3	2	3	9	1	11	1	8	6	—	24	6	1	1
16.—ult.	"	7	47	7	—	6	30	6	—	6	—	5	—	2	11	3	6	1	9	1	5	9	—	22	9	1	1



Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 26.

(Ausgegeben den 4. November 1853.)

58. Gesetz,

Abänderungen des Vereinszolltarifs

betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kränichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic. ic.

erkunden und befehlen hiermit:

Die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten sind übereingekommen, den seit dem 1sten October 1851 gültigen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen weiter abzuändern und zu ergänzen.

Dem zu Folge verordnen Wir hierdurch, daß nachstehende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher mit den seit der Publication desselben ergangenen Erlassen, namentlich

1. vom 4. Mal 1853 (No. 35. S. 138 des Amts- und Verordnungsblatts) wegen Abänderung des Vereinszolltarifs,
2. vom 5. Juli 1853 (No. 15. Bl. 178 der Gesetzsammlung), betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszölle vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1853 bis Ende August 1855,

im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1854 an in Wirksamkeit treten sollen.

Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifs folgende Artikel hinzu:

aus Pos. 1: Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgräbe); von Eisensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes.

aus Pos. 7: Wasserblei (Kessiblei), Kobalt, in folgender Fassung: Graphit (Wasserblei, Kessiblei); Kobalterze.

aus Pos. 17: Karben oder Weberbisteln.

aus P. 38 a: Töpfersohn für Porzellanfabriken (Porzellanerde).

Außerdem:

Abfälle von Seidencocons, ingleichen Blockseide (Abfälle von Haspeln und Spinnen der rohen Seide).

Zweite Abtheilung des Tarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Abänderungen ein:

A. In Bezug auf die Zollsätze.

I. Vom Ausgangszoll werden befreit:

Kopfeisen aller Art; alte Druckeisen, Eisenselle, Hammerschlag (Pos. 6. Eisen oder Stahl).

II. Von folgenden bisher theils in der ersten Abtheilung des Tarifs stehenden, theils im Tarif nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die belagerten Eingangszollsätze zu erheben und zwar;

- 1) von Eisenbeizen, einschließlich Eisenerostwasser 7½ Sgr. oder 26½ Kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie. :c. Waaren);
- 2) von nachstehenden Waaren auch in Verbindung mit Gummilastikum oder Guttapercha, als: Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus seltenen Metallgemischen; aus Metall echt verguldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt, 50 Thlr. oder 87 Fl. 30 Kr. vom Zentner (Pos. 20. kurze Waaren :c.);
- 3) von Krausenleder, auch künstlichem, für inländische Krausenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrolle vom Zentner 3 Thlr. oder 5 Fl. 15 Kr. (Pos. 21. Leder :c.);

- 4) von allen mit Gummelastikum oder Guttapercha überzogenen Geweben vom Zentner 20 Zfl. oder 35 Zl.;
- 5) von Gummidrucktischen für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrolle vom Zentner 10 Zfl. oder 17 Zl. 30 Kr. (Posf. 40. Wacheinwand x.)

III. Von nachfolgenden Artikeln sind anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangssätze die beigefügten Sätze zu erheben und zwar:

- 1) vom schwefelsaurem Natron (gereinigtem, ungereinigtem, kalcinertem, kristallisiertem), beim Eingange vom Zentner 15 Egr. oder 52½ Kr. (Posf. 5. Droguerie x. Waaren);
- 2) von Myrobalanen und Palmnüssen nur beim Ausgange vom Zentner 5 Egr. oder 17½ Kr. (Posf. 5. Droguerie x. Waaren);
- 3) von Ziegenhaaren nur beim Ausgange vom Zentner 5 Egr. oder 17½ Kr. (Posf. 11. Häute x.);
- 4) von Schreibfedern aus Stahl oder Metall-Komposition beim Eingange vom Zentner 50 Zfl. oder 87 Zl. 30 Kr. (Posf. 20. kurze Waaren x.);
- 5) von Mühlsteinen mit eisernen Nellen beim Eingange vom Stück 2 Zfl. oder 3 Zl. 30 Kr. (Posf. 33. Steine x.);
- 6) von rohem Zink beim Eingange vom Zentner 1 Zfl. oder 1 Zl. 45 Kr. (Posf. 42. Zink x.).

B. In Bezug auf die Tarosätze.

An Tara wird bewilligt für:

- 1) Tabakblätter, unbrauseltete und Stengel (Posf. 25. v 1.);
 - a. in Seronen (nicht von Thierhäuten) 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht,
 - b. in Thierhäuten 8 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
- 2) Tabakfabrikate (Posf. 25 v 2. a u ß) in Kanasserkörben 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

C. In Bezug auf die Fassung einzelner Positionen.

- 1) In der Posf. 51. „Schwefelsaures x. Kali“ fallen die Worte: „alle Abfälle von der Fabrication der Salpetersäure“ hinweg;

- 2) An die Stelle der Anmerkung 2. zur Pos. 6. „Eisen und Stahl“ tritt folgende Bestimmung:

Von Roßstahl, ferwärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahlwerke eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

- 3) Bei Pos. 6. § 2. „Grobe Eisen- und Stahlwaaren“ fallen die Worte: „Maschinen von Eisen“ hinweg.

- 4) Die Ausnahme zu Pos. 22. c. „Rohes Leinwand r.“ soll künftig dahin lauten: Ausnahme. Rohes, ungebleichte Leinwand geht frei ein.

aa. in Preußen:

auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz und von Bronau bis Anhalt nach Bleicherellen oder Leinwandmärkten;

bb. in Sachsen:

auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißschelne.

Dritte Abtheilung des Tarifs.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

- A. rechts der Oder, ferwärts oder landwärts über die Grenzlinie von Remel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche
- B. durch die Obermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder ferwärts oder landwärts über die Grenzlinie von Remel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche
- C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

welch — mit Ausnahme der unter No. 8. §. und 10. des ersten Abschnittes genannten Gegenstände, für welche die bisherigen Sätze gültig bleiben — erhoben vom Zentner 3½ Sgr. oder 12½ Kreuzer.

Fünfte Abtheilung des Tarifs.

Die Bestimmung im zweiten Satz unter Ziffer V., monach, im Falle eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus

Baumwollen, Leinen oder Wolle besteht, die Deklaration als „halbfebene Waare“
genügt, findet auf Gold- und Silberstoffe und auf Fäden keine Anwendung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser größeres
Regierungssiegel bedrucken lassen.

Gegeben Creij, den 29. October 1853.

(L. S.) Friedrich XX.

59. Bekanntmachung,
die weitere Suspension der Getreidezölle
betreffend.

Nachdem bei der zehnten Generalconferenz in Zollverehsangelegenheiten beschloffen worden ist, daß die bis zu Ende dieses Jahres eingestellte Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, als geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Orisz und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse noch bis Ende September künftigen Jahres ausgesetzt bleiben solle, so wird Solches unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. September d. J., die Suspension der Getreidezölle betreffend (Nr. 21. der Gesammmlung) zur allgemeinen Nachricht hiermit bekannt gemacht.

Wreiß, den 22. October 1853.

Fürstl. Neuchâtelische Landesregierung das.

Dito.

v. Stürm • Crispinberg.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N^o. 27.

(Ausgegeben den 29. November 1853.)

60. Bekanntmachung,

die mit mehreren deutschen Staaten geschlossene Uebereinkunft wegen
Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger
betreffend.

Zwischen den Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Desfau-Köthen, Anhalt-Beenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie und der freien Städte Frankfurt und Bremen ist durch deren Bevollmächtigte über die, in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger eines der bezeichigten Staaten in Anwendung zu bringenden Grundsätze unterm 11. Juli dieses Jahres zu Eisenach eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, und wird solche, nachdem sich derselben nach Maßgabe des §. 5.

1. der Kaiserstaat Oesterreich mittelst Erklärung vom 27. Oktober d. J.,
2. das Königreich Würtemberg mittelst Erklärung vom 19. September d. J.,
3. das Herzogthum Nassau mittelst Erklärung vom 25. September d. J.,
4. das Fürstenthum Waldeck mittelst Erklärung vom 15. August d. J.
und
5. die freie Stadt Lübeck mittelst Erklärung vom 23. Juli d. J.
angeschlossen haben, zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Weiß, den 14. November 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. o.

v. Hebern • Gräfenortf.

Die Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, O-

denburg, Braunschweig, Sachsen-Meinungen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Deslau-Cöthen, Anhalt-Verenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Kreis älterer und jüngerer Linie, so wie die freien Städte Frankfurt und Bremen sind übereingekommen, über die Brundfälle, welche gegenseitig in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Verwundeter verstorbenen Angehörigen des anderen Staates Anwendung finden sollen, sich vertragmäßig zu einigen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt und zwar

- die Königl. Preussische Regierung
den Geh. Ober-Regierungsrath Franz und
den Geh. Legationsrath Hellwig,
- die Königl. Sächsische Regierung
den Regierungsrath Schmalz,
- die Königl. Hannoverische Regierung
den Geh. Regierungsrath Vening,
- die Kurfürstl. Hessische Regierung
den Regierungsrath und vortragenden Rath im Ministerium des Innern
von Stierenberg,
- die Großherzogl. Hessische Regierung
den Geheimenrath Freiherrn von Starck,
- die Großherzogl. Sächsische Regierung
den Geh. Regierungsrath Schambach,
- die Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche und
die Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzische Regierung
den Regierungsrath von Wassewich,
- die Großherzogl. Oldenburgische Regierung
den Ministerialrath Buchholz,
- die Herzogl. Braunschweig'sche Regierung
den Kreisdirector, Kammerherrn von Hohnhorst,
- die Herzogl. Sachsen-Meinungen'sche Regierung
den Staatsrath Oberländer,
- die Herzogl. Sachsen-Altenburg'sche Regierung
den Regierungspräsidenten Schuderoff,
- die Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung
den Ministerialrath Wüdnauer,
- die Herzogl. Anhalt-Deslau-Cöthen'sche Regierung
den Ministerialrath Walther,
- die Herzogl. Anhalt-Verenburg'sche Regierung
den Regierungsrath Zacharlar,
- die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadt'sche und die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'sche Regierung
den Geh. Regierungsrath Schambach,

die Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung
den Regierungsrath von Campe,
die Fürstlich Lippe'sche Regierung
den Regierungsrath Meyer,
die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung älterer Linie und die Fürstlich Reuß-
Plauische Regierung jüngerer Linie
den Geh. Regierungsrath Schambach,
die freie Stadt Frankfurt
den Dr. von Volkro und
die freie Stadt Bremen
den Senator Ulbers,
welche demgemäß mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgende Be-
stimmungen vereinbart haben:

§. 1.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass in
ihrem Gebiete denjenigen hilfbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der
Kur und Verpflegung bedürftig sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eig-
nen Untertanen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahm-
e verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen
kann.

§. 2.

Ein Ersatz der Hiebel (§. 1.) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten
kann gegen die Staats-Gemeinde- oder andern öffentlichen Kosten desjenigen Staa-
tes, welchem der Hilfbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3.

Für den Fall, dass der Hilfbedürftige oder dass andere privatrechtlich Verpflich-
tete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbe-
halten. Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf An-
trag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu lei-
sten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach bil-
ligen Ansätzen erstattet werden.

§. 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit
demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über
den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der contrahirenden Regierungen bestanden
haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst
auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jah-
re als in Kraft befindlich für jede der contrahirenden Regierungen zu betrachten, wel-
che nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Uebereinkunft
dieselbe gekündigt hat.

§. 5.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und eine der contrahirenden Regierungen Bewußt weiterer Bewachthaltung der übrigen Contractanten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und unterschrieben.

Eisenach, den 11. Juli 1853.

- (L. S.) Carl Friedr. Franz.
- (L. S.) Friedrich Hellwig.
- (L. S.) Karl Schmalz.
- (L. S.) Heinrich Wenig.
- (L. L.) Heinrich Eduard v. Sternberg.
- (L. S.) August Rind Freiherr v. Starck.
- (L. S.) Ferdinand Schambach.
- (L. S.) Friedrich v. Bassewitz.
- (L. S.) Carl Buchholz.
- (L. S.) Friedrich Eduard Oberländer.
- (L. S.) Hermann Schuberoff.
- (L. S.) Carl Christian Rudolf Brückner.
- (L. S.) Carl Heinrich Adolph von Hopfenhorst.
- (L. S.) Franz Walther.
- (L. S.) Friedrich Wilhelm Zachariae.
- (L. S.) Ferdinand Schambach, für Schwarzb. Rudolf
u. Sauters.
- (L. S.) Franz Alexander v. Campe.
- (L. S.) Bernhard Meyer.
- (L. S.) Ferdinand Schambach, für Neuß d. u. j. L.
- (L. S.) Dr. jur. August von Volzog.
- (L. S.) Georg Heinrich Olbers.

**61. Bekanntmachung,,
die Suspension des Eingangszolles für Reis
betreffend.**

(Publicität in Nr. 89 des Amts- und Verordnungsblatts.)

In Folge der im Steuerverein angeordneten Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Reis haben sich die zum Zollverein verbündeten Regierungen bewogen gefunden, eine gleiche Suspension des Reiszolles vom 10. dieses Monats an bis zum Ablauf dieses Jahres eintreten zu lassen.

Solches wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Wreij, den 11. November 1853.

Fürstl. Neuchâtel-Maurische Landesregierung das.

Dtto.

v. Steiner - Gröbenhof.

62. Regierungsverordnung,
die Abstellung einiger Uebelstände beim Betriebe des Fleischerhandwerks
betreffend.

Da mehrfache Klagen über einige beim Betriebe des Fleischerhandwerks bestehende Uebelstände das Bedürfnis einer Abhilfe dringend nahe gelegt haben, so wird hierdurch zu deren Beseitigung mit höchster Landesherrlicher Genehmigung verordnet, was folgt.

1.

Das bisher übliche Hegen des kleineren Schlachtviehes, namentlich der Kälber, Schaafe, Ziegen und Schweine, durch Hunde, ist künftig bei einer im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Geldstrafe von Zwei Thalern gänzlich zu unterlassen.

Die Fleischermeister haben wegen Einhaltung dieser Vorschrift zugleich für ihre Leute einzustehen.

2.

Kein Kalb darf, bevor es drei Wochen alt ist und mit Ausnahme des Fettes, des Kopfes und des Gehänges wenigstens 36 Pfunde wiegt, zum Schlachten gekauft und verkauft werden.

Fleischer und Landwirthe, welche dem entgegen handeln, versallen in eine Geldstrafe von Einem bis zu Drei Thalern.

Eine gleiche Strafe trifft auch Diejenigen, welche eingebrachte Kälber vor Ablauf von zwölf Stunden schlachten.

3.

Krankes, unreines, hochträchtiges und wirbelsüchtiges Vieh darf bei einer im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Geldstrafe von Fünf bis zu Zehn Thalern oder einer entsprechenden Gefängnißstrafe nicht geschlachtet und verkauft werden.

Auch ist alles Ausblasen und Ausstopfen des Fleisches, es bestche in Lunge oder Leber oder worin es wolle, verboten. Zuwiderhandlungen sind mit Verweis, und nach Befinden einer Geldstrafe von Fünfzehn Silbergroschen bis zu Zwei Thalern zu ahnden.

4.

Das bis jetzt im Gebrauch gewesene Aushängen von Schlachtlücken und Fleisch von geschlachtetem Vieh an den Häusern der Fleischer hat mancherlei Anzuträglichkeiten und widrige Eindrücke im Gefolge gehabt, an deren Beseitigung aus polizeilichen Rücksichten gelegen sein muß. Es ist dasselbe daher für die Folge von den Fleischern in den Städten bei einer Strafe von Einem bis zu Drei Thalern gänglich zu unterlassen.

5.

Zur Untersuchung und Verurteilung der bezüglich dieser Verordnung vorkommenden Contraventionsfälle sind in den Städten die städtischen Polizeibehörden, auf dem Lande die Fürstlichen Justizämter, und im Allgemeinen sowohl die Behörden des Wohnorts als die der begangenen Uebertretung befugt.

Die von Contravenienten zu zahlenden Geldstrafen stiezen zu zwei Dritttheilen in die Klasse der betreffenden Stadtpolizeibehörde, oder, sofern die Untersuchung bei einem Fürstlichen Amte geführt wird, in die Fürstliche Kencasse; ein Dritttheil gebührt dem Denunzianten.

6.

Die §. 1. Art. XI. der Innungsbriefe des Fleischhauerhandwerks zu Greiz und Zeulenroda vom 14. November 1822 und 29. Dezember 1824 enthaltenen Vorschriften werden, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, hienmit aufgehoben.

Der Wensd'ormerkel und den Ortsgerichtspersonen wird an durch die sorgfältige Ueberwachung der Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung zur Pflicht gemacht, auch Jedermann im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt aufgefordert, wahrgenommene Zuwiderhandlungen bei der zuständigen Behörde unverzüglich zur Untersuchung und Verurteilung anzuzeigen.

Greiz, den 21. November 1853.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

D 116.

z. Weitem-Gräfenberg.



Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuchâtel älterer Linie.

N^o. 28.

(Ausgegeben den 16. December 1853.)

63. Bekanntmachung,

die Anwendung und Auslegung der bezüglich der Legitimationsführung durch Paßkarten erlassenen Verordnung betreffend.

Unter Bezugnahme auf den Inhalt der durch No. 10. des hiesigen Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851 erlassenen Verordnung, die Legitimationsführung durch Paßkarten betreffend, — werden die von den theilhaftigen Regierungen im Laufe dieses Jahres über die Anwendung und Auslegung jener Vorschriften getroffenen Vereinbarungen hiermit in Folgendem, insbesondere zur Nachachtung der betreffenden Behörden, bekannt gemacht.

Zu §. 3. pos. 2. der gedachten Verordnung:

Ehefrauen können, wenn die sonstigen vertragsmäßigen Bedingungen erfüllt sind, unter denselben Voraussetzungen Paßkarten erhalten, unter welchen in den kontrahirenden Staaten die Ertheilung von Pässen an sie zulässig ist.

Zu §. 3. pos. 1.:

In denjenigen Fällen, in welchen Handlungsdienler sich nicht am Wohnort des Principals oder selbst im Auslande aufhalten, ist der Wohnort des Principals als derjenige anzusehen, dessen betreffende Behörde zur Ausstellung der Paßkarten für den Handlungsdienler befugt ist, wobei der Beurtheilung der letzteren vorbehalten bleibt, in wie weit mit Rücksicht auf die Entfernung des Aufenthaltsorts des Handlungsdienlers, eine vorgängige Kommunikation mit der Polizeibehörde dieses Aufenthaltsorts erforderlich erscheint oder nicht.

Zu §. 5. pos. a.:

Anfässigen Handwerksgesellen können in ihrer Eigenschaft als Bürger, Hausbesitzer u. Paßkarten unbedenklich ertheilt werden.

Zu §. 6.:

Von der in diesem Paragraphen enthaltenen, hin und wieder nicht genügend beobachteten Bestimmung, wornach in jede Paßkarte ein vollständiges Signalement

des Inhabers aufgenommen werden soll, — dürfen künftig keine Ausnahmen gemacht werden.

Greij, den 30. November 1853.

Fürstl. Ruß-Plauische Landesregierung das.

Ditto.

v. Göttern-Grümpelhof.

64. Bekanntmachung Fürstl. Landesregierung, den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu dem Vertrage vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden betreffend.

Nachdem laut einer von dem Königlich Preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anher gemachten Mittheilung der freien Stadt Hamburg unterm 14. dieses Monats dem Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Weiza den 15. Juli 1851 beigetreten ist, so wird Solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die in in jenem Vertrage vereinbarten Grundsätze und Vorschriften nunmehr auch rücksichtlich der Gebietsangehörigen der freien Stadt Hamburg, in den hiesigen Landen in Anwendung kommen.

Greij, den 30. November 1853.

Fürstl. Ruß-Plauische Landesregierung das.

Ditto.

v. Göttern-Grümpelhof.

65. Bekanntmachung, den Erwerb des Wohnrechts im Königreich Hannover betreffend.

Nach einer von dem Königlich Hannoverischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anher gemachten Mittheilung ist einer neuerdings getroffenen Bestimmung zufolge der Erwerb des Wohnrechts im Königreich Hannover für Ausländer allgemein von Genehmigung der zuständigen königlichen Landdrostel, (für den Hargbezirk: der königlichen Bergbauamtschaft zu Clausthal) abhängig gemacht.

Solches wird unter Bezugnahme auf das in der Bekanntmachung vom 14. Jull 1852 (No. 9. der Gesetzsammlung, Jahrgang 1852) unter I. 3. Bemerkte hiermit bekannt gemacht.

Greiz, den 8. December 1853.

Fürstl. Neuh.-Waltische Landesregierung das.

Dito.

v. Wehen - Grispendorf.

66. Verordnung,

den Wegfall des in der Stadt Greiz zeitlich erhobenen städtischen Wegegeldes betreffend.

Da durch den Inhalt der Zollverträge die allmähliche Aufhebung des Pflastergeldes im Bereich sämtlicher kontrahirenden Staaten in Aussicht gestellt worden, — in hiesiger Stadt aber unter dem Namen eines „städtischen Wegegeldes“ zur Zeit noch eine Abgabe besteht, welcher ihrer Natur nach eine andere Bedeutung als der des Pflastergeldes nicht beigelegt werden kann, so wird in Folge höchster Entschliessung hierdurch Nachstehendes verordnet:

1.

Das in der Stadt Greiz zeitlich mit dem Brückengeld zusammen erhobene städtische Wegegeld kommt

vom 1sten Januar 1854 an

gänzlich in Wegfall.

2.

Für die Erhebung des Brückengeldes dient von dem gedachten Termin an die nachstehende auf den Bestimmungen des Publicandi vom 24. Decbr. 1811 beruhende Taxe zur Norm:

- a) Von jedem angespannten Pferde, Ochsen oder Kuh — zpl. — sgr. 10 pf.
- b) Von jedem Keisepferde — „ — „ 10 „
- c) Von einem ledigen Pferde — „ — „ 9 „
- d) Von einem ledigen Ochsen oder Kuh — „ — „ 8 „
- e) Von einem Füllen, Stier, Kind oder Kalbe — „ — „ 8 „
- f) Von einem Schwein, Kalb, Ziege oder Schaaf — „ — „ 4 „
- g) Von einem Schubkarren — beladen oder nicht — — „ — „ 5 „
- h) Von einem Bären, Kameel, Affen sc. „ 2 „ — „



3.

Die unterm 18. März 1846 erlassene „Erneuerte städtische Wege- und Brücken-Ordnung der Stadt Greiz“ wird daher als solche hiermit aufgehoben. Bei den in derselben erwähnten Befreiungen behält es im Uebrigen — soweit dieselben überhaupt noch zur Anwendung kommen können — auch fernere sein Bestehen.

4.

Der hiesige Stadtrat hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Verordnung von den betreffenden Einnahmestellen gehörig und rechtzeitig zur Anwendung gebracht werde.

Greiz, den 9. December 1853.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dtto.

v. Otleben • Gräfenberg.

67. Regierungsbekanntmachung,

die, der Bürgerbegräbnisanstalt zu Zeulenroda verlihenen Rechte betreffend.

Serenissimus haben bei Verleihung des zweiten Status der Bürgerbegräbnisanstalt zu Zeulenroda, dieser sey-zen die Rechte milder Erfindungen und die Vergünstigung, daß die aus der Casse dieser Anstalt zu entrichtenden Begräbnisgelber weder mit Arrest, noch mit Confiscation belegt werden dürfen, gnädig verlihen, was zur Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greiz, den 10. December 1853.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dtto.

v. Otleben • Gräfenberg.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 29.

(Ausgegeben den 23. December 1853.)

68. Geschliche Verordnung,
die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen
durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist,
betreffend.

Wir **Heinrich der Zwanzigste** von Gottes Gnaden, älterer
Linie souverainer Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu
Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic. ic.
verordnen hiermit, was folgt:

Art. I.

Wenn von einem fremden Staate, in Erfüllung eines, die Gegenseitigkeit be-
dingenden Handelsvertrages, die Vergehen wider die diesseitigen Zollgesetze unter
Strafe gestellt sind, so treten zu Gunsten dieses fremden Staates die nachstehenden
Strafbestimmungen ein.

§. 1.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in dem
fremden Staate verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein-, aus- oder durchzufüh-
ren, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die
Kontrebande) verübt worden ist, und zugleich eine Geldbusse vermerkt, welche dem
doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt,
dieser Summe gleichkommen soll.

§. 2.

Wer es unternimmt, dem fremden Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs-
Abgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche
das Vergehen (Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine, dem vierfachen
Betrag der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbusse, welche jedoch niemals
unter Einem Thaler betragen soll, vermerkt.

§. 3.

In allen Fällen, in welchen die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Kontrabande oder Zolldefraudation verübt worden ist, nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von fünf und zwanzig bis zu Eintausend Thalern zu erkennen.

§. 4.

Wer in anderer, als der in §. 1. und 2. erwähnten Art die Zollgesetze des fremden Staats übertreiß, hat wegen dieser Kontravention eine Ordnungsstrafe von Einem bis zu Zehn Thalern vermerkt.

§. 5.

Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht belzutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnismäßige Gefängnißstrafe, welche jedoch die Dauer von Einem Jahre nicht übersteigen darf.

Art. II.

Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen wider die Zollgesetze des fremden Staats erfolgt durch dieselben Behörden und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen wider die diesseitigen Zollgesetze.

Art. III.

Die Maßgaben, unter welchen dieses Gesetz zu Gunsten eines fremden Staats zur Anwendung kommen soll, werden nach jedesmaligem Abschluß eines Handels-Vertrags von Uns im Wege der Verordnung besonders bestimmt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignet.

Gegeben Weiz, den 29. November 1853.

(L. S.)

Heinrich XX.

Dito.

69. Verordnung

wegen Anwendung der gesetzlichen Verordnung vom 29. November 1853 auf die Vergehen gegen die Kaiserlich Oestreichischen Zollgesetze.

Wir Heinrich der **Zwanzigste** von Gottes Gnaden, älterer Linie souveräner Fürst **Neuf**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic. ic.

verordnen auf Grund des Vorbehaltes in dem Artikel III. der Gesetzlichen Verordnung vom 29. November 1853, die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist, betreffend, hiermit, daß die Vorschriften, welche in den Artikeln I. und II. der gedachten Gesetzlichen Verordnung in Bezug auf die Verfolgung und Bestrafung der Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangs- Abgaben-Gesetzen anderer Staaten erlassen worden sind, nach Maßgabe der Verabredungen in den §§. 12. und folgenden des Zoll-Vertrags mit Oestreich (Gesetzsammlung von 1853 Seite 286 ff.) vom 1. Januar 1854 ab für die Dauer des Zoll-Vertrags auf die Uebertretungen der Kaiserlich Oestreichischen Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben-Gesetze Anwendung finden sollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Insignien.

Gegeben Greiz, den 29. November 1853.

(L. S.) **Heinrich XX.**

Dito.

70. Bekanntmachung Fürstl. Landesregierung, die Entrichtung des Briefbestellgeldes durch Marken betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung Fürstlicher Landesregierung vom 1. Juli 1853, die Frankirung der Correspondenz durch Marken betreffend, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1854 an das Bestellgeld für denjenigen Orten des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach (das Amt Allstädt ausgenommen), des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha, des Herzogthums Sachsen-Meiningen, der Oberheerschaften der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, der Fürstenthümer Neuß älterer und jüngerer Linie, der Fürstenthümer Lippe-De-mold und Schaumburg-Lippe, des Landgrasthums Heßen-Homburg und nach der freien Stadt Frankfurt a. M., an welchen sich Postanstalten befinden mit $\frac{1}{2}$ Sgr. für jede Briefpostsendung ebenfalls durch Marken entrichtet werden kann.

Die Entrichtung für Correspondenzen nach anderen Postorten und nach Landorten kann dagegen auch fernerhin nicht stattfinden.

Von dem gedachten Zeitpunkte an werden Marken zu $\frac{1}{2}$ Silbergroschen von den Poststellen verabsolgt werden.

Auf den Adressen der betreffenden Briefpostsendungen ist unter die für das Bestellgeld bestimmte Marke deutlich und in die Augen fallend das Wort „Bestellgeld“ zu schreiben.

Weiß, am 9. December 1853.

Fürstl. Neuß-Plautsche Landesregierung das.

Dito.

24. Ditt.

Chronologische Uebersicht

der in der Gesefsammlung des Fürstenthums Neuchâtel vom Jahr 1853
enthaltenen gesetzlichen Erlasse.

Datum des gesetzlichen Erlasses	Ausgegeben	I n h a l t.	Nr. des Erlass	Blätter
21. Dec. 1852	18. Febr. 1853	Landesherrliche Verordnung, die Publication eines Gesetzes über den unbestimmten summarischen Proceß und das Rechnungsverfahren, nebst dazu gegebener Werbentafel, in gleichen die bei Einföhrung dieses Gesetzes zu befolgender Grundzüge betr.	3	0
20. Dec. 1852	1. Febr. 1853	Gesefliche Verordnung, eine Modification der im Gesef vom 21. December 1846 wegen Befegung der Gerichtsbank im Untersuchungsverfahren enthaltenen Vorschriften betr.	1	1
30. Dec. 1852	1. März 1853	Gesefliche Verordnung, einige Abänderungen in dem, nicht nach dem Gesef über unbestimmten summarischen Proceß zu behandelnden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.	5	40
31. Dec. 1852	1. Febr. 1853.	Nachtrag zu dem, dem gemischten Handwerk der Schlosser, Schmiede und Wagner allhier untern 21. Octbr. 1817, so wie zu dem, dem vereinigten Handwerk der Uhrmacher, Fuß- und Waffenschmiede, Schlosser, Fuchsenmacher, Wagner und Stellmacher zu Jentevreda untern 20. Septbr. 1756 Landesherrlich verliehenen Zunftprivilegien betr.	1	2
3. Jan. 1853	1. Febr.	Landesherrliche Verordnung, die Erhebung der Forderungen und Schließgebühren bei den Handverköufungen betr.	1	4
10. Jan.	8. März	Gesefliche Verordnung, die Abfözung des Verfahrens bei Vollstreckung gerichtlicher Urtheile in Civilsachen und den Exccutionsproceß betr.	6	53
31. Jan.	8. Febr.	Regierungsbekanntmachung, betr. die, in Folge des Vertrages wegen Uebernahme der Ausgewiesenen, d. d. Weiba den 15. Juli 1851, künftig zu beobachtenden Form der Feilmathöfung	2	5
1. Febr.	22. März	Landesherrliche Verordnung, die Publication einer allgemeinen Werbentafel für gerichtliche, Notariats- und Schwesterngeschäfte und die bei Einföhrung derselben zu befolgenden Grundzüge betr.	8	09
2. Febr.	25. Febr.	Verordnung, die Wiederbestellung einiger, durch den Erlass vom 3. April 1849 aufgehobenen Befreiungen von der Verbindlichkeit zum Militärdienst betr.	4	45
3. Febr.	>	Verordnung, das Waaf der Rauer- und Tachzettel betr.	>	40
9. Febr.	25. Febr.	Bekanntmachung fürstl. Landesregierung, den Beitritt der Großherzogtl. Medlenburg-Schwerin'schen Regierung zu der Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen, d. d. Weiba, den 15. Juli 1851 betr.	4	47
10. Febr.	>	Verfügende Confiscationsverordnung, die Landesherrliche Verordnung vom 20. Novbr. 1852 wegen Zugelung der Waifen bei den Kaufhandlungen betr.	>	48
18. Febr.	11. März	Landesherrliche Verordnung, das Tapezieren von Zimmern betreffend.	7	05

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben	Inhalt.	Nr. des Stichs	Seite
18. Febr.	11. März	Nachtrag zu den Artikeln der gemischten Anbahn der Bundesländer, Prutter, Kürschmacher, Kiemer, Sattler und Zeiler vom 10. December 1822, die Erweiterung des §. 2. der Specialartikel für das Kiemer- und Sattlerhandwerk betreffend	0	117
21. Febr.	25. Febr.	Bekanntmachung, die hinsichtlich der Beforderung mit der Briefpost eber mit der Fahrpost geltenden Bestimmungen betreffend	5	52
28. Febr.	11. März	Gesetzliche Verordnung, die Kabuzierung von Untersuchungskosten, welche von den Pächtern nicht einzubringen sind, betreffend	7	66
1. März	>	Bekanntmachung k. k. Landesregierung, die Aufhebung der bestehenden Langzeiterkationen, sowie die Einschränkung der Verordnung im §. 8. der Regierungsverordnung vom 26. März 1852 betr.	7	67
14. März	1. April	Regierungsbekanntmachung, die zwischen dem hiesigen Fürstenthum und dem Königreich Belgien unterm 20. Decemb. 1852 geschlossenen Verträge über die Ueberbung von Eigenbau und dessen Ansehn, und über die Anlieferung der Verbräcker betr.	9	118
17. März	15. April	Bekanntmachung k. k. Landesregierung, den Beitritt der Großherzog. Nassauischen Regierung zu der Konvention wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisen d. d. Weiba den 15. Juli 1851 betr.	11	147
30. März	5. April	Verordnung, Gleichsetzung zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betr.	10	125
>	15. April	Verordnung, die Verändlichung der Willkürsicht bei Ertheilung der Auswanderungserlaubnis betr.	11	150
31. März	>	Bekanntmachung, den erster Rechnungsabschluss der k. k. öffentlichen Sparcasse zu Weitz betr.	>	152
0. April	6. Mai	Verordnung k. k. Kammer, die Erhebung der Kestgehalte betreffend	12	157
13. April	>	Bekanntmachung, den Fahrpostverkehr mit der Schweiz betr.	>	158
22. April	>	Regierungsbekanntmachung, den zwischen dem hiesigen Fürstenthum und dem Kaiserstaat Frankreich unterm 24. Febr. 1853 wegen Schwedes gegen Nachdruck abgeschlossenen Vertrag betr.	>	10
24. Mai	7. Juni	Bekanntmachung, die gesetzlichen Bestimmungen über die Abgaben von neuen Ueberpaaren betr.	13	170
30. Mai	>	Regierungsverordnung, die Betreibung des Branntweins handels und Branntweinschanks auf dem Lande ohne Kewerissen hierzu	>	105
31. Mai	>	Revidirte Straßenpolizei-Ordnung betr.	>	106
>	>	Verordnung, die genaue Befolgung des vorgeschriebenen Lehrlundenplans, hinsichtlich der ganzen und halben Schulage betr.	>	171

Datum des eingetragenen Erlasses	Nachgelesen	Inhalt	Nr. des Erlasses	Seite
30. Mai	21. Juni	Landesherrliche Verordnung, die Veranstaltung religiöser Zusammenkünfte außer der Kirche betr.	14	173
4. Juni	»	Regierungsankündigung wegen Veröffentlichung des Kundtagsabschlusses vom 12. Juni 1845, den hohen Adel der Familie Pentind betr.	»	175
11. Juni	»	Bekanntmachung, die Einschätzung der Befehlenden, gegen Weensrückstigung des Wohlstandes durch Pöten und Fußleute gerichteten Beschwerden betr.	»	175
15. Juni	12. Juli	Bekanntmachung hiesiger Landesregierung, den Beitritt der freien Stadt Frankfurt a. M. zu der Garantie wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Weiba den 15. Juli 1851 betr.	25	177
30. Juni	»	Bekanntmachung hiesiger Landesregierung, den Beitritt der Königlich Württembergischen Regierung zu dem Vertrage vom 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden betr.	15	178
1. Juli	10. Juli	Bekanntmachung hiesiger Landesregierung, die Präsentation der Correvidenden durch Marken betr.	16	181
5. Juli	12. Juli	Regierungsverordnung, den Steuerfuß vom inländischen Weinbrenner und die Eingangszölle vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. Septbr. 1853 bis Ende August 1855 betr.	15	178
8. Juli	19. Juli	Bekanntmachung hiesiger Landesregierung, die über das Primatbrot in den Großherzogthümern Mecklenburg, Schwerin und Mecklenburg, Streich ander erlangenen Urtheilungen betr.	10	185
9. Juli	22. Juli	Gesetliche Verordnung, die Bestrafung, der bei den Versammlungen der Handwerkskammern verlesenen Ordnungsstrigkeiten betr.	17	187
14. Juli	»	Bekanntmachung einer declaratorischen Bestimmung zu §. 2. der Landesherrlichen Verordnung vom 20. Febr. 1852, den Beitritt der Landesangehörigen im Auslande bestehenden Feuerversicherungsanstalten betr.	»	101
1. August	23. Aug.	Bekanntmachung hiesiger Landesregierung, die Einmüthigung der Hohen bei Ausstellung von Aufschneien betr.	18	193
12. August	30. Aug.	Bekanntmachung, der untern 26. Novbr. 1852 und 4. April 1853 abgeschlossenen Handels- und Zollverträge	10	197
17. August	23. Aug.	Landesherrliche Verordnung, die Ertheilung von Gewerbaconcessionen und Herstellung von Neubauten betr.	18	194
22. August	2. Sept.	Regierungsverordnung, das Erinnrubeuwesen auf dem Lande betreffend	20	237
24. August	»	Regierungsankündigung, den zwischen Preußen und den andern Staaten des deutschen Bundes einzuführen, und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andersseits, unterm 10. Juni 1852 abgeschlossenen Vertrag, wegen Auslieferung		

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Zugelassen	Inhalt.	Rr. des Ges.	Gelte
		ferung höchster Verbrecher, ingleichen den zu diesem Ver- trage unterm 10. Novbr. 1852 abgeschlossenen Additionals- artikel betr.	20	229
31. Augst	27. Sept.	Bekanntmachung, Patenterteilung auf Streck- und Flieger- werke betr.	21	245
8. Septbr.	>	Bekanntmachung, den Beitritt des Großherzogthums Olden- burg zu dem Post-Verkehrsverein betr.	>	240
10. Septbr.	4. Octbr.	Regierungsbekanntmachung, den Beitritt zu dem zwischen Preußen und Oesterreich unterm 19. Febr. 1853 abge- schlossenen Handels- und Zollvertrag betr.	22	251
14. Septbr.	27. Sept.	Bekanntmachung, den zu den Innungsartikeln der gemischten Innung, der Schuhmacher, der Metzger, der Tischler und Wäfer erlassenen Nachtrag, bezüglich des Besuchs der hie- sigen Fortbildungsschule von Seiten der Lehrlinge der gedachten Innungen betr.	21	247
16. Septbr.	>	Bekanntmachung, die Zusätze der Getreidezölle betr.	>	>
17. Septbr.	>	Bekanntmachung, die über das Primatbischöfliche der freien Stadt Frankfurt a. M. ander ergangenen Mittheilungen betreffend.	>	248
19. Septbr.	>	Bekanntmachung, die Veröffentlichung der Stedbriefe hinter die nach den vereinigten Staaten von Nordamerika ge- schickten Verbrecher durch den Oberbairischen Polizeiof- ficer betr.	>	249
21. Septbr.	7. Octbr.	Regierungsverordnung, das Verfahren bei Insinuationen von Injektionen in den, nach dem unbestimmten summarischen Prozess zu verhandelnden Rechtsfällen an die, dem Procep- gericht nicht unterworfenen Parthei betr.	23	295
26. Septbr.	>	Bekanntmachung, weitere Gleichstellungen des gegenseitigen Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betr.	>	290
28. Septbr.	25. Octbr.	Bekanntmachung, Patenterteilung auf eine neue Art Hänge- brücken betr.	24	290
13. Octbr.	>	Erläuternder Nachtrag zu der Revidirten Strafprozeß- Ordnung vom 30. Mai 1853.	>	300
15. Octbr.	1. Novbr.	Uebers. die Ablozung der Grunddienste betr.	25	305
17. Octbr.	25. Octbr.	Regierungsverordnung, das Verbot der Abhaltung öffentli- cher Auktionen an Sonn- und Feiertagen betr.	24	301
22. Octbr.	4. Novbr.	Bekanntmachung, die weitere Zusätze der Getreidezölle betreffend	26	318
20. Octbr.	>	Uebers. Abänderungen des Vereins-Zolltarifs betr.	>	313
11. Novbr.	19. Novbr.	Bekanntmachung, die Suspension des Eingangszolles für Reis betr.	27	323
14. Novbr.	20. Novbr.	Bekanntmachung, die mit mehreren deutschen Staaten ge- schlossene Uebereinkunft wegen Verurteilung erkrankter und Beerdigung verstorbenen Angehörigen betr.	>	310



Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben	Inhalt.	Nr. des Buchs	Seite
21. Novbr.	20. Nov.	Regierungsverordnung, die Abstellung einiger Uebelstände bei dem Betriebe des Fleischbauer-Handwerks betr.	27	329
29. Novbr.	23. Nov.	Gesetzliche Verordnung, die Beschränkung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist, betr.	20	331
»	»	Verordnung wegen Anwendung der gesetzlichen Verordnung vom 20. Novbr. 1853 auf die Vergehen gegen die Kaiserlich Österreichischen Zollgelege	»	332
30. Novbr.	10. Decbr.	Bekanntmachung, die Anwendung und Auslegung der bezüglich der Legitimationsführung durch Passirten erlassenen Verordnung betr.	28	327
»	»	Bekanntmachung kaiserlicher Landesregierung, den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu dem Vertrage vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebnahme der Auszuweisenden betr.	»	328
8. Decbr.	»	Bekanntmachung, den Erwerb des Wohnrechts im Königreich Hannover betr.	»	»
9. Decbr.	16. Decbr.	Verordnung, den Wegfall des in der Stadt Weiz seit her erhobenen städtischen Wegzollens betr.	28	320
»	23. Decbr.	Bekanntmachung kaiserlicher Landesregierung, die Entrichtung des Besessellages durch Waisen betr.	29	331
10. Decbr.	10. Decbr.	Regierungsankündigung, die der Begräbnisanfall zu Teulendorf vertiehenen Rechte betr.	28	330

Sachregister

zur Gesammmlung des Fürstenthums Neun älterer Linie
Jahrgang 1853.

	Seitenzahl
A.	
Abänderungen im Verfahren in den, nicht nach dem Weis über unbestimmten summarischen Proceß zu verhandeln, bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des Vereins, Zolltarifs	30 313
Abgaben von neuen Erbschaften — gesetzliche Bestimmungen hierüber	170
Abfüzung des Verfahrens bei Vollstreckung gerichtlicher Urtheile in Civilsachen	53
Ablösung der Archidienste — Weis	303
Auctionen — Verbot öffentlicher Auctionen an Sonn- und Feiertagen	301
Aufhebung der bestehenden Lanzgeldeinstellungen	67
Ausfuhr von Eigenthum — Vertrag mit Belgien	118
Auslieferung von Verbrechern, Vertrag mit Belgien	118
Vertrag mit den vereinigten Staaten Nordamerikas	230
Ausgewiesene — Beitritt	
1. der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen Regierung	47
2. der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'schen Regierung	140



	Seite
3. der freien Stadt Frankfurt a. M.	177
4. der Königlich Württembergischen Regierung	178
5. der freien Stadt Hamburg	328
an der Convention d. d. Gotha 15. Juli 1851 wegen Uebernahme der Ausgewiesenen	
Konsumänderungserlaubnis — Berücksichtigung der Militärpflicht dabei	150
B.	
Beeinträchtigung der Post durch Voten und Subjekte, s. Voten.	
Beerbigung verheiratheter Angehörigen — Ueberkunft mit mehreren deutschen Staaten	319
Beförderung mit der Briefpost oder mit der Fahrpost — Grundsätze darüber	52
Befreiungen vom Militärdienst — Wiederberufung einiger derselben, s. Militärdienst.	
Belgien — Vertrag mit Belgien wegen Erwerbung von Eigenthum und dessen Ausfuhr, und wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher	118
Beningal — Bundesbeschluss von 1845, den hohen Adel der Gräflichen Familie v. Beningal betreffend	175
Beschlagen von Wäbels, f. Nachtrag.	
Besehung der Gerichtsbank, s. Gerichtsbank.	
Bessteuerung, gleiche, der inneren Erzeugnisse, Vertrag vom 4. April 1853	229
Briefpost, s. Beförderung.	
Briefmarken, s. Marken.	
Briefbestellgeld, s. Marken.	
Branntwein, die Theilung des Auskommens von der Besteuerung desselben	231
Branntweinhandel und Branntweineinkauf, die Vertheilung desselben auf dem Lande ohne Concession	165
Voten und Subjekte — Einschätzung der Vorschriften gegen Beeinträchtigung des Postinteresses gegen dieselben	175
Bürgervertragsanfall zu Josenroda, die derselben verlierten Rechte betr.	330
Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Wegegünstigkeit verbürgt ist	331
— — der Zollvergehen der Kaiserlich Oesterreichischen Zollgesetze — Verordnung	332
C.	
Caducirung von Untersuchungskosten, welche von den Beschäftigten nicht einzubringen sind	68
Civilsachen, s. Abfertigung.	
Convention wegen Uebernahme der Ausgewiesenen, s. Ausgewiesene.	
D.	
Dachziegel — das Recht derselben, f. Mauerziegel.	
E.	
Edictalproceß — gesetzliche Verordnung über denselben	51
Edictalabgaben, s. Edictalproceß.	
Chemische Abgaben von denselben, s. Abgaben.	
Eingangszoll von ausländischen Zucker und Syrup	55
von Getreide und Hülsenfrüchten, dessen Zuversehen	178
von Reis, dessen Zuversehen	247, 318
Erkenntnisse, Abfertigung des Verlaufs bei Vollstreckung derselben	53

	Seitenzahl
Erkrankte Angehörige — Vertrag mit mehreren deutschen Regierungen über die Verpflegung erkrankter Angehörigen	319
Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins	125
Erwerbung von Eigenthum und dessen Ausfuhr — Vertrag mit Belgien	118
F.	
Fahrpost, s. Beförderung.	
Fahrpostverkehr mit der Schweiz, s. Schweiz.	
Feiertage — Verbot der Abhaltung öffentlicher Auctionen an Feiertagen	301
Feuerversicherungsanstalten — declaratorische Bestimmung zu 52 der Verordnng über den Beitritt der Landesangehörigen zu den im Ausland bestehenden Fleischhauerhandwerk — die Abstellung einiger Uebelstände beim Betriebe des Fleischhauerhandwerks	191
	324
	198
	203
Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins	
Fortbildungsschule — Bekanntmachung, den zu den Innungsartikeln der gemischten Innung der Buchbinder zc., Böttcher und der Tischler und Glasererlassenen Nachtrag, bezüglich des Besuchs der Fortbildungsschule von Seiten der Lehrlinge gedachter Innungen betr.	247
Forders- und Schließgebühren, deren Erhebung bei den Innungen	4
Frankreich — Vertrag mit Frankreich wegen Nachdruck, s. Nachdruck.	
Frankfurt a. M. — Beitritt zu der Convention d. d. Gotha 15. Juli 1851, s. Ausgewiesene.	
Frohndienste — Gesetz, die Ablösung der Frohndienste betr.	303
Fuhrlente — Beeinträchtigung der Post durch dieselben, s. Posten.	
G.	
Gebührentage im summarischen Prozeß und Rechnungsverfahren	35
— allgemeine, für gerichtliche, Notariats- und Sachwaltergebühren	69
Gerichtsbank — eine Modification der im Gesetz vom 21. Decbr. 1846 wegen Befegung derselben im Untersuchungsverfahren enthaltenen Vorschrift	1
Geringfügige Rechtsfachen, s. summarischen Proceß.	
Getreidezölle, deren einseitige Suspension	103
— deren weitere Suspension	247
Gewerksconcessionen — Verordnung, die Ertheilung der G und Befassung von Neubauten betr.	194
Greiz — Rechnungsabluß der Sparcasse, s. Sparcasse.	
— Wegfall des seither erhobenen städtischen Wegegeldes	329
H.	
Halbe Schultage, s. Lehrstunden.	
Handels- und Zollvertrag — den Beitritt zu dem zwischen Preußen und Oesterreich unterm 19. Februar 1853 abgeschlossenen	251
Hängebrücken — Patentertheilung auf eine neue Art	299
Hamburg — Beitritt zu der Convention, d. d. Gotha 15. Juli 1851, s. Ausgewiesene.	
Hannover — Bekanntmachung, den Erwerb des Wohnrechts im Königreich Hannover betr.	328
Handwerksversammlungen — die Befragung der bei den Versammlungen der Handwerksinnungen vorkommenden Ordnungswidrigkeiten betr.	187



	Gesetz
Heimatrecht — die über das Heimatrecht in den	
1) Großherzogthümern Medlenburg-Schwerin und Medlenburg-Strelitz	183
2) der freien Stadt Frankfurt ambe ergangenen Mittheilungen	248
Heimathliche eine — deren künftige Zerst.	5
Hessen, Kurhessen, Vertrag wegen dessen Beitritt zu dem Vertrag über die	
Fortdauer und Erweiterung des Rheinischen Zoll- und Handelsvereins	201
Hülfsverpflichtung — von dem Verfahren bei der D. , s. Abkürzung.	
Innovationen — Regierungserordnung, das Verfahren bei I. von Zufertigungen	
in den nach dem unbestimmten summarischen Proceß zu verhandelnden Rechtsfällen	
an die dem Proceßgericht nicht unterworfenen Parthei	205
K.	
Kälder — Fegen der Kälder — Alter der Kälder, s. Fleischhauerhandwerk.	
L.	
Lehrstunden, dessen genaue Befolgung hinsichtlich der ganzen und halben Schultage	171
Liquidirung der Kosten bei Ausschließung von Rücksichten	193
M.	
Marken — Entrichtung des Briefbestellgeldes durch Marken	334
— Frankung der Correipost mit Marken	181
Maßregeln — das Maß der Bauer- und Tischler	46
Medlenburg — die über das Heimatrecht dasselbst geltenden Grundzüge, s. Hei-	
matthrecht — Beitritt von Medlenburg-Schwerin und Medlenburg-Strelitz	
zu der Convention vom 15. Juli 1851, s. Ausgewiesene.	
Militärdienst — Wiederbestellung einiger Befreiungen von demselben	45
Militärpflicht — deren Berücksichtigung bei Urtheilung der Auswanderungser-	
laubnis, s. dieses.	
N.	
Nachdruck — Vertrag mit Frankreich wegen Schutzes gegen denselben	160
Nachtrag zu den Artikeln der gemischten Innung der Buchbinder u. die Erweiter-	
ung des §. 2 der Specialartikel für das Riemer und Sattlerhandwerk betr.	117
Neubauten , s. Gewerbeconcessionen	
Nordamerika — Vertrag mit den vereinigten Staaten N. wegen Auslieferung	
flüchtiger Verbrecher	220
O.	
Oesterreich — Beitritt zu dem Handels- und Zollvertrag zwischen Oesterreich und	
Preußen s. Handelsvertrag.	
— Anwendung der gesetzlichen Verordnung vom 20. Novbr. 1853	
auf die Vergehen gegen die Oesterreichischen Zollgesetz	332
Ordnungsmäßigkeiten bei den Handwerkerzweigsammlungen, s. Handwerker-	
versammlungen.	
P.	
Passkarten — die Anwendung und Auslegung der bezüglich, der Legitimations-	
föhrung durch P. erlassenen Verordnung	327
Passkartenverein — Beitritt des Großherzogthums Oldenburg	246
Patenterteilung auf eine neue Art Fingerringe	290
— — — auf Stroh und Hieserreute	245
Patben — Exaltierende Consistorial-Verordnung zu der Landesherlichen Verord-	
nung vom 20. Nov. 1852 wegen deren Zugehörig bei Taufhandlungen	48

Poltern von Neubler, s. Nachtrag.	
Polizeianzeiger — die Veröffentlichung der Steckbriefe hinter die nach den vereinigten Staaten von Nord-America gestifteten Verbrecher durch den Oberbairischen B. betr.	249
Provocationsfah — dessen Wegfall	18. 40
Preußen — Beitritt zu dem Preussisch-Oesterreichischen Handelsvertrag, s. Handelsvertrag.	
Proceß, summarischer, s. Summarischer Proceß.	
— einige Abänderungen im Verfahren, s. Abänderungen.	
R.	
Rechnungsverfahren, Gesetz über dasselbe, s. Summarischer Proceß.	
Reis — die Zuerkennung des Eingangsgezell für Reis	323
Religiöse Zusammenkünfte außerhalb der Kirche, deren Veranstaltung betr.	173
Reuzgefälle, Sammelverordnung wegen deren Erhebung	157
Riemerhandwerk — Erweiterung des §. 2 der Specialartikel, s. Nachtrag.	
Rübenzucker — Regierungsverordnung, den Steuerlag vom inländischen R.	178
— Uebereinkunft wegen Besteuerung des R.	223
Rüdfischeine — die Liquidirung der Kosten bei deren Ausstellung	103
S.	
Sattler — Nachtrag zu deren Specialartikeln, s. Nachtrag.	
Schlosser, Schmiede und Wagner, Nachtrag zu deren Artikeln, hinsichtlich des Innungsbezugs der hiesigen und Ausenrober Innung	2
Schließgebühren, s. Forder- und Schließgebühren.	
Schlachtvieh — Fegen des Schlachtviehs. — Schlachten kranker Schlachtvieh, s. Fleischhauerhandwerk.	
Schweiz, Jahresrechnung mit derselben	158
Sonne- und Feiertage — Verbot der Auktionen, s. Auktionen.	
Spinnstubenwesen auf dem Lande — Regierungsverordnung	237
Streck- und Fleherwerke, s. Patentertheilung.	
Steckbriefe, deren Veröffentlichung, s. Polizeianzeiger.	
Steuerverein — Versicherungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins	124
— — weitere Versicherungen	290
Starcasse — erster Rechnungsabluß	152
Storstein, s. Gebärdentage.	
Straßenpolizeiordnung — revidirte	166
— — erläuternder Nachtrag hierzu	300
Summarischer Proceß — Gesetz über den unbestimmten Summarischen Proceß und des Rechnungsverfahrens	9
— — das Verfahren bei Inquisition an die dem Proceßgericht nicht unterworfenen Parthei, s. Inquisitionen.	
Syrup — Eingangsgezell vom ausländischen	178
T.	
Tabak — die gleiche Besteuerung von Wein und Tabak	233
Taugerlaubnißschein, Einbüßung der Bestimmung, hinsichtlich deren Lösung	67
Tanzgelbesitzationen, Aufhebung derselben	>
Tapezieren von Zimmern, Verordnung	66

	Seitenzahl
Taufhandlungen — Erläuternde Consistorial-Verordnung, die landesherrliche	
Verordnung, wegen Zuziehung der Patken zu Taufhandlungen betr.	48
Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangsabgaben, Uebereinkunft	226
Thüringischer Zoll- und Handelsverein, Uebereinkunft über dessen Fortdauer .	198
II.	
Unbestimmter summarischer Proceß, s. Summarischen Proceß.	
Ungehorsamsbeschuldigung, dessen Wegfall	17. 49
Unterjegelung der Vollmachten, deren Wegfall	51
Untersuchungskosten — Cabucirung derselben, s. Cabucirung.	
Untersuchungsverfahren — Modificationen der Vorschrift wegen Befehung	
der Gerichtsbank im Untersuchungsverfahren, s. Gerichtsbank.	
B.	
Verankaltung religiöser Zusammenkünfte, s. Religiöse Zusammenkünfte.	
Verbrecher — Vertrag mit 1) Belgien,	
— — wegen deren Auslieferung, s. Belgien und Nordamerika.	
— — wegen deren Auslieferung, s. Belgien und Nordamerika.	
Vereinsoolltarif — Gesetz, Abänderungen des Vereinsolltarifs betr.	313
Verfahren in den, nicht nach dem unbestimmten summarischen Prozesse zu verhan-	
delnden Rechtsstreitigkeiten, s. Abänderungen.	
Verpflegung erkrankter Angehöriger — Uebereinkunft mit mehreren deutschen	
Staaten	319
Vollmachten — Wegfall der Unterjegelung	51
Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse, s. Abkürzung.	
23.	
Wagnerhandwerk, Nachtrag zu deren Artikel, s. Schlosser.	
Wegegeld — Entrichtung des Wegegeldes, Bestimmungen hierüber	168
— — Wegfall des in der Stadt Greiz erhobenen päpstlichen Wegegeldes	329
Wein und Tabak, die gleiche Besteuerung	233
Wohnrecht — dessen Erwerb im Königreich Hannover	328
Württemberg — Beitritt zu dem Vertrag vom 15. Juli 1851, s. Ausgewiesene.	
3.	
Zollfachen — Erleichterungen des gegenseitigen Verkehrs zwischen den Zollvereins-	
und Steuervereinsstaaten	124
— — weitere Erleichterungen	296
— — Steuerfuß von Rübenzucker, Syrup, s. diese Bekanntmachung der un-	
term 26. November 1852 und 3. u. 4. April 1853 zu Berlin abgeschlossenen	
Zoll- und Handelsverträge	197
— — Suspension des Getreide und Reiszolls, s. diese	
— — Beitritt zu dem zwischen Preußen und Oesterreich unterm 19. Februar	
1853 abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag	251
— — Abänderungen des Vereins-Zolltarifs	313
— — Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch	
Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist	331
— — Anwendung der beschlossenen Verordnung auf die Vergehen gegen die	
Oesterreichischen Zollverträge	332
Zusammenkünfte, religiöse, außerhalb der Kirche, s. religiöse Zusammenkünfte.	



